

RheinlandPfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Ratgeber Familie



VIVA
FAMILIA

sozial
AKTIV
für Rheinland-Pfalz

Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauen

Auch ein noch so ausführlicher Familienratgeber kann nicht alle Fragen beantworten. Er kann keine rechtsverbindliche Auskunft ersetzen, gesetzliche und staatliche Leistungen können sich ändern. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen bei Bedarf bitte an die im Ratgeber genannten Behörden, Verbände und Einrichtungen. Dort wird man Ihnen gerne Auskunft erteilen.

Ratgeber Familie

Ein Wegweiser zu öffentlichen
und privaten Hilfsangeboten



Vorwort



Die Familie ist der Ort, an dem Menschen idealerweise zusammenleben, sich wohl fühlen, wo sie Geborgenheit finden, Vertrauen zueinander haben und ganz unmittelbar Verantwortung füreinander tragen. Nirgendwo sonst wird gegenseitige Unterstützung generationenübergreifend, freiwillig und unentgeltlich geleistet wie in den Familien. Kinder erfahren Bindungen, Kompetenzen und Orientierungen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Alle Familienmitglieder lernen Gemeinschaft zu leben und geben Werte und Erfahrungen unserer Gesellschaft von Generation zu Generation weiter.

Erziehungsverantwortung übernehmen, gegenseitig füreinander eintreten, Familie und Beruf miteinander vereinbaren, das alles stellt heute hohe Anforderungen an Eltern und Familien. Familien haben Anspruch auf Unterstützung, um ihre Aufgaben im Alltag und in Krisensituationen kompetent meistern zu können. Das gilt für Väter und Mütter in allen Lebenssituationen und Lebensformen, auch für Alleinerziehende, Ein-Eltern-Familien, Adoptiv- und Pflegefamilien, Stiefeltern-Familien, Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen oder für Drei-Generationen-Familien.

Die vorliegende Neuauflage des „Ratgebers Familie“ enthält Informationen und Hinweise zu finanziellen Leistungen, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Wohnen und Bauen, Freizeit und Erholung, Fragen der Erziehung und Betreuung, Schule und Berufsausbildung sowie Beratung in unterschiedlichen Lebenssituationen. Zur Beantwortung individueller Fragen nennt der Ratgeber Kontaktadressen und kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Er ist damit auch eine wichtige Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Beratungsarbeit leisten oder familiennah arbeiten.

Familien zu unterstützen und zu fördern und ein familienfreundliches Klima zu schaffen sind zentrale Ziele der rheinland-pfälzischen Familienpolitik. Mit der von mir vor vier Jahren gestarteten Initiative „VIVA FAMILIA“ wurde eine Vielzahl neuer Instrumente der Familienförderung eingeführt. Beispiele sind das Elternkursprogramm „Auf den Anfang kommt es an“, das Projekt „Hebammen beraten Familien“, das Programm „Guter Start ins Kinderleben“ oder das Landesprogramm „Häuser der Familien“. Ein neuer wichtiger Baustein ist das im Frühjahr 2008 verabschiedete Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Frühe Hilfen und eine enge Verbindung von Kinder-, Jugendhilfe und Gesundheitswesen sollen ein gesundes Aufwachsen von Kindern sicherstellen und dabei helfen, besondere Risiken zu vermeiden.

Ich freue mich, dass der aktualisierte „Ratgeber Familie“ dazu beiträgt, Familien aktuell und übersichtlich über ihre Rechte aufzuklären. Ich möchte Familien dazu ermutigen, die Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Wir alle können mehr Familiensinn, mehr Aufgeschlossenheit für Familienwirklichkeit und vor allem mehr Achtsamkeit gegenüber Kindern leben und Menschen, die besonderer Hilfe bedürfen, unterstützen und fördern.



Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

1. Familie werden

Kinder verändern das Leben	9
Hebammenhilfe	10
Guter Start ins Kinderleben	11
Schutz für Schwangere und Mütter	12
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	14
Elternzeit	15
Wiedereinstieg in das Berufsleben	19
Freistellung von der Arbeit bei Krankheit eines Kindes	20
Kind im Krankenhaus	21
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	21
Eingetragene Lebenspartnerschaft	23
Adoption	23
Familiennamen	25

2. Finanzielle Leistungen für Familien

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.....	28
Besteuerung von Verheirateten (Ehegatten-Splitting)	33
Kindergeld und Freibeträge für Kinder	34
Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder.....	37
Kinderbetreuungskosten	38
Steuererleichterungen bei besonderen Aufwendungen für Kinder	39
Vermögensbildung wird gefördert	40
Besteuerung von Alleinerziehenden	41
Unterhalt/Unterhaltsrecht	42
Unterhaltsvorschussleistungen – Hilfen für Kinder von Alleinerziehenden.....	44

3. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Pflege von Angehörigen	46
Soziale Pflegeversicherung.....	47
Familien mit schwerst und chronisch kranken Kindern.....	52
Landespflegegeld	52
Landesblindengeld	53

Haushaltshilfe und Betriebshilfe	54
Vermittlung ausländischer Personen als Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen	56
Hilfen für behinderte Familienangehörige	57
Fördermaßnahmen für behinderte Kinder	59
Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen	61
Integrationsfachdienste für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben	61
Alterssicherung	63
Arbeitslosigkeit	69
Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III	69
Midi-Job-Regelung	74
Grundsicherung für Arbeitssuchende – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld –	75
Kinderzuschlag	79
Sozialhilfe	80
Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	83

4. Kinder-Erziehung, Betreuung, Bildung

Kindertagesstätten	86
Kindertagespflege	90
Allgemeine Erziehungsfragen	91
Allgemeine Fragen des Familienlebens	92
Kinder- und Jugendhilfe	93
Jugendamt	94
Jugendarbeit	95
Neue Medien	96
Familienbildung	97
„Elternbriefe“	98
Familienzentren – Initiativen von Familien für Familien	99
Lokale Bündnisse für Familie	100
Häuser der Familien – Mehrgenerationenhäuser	101
„Leitstelle Partizipation“ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	102
Rheinland-pfälzische Woche der Kinderrechte	103

5. Beratung

Ehe-, Familien- und Lebensberatung	106
Schwangerschaftskonfliktberatung und soziale Beratung für Schwangere	106
Schwangerschaftsabbruch und Kostenübernahme	107
Trennung und Scheidung	109
Schuldnerberatung/Verbraucherinsolvenzberatung	112
Beratung für Suchtgefährdete und Suchtkranke	112
Erziehungs- und Jugendberatung	114
Hilfen zur Erziehung, wenn es besondere Probleme gibt	115
Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt kommt	119
Kinder- und Jugendschutz	120
Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	121
Sexualerziehung und Schutz vor sexueller Gewalt	122
Kindesmisshandlung – Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt	123
Kinder- und Jugendtelefon, Mobiles Sorgenbüro und Elterntelefon	124
Notruf-Beratungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen	125
Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung	127
Verbraucherschutz und Verbraucherberatung	131
Ernährungsberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum	132
Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“	133
Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“	133
Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKos)	134
Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe	135
Beratung über „Rechtliche Betreuung volljähriger Mitbürgerinnen und Mitbürger“	137
Bürgerberatung – Ihr Recht auf Auskunft	139
Bürgerbeauftragter	139

6. Schule und Berufsausbildung

Schulische Bildung und Erziehung	142
Ganztagsschule	144
Schulbuchkosten	146
Begabtenförderung	148
Schülerinnen- und Schülerbeförderung (Fahrtkosten)	151

Besondere schulische und außerschulische Hilfen	153
Hausaufgabenhilfe/Schulprobleme	153
Schulpsychologische Beratungszentren	154
Schulsozialarbeit	155
Ausbildungsförderung (BAföG)	155
Bildungskredit	162
Berufsberatung	165
Förderung der beruflichen Weiterbildung	166
Berufsausbildungsbeihilfe	168
Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)	169
Weitere Ausbildungs- und Berufsausbildungshilfen	171
Ausbildungsprobleme und Arbeitslosigkeit junger Menschen	172
Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr	173

7. Urlaub, Erholung und Freizeit

Preisgünstiger Familienurlaub	176
Müttererholung und Mutter-/Vater-Kind-Kuren	179
Kinder-/Jugendfreizeiten und „Stadtranderholung“ in den Ferien	181
Ferien im Wald	182
Mit den Förstern in den Wald	182
Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	183
Kinderstadtpläne	184
Angebote von Museen für Kinder und Familien	184
Kinder- und Jugendtheater	185
Lesen, Spielen, Hören: Kultur für Kinder	186
Weitere Freizeitangebote in Rheinland-Pfalz.....	187
Kinder- und Familienprogramme im Kultursommer	187
Fahrpreisermäßigungen für Familien und Kinder	188

8. Wohnen und Bauen

Soziale Wohnraumförderung	191
Anmietung einer Sozialwohnung	192
Wohngeld – ein Zuschuss zu Wohnungskosten	194
Finanzierungshilfen bei der Bildung von selbst genutzten Wohneigentum	195
Neubau-/Ersterwerb	196
Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung vorhandener Gebäude	196
Ankaufsförderung	196
Modernisierung von Wohnraum	201
Modernisierungsförderung bei kleinerem Investitionsvolumen (bis 10.000 €)	201
Modernisierungsförderung bei größerem Investitionsvolumen (ab 10.000 €)	203
Bausparförderung	205
Gemeinschaftliches Wohnen in Rheinland-Pfalz	205

9. Adressen

Adressenverzeichnis	208
Stichwortregister	306
Impressum	313

1 Familie werden



Kinder verändern das Leben

Die Erfahrungen zeigen, dass insbesondere junge Familien auf Unterstützung und Rat angewiesen sind. Wenn aus Paaren oder allein stehenden Frauen und Männern Eltern werden, sehen sie sich mit völlig neuen Aufgaben, Fragen und Problemen konfrontiert.

Egal, ob das erste Kind unterwegs ist oder bereits ein oder mehrere Geschwister auf das Baby warten – jedes Kind bringt in seiner Einzigartigkeit neues Leben und neue Herausforderungen in den Alltag der Eltern und der ganzen Familie. Die erste Lebensphase ist besonders wichtig. Am Anfang ist vieles neu, zudem werden entscheidende Weichen gestellt.

In dieser Zeit haben (werdende) Eltern viele Fragen:

- Was kann für einen gesunden Schwangerschaftsverlauf und eine gute Geburt getan werden?
- Wo und wie soll das Kind zur Welt kommen?
- Wie wird das Baby richtig ernährt und gepflegt?
- Wie wirken sich Schwangerschaft und Geburt auf die Partnerschaft aus?
- Was kommt mit der neuen Familiensituation und der Verantwortung als Eltern auf uns zu?
- Wo sind Eltern-Kind-Gruppen oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Nähe?
- Wo findet man Rat und Unterstützung in Fragen zur Erziehung oder zur Partnerschaft?
- Wer hilft bei finanziellen Schwierigkeiten oder wenn die Wohnung zu klein geworden ist?
- Und noch viele Fragen mehr!

Hebammenhilfe

Hebammen sind Vertrauenspersonen – vor, während und nach der Geburt

Hebammen sind während der Schwangerschaft, bei der Geburt und in der Zeit danach wichtige Ansprechpartnerinnen und Vertrauenspersonen für Familien. Ihre Aufgabe ist es, für die Gesundheit von Mutter und Kind zu sorgen, die Eltern auf den Familienalltag vorzubereiten und sie in der ersten Zeit mit Kind zu unterstützen und zu beraten.

Hebammen bieten Geburtsvorbereitungskurse und Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, leiten eine normale Geburt in der Klinik, ambulant oder zu Hause, beobachten die Entwicklung des Neugeborenen, unterstützen die Mutter beim Stillen, leiten die Eltern bei der Babypflege an und vieles weitere mehr.

Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Hebammenhilfe

Diese Kosten werden von der Krankenkasse getragen. Wenden Sie sich bei Fragen rechtzeitig an Ihre Krankenkasse. Informationen über Hebammenhilfe enthält der Flyer „Hebammen beraten Familien – Gesundheitsförderung und praxisnahe Informationen für den Familienalltag“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und

Frauen. Den Flyer können Sie kostenfrei über das Broschürentelefon des Ministeriums anfordern unter Tel.: 06131/162016.

Hebammen beraten Familien

Was nicht ausdrücklich im Leistungskatalog der Hebammen genannt ist, aber mehr und mehr in ihre Arbeit einfließt, ist die Bereitschaft und Fähigkeit von Hebammen mit den jungen Familien über Erziehungsfragen und Probleme in der aktuellen Familiensituation zu sprechen, sie auf notwendigen Handlungsbedarf aufmerksam zu machen und ihnen, wenn nötig, Ansprechpartner und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Mit dem Fortbildungsprogramm „Hebammen beraten Familien“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen wird die Kompetenz der Hebammen gefördert, Familien praxisnah zu beraten. Nutzen Sie Ihre Kontakte mit der Hebamme, um entsprechende Fragen anzusprechen!

Kontakt:

Adressen von Hebammen erhalten Sie von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, von Krankenkassen, Gesundheitsämtern und Familienbildungsstätten, über die Online-Suche des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz unter www.masgff.rlp.de oder im Internet unter www.hebammen-rlp.de

Guter Start ins Kinderleben

Die Förderung des Kindeswohls und der Kindergesundheit sind zwei zentrale Ziele der Familienpolitik in Rheinland-Pfalz. Im 2008 verabschiedeten Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit sind der Aufbau von konkreten Hilfe- und Unterstützungsangeboten insbesondere für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern durch die örtlichen Jugendämter und die Einrichtung eines zentralen Einladungssystems zu den Früherkennungsuntersuchungen geregelt.

Ziel ist, dass alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und Eltern von Anfang an bei Fragen der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zu beraten. Geburtskliniken sowie die niedergelassenen Kinder-, Haus- und Frauenärztinnen und -ärzte sind dabei auch Ansprechpartner für Eltern, wenn Probleme vorliegen und besonderer Hilfebedarf besteht. Sie können Eltern bei Fragen der Gesundheit und der Entwicklung des Kindes beraten, aber auch Kontakte zum Jugendamt oder anderen Beratungsstellen vermitteln (Schlagen Sie auch unter „Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“, Seite 121 und „Früherkennungsuntersuchungen“, Seite 127 nach).

Schutz für Schwangere und Mütter

Sie sind berufstätig und bekommen ein Kind? Als werdende Mutter steht Ihnen besonderer Schutz zu (Mutterschutzgesetz). Dazu gehört u.a., dass Sie nicht mehr mit anstrengenden, körperlich schweren oder in der Schwangerschaft besonders gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Damit Sie diesen Schutz auch in Anspruch nehmen können, sollten Sie Ihren Arbeitgeber sobald wie möglich über Ihre Schwangerschaft informieren und ihm auf Wunsch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins vorlegen. Manche Beschäftigungsverbote gelten erst ab einem bestimmten Monat der Schwangerschaft. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei der Personalstelle Ihres Arbeitgebers, den Gewerkschaften und

den Regionalstellen Gewerbeaufsicht bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (siehe Adressenverzeichnis).

Besonders wichtig sind die folgenden Schutzbestimmungen:

- Akkord- und Fließbandarbeit sind verboten.
- Untersagt sind Beschäftigungen von mehr als 8,5 Stunden am Tag und 90 Stunden in der Doppelwoche – bei unter 18-Jährigen von mehr als 8 bzw. 80 Stunden.
- Arbeiten in der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind verboten (Ausnahmen gibt es in der Landwirtschaft und in bestimmten Dienstleistungsbereichen).

12

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens (sind) überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann ...

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen (Auszug Präambel)



- Wenn eine Beschäftigung während der Schwangerschaft Sie oder Ihr Kind gefährden würde, dann werden Sie durch ein ärztliches Attest von der Arbeit freigestellt.
- 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt Ihr Mutterschutz. Von da an müssen Sie nicht mehr arbeiten.
- Der Mutterschutz reicht in der Regel bis 8 Wochen nach der Geburt – in diesem Zeitraum besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Zeit auf 12 Wochen. Wird Ihr Kind früher geboren, verlängert sich das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung zusätzlich um den Zeitraum, um den sich die Mutterschutzzeit vor der Geburt verkürzt hat. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn von ärztlicher Seite nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.
- Während der Schwangerschaft und der Zeit des Mutterschutzes haben Sie Kündigungsschutz.
- Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten.

Arbeiten gehen und stillen

Wenn Sie die Elternzeit (siehe Seite 15) nicht oder nicht voll in Anspruch nehmen und nach der Schutzfrist wieder arbeiten, gelten folgende Bestimmungen des Mutterschutzes:

- Sie haben Anspruch darauf, dass Ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit freigegeben wird. Es gibt hier besondere Regelungen, die auf Einzelfälle Rücksicht nehmen. Wichtig ist, dass Ihnen für diese Zeit kein Verdienstaustausch angerechnet werden darf. Es darf auch nicht verlangt werden, dass Sie die „Stillzeit“ vor- oder nacharbeiten. Das gilt übrigens auch für Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe vor und nach der Geburt.
- Wenn Sie aus ärztlicher Sicht in den ersten Monaten nach der Entbindung noch nicht voll leistungsfähig sind, muss Ihr Arbeitgeber darauf Rücksicht nehmen. Sie dürfen dann nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die für Sie zu schwer sind.

Verdienst während der Schutzfristen

Sie erhalten während der Schutzfristen, also 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen und länger), von Ihrer Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld. Es beträgt maximal 13,00 € pro Kalendertag. Übersteigt Ihr

durchschnittlicher kalendertäglicher Nettolohn diesen Höchstbetrag, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Beides zusammen entspricht dann Ihrem bisherigen durchschnittlichen Nettogehalt.

Sonderregelungen gelten für Sie als werdende Mutter, wenn Sie bei Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III – Arbeitsförderung haben.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten Sie das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Voraussetzung ist, dass Sie zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, in Heimarbeit beschäftigt sind oder Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde. Das Mutterschaftsgeld beträgt für die gesamte Dauer der Schutzfrist insgesamt 210,00 €.

Kontakt:

Informationen erhalten Sie bei der Personalstelle Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Krankenkasse. Sie können sich auch bei den Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen über alle Fragen des Mutterschutzes informieren (siehe Adressenverzeichnis).

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, ist für viele Frauen und auch Männer – vor allem Alleinerziehende – oft ein Problem. In den letzten Jahren wird diesem Anliegen vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt inzwischen eine Reihe staatlicher Initiativen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch bei Betriebsvereinbarungen werden zunehmend familienbezogene Interessen der Beschäftigten berücksichtigt.

Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben folgende Ziele:

- Abbau der Spannungen und Belastungen, die aufgrund der Gegensätze zwischen den Anforderungen der Arbeitswelt und den Bedürfnissen und Verantwortungen in der Familie für Väter und Mütter entstehen.
- Vergrößerung der beruflichen Chancen von Frauen.
- Unterstützung einer aktiven Vaterschaft.
- Offensive und vorausschauende Planung in Unternehmen zum Nutzen von Beschäftigten und Unternehmen.

In dieser Broschüre werden einige Hilfsangebote erläutert. Lesen Sie hierzu insbesondere folgende Abschnitte (siehe Inhalts- oder Stichwortverzeichnis):

- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Elternzeit,
- Freistellung von der Arbeit bei Krankheit eines Kindes,
- Kindertagesstätten,
- Tagespflege,
- Betreuende Grundschule, volle Halbtagschule, Ganztagschule.

Maßnahmen zur familienfreundlichen Gestaltung der Arbeitswelt sind vor allem die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen sowie die Einführung flexibler Arbeitszeiten durch Gleitzeit oder Zeitguthaben-Konten. Wichtig sind auch die über die gesetzliche Elternzeit hinausgehenden Urlaubsregelungen durch Betriebsvereinbarungen. Erkundigen Sie sich am besten direkt bei Ihrem Arbeitgeber.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz motiviert Unternehmen und Verwaltungen in Rheinland-Pfalz durch ein Konzept der finanziellen Förderung dazu, mit Hilfe des von der gemeinnützigen Hertie-Stiftung initiierten so genannten „Auditverfahrens Beruf & Familie“ ihre Familienfreundlichkeit prüfen zu lassen und mit Unterstützung von erfahrenen Expertinnen und Experten zu verbessern. Damit wird das Ziel verfolgt, in Unternehmen und Verwaltungen ein individuelles Konzept für die Familienfreundlichkeit der Betriebe zu entwickeln, um Unternehmensinteressen und Mitarbeiterbelange in eine gute Balance zu bringen.

Elternzeit

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Ihres Kindes haben Sie als Mutter oder Vater Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, um Ihr Kind selbst betreuen und erziehen zu können (siehe auch „Elterngeld“ im Stichwortverzeichnis). Der Anspruch auf Elternzeit besteht, wenn Sie mit dem Kind im selben Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Die Elternzeit gilt ebenfalls

- für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern,
- bei Kindern Ihres Ehe- oder Lebenspartners,
- für den nicht sorgeberechtigten Vater und
- bei Kindern, die Sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben.

Nicht sorgeberechtigte Personen bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Werden von Ihnen mehrere Kinder betreut, zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten, dann haben Sie für jedes Kind einen Anspruch auf Elternzeit, auch wenn sich die Zeiträume – bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – überschneiden.

Eltern können Elternzeit auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Das kommt vor allem dann in Betracht, wenn beide während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben.



Außerdem können Sie mit Zustimmung des Arbeitgebers einen Anteil der Elternzeit (bis zu 12 Monate) auf später, d.h., auf die Zeit nach dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Ihres Kindes, übertragen. Achten Sie darauf, dass die Übertragung eindeutig vereinbart und für Sie nachweisbar ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist der neue Arbeitgeber allerdings nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf 2 Zeitabschnitte aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Wichtig:

Die Elternzeit ist 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen. Hierbei müssen Sie verbindlich erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden. Die über den Zeitraum von 2 Jahren hinausgehende Elternzeit muss erst 7 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich verbindlich festgelegt werden. Sie können sich auch zur Beratung an die Elterngeldstellen der Jugendämter der Kreis- und Stadtverwaltungen wenden.

Sicherheit des Arbeitsplatzes

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfristen, hier aber auch für Väter. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber, höchstens jedoch 8 Wochen vor dessen Beginn. Das Arbeitsverhältnis darf in dieser Zeit sowie während der Elternzeit nicht gekündigt werden. Nur ausnahmsweise kann in besonderen Fällen eine Kündigung behördlich zugelassen werden. Sie können also relativ sicher sein, dass Sie in Ihr altes Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können – allerdings nicht unbedingt auf Ihren alten Arbeitsplatz. Wenn Sie nach der Elternzeit nicht weiter arbeiten möchten, können Sie das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

Verantwortung für das Kindeswohl

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bemühen sich nach besten Kräften ... sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. ... Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 18)



Teilzeitarbeit

Während der Elternzeit nach dem **Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz** ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden für jeden Elternteil zulässig. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder in selbstständiger Tätigkeit geleistet werden. Eine Ablehnung muss er Ihnen innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen darlegen.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber innerhalb von 4 Wochen einigun. Kommt es zu keiner Einigung, haben Sie unter folgenden Voraussetzungen einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf „Verringerung der Arbeitszeit“ während der Elternzeit:

- Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Auszubildende zählen nicht, dafür aber Teilzeitkräfte und so genannte geringfügig Beschäftigte.
- Das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als 6 Monate.
- Die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens 2 Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden.
- Dem Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- Der Anspruch wurde dem Arbeitgeber 7 Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Beide Verfahren – Einigung sowie Geltendmachung eines eventuellen Rechtsanspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit – können Sie in einem Antrag zusammen fassen. Hierdurch verkürzen Sie die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung auf höchstens 7 Wochen. Wichtig ist aber, dass der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit schriftlich abgefasst ist und alle Details über Umfang und Ausgestaltung der reduzierten Arbeitszeit benannt werden.

Stimmt der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zu, können Sie Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Der Verringerung der Arbeitszeit als Rechtsanspruch kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Möchten Sie auch nach der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben, ist dies nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** möglich. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Allerdings müssen Sie die Verringerung der Arbeitszeit und deren Umfang spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn geltend machen. Der Arbeitgeber kann bei entgegenstehenden betrieblichen Gründen die Verringerung der Arbeitszeit ablehnen; dies muss er Ihnen schriftlich bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Teilzeittätigkeit mitteilen.

Bei Zustimmung oder berechtigter Ablehnung der Verringerung der Arbeitszeit kann eine erneute Verringerung frühestens nach Ablauf von 2 Jahren geltend gemacht werden.

Krankenversicherung

Waren Sie vor der Geburt Ihres Kindes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bleiben Sie beitragsfrei weiterversichert, solange Sie Elterngeld erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen, z.B. aus versicherungspflichtiger Teilzeittätigkeit. Auch pflichtversicherte Studentinnen und Studenten müssen während des Elterngeldbezugs Beiträge zahlen, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Rentenversicherung

Die ersten 3 Lebensjahre des Kindes werden der erziehenden Mutter oder dem erziehenden Vater als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet, ohne dass tatsächlich Beiträge zu zahlen sind. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, wurde nur das erste Erziehungsjahr berücksichtigt (siehe auch „Kindererziehungszeiten“ im Stichwortverzeichnis).

Kontakt:

Jugendämter, Krankenkassen, Arbeitgeber.

Wiedereinstieg in das Berufsleben

Viele Frauen, die durch ihre Familientätigkeit oft über Jahre gebunden waren, wollen wieder erwerbstätig werden. Der Versuch, in den Beruf zurückzukehren bzw. sich neu zu orientieren, ist jedoch häufig schwierig. Fehlende Informations- und Beratungsmöglichkeiten, veraltete berufliche Qualifikationen, Mangel an Arbeitsplätzen, insbesondere Teilzeitarbeitsplätzen, fehlende Flexibilität bei den Arbeitszeiten, mangelnde Einsicht bei Arbeitgebern und oft auch zu wenig eigene Sicherheit erschweren vielen Frauen den (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben. In Rheinland-Pfalz bieten – neben den Agenturen für Arbeit – spezielle Beratungsstellen Frau & Beruf (siehe Adressenverzeichnis) Unterstützung auf dem Weg in die erneute Berufstätigkeit.

Beratungsstelle Frau & Beruf

Die Beratungsstelle Frau & Beruf hilft Ihnen, wenn Sie

- nach langjähriger Familienarbeit den (Wieder-)Einstieg in den Beruf planen,
- wissen wollen, wie Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind,
- sich für Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote interessieren,
- sich bewerben wollen,
- sich Sorgen darüber machen, wie Sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren können.

Orientierungsmaßnahmen

Vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen werden im Rahmen des Arbeitsmarktpolitischen Programms Orientierungsmaßnahmen für erwerbsfähige Frauen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II (Grund-



sicherung für Arbeitssuchende) beziehen und nach einer mindestens dreijährigen Familienpause wieder in den Beruf zurückkehren wollen, besonders gefördert. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Kinderbetreuungszuschüsse gewährt werden (die Anschrift des Ministeriums finden Sie im Adressenverzeichnis).

Freistellung von der Arbeit bei Krankheit eines Kindes

Wenn Ihr Kind jünger als 12 Jahre ist und krank wird, haben Sie als erwerbstätige Mutter oder erwerbstätiger Vater das Recht, einige Tage von der Arbeit fernzubleiben. Allerdings muss die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ärztlich erforderlich sein. Außerdem darf es keine andere im Haushalt lebende Person geben, die die Pflege des Kindes übernehmen kann.

Für jedes Kind können Sie pro Kalenderjahr bis zu 10 Arbeitstage, als Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstage freigestellt werden. Sind Mutter und Vater beide erwerbstätig, können beide je 10 Tage für jedes Kind in Anspruch nehmen. Insgesamt können jedoch nicht mehr als 25 Tage pro Jahr von einem Elternteil genutzt werden. Bei Alleinerziehenden sind es maximal 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Für die Bemessung des Freistellungsanspruchs im öffentlichen Dienst gelten besondere Regelungen.

Längere Krankheit des Kindes

Der Freistellungsanspruch kann nur die erforderliche Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege in den ersten Krankheitstagen sicherstellen. Bei längerer Krankheit müssen Sie dafür sorgen, dass eine andere Person diese Leistungen übernimmt. Wenn Sie im Privatbereich niemanden finden, kommen auch Haushaltshilfe oder Familienpflege über die ambulanten Pflegedienste in Betracht (sehen Sie hierzu unter „Haushaltshilfe“ oder unter „Ambulante Hilfen“ nach).

Was ist mit Lohn oder Gehalt?

Die Freistellung ist finanziell abgesichert. Teilweise besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt. Wo dies nicht der Fall ist, haben Sie einen gesetz-



lichen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld in gleicher Höhe als seien Sie selber krank.

Kontakt:

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes die Personalstelle des Arbeitgebers.

Kind im Krankenhaus

In den Krankenhäusern des Landes Rheinland-Pfalz besteht für Eltern und Angehörige die Möglichkeit, ein krankes Kind zu begleiten. Über zeitlich großzügige Besuchsregelungen oder das Mitbringen von Angehörigen sollten Sie mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sprechen.

Zur Beratung stehen auch folgende Fachvereinigungen zur Verfügung: Bundesarbeitsge-

meinschaft „Kind und Krankenhaus“, „Aktionskomitee Kind im Krankenhaus e.V.“ und „Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland“ (siehe Adressenverzeichnis). Das Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“ verfügt in verschiedenen Städten über Ansprechstellen. Die Landesregierung unterstützt das Bemühen um eine kindgemäße Unterbringung in Krankenhäusern. Insbesondere bei der Einrichtung von pädiatrischen Abteilungen (Kinderheilkunde) werden Spielzimmer und Mutter-Kind-Einheiten geschaffen. Die Adressen der Krankenhäuser finden Sie im Adressenverzeichnis.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern

Sie und Ihr Partner leben „ohne Trauschein“ zusammen, weil Sie nicht oder noch nicht heiraten wollen oder können. In diesem Fall sollten Sie daran denken, dass wenig geregelt ist für den Fall, dass die Verbindung scheitert. Die Vorschriften, die beim Auseinandergehen von Eheleuten den wirtschaftlich schwächeren Partner schützen (Unterhalt, Versorgungsausgleich usw.), gelten nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Deshalb sind eigene Regelungen und klare Absprachen zur rechten Zeit sehr



wichtig. Das gilt vor allem dann, wenn ein Partner für den anderen „zurücksteht“ oder mehr Verantwortung übernimmt als der andere, insbesondere für die Kindererziehung. Eine anwaltliche oder notarielle Beratung oder die Beratung einer Ehe-, Lebens- oder Familienberatungsstelle ist deshalb zweckmäßig.

Auch für den Todesfall sollten Sie Vorsorge treffen. Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind – anders als Eheleute – nicht kraft Gesetzes Erben. Ein Testament hilft, Schwierigkeiten zu vermeiden.

Denken Sie daran, dass weder das Rentenrecht noch das Beamtenversorgungsrecht eine Hinterbliebenenversorgung des Partners einer nichtehelichen Gemeinschaft vorsehen.

Kinder von Paaren „ohne Trauschein“

Die Rechtsstellung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, entspricht nach dem Kindschaftsrecht mit wenigen Abweichungen derjenigen von Kindern miteinander verheirateter Eltern.

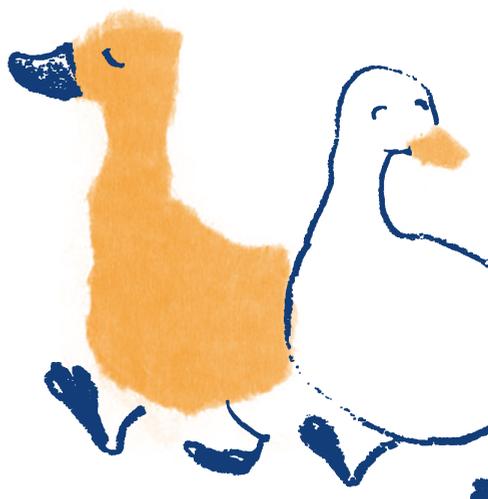
Allerdings gibt es bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gesetzliche Vermutung, dass der Partner der Mutter der Vater des Kindes ist, so wie sie bei Ehepaaren gilt. Die Vaterschaft muss erst anerkannt werden.

Sie können als nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam

ausüben; das gilt selbst dann, wenn sie nicht zusammenleben. Dies setzt voraus, dass Sie entsprechende Sorgeerklärungen abgeben. Eine solche Erklärung kann, wie die Anerkennung der Vaterschaft, schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Die Erklärungen beider Elternteile müssen vom Notar oder vom Jugendamt beurkundet werden. Sie sind nicht widerruflich.

Haben Sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu. Als Vater haben Sie übrigens keine rechtliche Möglichkeit, die Mutter zur Abgabe dieser Erklärung zu zwingen. Sie müssen sich miteinander verständigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmj.bund.de (Publikation „Gemeinsam leben“) oder unter www.justiz.rlp.de (Online-Version der Broschüre „Verliebt, verlobt, verheiratet“).



Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare entspricht in ihren Rechtsfolgen im Wesentlichen denjenigen der Ehe. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt, den Versorgungsausgleich, das Erbrecht oder das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Lebt in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ein Kind, für das einem Lebenspartner das alleinige Sorgerecht zusteht, so kann der andere Lebenspartner in bestimmten Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden („kleines Sorgerecht“). Außerdem besteht die Möglichkeit der sogenannten Stiefkindadoption, wenn ein Lebenspartner ein leibliches Kind hat und der andere Lebenspartner sich um dieses Kind kümmern will.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmj.bund.de oder unter www.justiz.rlp.de. Die Broschüre des Justizministeriums

Adoption

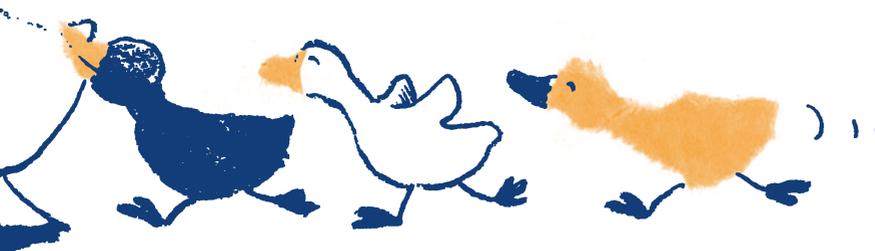
Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird ...

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 21)

Rheinland-Pfalz „Verliebt, verlobt, verheiratet“ erhalten Sie dort als Online-Version.

Adoption

Die Adoption ermöglicht Kindern das Leben in einer eigenen Familie, wenn ihre leiblichen Eltern auf Dauer nicht für sie sorgen können. Durch eine Adoption gehört ein Kind rechtlich gesehen nicht mehr zu den leiblichen, sondern zu den Adoptiveltern, d.h., alle Rechte und Pflichten gehen auf



die Adoptiveltern über. Vor einer Adoption müssen die leiblichen Eltern grundsätzlich eine notariell beurkundete Einwilligungserklärung abgeben. Die Adoption selbst wird durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts ausgesprochen. Der Beschluss ergeht erst dann, wenn das Kind vorher schon einige Zeit bei den zukünftigen Adoptiveltern gelebt hat.

Die früher üblichen „Inkognito-Adoptionen“, bei denen die leiblichen Eltern nicht erfahren, wer die Adoptiveltern sind, werden heute in der Regel nicht mehr praktiziert.

Bei halb offenen Adoptionen laufen Kontakte zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern ausschließlich über die Adoptionsvermittlungsstelle. Heute erfolgen zunehmend offene Adoptionen, bei denen sich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern kennen. Diese Form hat sich bewährt, da Adoptivkinder früher oder später etwas über ihre leiblichen Eltern erfahren wollen, um zu ihrer eigenen Identität zu finden.

Es gibt viele Gründe, ein Kind adoptieren zu lassen. Der häufigste ist, dass die leiblichen Eltern nicht die notwendigen Lebensverhältnisse schaffen und die Zuwendung geben können, die ein Kind braucht. Willigen Eltern in die Adoption ihres Kindes ein, sind sie deswegen nicht zu verurteilen, sie handeln grundsätzlich im Interesse ihres Kindes.

Voraussetzungen für eine Adoption

Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen. Die Aufnahme eines Kindes in die Familie – mit dem Ziel der Adoption – setzt voraus, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle geprüft hat, ob den Bedürfnissen des Kindes in der Familie auf Dauer Rechnung getragen werden kann (Adoptionseignung). Die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamtes oder eines freien Trägers prüft daher, ob die Adoptionsbewerber als Adoptiveltern geeignet sind. Insgesamt gibt es heute deutlich mehr Adoptionsbewerber als Kinder, die zur Adoption freigegeben werden. Die Annahme als gemeinsames Kind setzt voraus, dass die Adoptiveltern miteinander verheiratet sind. Einer der Partner muss wenigstens 25 Jahre und der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Außerdem muss erwartet werden können, dass zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Einzelperson ein Kind adoptieren.

Staatsangehörigkeit

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit können alle in der Bundesrepublik wohnenden Bürgerinnen und Bürger ein deutsches oder ausländisches Kind adoptieren, wenn deren Heimatrecht die Adoption zulässt. Auch ein Kind, das mit dem Ziel der Adop-

Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

Das Kind ... hat ... soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 7)

tion in die Bundesrepublik einreist, kann nur mit einer Einwilligungserklärung seiner leiblichen Eltern adoptiert werden. Die Aufnahme eines Kindes aus einem fremden Kulturkreis erfordert besondere Einsichten und hohes Einfühlungsvermögen, damit das Kind unter Berücksichtigung seiner besonderen Herkunftsgeschichte zu eigener Identität finden kann.

Kontakte zur Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Staat mit dem Ziel der Adoption dürfen nur über eine Auslandsvermittlungsstelle geknüpft werden, um halblegale und illegale Wege zur Adoption und deren komplizierte Folgen zu vermeiden. Wichtig für Sie ist, dass auch bei einer internationalen Adoption Ihr erster Ansprechpartner die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (eines Jugendamtes oder eines freien Trägers) ist und diese neben der Auslandsvermittlungsstelle stets Ihr Ansprechpartner im Adoptionsverfahren bleibt.

Kontakt:

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind zu adoptieren oder Ihr Kind zur Adoption freizugeben, wenden Sie sich bitte an die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres Jugendamtes oder an eine Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers (siehe Adressenverzeichnis). Sie werden dort über alle mit der Adoption zusammenhängenden Fragen umfassend beraten.

Weitere Auskünfte, insbesondere die Adressen der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, erhalten Sie auch von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 29 64, 55019 Mainz. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.lsjv.de und www.bundesjustizamt.de.

Familienamen

Führen Sie als Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch Ihr Kind diesen Namen.

Führen Sie keinen gemeinsamen Familiennamen und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu (weil Sie miteinander verheiratet sind oder weil Sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden Sie gemeinsam, ob das Kind als

Familiennamen den Namen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Können Sie sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann nicht gebildet werden.

Liegt die elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern bei einem der beiden Elternteile allein (zur Zeit der Geburt ist das in der Regel die Mutter), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils.

Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden. Übernehmen sie später gemeinsam die Sorge für ihr Kind, können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

Kontakt:

Bei Fragen wenden Sie sich an das Standesamt.



2 Finanzielle Leistungen für Familien

Kinder brauchen Zuwendung und Liebe. Sie brauchen aber auch Essen, Trinken, Kleidung, Spielzeug und Raum und Teilhabe am Leben. Das gibt es nicht umsonst! Deshalb unterstützt der Staat Familien durch besondere finanzielle Zuwendungen und steuerliche Regelungen. Damit sollen Belastungen der Familien in Grenzen gehalten und die von ihnen erbrachten Leistungen besondere öffentliche Anerkennung finden.



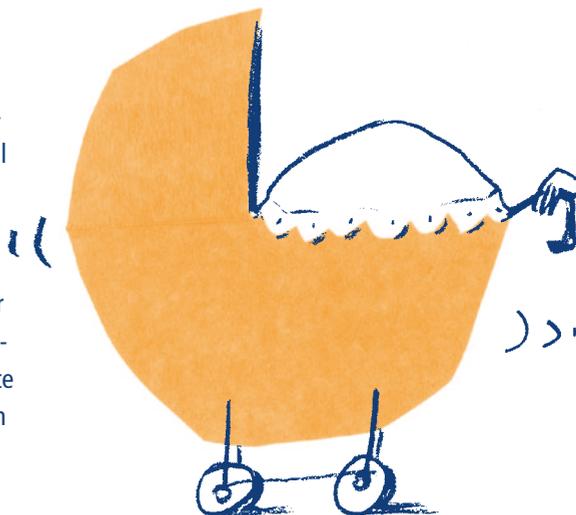
Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kinder, die nach dem 1. Januar 2007 geboren oder mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut genommen wurden. Nach der Geburt ihres Kindes erhalten Eltern bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ihres Kindes Elterngeld. Innerhalb dieses Zeitraumes haben sie insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeiträge. Sie haben zusätzlich Anspruch auf zwei weitere Monate, wenn die Eltern ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Monate mindern und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die erweiterte Zeit (bis zum 14. Lebensmonat) auch von einem Elternteil alleine geltend gemacht werden.

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine (dann grundsätzlich nur für 12 Monate), im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch; dies entspricht dem Gesamtanspruch von 14 Monatsbeträgen.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes, höchstens jedoch 1.800 €. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um pauschal 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Leben in der Familie weitere Kinder unter drei oder sechs Jahren, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 % des Elterngeldes, mindestens aber 75 € gezahlt.

Der Mindestbetrag des Elterngelds beträgt für den Anspruchszeitraum monatlich 300 €. Dies gilt auch für Eltern, die nicht erwerbstätig sind und folglich keinen Lohnausfall haben.



Als ausländische Mitbürgerin und Mitbürger haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld, auch wenn Sie nicht EU- oder EWR-Bürger sind. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sind, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Allerdings gibt es für bestimmte Aufenthaltstitel Ausnahmen. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Erwerbstätige haben darüber hinaus Anspruch auf Elternzeit. So können sie ihr Kind insbesondere in seiner ersten Lebensphase betreuen und erziehen, ohne den Arbeitsplatz zu verlieren (siehe auch „Elternzeit“ im Stichwortverzeichnis).



Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch

Elterngeld erhält der Elternteil, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Auch als nicht sorgeberechtigter Vater haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und der sorgeberechtigte Elternteil dem zustimmt. Unter den genannten Voraussetzungen gibt es auch Elterngeld für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin. Berechtigt sind außerdem Adoptiveltern sowie Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird das Elterngeld von der Aufnahme des Kindes für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gezahlt. In so genannten Härtefällen (Tod, schwere Krankheit oder Schwerbehinderung der Eltern) kann das Elterngeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad (z.B. Großeltern) gezahlt werden.

Für Angehörige von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte und ihres zivilen Gefolges besteht kein Anspruch auf Elterngeld; hiervon ausgenommen sind die Angehörigen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis stehen oder bestimmte Entgeltersatzleistungen erhalten.

Erwerbstätigkeit und Elterngeld

Eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ist nicht möglich; Sie dürfen aber eine Teilzeittätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ausüben.

Als Auszubildende haben Sie die Wahl: Entweder Sie unterbrechen die berufliche Ausbildung durch Elternzeit oder Sie setzen die Ausbildung unmittelbar nach der gesetzlichen Mutterschutzfrist fort. In beiden Fällen wird das Elterngeld gezahlt. Bei Unterbrechung der beruflichen Ausbildung ist Grundlage der Berechnung des Elterngelds die

Höhe der bisherigen Ausbildungsvergütung – siehe Höhe des Elterngeldes. Bei Fortsetzung der beruflichen Ausbildung im Anschluss an die gesetzliche Mutterschutzfrist wird das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags von 300 € zusätzlich zur Ausbildungsvergütung gezahlt.

Auch wer an einer beruflichen Fortbildung teilnimmt oder sich umschulen lässt, kann gleichzeitig Elterngeld beanspruchen und wird damit so gestellt wie Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Für die Berechnung des Elterngelds gelten die gleichen Bedingungen wie für Auszubildende.

Höhe des Elterngeldes

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherungsabgaben – Arbeitnehmeranteil – und Werbungskostenpauschbetrag) der **letzten zwölf Kalendermonate** vor dem

Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde, werden nicht berücksichtigt – mit der Folge, dass sich der Berechnungszeitraum um diese Zeit verschiebt. Das gleiche gilt für Kalender-



monate, in denen Mutterschaftsgeld vor der Geburt gezahlt wurde oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Der Prozentsatz von 67 % erhöht sich bei niedrigem Einkommen; liegt es vor der Geburt des Kindes **unter** 1.000 €, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 % je 2 € des Differenzbetrags bis zu maximal 100 %.

Wird während des Elterngeldbezugs Erwerbseinkommen, zum Beispiel aus einer zulässigen Teilzeittätigkeit, von bis zu 30 Wochenstunden erzielt, errechnet sich die Höhe des Elterngelds aus dem Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen während des Bezugszeitraums. Ergibt sich auf Grund des Einkommens vor der Geburt ein Elterngeldanspruch in Höhe von 1.800 € monatlich und wird während des Bezugszeitraums ein durchschnittliches monatliches Einkommen von mehr als 2.700 € erzielt, besteht lediglich Anspruch auf Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags von 300 €, weil als durchschnittliches Einkommen vor der Geburt des Kindes höchstens ein Betrag von 2.700 € angesetzt werden darf.

Anrechnung anderer Leistungen

Das Elterngeld wird auf andere Sozialleistungen, wie Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld mit Ausnahme des Mindestbetrags von 300 € oder – im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums – von 150 € angerechnet. Das der Mutter ab der Geburt des Kindes von der gesetzlichen Krankenkasse laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Das gilt auch für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des Kindes zustehen. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet.

Beim Elterngeldanspruch des Vaters erfolgt keine Anrechnung des Mutterschaftsgeldes; allerdings gilt für die Mutter diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum und mindert gegebenenfalls den vom Vater in Anspruch zu nehmenden Bezugszeitraum.

Für das Elterngeld werden keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig; es unterliegt allerdings dem steuerlichen „Progressionsvorbehalt“. Die Elterngeldstellen

bescheinigen die erhaltenen Leistungen zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres bzw. zum Ende des Leistungszeitraums.

Auszahlungsvariante

Der Ihnen zustehende Monatsbetrag kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Steht Ihnen das Elterngeld zum Beispiel für 12 Monate zu, wird Ihnen jeweils die Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags für 24 Monate ausgezahlt.

Krankenversicherung

Waren Sie vor der Geburt Ihres Kindes in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bleiben Sie beitragsfrei weiterversichert, solange Sie Elterngeld erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen, z.B. aus versicherungspflichtiger Teilzeittätigkeit. Auch pflichtversicherte Studentinnen und Studenten müssen während des Elterngeldbezugs Beiträge zahlen, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Antragstellung

Das Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung nimmt Ihren Antrag entgegen. Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Beide Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann zunächst

auch nur anzeigen, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und dann den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Erfüllen beide Eltern die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie im Antrag verbindlich festlegen, wer welche Monate in Anspruch nimmt. Eine Änderung dieser Entscheidung ist nur im Falle einer besonderen Härte möglich, wie zum Beispiel bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern. Das Jugendamt berät Sie und ist Ihnen beim Ausfüllen des Antrags behilflich.

Besonderer Service in Rheinland-Pfalz

Sobald die Geburt Ihres Kindes bei der örtlichen Meldebehörde eingetragen ist, werden Ihnen ohne Aufforderung die Informations- und Antragsunterlagen für das Elterngeld zugeschickt. Auf einem besonderen Blatt stehen die Anschrift des für Sie zuständigen Jugendamts sowie die Daten, die sonst von Ihnen durch Geburtsurkunde und Meldebescheinigung nachzuweisen wären; deshalb dieses Blatt bitte dem Antrag beifügen. Mit diesem Service ist sichergestellt, dass Sie auf jeden Fall rechtzeitig vom Elterngeld erfahren und zügig den Antrag stellen können, denn rückwirkend kann höchstens für 3 Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist.



Die Zeit von etwa drei Wochen bis Ihnen die Antragsunterlagen zugehen, können Sie schon nutzen, um sich die Bescheinigung über die Zahlung von Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse und den Nachweis über die Zahlung eines Zuschusses des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld zu besorgen. Es bleibt Ihnen auch unbenommen, sich schon vorab die Antragsunterlagen bei Ihrem Jugendamt zu holen oder sich diese aus dem Internet: www.masgff.rlp.de unter „aktuelles“ herunterzuladen.

Im Übrigen:

Mit den Informations- und Antragsunterlagen erhalten Sie in einem Brief auch einige weitere Tipps, u.a. zu den so genannten „Elternbriefen“; die ersten 3 sind gleich beigefügt (siehe auch „Elternbriefe“ im Stichwortverzeichnis).

Besteuerung von Verheirateten (Ehegatten-Splitting)

Als Ehepaar, das zusammenlebt, können Sie bei der Steuererklärung wählen zwischen:

- einer gemeinsamen Veranlagung,
- einer getrennten Veranlagung und
- einer besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung.

Bei der **gemeinsamen Veranlagung** werden Ihre Einkünfte zusammengerechnet. Die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie die Kinderfreibeträge und ähnliche Abzugsbeträge werden für Sie beide gemeinsam festgestellt. Bei der Feststellung der zu zahlenden Steuer wird dann so getan, als hätten Sie das gemeinsame Einkommen genau je zur Hälfte verdient. Das ist das so genannte Ehegatten-Splitting. Dadurch wird die Steuerprogression mehr oder weniger gemindert. Vorteile hat diese Form der Veranlagung, wenn nur ein Ehegatte verdient oder wenn ein Ehegatte wenig und der andere deutlich mehr verdient. Bei der **getrennten Veranlagung** wird jeder von Ihnen mit seinen eigenen Einkünften und den ihm zustehenden Freibeträgen besteuert. Die getrennte Veranlagung wird durchgeführt, wenn einer der Ehegatten dies beantragt.

Die günstigste Steuerklasse

Ist nur einer von Ihnen erwerbstätig, berücksichtigt lediglich Steuerklasse III die Ihnen beiden zustehenden Freibeträge. Sind Sie beide berufstätig mit annähernd gleich hohem Verdienst, ist die Steuerklassenkombination IV/IV am günstigsten. Wenn das Einkommen eines Ehegatten wesentlich höher ist als das des anderen, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination III/IV, d.h. III für den Höherverdienenden und V für den anderen Ehegatten.

Nicht nur Ihre Lohnsteuer wird durch die Steuerklassenwahl beeinflusst. Denken Sie daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann.

Für Alleinerziehende gelten besondere Regelungen (siehe „Besteuerung von Alleinerziehenden“ Seite 41).

Kontakt:

Finanzämter, Steuerberater, Personalbüros der Arbeitgeber.

Kindergeld und Freibeträge für Kinder

Die Regelungen für das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder gelten für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; danach nur unter bestimmten Voraussetzungen. Beide Regelungen betreffen nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Adoptivkinder sowie Pflegekinder, Stiefkinder und Enkel, wenn sie in Ihrem Haushalt leben. Bei Stief- und Enkelkindern werden die Freibeträge für Kinder aber nur anerkannt, wenn sie von den leiblichen Eltern auf die Stief- oder Großeltern übertragen wurden.



Wichtig:

Sie können die Freibeträge für Kinder bei der Lohn- und Einkommensteuer nur in Anspruch nehmen, wenn sie günstiger als das Kindergeld sind. Was für Sie günstiger ist, wird bei der Einkommensteuerveranlagung berechnet und im Steuerbescheid ausgewiesen.

Kindergeld erhalten Sie als Eltern grundsätzlich dann für Ihre Kinder, wenn Sie gemeinsam mit diesen in Deutschland wohnen. Anspruch auf Kindergeld haben aber auch Eltern, die im Ausland wohnen, dennoch in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben, wenn sie in Deutschland wohnen und freizügigkeitsberechtigt sind, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Anspruch auf Kin-

dergeld kann darüber hinaus auch aufgrund von Abkommen zum Kindergeld mit Bosnien und Herzegowina, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei bestehen. Andere ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland entweder uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden, können Kindergeld beanspruchen, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine auf einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland hinweisende Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Die **Freibeträge für Kinder** werden für alle unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen gewährt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz des Kindes.

Kindergeld oder Freibeträge für Kinder?

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder werden in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes nicht vollständig herbeiführt. Dies ist regelmäßig nur bei höheren Einkommen der Fall. Sie brauchen nichts zu veranlassen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung der Einkommensteuer automatisch, ob die Berücksichtigung des individuellen Steuersatzes eine höhere steuerliche Entlastung als die Auszahlung des Kindergeldes bewirkt, d.h. welche Regelung für Sie günstiger ist.



Lebensstandard

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 27)

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn Ihr Kind
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann,
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Freiwilligendienst nach dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet,
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten, insbesondere zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet;
- ohne Altersbegrenzung, wenn Ihr Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

36

Höhe der Freibeträge für Kinder

Je Kind

- 3.648 € Kinderfreibetrag und
- 2.160 € Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Höhe des Kindergeldes

- 154 € monatlich für das erste, zweite und dritte Kind,
- 179 € monatlich für jedes weitere Kind.

Was gilt nach Vollendung des 18. Lebensjahres?

Das gleiche

- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn Ihr Kind arbeitslos ist und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchender gemeldet ist,

Bitte beachten Sie:

Seit 1. Januar 2007 wurde die bisherige Altersgrenze vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr gesenkt. Dies gilt erstmalig für nach dem 01.01.1983 geborene Kinder.



Darüber hinaus gelten folgende Übergangsvorschriften:

- Bei Kindern des Jahrgangs 1982 liegt die Altersgrenze bei 26 Jahren,
- für die Jahrgänge 1981 und älter verbleibt sie bei 27 Jahren.

Wichtig:

Ein volljähriges Kind wird nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 € im Kalenderjahr hat, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Von den Einkünften und Bezügen können die besonderen Ausbildungskosten sowie von den Bezügen eine Kostenpauschale von 180 € im Kalenderjahr abgezogen werden.

Antrag auf Kindergeld

Kindergeld müssen Sie bei der Familienkasse der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich beantragen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind eigenständige Familienkassen eingerichtet.

Auszahlung des Kindergeldes

Kindergeld wird monatlich gezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Familienkasse Ih-

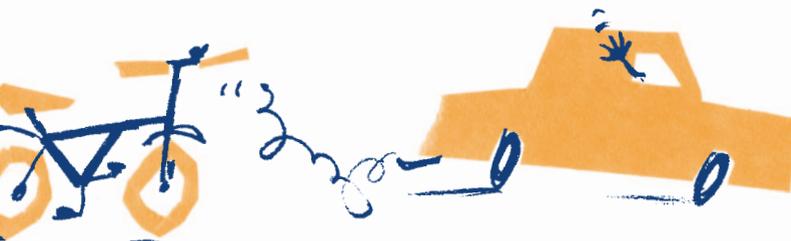
rer Agentur für Arbeit bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch die Familienkassen des Dienstherrn.

Kontakt:

Familienkassen bei der Agentur für Arbeit (siehe Adressenverzeichnis), Familienkassen des öffentlichen Dienstes.

Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder

Ist Ihr Kind volljährig und befindet sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung? Dann wird bei auswärtiger Unterbringung ein Ausbildungsfreibetrag von 924 € im Jahr gewährt. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern den Ausbildungsfreibetrag, soweit sie 1.848 € im Kalenderjahr übersteigen. Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z.B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) werden in vollem Umfang angerechnet. Von den Bezügen kann eine Kostenpauschale von 180 € im Kalenderjahr abgezogen werden. Der Ausbildungsfreibetrag kann auch beansprucht werden, wenn Ihr Kind einen Wohnsitz im Ausland hat.



Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

können wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist:

- Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes,
- die Aufwendungen fallen wegen Erwerbstätigkeit der Eltern an und
- das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Liegen diese Voraussetzungen vor, können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 € je Kind im Jahr geltend gemacht werden.

Private Kinderbetreuungskosten

können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Betreuung für Vorschulkinder und für sonstige Kinder.

Betreuung für Vorschulkinder:

Bei zum Haushalt gehörenden Kindern zwischen dem 3. und 6. Geburtstag können alle Eltern zwei Drittel der Aufwendungen für

Dienstleistungen zur Betreuung, höchstens 4.000 € je Kind geltend machen. Hierzu zählen typischerweise Kosten für den Kindergarten, Babysitter, Tagesmutter u.ä.

Betreuung für sonstige Kinder:

Auch hier sind bei Vorliegen der Voraussetzungen zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind abzugsfähig. Zu den sonstigen Kindern **zählen alle zum Haushalt gehörenden Kinder**

- unter 3 Jahren und zwischen 6 und 14 Jahren.

Die Eltern müssen sich in Ausbildung befinden oder behindert sein oder länger als 3 Monate zusammenhängend krank sein. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, ist ein Abzug möglich, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.

- ab 14 Jahren

Betreuungskosten können in diesen Fällen nur berücksichtigt werden, wenn eine vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretene Behinderung dazu führt, dass das Kind außerstande ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Darüber hinaus müssen bei den Eltern die oben genannten Voraussetzungen ebenso vorliegen.

Hinweis: Für alle Kinderbetreuungskosten gilt, dass diese nur berücksichtigt werden können, wenn eine Rechnung und ein Bankbeleg (z.B. Kontoauszug) vorhanden ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Steuererleichterungen bei besonderen Aufwendungen für Kinder

Es gibt noch eine Reihe von Steuererleichterungen, die den besonderen Aufwendungen für Kinder Rechnung tragen. Dazu müssen Sie zum Teil einen gesonderten Antrag stellen und nachweisen, dass die Ausgaben auch tatsächlich entstanden sind. Die wichtigsten Fälle für Steuererleichterungen sind:

- Außergewöhnliche Belastungen, wie Krankheits- oder Unfallkosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind und eine zumutbare Belastung übersteigen.
- Unterhaltsleistungen an bedürftige Kinder, für die den Eltern ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld nicht zusteht (z.B. arbeitslose Kinder über 21). Berücksichtigt werden jährlich höchstens 7.680 €. Auf den Höchstbetrag werden auch hier eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person angerechnet, soweit sie 624 € im Kalenderjahr übersteigen.
- Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bei Krankheit der Eltern oder eines zum Haushalt gehörenden Kindes können unter Umständen in Höhe von bis zu 624 € jährlich abgezogen werden. Ist eine der genannten Personen hilflos oder schwerbehindert, gilt ein Höchstbetrag von 924 € jährlich.
- Mehraufwendungen infolge der Behinderung eines Kindes, für das den Eltern ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, können mit einem Pauschbetrag von 310 € bis 3.700 € jährlich – je nach dem Grad der Behinderung – geltend gemacht werden. Die Eltern beantragen hierbei, dass dieser Pauschbetrag auf sie übertragen wird.
- 30 % des Schulgeldes für ein Kind, für das den Eltern der Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Es muss sich um eine staatlich genehmigte oder erlaubte Ersatzschule oder staatlich anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule handeln.
- Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer wird die Lohn-/Einkommensteuer um die Freibeträge für Kinder gemindert.
- Eltern, die Anspruch auf Eigenheimzulage haben, erhalten pro Kind eine Kinderzulage (Hinweis: Die Eigenheimzulage ist für Neufälle ab 01.01.2006 weggefallen. Damit können nur noch Bauherren, die bis zum 31.12.2005 mit der Herstellung begonnen, und Erwerber, die bis zum 31.12.2005 einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen in Anspruch nehmen).
- Für die persönliche Pflege eines „hilflosen“ Kindes (Merkzeichen „H“ oder Pflege-

stufe III) durch einen Elternteil kann der Pflegepauschbetrag von 924 € jährlich bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden.

Vermögensbildung wird gefördert

Als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer können Sie vermögenswirksam sparen. Die Vermögensbildung wird gefördert durch

- Arbeitnehmer-Sparzulagen nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- Wohnungsbauprämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz,
- steuerfreie Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist die Anlage vermögenswirksamer Leistungen durch Ihren Arbeitgeber. Diese kann er zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gewähren oder Sie lassen Teile Ihres Arbeitslohns vermögenswirksam anlegen. Zu den begünstigten Anlageformen zählen neben der Anlage zum Wohnungsbau (z.B. Bausparverträge) auch die so genannten Vermögensbeteiligungen (z.B. Aktien).

Bausparen

Die Vergünstigungen beim Bausparen werden im Kapitel „Wohnen und Bauen“ erläutert.

Vermögensbeteiligungen

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt so genannte Vermögensbeteiligungen wie beispielsweise Aktien, kann der dem Arbeitnehmer zugeflossene Vorteil zur Hälfte bis zu maximal 135 € jährlich steuerfrei bleiben.

Einkommensgrenzen für die Sparzulage

Das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr darf bei Verheirateten 35.800 € und bei Alleinstehenden 17.900 € nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um die Freibeträge für Kinder, soweit diese nicht bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

Höhe der Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 % der begünstigten vermögenswirksamen Leistungen bis zu 470 € (d.h. maximal 42,30 € jährlich) für die Anlagen zum Wohnungsbau zuzüglich 18 % der begünstigten vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 400 € (d.h. maximal 72 € jährlich) für die Vermögensbeteiligungen.

Kindeswohl

Die Vertragsstaaten bemühen sich ..., die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Zur Gewährleistung und Förderung der ... festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund ... bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen (Auszug Artikel 18)

Auszahlung

Die Zulage wird auf Ihren Antrag hin vom Finanzamt festgesetzt (normalerweise im Rahmen der Einkommensteuererklärung) und grundsätzlich am Vertragsende ausbezahlt.

Kontakt:

Wenden Sie sich an Ihr Personalbüro. Dort erfahren Sie, ob Ihr Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrags oder einer anderen entsprechenden Regelung vermögenswirksame Leistungen zahlt. Auch Kredit- und Anlageneinstitute informieren und beraten über die verschiedenen Möglichkeiten.

Besteuerung von Alleinerziehenden

Alleinerziehende erhalten einen zusätzlichen Entlastungsbetrag von 1.308 € jährlich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen nicht vorliegen, reduziert sich der Entlastungsbetrag jeweils um ein Zwölftel.

• Haushaltszugehöriges Kind

Zum Haushalt einer alleinerziehenden Person muss mindestens ein Kind gehören, für das ihr ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit ist anzunehmen, wenn das Kind der

/des Alleinerziehenden gemeldet ist. Ist ein Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld erhält. Das Kind kann minderjährig oder volljährig sein.

• Alleinerziehende

Begünstigt sind nur Ledige, Geschiedene, von ihrem Ehegatten dauern getrennt Lebende, Verheiratete, deren Ehegatte im Ausland wohnt, und Verwitwete. Außerdem darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (also z.B. nicht mit erwerbstätigen Kindern oder anderen Verwandten oder einem Lebenspart-

ner). Unschädlich ist jedoch eine Haushaltsgemeinschaft mit Kindern (ggf. auch Stief- oder Enkelkindern), für die ein Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht oder die Grundwehr- oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst für höchstens drei Jahre leisten oder eine von den genannten Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben.

Wichtig:

Wenn das bei Ihnen der Fall ist, müssen Sie darauf achten, dass in Ihrer Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II eingetragen ist.

Steuererleichterungen nach Trennung der Eltern

Wenn Sie geschieden sind oder dauernd getrennt in Deutschland leben, werden die Freibeträge für Kinder (sofern die Steuerentlastung das gewährte Kindergeld übersteigt), der Ausbildungsfreibetrag oder der Behindertenpauschbetrag für ein Kind je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann der Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, in voller Höhe beanspruchen, wenn das Kind beim anderen Elternteil nicht gemeldet ist. Das Kindergeld dagegen wird nur einer Person gezahlt, es steht der Person allein zu, die das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt seiner Eltern, so

können sie untereinander die Person bestimmen, die zum Bezug von Kindergeld berechtigt sein soll. Lesen Sie dazu auch unter „Kindergeld“ auf Seite 35 nach.

Kontakt:

Alle Steuererleichterungen müssen Sie beantragen. Dies kann zum Teil im Voraus geschehen (Eintrag in die Lohnsteuerkarte). Auf jeden Fall können sie im Antrag auf Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Das für Ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt gibt Ihnen gerne die erforderlichen Auskünfte. Dort erhalten Sie auch kostenlos die Broschüre „Steuertipp – Hinweise für Eltern“. Oft lohnt es sich, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Unterhalt/ Unterhaltsrecht

Von dem ab 01.01.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts sollen in erster Linie die Kinder profitieren. Sie sind bei einer Trennung ihrer Eltern besonders schutzbedürftig. Deshalb sollen sie künftig beim Unterhalt an erster Stelle stehen.

Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, muss in der Regel nur einer von ihnen den Unterhalt in bar leisten. Der

Elternteil, der das Kind überwiegend in seinem Haushalt betreut und erzieht, erfüllt schon hierdurch seine Unterhaltspflicht. Zu Geldzahlungen wird nur der andere Teil herangezogen. Sobald ein Kind volljährig ist, sind beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet. Die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sind dafür maßgebend, in welchem Umfang sie sich an der Unterhaltszahlung zu beteiligen haben. Die Höhe des Barunterhalts richtet sich nach dem verfügbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Das Gesetz kennt keine festen Sätze, aus denen sich die Höhe des Unterhalts ablesen lässt. In der gerichtlichen Praxis wird die Höhe des angemessenen Unterhalts meist nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bemessen; sie ist aber nicht allgemein verbindlich. Grundlage der Tabelle ist der sog. Mindestunterhalt, der in keinem Fall unterschritten werden darf. Die „Düsseldorfer Tabelle“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung findet sich unter www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm.

Auch der Elternteil, der nach einer Trennung oder Scheidung das Kind/die Kinder betreut, hat gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch. Bei der Dauer des Betreuungsunterhalts sollen Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt werden – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Betreuungsunterhalt ist mindestens während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen.

Eine Verlängerung im Einzelfall ist möglich, wenn dies der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei in erster Linie die Belange des Kindes. Gleichzeitig sind ab dem Alter von drei Jahren auch die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung zu berücksichtigen. Soweit diese eine mit den Belangen des Kindes zu vereinbarende Erwerbstätigkeit ermöglichen, ist der betreuende Elternteil hierauf zu verweisen.

Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall den Betreuungsunterhalt für geschiedene Elternteile aus Gründen der nahehelichen Solidarität zu verlängern. Diese Verlängerung rechtfertigt sich aus dem in der Ehe gewachsenen Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

Mit der Reform soll außerdem die naheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Eine unbegrenzte Lebensstandardgarantie gibt es nicht. Wo keine ehebedingten Nachteile fortwirken, soll der Unterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden. Aber auch hier kommt es immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die

Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Im Übrigen:

Die Berechnung von Unterhalt ist nicht einfach. Anwaltliche Hilfe wird hier in der Regel unverzichtbar sein.

Unterhaltsvorschussleistungen – Hilfen für Kinder von Alleinerziehenden

Wenn die Unterhaltszahlungen eines Elternteils ausbleiben, kommen manche Familien in große Schwierigkeiten. Hier hilft das Unterhaltsvorschussgesetz. Danach erhalten Kinder, die mit nur einem Elternteil zusammenleben, Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt oder wenn kein Unterhaltsanspruch besteht.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und längstens für 72 Monate. Der Monatsbetrag richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Zurzeit gelten folgende Beträge:

- für Kinder bis 6 Jahre mindestens 279 €,
- für Kinder zwischen 7 und 12 Jahren mindestens 322 €.

Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages werden von den Beträgen jeweils abgezogen:

- der für ein erstes Kind geltende Kindergeldsatz (zurzeit 154 €), sofern der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat,
- regelmäßig eingehende Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils und gegebenenfalls Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des Elternteils oder eines Stiefelternteils erhält.

Das Einkommen des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, wird nicht berücksichtigt. Einkommen des Kindes, das nicht zur Abdeckung des Unterhalts bestimmt ist, wird ebenfalls nicht abgezogen.

Kontakt:

Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen nimmt Ihr zuständiges Jugendamt entgegen. Dort werden Sie auch beraten und unterstützt, um die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes für die Zukunft zu sichern. Hierzu gehört nötigenfalls auch die Feststellung der Vaterschaft.

3 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Es gibt besondere Situationen im Leben, bei denen Einzelne oder Familien auf die Solidarität der Gemeinschaft besonders angewiesen sind; so zum Beispiel im Pflegefall, bei Behinderung und Krankheit, im Alter, bei Arbeitslosigkeit oder bei finanziellen Problemen. Für solche Fälle sieht der Gesetzgeber Hilfen vor.

45



Pflege von Angehörigen

„Ich möchte so lange wie möglich zu Hause bleiben!“ – Das ist der Wunsch der meisten älteren Menschen. Auch die meisten Eltern von chronisch kranken und behinderten Kindern wollen ihr Kind soweit wie möglich zu Hause betreuen. In Rheinland-Pfalz werden mehr als 70 Prozent der Pflegebedürftigen aller Altersgruppen zu Hause durch Familienmitglieder, engagierte Menschen in Nachbarschaft und Gemeinde gepflegt. Oftmals kommt die Pflegesituation überraschend, vielfach ist der Weg bis zur Pflege aber auch ein langsam fortschreitender Prozess. Egal wie sich die individuelle Situation darstellt, die Pflege von Angehörigen verändert den Alltag von Familien grundlegend.

Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen und Familien, die vor der Aufgabe stehen, chronisch kranke oder behinderte Angehörige zu pflegen, haben viele Fragen:

- Wie kann Pflege so lange wie möglich vermieden werden?
 - Wie können wir uns auf Hilfe- und Pflegebedürftigkeit vorbereiten?
 - Wo erhalten wir schnelle umfassende Beratung und Hilfe aus einer Hand?
 - Welche Leistungen stehen uns aus der Pflegeversicherung zu?
 - Wie kann der Wohnbereich barrierefrei umgestaltet werden?
- Wie können Krisensituationen und Übergänge gemeistert werden?
 - Wer hilft bei besonderen Krankheiten und Pflegesituationen?
 - Welche professionellen Dienste können die familiäre Pflege unterstützen und entlasten?
 - Welche rechtlichen Vorkehrungen sind wichtig für den pflegebedürftigen Menschen und welche für die Pflegeperson?
 - Wie kann die letzte Lebensphase gut gestaltet werden?
 - Und wer leistet Beistand bei Trauer und Schmerz?



Soziale Pflegeversicherung

Pflegeversichert sind alle gesetzlich Krankenversicherten. Privat Krankenversicherte sind verpflichtet, zusätzlich eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

Pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer (voraussichtlich für mindestens 6 Monate) in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Der Umfang der möglichen Leistungen richtet sich nach der Pflegestufe (I, II, III oder Härtefall) des Pflegebedürftigen. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung müssen außerdem so genannte Vorversicherungszeiten erfüllt sein.

Das zum 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) berücksichtigt stärker die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen. Beispielsweise wurden in einem ersten Schritt die Auszahlungsbeträge in allen drei Pflegestufen bei den Sachleistungen, beim Pflegegeld

und bei der Tages- und Nachtpflege zum 1. Juli 2008 angehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Leistungsbeträge bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und Leistungen wegen vorübergehender Verhinderung der Pflegeperson erhöht. Höhere Leistungen ergeben sich auch bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung in der Pflegestufe III und Pflegestufe III in Härtefällen. Weitere Anpassungen dieser Leistungen werden zum 1. Januar 2010 und 1. Januar 2012 erfolgen. Ab 2015 ist zudem vorgesehen, die Leistungen der Pflegeversicherung dann in einem dreijährigen Rhythmus zu dynamisieren.

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz stärkt insbesondere die Pflege im häuslichen Bereich. Dafür können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Sachleistungen,
- Pflegegeld,
- Kombinationsleistung aus Sach- und Geldleistung,
- häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (Renten- und Unfallversicherung).

Ergänzend ist eine teilstationäre Pflege in Form von Tages- und Nachtpflege und stationärer Kurzzeitpflege möglich.

Sachleistungen

Bei häuslicher Pflege besteht ein Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung. Diese Leistungen werden von professionellen Pflegediensten erbracht, die einen Versorgungsvertrag mit der zuständigen Pflegekasse abgeschlossen haben. Darüber hinaus können die Leistungen auch von Einzelpflegekräften erbracht werden, soweit die Pflegekassen entsprechende Verträge mit ihnen abgeschlossen haben.

Die Sachleistung beträgt ab 1. Juli 2008

- für Pflegebedürftige der Pflegestufe I
Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 420 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe II
Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 980 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe III
Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.470 €.

Zur Vermeidung von Härtefällen können die Pflegekassen in Einzelfällen für Pflegebedürftige der Pflegestufe III weitere Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.918 € monatlich bezahlen. Voraussetzung ist ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt.

Pflegegeld

(anstelle von Sachleistung)

Stellen Pflegebedürftige die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicher – z.B. durch Familienangehörige oder Nachbarn –, können sie an Stelle der Sachleistung bei ihrer Pflegekasse ein Pflegegeld beantragen.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat ab 1. Juli 2008

- für Pflegebedürftige der Pflegestufe I 215 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe II 420 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe III 675 €.

Kombinationsleistung

Wird der Gesamtwert der Sachleistung durch den Einsatz professioneller Pflegedienste nur teilweise verbraucht, ist im Rahmen einer Kombinationsleistung die Auszahlung des prozentualen Restwerts als Geldleistung möglich. Wenn zum Beispiel 60 % der Sachleistung verbraucht sind, können noch 40 % des Pflegegeldes ausgezahlt werden.

Vorübergehende Verhinderung der Pflegepersonen

Sind Pflegepersonen z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen

verhindert, werden die Kosten einer Ersatzpflege für längstens 4 Wochen und ab 1. Juli 2008 höchstens im Wert von 1.470 € im Kalenderjahr übernommen. Voraussetzung ist eine vorherige 6-monatige Pflege.

Tages- oder Nachtpflege

Zur Unterstützung der häuslichen Pflege sind Leistungen für eine Tages- oder Nachtpflege als besonderes Angebot für die Entlastung pflegender Angehöriger möglich. Pflegedürftige haben dann Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege, wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. Bei alleiniger Inanspruchnahme dieser teilstationären Leistung können die Kosten – je Kalendermonat – in folgendem Umfang ab 1. Juli 2008 von den Pflegekassen übernommen werden:

- bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe I bis zur Höhe von 420 €,
- bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe II bis zur Höhe von 980 €,
- bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III bis zur Höhe von 1.470 €.

Bei einer Kombination der Tages- und Nachtpflege mit weiteren Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (Pflegesachleistung, Pflegegeld oder Kombinationsleistung) kann das Anderthalbfache an Leistungen gewährt werden.

Werden beispielsweise Leistungen zur Tages- und Nachtpflege im Umfang von 50 % in Anspruch genommen, verbleibt daneben noch ein voller Anspruch auf Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung. Werden allerdings weniger als 50 % der Leistungen für die Tages- und Nachtpflege beansprucht, erhöht sich der Anspruch auf Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung nicht auf über 100 % der Leistungsbeträge der jeweiligen Pflegestufe. Dies gilt entsprechend, wenn Leistungen der Kombinationsleistung neben einer Tages- und Nachtpflege erbracht werden.

Kurzzeitpflege

Wenn häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und Tages- oder Nachtpflege nicht ausreichen, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zur Dauer von 4 Wochen und ab 1. Juli 2008 bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 1.470 € im Kalenderjahr.

Dies gilt

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Kurzzeitpflege für Kinder

Ab 1. Juli 2008 besteht ein spezieller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Kinder unter 18 Jahren in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen.

Vollstationäre Dauerpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich sind oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommen. In diesem Fall übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen bis zu folgenden monatlichen Höchstbeträgen:

- für Pflegebedürftige der Pflegestufe I 1.023 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe II 1.279 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe III 1.470 € (ab 1. Juli 2008),
- für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, 1.750 € (ab 1. Juli 2008).

Kurzfristige Freistellung von der Arbeit

Ab 1. Juli 2008 werden berufstätige, pflegende Angehörige zur weiteren Stärkung der häuslichen Pflege zusätzlich unterstützt. Wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt, wie beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt, stehen berufstätige

Familienmitglieder häufig vor der Situation, kurzfristig eine gute Pflege des Angehörigen organisieren zu müssen. Die Möglichkeit, eine Freistellung von bis zu 10 Arbeitstagen in Anspruch zu nehmen, um sich beraten zu lassen, Informationen einzuholen und eine bedarfsgerechte Hilfe zu organisieren, trägt wesentlich dazu bei, die Situation für die Angehörigen zu erleichtern.

Pflegezeit

Darüber hinaus wurde mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eine Pflegezeit für Beschäftigte eingeführt. Damit ist ab dem 1. Juli 2008 ein besonderer Anspruch auf eine Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens 6 Monate verbunden, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Der Anspruch auf eine befristete, teilweise oder vollständige und unbezahlte Freistellung gegenüber einem Arbeitgeber ist abhängig von der Beschäftigtenzahl im Betrieb. Die Pflegekassen übernehmen die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung. Soweit die Voraussetzungen bestehen, zahlen die Pflegekassen zusätzlich Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Angehörigen; darüber hinaus wird auch eine Absicherung in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung nach bisherigem Recht gewährleistet.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Die Betreuungsleistungen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und psychischen Erkrankungen wurden ab 1. Juli 2008 erheblich ausgeweitet, um die Situation von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und ihren Angehörigen zu verbessern. Der zusätzliche Betreuungsbetrag für pflegebedürftige Menschen, die in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, wurde von bisher 460 € pro Jahr auf 1.200 € bzw. 2.400 € jährlich in Abhängigkeit vom jeweiligen Betreuungsaufwand angehoben. Auch Betreuungsbedürftige, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen, jedoch in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, erhalten diesen Betrag.

Der Leistungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste im Zusammenhang mit einem besonderen Angebot der allgemeinen Anleitung und Betreuung (nicht aber im Zusammenhang mit Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung) oder
- der niedrigschwelligen Betreuungsangebote entstehen.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Angebote, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die entsprechend qualifiziert wurden, unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen und somit pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen. Hierzu zählen Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte, Helfer- und Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch Helferinnen und Helfer. Informationen über diese Angebote erhalten Sie bei den Beratungs- und Koordinierungsstellen sowie bei den ambulanten Pflegediensten bzw. Sozialstationen (www.online-suche.rlp.de).

Kontakt:

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden auf Antrag gewährt. Wenn Sie einen Antrag stellen oder Auskunft über Leistungsansprüche haben möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Sie ist gleichzeitig Ihre Pflegekasse. Für privat Pflegeversicherte ist das entsprechende Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen der Ansprechpartner.

Weitere Informationen erhalten Sie von den **Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKos)**. Näheres zu den Aufgaben und der Struktur lesen Sie auch unter „Beratungs- und Koordinierungsstellen“ auf Seite 134.

Ein Adressenverzeichnis der Beratungs- und Koordinierungsstellen finden Sie im **Familienpflegeratgeber**, einem Wegweiser bei der Suche nach schneller und gezielter Hilfe in unterschiedlichen Phasen der Pflege. Sie können den Familienpflegeratgeber über das Broschürentelefon (06131/16 20 16) des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen oder über die Online-Suche des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.masgff.rlp.de erhalten.

Unterstützung von Familien mit schwerst und chronisch kranken Kindern

Zur Unterstützung von Familien mit schwerst oder chronisch kranken Kindern ist zum 1. April 2006 in Rheinland-Pfalz eine landesweite Fachberatungsstelle eingerichtet worden. Träger ist die „nestwärme“ gGmbH Trier. Die Fachberatungsstelle stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation von schwer kranken und pflegebedürft-

tigen Kindern und ihren Familien dar. Sie ist in dieser Form bundesweit einmalig. Aufgabe von „nestwärme“ ist es, bei Fragen rund um die Pflege und Betreuung schwerst oder chronisch kranker Kinder zu beraten und die Vernetzung aller Beteiligten zu fördern, wie beispielsweise Kinderkrankenpflegedienste, Ärztinnen und Ärzte, Kinderkliniken, Frühförderzentren, Behörden, Kranken- und Pflegekassen, Selbsthilfeorganisationen und Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKo-Stellen). „nestwärme“ informiert Eltern über bestehende Hilfeangebote und hat die Aufgabe, neue Angebote zur Versorgung der Kinder und Entlastung der Familien einzuführen.

Kontakt:

nestwärme gGmbH
 Kinderkompetenzzentrum
 Christophstraße 1, 54290 Trier
 Tel.: 0651/999 39 93
 Fax: 0651/999 39 95
fachberatung@nestwaerme.de
www.nestwaerme-kinderkompetenzzentrum.de

Landespflegegeld

Die Leistungen des Landespflegegeldgesetzes wurden überwiegend durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ersetzt. Zudem haben die früher nach diesem Gesetz

anspruchsberechtigten Zivilblinden für ihre Leistungen im Landesblindengeldgesetz eine eigenständige Rechtsgrundlage erhalten. Trotzdem bleibt das Landespflegegeldgesetz für diejenigen schwerbehinderten Menschen von Bedeutung, die keine oder zumindest keine gleich hohen Leistungen für die häusliche Pflege aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Durch das Landespflegegeldgesetz des Landes Rheinland-Pfalz werden behinderungsbedingte Mehraufwendungen abgegolten, die nicht von der häuslichen Pflegehilfe erfasst werden.

Anspruch und Höhe des Pflegegeldes

Da das Landespflegegeld eine Leistung des Landes ist, sind nur diejenigen anspruchsberechtigt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. Das Landespflegegeld beträgt monatlich 384 €. Berechtigte, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten die Hälfte dieses Betrages.

Anrechnung anderer Leistungen

Das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen oder seiner Angehörigen bleiben außer Betracht. Angerechnet werden dagegen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck wie das Pflegegeld gezahlt werden. Leistungen bei häuslicher Pflege (Gesetzliche Pflegeversicherung) werden in Höhe des Pflege-

geldes der jeweiligen Pflegestufe angerechnet, auch wenn es sich um Sachleistungen handelt.

Kontakt:

Der Antrag auf Landespflegegeld kann bei der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt gestellt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte. Die übrigen Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen informieren Sie ebenfalls.

Landesblindengeld

Anspruch und Höhe des Blindengeldes

Zivilblinde mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben Anspruch auf Blindengeld. Es beträgt monatlich 410 €. Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 50 % dieses Betrages.

Anrechnung anderer Leistungen

Eigenes Einkommen oder Vermögen des Blinden oder seiner Angehörigen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für den gleichen Zweck wie das Blindengeld gezahlt werden, werden auf das Blindengeld angerechnet. Das gilt auch für Sachleistungen.



Leistungen bei häuslicher Pflege im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung werden folgendermaßen angerechnet (auch wenn es sich um Sachleistungen handelt)

- bei der Pflegestufe I mit 60 % des Pflegegeldes dieser Pflegestufe,
- bei den Pflegestufen II und III mit 40 % des Pflegegeldes der Pflegestufe II.

Kontakt:

Der Antrag auf Landesblindengeld kann bei den Kreisverwaltungen oder den Stadtverwaltungen kreisfreier Städte gestellt werden. Informationen und Antragsformulare erhalten Sie auch bei allen anderen Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen.

Haushaltshilfe und Betriebshilfe

Haushaltshilfe oder Betriebshilfe können in Anspruch genommen werden, wenn wegen Krankheit, Kur, Schwangerschaft oder Entbindung die Aufgaben im Haushalt, in der Familie bzw. im landwirtschaftlichen Betrieb ohne eine entsprechende Ersatzkraft nicht geschafft werden können. Voraussetzung ist, dass auch bei weitgehender Mithilfe der anderen Familienmitglieder eine Unterstützung durch ambulante Hilfsdienste erforderlich ist.

Die Haushaltshilfe wird von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, dem Träger der Unfall- oder Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse gewährt. Die Betriebshilfe wird bei längerfristiger Erkrankung von der landwirtschaftlichen Krankenkasse, bei Rehabilitationsmaßnahmen von der landwirtschaftlichen Alterskasse gestellt.

Einsatz einer Haushalts- oder Betriebshilfe

Haushaltshilfe und Betriebshilfe werden gewährt, indem eine für die entsprechenden Aufgaben geeignete Ersatzkraft von den zuständigen Sozialleistungsträgern gestellt wird. Unter Umständen können Sie im Einverständnis mit dem zuständigen Träger die Hilfskraft auch selbst aussuchen. Die für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe/Betriebshilfe entstehenden Kosten werden in angemessener Höhe erstattet. Wenn Eltern, Geschwister oder deren Ehegatten einspringen, entfällt allerdings die Bezahlung. Entstehende Fahrtkosten und Verdienstaussfall können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden.

Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe

Versicherte können eine Haushaltshilfe erhalten, wenn eine Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder



Entbindung, Krankenhausbehandlung, medizinischer Rehabilitationsmaßnahme, ambulanter oder stationärer Kur – einschließlich Mütter- bzw. Väterkur – oder auch wegen schwerer Krankheit nicht möglich ist. Anspruch auf Haushaltshilfe kann auch dann bestehen, wenn Versicherte, die bisher den Haushalt geführt haben, aus medizinischen Gründen als Begleitperson bei der stationären Behandlung eines Dritten in ein Krankenhaus mit aufgenommen werden.

Außer beim Anspruch auf Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung ist Voraussetzung, dass zum Haushalt ein Kind gehört, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, und keine andere Person den Haushalt weiterführen kann. Die Versicherungsträger sehen in ihren Satzungen oft noch weitere Fälle vor.

Voraussetzungen für eine Betriebshilfe

Wenn Sie als selbstständige Landwirtin oder selbstständiger Landwirt der landwirtschaftlichen Sozialversicherung angehören,



können Sie an Stelle von Krankengeld für die Zeit einer Krankenhausbehandlung oder einer medizinischen Kurmaßnahme eine Betriebshilfe beantragen. Die Betriebshilfe wird für längstens 3 Monate gewährt. Wenn besondere Verhältnisse im Betrieb dies erfordern, kann der Einsatzzeitraum im Einzelfall durch Satzungsregelung über 3 Monate hinaus verlängert werden.

Kontakt:

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Vermittlung ausländischer Personen als Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen

Privathaushalte mit pflegebedürftigen Familienangehörigen (Pflegestufe I - III) können seit Anfang 2005 osteuropäische Haushaltshilfen einstellen, um pflegende Verwandte bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu entlasten und den Pflegebedürftigen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung weiter zu ermöglichen.

Die Tätigkeit darf nur aus rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (einkaufen, kochen, aufräumen und putzen) bestehen. Pflegerische Arbeiten im Sinne der Pflegeversicherung (Grundpflege) sind nicht zulässig.

Die Verfahrensabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen in Polen, Slowenien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik erlauben eine dreijährige sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung mit der gleichen Person in Deutschland.

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) und in den Partnerländern die Zentralen der Arbeitsverwaltungen beauftragt. Wer eine Haushaltshilfe beschäftigen möchte, wendet sich an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit. Dort reichen zukünftige Arbeitgeber entsprechende Arbeitsverträge für eine Haushaltshilfe sowie den Nachweis der Pflegestufe ein.

Die Agentur für Arbeit prüft, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Der Haushalt muss für die Haushaltshilfe vor Arbeitsaufnahme bei der örtlichen Agentur für Arbeit die so genannte Arbeitserlaub-



nis-EU einholen. Der Arbeitsgeber muss für eine angemessene Unterkunft sorgen und die Haushaltshilfe nach Tarif bezahlen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung können davon abgezogen werden.

Kontakt:

Wenden Sie sich an die örtlich zuständige Arbeitsagentur (siehe Adressenverzeichnis) oder an die

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Str.78

53123 Bonn

Tel.: 0228/7 13 14 46

Fax: 0228/7 13 11 66

ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen und Vordrucke finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Hilfen für behinderte Familienangehörige

Schwerbehindertenausweis

Schwerbehinderte Menschen erhalten entsprechend dem Grad der Behinderung vom Amt für soziale Angelegenheiten (früher Versorgungsamt) einen Schwerbehindertenausweis. Dieser Ausweis gewährleistet Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, den steuerlichen Behindertenpauschbetrag sowie

– unter bestimmten Voraussetzungen – die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder andere Nachteilsausgleiche.

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine neue Leistungsform und stellt eine Alternative zur bisherigen Sachleistung dar. Mit dem Persönlichen Budget erhalten Menschen mit Behinderungen einen Geldbetrag, mit dem sie sich die Hilfe und Unterstützung, die sie brauchen, selbständig einkaufen können. Sie können selbst entscheiden, wann, wie und wen sie für Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen. Ab dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungsform „Persönliches Budget“.

Rehabilitation und Teilhabe

Darüber hinaus gibt es für behinderte Menschen Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation:

- ärztliche Behandlung, Therapien in Kur- und Spezialeinrichtungen, Prothesen und andere Hilfsmittel,
- Hilfen zur angemessenen Schul- und Berufsausbildung,
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit,
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Weitere Auskünfte zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabeleistungen erteilen die Krankenkassen, die Rentenversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften. Als trägerübergreifende Beratungsmöglichkeit stehen die Gemeinsamen Servicestellen zur Verfügung. Gemeinsame Servicestellen beraten zu allen Leistungsarten und Leistungsformen, unterstützen bei der Beantragung von Leistungen und nehmen Kontakt zu den zuständigen Leistungsträgern auf. Sie geben auch Informationen zum Persönlichen Budget. Ein Verzeichnis der Gemeinsamen Servicestellen finden Sie im Adressenverzeichnis oder im Internet unter www.rehaservicestellen.de.

Steuerentlastungen

Folgende steuerrechtliche Regelungen kommen infrage:



- Behinderte Menschen können ohne Einzelnachweis der behinderungsbedingten Aufwendungen den nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Behindertenpauschbetrag geltend machen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.
- Eltern behinderter Kinder können für das Kind den Pauschbetrag oder die höheren Aufwendungen steuermindernd geltend machen. Es können außerdem Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis 924 € jährlich abgesetzt werden, wenn das Kind schwerbehindert ist.
- Pflegende von Pflegebedürftigen (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III) können unter bestimmten Voraussetzungen einen Pauschbetrag von 924 € jährlich geltend machen, wenn sie für ihre Pflegetätigkeit keine Vergütung erhalten.

Lesen Sie hierzu auch unter „Steuererleichterungen bei besonderen Aufwendungen für Kinder“ auf Seite 39 nach. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.

Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

- Eine Befreiung wird gewährt, wenn der Halter des Fahrzeugs blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert ist („BI“, „H“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis).

- Eine Ermäßigung um 50 % wird gewährt, wenn der Halter des Fahrzeugs in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt („G“ im Schwerbehindertenausweis) oder gehörlos ist. Die Kfz-Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die alternativ zur Verfügung stehende Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Anspruch genommen wird. Die getroffene Wahl kann jederzeit geändert werden.

Wichtig:

Die Kfz-Steuerbefreiung oder -ermäßigung setzt voraus, dass das Fahrzeug auf den schwerbehinderten Menschen zugelassen ist. Dies gilt auch für minderjährige behinderte Kinder, was verkehrsrechtlich möglich ist. Zuständig ist die Kfz-Steuerstelle im Finanzamt.

Fördermaßnahmen für behinderte Kinder

Frühförderung behinderter Kinder

Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, umso größer sind die Aussichten, eine erfolgreiche Eingliederung in Familie, Arbeitswelt und Gesellschaft zu erreichen und die Auswirkungen der Behinderung gering zu halten. Für Kinder gibt es besondere Einrichtungen der Frühförderung.

Bei einigen ist es möglich, dass die Eltern während des Aufenthaltes mit ihrem Kind zusammenbleiben können. Nähere Hinweise können der Broschüre „Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“ (siehe unter „Kontakt“) entnommen werden.

Kindergärten für behinderte Kinder (Förderkindergärten) und integrative Kindergärten

In besonderen Kindergärten (meist Ganztagskindergärten) werden behinderte Kinder besonders gefördert und erhalten dort die notwendigen therapeutischen Hilfen. Diese Förderung in Kindergärten trägt oft dazu bei, dass behinderte Kinder nicht in Heime müssen, sondern in der Familie leben und betreut werden können. Dieses Ziel wird insbesondere durch die integrative Betreuung behinderter Kinder erreicht.



Förderung behinderter Kinder

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. (Sie) erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein ..., dass dem behinderten Kind und dem für seine Betreuung Verantwortlichen ... auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern ... angemessen ist. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die ... Unterstützung ... so zu gestalten, dass ... Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 23)

Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Neben den **Förderschulen** verschiedener Fachrichtungen ist auch ein integrativer Unterricht in den sog. **Schwerpunktschulen** möglich. Die Schülerinnen und Schüler werden in beiden Formen individuell gefördert und zu den ihnen möglichen Schulabschlüssen geführt. Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche in integrativen Maßnahmen gibt es eine ambulante Unterstützung und Beratung durch Förderschullehrkräfte der entsprechenden Förderschulform.

Berufsbildungswerke für behinderte Menschen

Hier wird eine Berufsausbildung für behinderte junge Menschen ermöglicht, für die wegen ihrer Behinderung eine besondere Ausbildung notwendig ist.

Werkstätten für behinderte Menschen

Hier finden Personen, die wegen ihrer Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Beschäftigung. Arbeitsbegleitend werden auch Hilfen zur persönlichen Entfaltung und gesellschaftlichen Eingliederung angeboten.

Tagesförderstätten

Wer wegen der Schwere einer Behinderung nicht in einer Werkstatt für Behinderte aufgenommen werden kann, hat die Möglichkeit, eine Tagesförderstätte zu besuchen. Dort werden individuelle Förderung sowie begleitende sozialpädagogische und therapeutische Hilfen angeboten.

Kontakt:

Auskünfte zu Fragen der Sozialhilfe erhalten Sie beim Sozialamt der Kreis- oder Stadtverwaltung. Fragen zur beruflichen Eingliederung beantwortet die zuständige Agentur für Arbeit. Beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen in Mainz können Sie unter [www.masgff.rlp.de/Soziales/Menschen mit Behinderungen/](http://www.masgff.rlp.de/Soziales/Menschen%20mit%20Behinderungen/) weitere Informationen erhalten. Auch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (siehe Adressenverzeichnis).

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen

Für alle Anliegen behinderter Menschen, die ihre Behinderung betreffen, steht auch der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen zur Verfügung.

Kontakt:

Den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen erreichen Sie unter folgender Adresse:

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen im
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Bauhofstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 53 42
Fax: 06131/16 17 53 42
Internet: www.lb.rlp.de
ottmar.miles-paul@masgff.rlp.de

Integrationsfachdienste für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben

Integrationsfachdienste unterstützen schwerbehinderte Menschen bei der Suche nach einem für sie geeigneten Arbeitsplatz (Vermittlungsdienst) und beim Erhalt des Arbeitsplatzes (Berufsbegleitender Dienst).

Integrationsfachdienst – Vermittlung

Integrationsfachdienste sollen das Instrumentarium von Rehabilitationsträgern und

Integrationsamt bei der beruflichen Erst- oder Wiedereingliederung von behinderten Menschen ersetzen. Zielgruppen sind arbeitslose schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte mit einem besonderen Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung während der Arbeitssuche und gegebenenfalls während des Arbeitsverhältnisses.

Besondere Anstrengungen zur Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt sind für die Zielgruppe der seelisch-, geistig- und lernbehinderten Menschen erforderlich. Vor allem Übergänge aus Schulen und Werkstätten für intellektuell beeinträchtigte Menschen sind in enger Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen vor Ort sowie mit der Agentur für Arbeit, der Schulverwaltung und dem Integrationsdienst zu ermöglichen.

Kontakt:

Nähere Informationen zu den Angeboten vor Ort erteilen die Agenturen für Arbeit, die ARGen (siehe Adressenverzeichnis) oder das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallée 97-101, 55118 Mainz (Tel.: 06131/967-0; 96 72 14).

Integrationsfachdienst – Berufsbegleitende Dienste

Folgende Hilfen werden angeboten:

- individuelle Beratung und Betreuung von schwerbehinderten Menschen,

- gemeinsame Beratungsgespräche mit Vertrauensleuten, Betriebsräten und Arbeitgebern, Unterstützung bei Behörden sowie Vermittlung bei Konflikten,
- Gespräche mit Angehörigen und Hausbesuche als flankierende Maßnahmen, wenn dies zur Lösung der Probleme im Arbeits- und Berufsleben erforderlich ist,
- Erarbeiten eines Fähigkeitsprofils und eines Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes.

Die Berufsbegleitenden Dienste helfen ebenfalls bei Arbeits- und Belastungsproben, bei stufenweisen Wiedereingliederungen nach längeren Behandlungs- oder Rehabilitationsphasen und bei betrieblichen Umsetzungen.

Wichtig:

Die psychosoziale Beratung wird allen schwerbehinderten Menschen im Arbeits- und Berufsleben gewährt. Sie erfolgt unabhängig von der Art der Behinderung.

Kontakt:

Das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Postfach 29 64, 55019 Mainz, Tel.: 06131/967-0 oder 96 72 14 steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Dort können Sie Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Dienstes erfragen. Auf Wunsch kann auch die Aufnahme der psychosozialen Beratung durch den ambulanten Fachdienst vermittelt werden.

Alterssicherung

Die Alterssicherung stützt sich auf drei Säulen:

- **gesetzliche Rentenversicherung,**
- **betriebliche Altersversorgung,**
- **private Eigenvorsorge.**

Für die meisten Menschen ist die gesetzliche Rentenversicherung das Hauptsicherungssystem und damit die wichtigste Einkommensquelle im Alter. Ergänzt wird die gesetzliche Rentenversicherung durch die betriebliche Altersversorgung und die private Eigenvorsorge. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Renten in Zukunft alleine nicht mehr ausreichen werden, um den Lebensstandard im Rentenalter aufrecht zu erhalten, deshalb ist eine ergänzende Vorsorge empfehlenswert. Diese wird vom Staat durch eine Förderung unterstützt (siehe „Ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge“ Seite 67).

Gesetzliche Rentenversicherung

Die wichtigsten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind

- Altersrenten,
- Renten wegen Erwerbsminderung,
- Renten wegen Todes,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

sowie

- Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner.

Renten sind grundsätzlich lohn- und gehaltsbezogen. Je höher das durch Beiträge versicherte Einkommen ist und je länger entsprechende Beiträge einbezahlt werden, umso höher sind auch die Rentenzahlbeträge. Beeinflusst werden die Rentenleistungen zusätzlich durch Elemente des Solidarausgleichs.



Altersrenten

Altersrenten werden im Regelfall ab dem 65. Lebensjahr bezogen, wenn 60 Monate mit Beitragszeiten belegt sind. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich, wenn das 62. Lebensjahr vollendet ist und 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

Bestimmte Personengruppen können eine Altersrente unter vergünstigten Voraussetzungen beziehen. Ein Anspruch besteht beispielsweise für schwerbehinderte Menschen bereits dann, wenn das 63. Lebensjahr vollendet und die Schwerbehinderung bei Beginn der Altersrente anerkannt ist. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ab dem 60. Lebensjahr ist möglich.

Durch verschiedene Maßnahmen wurden die Altersgrenzen in den vergangenen Jahren auf das heutige Niveau angehoben. Diese Anhebung greift in die Lebensplanung der Betroffenen ein. Um Härten zu vermeiden, wird das neue Recht deshalb schrittweise in Kraft gesetzt. Die hierzu ergangenen Übergangsregelungen können sich für heute rentennahe Jahrgänge vorteilhaft auswirken. Spezielle Regelungen bestehen insbesondere für langjährig Versicherte, für Frauen, für schwerbehinderte Menschen sowie für Versicherte, die im Anschluss an eine Phase der Arbeitslosigkeit oder der Altersteilzeit in Rente gehen.

Die Altersgrenzen werden in Zukunft weiter steigen. Langfristig wird die Altersgrenze für den Regelfall auf das 67. Lebensjahr angehoben. Da die Anhebung einer Reihe von Übergangsregelungen folgt, ist eine Beratung durch die **Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz** empfehlenswert (siehe Adressenverzeichnis).

Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung bieten eine Sicherung gegen das Risiko der Invalidität. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme sind neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch bestimmte Vorversicherungszeiten.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wird geleistet, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Verfügt ein Versicherter noch über eine Leistungsfähigkeit, um zwischen 3 und 6 Stunden täglich zu arbeiten, kann er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in halber Höhe beziehen. Aus medizinischer Sicht ist es ihm dann möglich, seine verbliebene Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt in einer Teilzeitbeschäftigung einzusetzen.

Gerade der Teilzeitarbeitsmarkt ist jedoch häufig verschlossen. Sind geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten nicht vorhanden, wird deshalb abweichend vom medizinischen Befund eine Rente in voller Höhe geleistet; das heißt, die gesetzliche Rentenversicherung übernimmt insoweit auch das Risiko der Arbeitslosigkeit.

Seit Beginn des Jahres 2001 gibt es bei neuen Fällen die Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr. Die Rentenversicherung tritt zukünftig also grundsätzlich nicht mehr ein, wenn ein Versicherter noch eine Berufstätigkeit ausüben kann, auch dann, wenn sie mit einem beruflichen Abstieg verbunden ist. Sonderregelungen mit Vergünstigungen für Personen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, sind dabei jedoch zu beachten.

Renten wegen Todes/ Alterssicherung der Frauen

Verstirbt ein Angehöriger, kann ein Rentenanspruch entstehen, der den durch den Todesfall entstehenden Ausfall des Unterhalts bei den Hinterbliebenen ersetzen soll. Beson-

ders wichtig sind Witwen- oder Witwerrenten. Kinder können Waisenrenten beziehen. Erziehungsrenten treten an die Stelle des Unterhalts eines geschiedenen Ehegatten, wenn dieser verstirbt und ein oder mehrere Kinder zu versorgen sind.

Witwen- und Witwerrenten

Grundsätzlich beruhen Witwen- und Witwerrenten nicht auf eigenen Anwartschaften des Rentenbeziehers, sondern werden vom Versicherungskonto des verstorbenen Ehepartners abgeleitet. Die Höhe der Rente ergibt sich deshalb im Wesentlichen aus der Versicherungsbiographie des Verstorbenen. Darüber hinaus enthält die Rente Zuschläge für die Kindererziehung.

Witwen- und Witwerrenten unterliegen nicht dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes. Deshalb kann zusätzliches Einkommen, das mit einer solchen Rente zusammentrifft, auf diese Renten zu 40 % angerechnet werden, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Die Freibeträge erhöhen sich, wenn ein Rentenbezieher Kinder erzieht. Grundsätzlich werden alle Arten von Einkommen angerechnet. Davon ausgenommen bleiben jedoch beispielsweise die Rückflüsse aus einer staatlich geförderten ergänzenden Altersvorsorge.





Rentensplitting

Seit dem 1. Januar 2002 können sich Ehepaare als Alternative zur Witwen- oder Witwerrente für ein Rentensplitting entscheiden. Beim Rentensplitting werden die während der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten jeweils mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen.

66

Das Rentensplitting führt zu einer eigenständigeren Alterssicherung von Frauen, weil die partnerschaftliche Teilung zu jeweils eigenen Anwartschaften beider Ehepartner führt. Im Gegensatz zu den abgeleiteten Witwen- oder Witwerrenten geht eine Splittingrente auch bei einer Wiederheirat nicht verloren. Eine Anrechnung von sonstigem Einkommen findet ebenfalls nicht statt.

Zu beachten ist, dass eine Splittingrente erst dann geleistet werden kann, wenn der eigene Rentenanspruch des Versicherten fällig ist. Verstirbt der Ehepartner, ist der Überlebende so lange auf sonstiges Einkommen angewiesen, bis er selbst in Rente geht. Eine Witwen- oder Witwerrente wird in diesem Fall nicht geleistet.

Die neue Rechtslage geht in einigen Punkten auf Reformmaßnahmen des Jahres 2001 zurück. Die Neuregelungen sind zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Sie gelten allerdings nicht, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde. Das alte Hinterbliebenenrentenrecht gilt noch, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist.

Berücksichtigung der Kindererziehung in der Rentenversicherung

Die besondere Situation von Familien wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch mehrere Maßnahmen berücksichtigt:

Kindererziehungszeiten

Für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind werden einem Elternteil 3 Jahre an Kindererziehungszeiten zugeschrieben. Dadurch erhöht sich die monatliche Rente um 78,81 € pro Kind (Wert des Jahres 2007 für Westdeutschland). Dieser Betrag wird jährlich angepasst. Kindererziehungszeiten wirken nicht nur rentensteigernd, sondern können dazu beitragen, dass überhaupt Leistungsansprüche entstehen.

Höherbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten

Ab dem 1. Januar 2002 gilt eine verbesserte Bewertung der Kinderberücksichtigungszeiten: Pflichtbeitragszeiten nach 1991 werden während der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr um maximal 50 % aufgewertet. Die gleiche Vergünstigung besteht auch während der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Werden keine Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt, weil eine Berufstätigkeit wegen der Erziehung oder Pflege von mehreren Kindern nicht möglich ist, wird eine gleichwertige rentensteigernde Gutschrift vorgenommen.

Kontakt:

Auskünfte in Rentenangelegenheiten erteilen die Rentenversicherungsträger (siehe Adressverzeichnis), die besondere Auskunft- und Beratungsstellen unterhalten und in vielen Gemeinden Sprechtag anbieten. Die Rentenversicherung leistet auch eine Erstberatung zur ergänzenden kapitalgedeckten Vorsorge und zur bedarfsorientierten Grundsicherung (siehe „Ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge“ auf dieser Seite und „Grundsicherung“, Seite 81).

Wichtig: Alle Versicherten, die mindestens 27 Jahre alt sind, erhalten jährlich eine Renteninformati on über die bereits erworbenen Rentenanwartschaften. Die Renteninformati on enthält auch eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente und bietet damit eine gute Basis für die Ermittlung des ergänzenden Sicherungsbedarfs.

Ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge

Der Staat fördert die ergänzende Altersvorsorge durch die „Riester-Rente“, die „Rürup-Rente“ oder die „Eichel-Rente“. Besonders familienfreundlich ist die „Riester-Rente“. Die Förderung der „Riester-Rente“ besteht aus Zulagen und gegebenenfalls aus einem ergänzenden Steuervorteil (Sonderausgabenabzug mit Hinzurechnung der Zulage). Im Gegenzug wird eine konsequente Besteuerung auf die Rückflüsse aus dem geförderten Vorsorgevermögen im Alter eingeführt.

Förderberechtigt sind alle Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Mitglieder des Alterssicherungssystems der Landwirte sowie Beamtinnen und Beamte. Auch die Ehepartner dieser Personen können für einen eigenen Altersvorsorgevertrag gefördert werden. Darüber hinaus sind besondere Kinderzulagen vorgesehen.

Die jährliche Grundzulage für jede zulagenberechtigte Person beträgt

- in den Jahren 2006 und 2007: 114 €,
- ab dem Jahr 2008: 154 €.

Die jährliche Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das der zulagenberechtigten Person Kindergeld ausgezahlt wird,

- in den Jahren 2006 und 2007: 138 €,
- ab dem Jahre 2008: 185 €.

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2008 geboren werden, erhöht sich die Kinderzulage auf 300 € jährlich.

Bei Eltern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden können, steht die Kinderzulage der Mutter oder auf Antrag beider Eltern dem Vater zu. Die volle Zulage wird dann bezahlt, wenn in die Vorsorge – die Zulagen eingerechnet – mindestens folgende Aufwendungen fließen:

- in den Jahren 2006 und 2007 3 %, max. 1.575 €,
- ab dem Jahr 2008 jährlich 4 %, max. 2.100 €

der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen bzw. der Beamtenbezüge aus dem jeweiligen Vorjahr. Die Untergrenze der Eigenbeiträge beträgt 60 € pro Jahr (Sockelbeitrag).

Ist die Vorsorgeleistung niedriger, fallen auch die Zulagen entsprechend geringer aus.

Gefördert werden können verschiedene Anlageformen wie private Rentenversicherungen, Banksparpläne oder Investmentfonds. Die Förderung kann dabei mit einer Hinterbliebenenversicherung oder einer ergänzenden Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung kombiniert werden. Die Förderung kann auch für die Finanzierung einer Wohnimmobilie genutzt werden. In jedem Fall ist es aber notwendig, dass eine lebenslange Auszahlung im Alter gesichert ist.

Förderfähige Produkte sind an einem amtlichen Zertifikat erkennbar. Dieses Zertifikat stellt zwar sicher, dass eine staatliche Förderung möglich ist, es gibt aber darüber hinaus keinen Aufschluss über die Qualität des Produkts.

Neben der privaten Vorsorge ist grundsätzlich auch die **betriebliche Altersversorgung** förderfähig. Gleichzeitig werden die Rechte der Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme verbessert. Modelle der betrieblichen Altersversorgung sind häufig attraktiv. Die bestehenden Möglichkeiten sollten deshalb in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die staatlichen Zulagen werden über die Anbieter der Produkte beantragt, so dass für die Bürger der Verwaltungsaufwand weitgehend entfällt. Die Möglichkeit eines ergänzenden Sonderausgabenabzugs wird bei der

Veranlagung zur Einkommensteuer von den Finanzämtern automatisch geprüft.

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist unabhängig vom individuellen Einkommen. Eine zusätzliche Kinderkomponente wird hierbei nicht gewährt. Berücksichtigt werden die Eigenbeiträge zuzüglich der zustehenden Zulagen bis höchstens:

in den Jahren 2006 und 2007	1.575 €,
ab dem Jahr 2008 jährlich	2.100 €.

Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Altersvorsorgezulage, wird er im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und die Zulage der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

Kontakt/Informationen:

Unter der Telefonnummer 0800/100 04 80 16 hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz ein kostenloses Service-Telefon eingerichtet. Unter dieser Nummer geben Ihnen Fachberater Auskunft zu Fragen von Versicherung, Rente und Rehabilitation und informieren Sie über Möglichkeiten zur ergänzenden Altersvorsorge. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz bietet in vielen Gemeinden Sprechtag an und betreibt auch ein Netz von Auskunfts- und Beratungsstellen, die Ihnen fachkundig zur Seite stehen (siehe Adressenverzeichnis). Aufklärungsarbeit zur ergänzenden Alterssicherung leistet das Projekt „**Altersvorsorge Regional. In Rheinland-Pfalz**“ (siehe

weitere „Kontaktstellen“ im Adressenverzeichnis). Wenn Sie eine Informationsveranstaltung zur ergänzenden Alterssicherung für Familien durchführen möchten, können Sie kostenlos eine Referentin oder einen Referenten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz oder des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen anfordern.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit kann heute jeden treffen – mit ganz unterschiedlichen individuellen Folgen. So führen beispielsweise familiäre Pflichten und Bindungen dazu, dass Arbeitslose nicht ohne weiteres allen Anforderungen des Arbeitsmarktes an Flexibilität und Mobilität entsprechen können.

Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III

In dieser Broschüre können bei weitem nicht alle Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) und sämtliche Ansprüche gegenüber der Agentur für Arbeit erörtert werden. Arbeitslose sind verpflichtet sich unmittelbar nach Erhalt der Kündigung bei der Agentur für Arbeit zu melden. Schauen Sie auch im Stichwortverzeichnis unter „Berufliche Weiterbildung“ sowie „Wiedereinstieg in das Berufsleben nach längerer Familienphase“

nach. Wichtige Informationen enthält darüber hinaus das „Merkblatt für Arbeitslose“, das in jeder Agentur für Arbeit erhältlich ist und bei der Antragstellung auf Leistungen grundsätzlich ausgehändigt wird.

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

- a) arbeitslos ist,
- b) sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat,
- c) die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

a) Arbeitslos im Sinne des SGB III – Arbeitsförderung – sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- vorübergehend ohne Beschäftigung sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von unter 15 Stunden wöchentlich stehen und

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen.

Dadurch wird klar, dass allein aus Beitragszahlungen in der Vergangenheit nicht ohne weiteres ein Anspruch auf Leistungen von der Agentur für Arbeit erwächst.

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie sich bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen). Nur wer im Rahmen der Beschäftigungssuche alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit), d.h. arbeitsfähig und arbeitsbereit für eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ist, hat einen Anspruch auf Leistungen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt dabei auch voraus, dass Sie bereit sind, jede Ihnen zumutbare Beschäftigung auszuüben. Sie dürfen sich somit nicht allein auf die Bemühungen der Agentur für Arbeit verlassen, sondern müssen sich selbst aktiv um eine Beschäftigung bemühen und dies gegebenenfalls auch nachweisen.

Bei Familien kann die Kinderbetreuung oder die Pflege eines Angehörigen die Verfügbarkeit einschränken. Können Arbeitslose wegen derartiger Familienpflichten nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, müssen Dau-



er und Verteilung der Arbeitszeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sein und die verbleibende mögliche Arbeitszeit zumindest 15 Stunden wöchentlich betragen. Ist eine Arbeitsaufnahme wegen der Familieneingepflichten nicht jederzeit möglich, weil für den Fall einer möglichen Arbeitsaufnahme eine andere Betreuung nicht zur Verfügung steht, wird grundsätzlich die Verfügbarkeit und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld verneint. Setzen Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung, um diese Frage zu klären.

b) Persönliche Meldung bei der Agentur für Arbeit:

Es sind nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zwei Arten der Meldung zu unterscheiden:

- **Meldung bei drohender Arbeitslosigkeit**

Sie ist erforderlich, damit Sie die Agentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützen kann. Sie müssen sich spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses arbeitssuchend melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitraumes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitraumes zu erfolgen. Wer sich

nicht arbeitssuchend meldet, erhält eine Sperrzeit von einer Woche.

- **Meldung bei eintretender Arbeitslosigkeit**

Damit Sie Arbeitslosengeld erhalten, müssen Sie der zuständigen Agentur für Arbeit spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (innerhalb von drei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit) persönlich den Verlust Ihres Arbeitsplatzes mitteilen. Das ist besonders wichtig, da Arbeitslosengeld bei Vorliegen der übri- gen Anspruchsvoraussetzungen erst von dem Zeitpunkt an gezahlt werden kann, zu dem Sie sich bei der Agentur für Arbeit persönlich gemeldet haben. Mit dieser persönlichen Arbeitslosmeldung ist das Arbeitslosengeld beantragt.

c) Das Arbeitslosengeld ist als Versicherungsleistung vom Nachweis einer ausreichend langen Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung abhängig.

Notwendig zur Erfüllung der Anwartschaft sind versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten von mindestens zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) oder sonstige Versicherungspflichtzeiten. So werden beispielsweise Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld, von Krankengeld oder der Erziehung des Kindes bis zum dritten Lebensjahr grundsätzlich in die Versicherungspflicht einbezogen. Die Rahmenfrist von zwei Jah-

ren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf 5 Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Bei der Festlegung der Höhe des Arbeitslosengeldes folgt das Gesetz dem Versicherungsprinzip. Das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt, von dem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, wird im Regelfall auch der Bemessung der Leistung zugrunde gelegt. Von dem sich danach ergebenden pauschalierten Nettoentgelt (Leistungsentgelt) erhält ein Arbeitsloser mit mindestens einem Kind als Arbeitslosengeld 67 %, die übrigen Arbeitslosen 60 %. Zudem wirkt sich eine zeitliche Einschränkung der Verfügbarkeit für eine neue Tätigkeit (z.B. wegen einer notwendigen Betreuung des Kindes) auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt, das aufgrund der möglichen Arbeitszeit erzielt werden kann. Wenn also die Zahl der zukünftig leistbaren Arbeitsstunden geringer ist, fällt auch das Arbeitslosengeld entsprechend geringer aus.

Dauer des Arbeitslosengeldes

Wie lange Arbeitslosengeld gewährt wird, hängt von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist ab. Beispielsweise haben Sie Anspruch auf 6 Monate Arbeitslosengeld, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Längstens wird das Arbeitslosengeld für 12 Monate gezahlt. Nur nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Sie das Arbeitslosengeld bis zu 18 Monate erhalten.

Krankheit während der Arbeitslosigkeit

a) eigene Erkrankung

Werden Arbeitslose während des Leistungsbezugs insbesondere infolge einer Krankheit arbeitsunfähig und stehen deshalb nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, bleibt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dies gilt bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

b) Betreuung von erkrankten Kindern

Bis zu 10 Tage in jedem Kalenderjahr kann Arbeitslosengeld weitergezahlt werden, wenn ein erkranktes Kind betreut werden muss und der Arbeitslose insoweit für die Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Bei Alleinerziehenden wird die Leistung bis zu 20 Tage pro Kind weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass keine im Haushalt

des Arbeitslosen lebende Person die Betreuung übernehmen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die möglichen Fortzahlungstage gelten für jedes Kind, jedoch nicht mehr als 25, für Alleinstehende nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr. Auch hier gilt, wie bei allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, dass die Agentur für Arbeit unverzüglich unterrichtet wird.

Sperrzeiten

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt haben. Sie beträgt in der Regel 12 Wochen. Als wichtiger Grund für die Kündigung durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wird zum Beispiel anerkannt, wenn nach der Geburt eines Kindes die vereinbarte Vollzeitarbeit oder Wechselschicht nicht mehr geleistet werden kann und der Arbeitgeber trotz Nachfrage nach einer der Kinderbetreuung angepassten Tätigkeit, diese nicht anbieten kann.

Außerdem tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehnen oder nicht antreten,
- sich weigern, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnah-

me, Maßnahme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen teilzunehmen oder die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abbrechen,

- trotz Kenntnis über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
- den Aufforderungen der Agentur für Arbeit nicht nachkommen oder
- Ihrer Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nicht nachgekommen sind.

Andere Sozialleistungen und Arbeitslosengeld

Ist eine andere Sozialleistung mit Lohnersatzfunktion (Krankengeld, Verletztengeld, volle Erwerbsminderungsrente etc.) zuerkannt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Auf diese Weise wird verhindert, dass zwei Leistungen mit gleicher Funktion gezahlt werden.

Zusammentreffen von Elterngeld und Arbeitslosengeld

Nach der Geburt können Sie gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld wählen. Erfüllen Sie für beide Leistungen die Voraussetzungen, können Sie das Arbeitslosengeld und Elterngeld erhalten; auf Ihren Elterngeldanspruch wird allerdings das Arbeitslosengeld, soweit Ihr Elterngeld

300 € übersteigt, angerechnet; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Sie können aber auch zunächst Elterngeld in Höhe von 67 % des ausfallenden Erwerbseinkommens beziehen und im Anschluss hieran Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

Hinweis:

Beziehen Sie jedoch Arbeitslosengeld II (siehe unter Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird das Elterngeld, soweit es 300 € oder im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums 150 € übersteigt, als Einkommen berücksichtigt.

Midi-Job-Regelung

Bei einem Arbeitsentgelt von über 400 € tritt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Versicherungspflicht ein. Grundlage der Midi-Job-Regelung ist das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Danach wurde für Einkommen zwischen 400 € und 800 € eine Gleitzone eingerichtet:

- Im Verdienstabereich von 400 € bis 800 € pro Monat werden nach der Neuregelung die Sozialabgaben gleitend an die Belastungen bei Normal-Jobs herangeführt.
- Dem Arbeitnehmer werden reduzierte Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Sie beginnen mit einem Betrag von 16 € bei einem Verdienst von 400 € und steigen auf insgesamt 168 € bei einem Verdienst von 800 €.
- Der Arbeitgeber zahlt den normalen Arbeitgeberanteil.
- Der Leistungsanspruch in der Rentenversicherung richtet sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge.
- Die Regelung gilt für Haupt-Jobs, ausgenommen Auszubildende, Rentner und Studenten. Es muss die Lohnsteuerklasse I bis V vorliegen.

Arbeitnehmern in diesem Verdienstabereich werden die geringeren Sozialversicherungsbeiträge automatisch vom Gehalt abgezogen. Damit werden Arbeitsplätze in diesem Lohnsegment für Arbeitnehmer noch interessanter. Die sogenannte „Abgabenfalle“ bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist beseitigt. Die Gleitzone führt dazu, dass Arbeitnehmer automatisch ein höheres Nettoentgelt erhalten. Diese Regelung gilt automatisch für alle Arbeitsverhältnisse (Hauptbeschäftigungen), also ohne Zeitbeschränkung und unabhängig davon, ob es sich um neue Beschäftigungsverhältnisse handelt oder um bestehende. Damit werden auch Teilzeitbeschäftigungen attraktiver.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)

Seit 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienstleistungen und Sachleistungen gehören dazu insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. In diesen beiden Leistungen sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt.

- Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind;
- Sozialgeld können nicht erwerbsfähige Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei mindestens zusteht, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelsätzen festgelegt. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge, kann sie grundsätzlich Leistungen erhalten. Arbeitslosigkeit ist nicht vorausgesetzt. Leistungen kann man

auch erhalten, wenn man zu wenig verdient, gleichgültig, ob man Arbeitnehmer oder als Selbstständiger erwerbstätig ist.

Natürlich kann nicht sein, dass man Hilfeleistungen bezieht, obwohl man vermögend ist. Darum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn verwertbares Vermögen vorliegt, das einen höheren Wert hat als die zu gewährenden Freibeträge. Aber nicht jeder Vermögensgegenstand wird berücksichtigt. Beispielsweise sind ein angemessenes Kraftfahrzeug oder eine selbstbewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Eigenheim unantastbar. Ebenso wird Einkommen angerechnet, das höher ist als bestimmte Freibeträge.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden aus Steuern finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Beide sind also nicht davon abhängig, ob man vorher versicherungspflichtig gearbeitet hat. Die Höhe der Leistung ist damit auch von keinem vorherigen Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was man zum Leben mindestens braucht und nicht selbst aufbringen kann. Deshalb besteht bei Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit, Leistungen zu beantragen, auch wenn man bisher keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen musste.

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 Jahren erhalten **Arbeitslosengeld II**. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Auch als erwerbsfähig gilt, wem eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen. Hilfebedürftig ist, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit Arbeitslosengeld II-Berechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten **Sozialgeld**.

Beide Leistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, werden im Voraus erbracht und in der Regel für jeweils 6 Monate bewilligt.

Jugendliche unter 25 Jahren

Jugendliche unter 25 Jahren erhalten eine besondere Betreuung, damit jeder eine Chance für den Einstieg in die Berufswelt bekommt. Wer unter 25 Jahre alt ist und einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, hat einen Anspruch darauf, umgehend in eine Ausbildung, eine Arbeit, ein Praktikum, eine Qualifizierung, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt zu werden.

Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt, erhalten erwerbsfähige Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres Arbeitslosengeld II als Leistung zum Lebensunterhalt. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit (siehe oben) kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche z.B. wegen Schulbesuchs keine Erwerbstätigkeit verrichten kann, sondern ob er theoretisch imstande ist, eine solche Arbeit zu verrichten.

Welche Leistungen umfasst das Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Sie berücksichtigt neben dem Be-

darf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben. Auch Ausgaben für Strom, Warmwasserbereitung, Bus und PKW müssen davon beglichen werden.

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen Leistungen für Mehrbedarfe (z.B. für werdende Mütter oder Alleinerziehende). Außerdem werden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt. Wer vorher Arbeitslosengeld bezogen hat, kann unter bestimmten Umständen einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten (siehe unter „Befristeter Zuschlag“).

Soziale Sicherheit

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 26)

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II sind Sie versichert (Kranken-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung).

Höhe der Regelleistung

Anspruch auf die volle monatliche Regelleistung (100 %) haben

- Alleinstehende oder Alleinerziehende,
- oder Personen, deren Partner minderjährig ist. Der minderjährige Partner hat dann Anspruch auf 80 % der Regelleistung.

Hinweis:

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres im Einklang mit der Änderung des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Das heißt: Steigen die Renten um einen bestimmten Prozentsatz, steigen auch die Regelleistungen entsprechend.

Mit der Regelleistung wird der laufende Bedarf sichergestellt. Über die Regelleistung hinaus können einmalig

- die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht werden.

Pauschalierte monatliche Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

(Stand: 01.07.2008)

Alleinstehende (r) Alleinerziehende (r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	Jugendliche ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres (volljährig)
	jeweils	jeweils	jeweils
100 %	60 % der RL	80 % der RL	90 % der RL
351 €	211 €	281 €	316 €

78

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

Zur Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird ein auf 2 Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Dieser Zuschlag berücksichtigt, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat. Der befristete Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ohne Zuschlag).

Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr:

1. für Alleinstehende höchstens 160 €,
2. für nicht getrennt lebende (Ehe-)Partner insgesamt höchstens 320 €,
3. für Kinder, die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammen leben, höchstens 60 € pro Kind.

Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld ganz.

Kontakt:

Beratung und weitere Auskünfte erhalten Sie von den örtlich zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGen) oder kommunalen Trägern. Sehen Sie im Adressenverzeichnis oder unter www.arbeitsagentur.de nach. Dort ist auch der Antrag auf Leistungen zu stellen. Persönliche Ansprechpartner übernehmen die Betreuung.

Wichtig: Vorrangiges Ziel der Leistungen zur Grundsicherung ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Deshalb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Es besteht die Pflicht, an allen angebotenen Maßnahmen aktiv mitzuwirken und jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Darüber hinaus ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung auf Zeit erhalten. Sozialgeld erhalten auch Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

Das Sozialgeld umfasst ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen waren für den Lebensunterhalt ihrer Kinder bislang oft auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Jetzt können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, den so genannten Kinderzuschlag für diese erhalten; er verhindert, dass die Familie allein wegen des Unterhalts der Kinder Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld beantragen muss.

Der Zuschlag kann pro Kind bis zu 140 € pro Monat betragen. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten können, hängt von der Höhe der Miete und ggf. vorhandenen Ansprüchen auf Mehrbedarf ab. Übersteigt das Einkommen der Eltern den eigenen Bedarf, werden nur 70 % des Überschusses auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Kinderzuschlag wird ab dem 1. Januar 2008 zeitlich unbegrenzt pro Kind gezahlt.

Hinweis: Der Kinderzuschlag wird zum 1. Oktober 2008 weiterentwickelt und in seiner Wirkung gesteigert. Die bisher individuell errechnete Mindesteinkommengrenze wird gesenkt und auf einheitliche Beträge festgesetzt. Sie beträgt dann 900 € für Paare und 600 € für Alleinerziehende.

Kontakt:

Der Kinderzuschlag wird bei der Familienkasse beantragt, die auch das Kindergeld auszahlt.

Sozialhilfe – Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Die Sozialhilfe schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung. Sie erbringt Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben; also insbesondere für Nichterwerbsfähige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen. Das Sozialhilferecht wurde im Jahr 2003 grundlegend reformiert und als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert.

Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfefräfte zu stärken: Die Leistung soll „so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten“. Weiterhin wird erwartet, dass Leistungsberechtigte und Träger der Sozialhilfe zur Erreichung dieser Ziele zusammen arbeiten.

Die Sozialhilfe umfasst die Bereiche:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Hilfen zur Gesundheit,
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. Hilfe zur Pflege,
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
7. Hilfe in anderen Lebenslagen, sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen überwiegend in Privathaushalten lebende Personen, wobei zusammen wohnende Partner sowie im Haushalt lebende minderjährige Kinder als sog. Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft betrachtet werden. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf bestimmt, dann werden Einkommen und Vermögen angerechnet. Der Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich wie folgt zusammen:

- **Der Eckregelsatz**, d.h. der Regelsatz für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende, beträgt seit 1. Juli 2008 351 €, für Kinder unter 14 Jahren 211 € und für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres 281 €. Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammen leben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 316 €.
 - **Unterkunft** in Höhe der tatsächlichen Mietkosten; werden diese als „unangemessen hoch“ betrachtet, sind sie so lange zu erbringen, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder zumutbar ist (maximal 6 Monate).
 - **Heizkosten** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.
 - Bestimmten Personengruppen wird ein **Mehrbedarf** zugestanden; der Mehrbedarf wird als prozentualer Zuschlag zum Regelsatz geleistet.
 - **Einmalige Leistungen** werden für Erstausstattung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie mehrtägige Klassenfahrten erbracht. Vom Regelsatz umfasster, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden.
 - Weiterhin können Beiträge für die **Kranken- und Pflegeversicherung** übernommen werden sowie Beiträge für die **Altersvorsorge**.
 - Zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen sollen darüber hinaus Mietschulden übernommen werden.
- Die Regelsätze und die Leistungen für einmalige Bedarfe sind als pauschale Leistungen konzipiert. Die übrigen Hilfebedarfe werden in der Regel in der Höhe übernommen, in der sie tatsächlich anfallen.
- Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen geleistet. Sie umfasst dann neben den Sachleistungen der Einrichtung in der Regel Kleidung und einen Barbetrag zur persönlichen Verwendung, der für Erwachsene 27 % des Eckregelsatzes beträgt.
- Deutsche, die im Ausland leben, können nur noch dann Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wenn sie sich in einer „außergewöhnlichen Notlage“ befinden und eine Rückkehr aus bestimmten Gründen nicht möglich ist.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen ab 65 Jahren sowie dauerhaft allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren haben einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung, wenn sie bedürftig sind.

Die Grundsicherungsleistung ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (lesen Sie unter „Hilfe zum Lebensunterhalt nach) ent-

spricht. Einkommen wie z.B. Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten sowie eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie in der Sozialhilfe angerechnet. Allerdings findet gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 € kein Rückgriff statt.

Kontakt:

Die Rentenversicherungsträger (siehe Adressenverzeichnis) sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Grundsicherung zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung, auch durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger, zu unterstützen.

Hilfen zur Gesundheit

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) sind grundsätzlich alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt worden und werden wie „Kassenpatienten“ behandelt. Alle Sozialhilfeempfänger werden im Rahmen der Belastungsgrenzen zu Zuzahlungen herangezogen. Die übrigen nicht krankenversicherten (kurzfristigen) Sozialhilfeempfänger können weiterhin Hilfen zur Gesundheit erhalten.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, „eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern“. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden im Wesentlichen so in das SGB XII übernommen, wie sie bisher schon im BSHG und im SGB IX geregelt worden sind. Die eingeschränkte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen wird in § 92 SGB XII geregelt. Neben den bisher üblichen Formen können die Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erfolgen.

Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt.

Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ (Stufe I nach § 15

SGB XI) nicht erfüllen, sowie in Fällen kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, für die die nach oben begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind, und zudem für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- die Altenhilfe,
- Blindenhilfe,
- Bestattungskosten und
- als Auffangnorm, Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Kontakt:

Zuständig für Sozialhilfe ist das Sozialamt des Landkreises, der Stadt oder der Verbandsgemeinde, in welcher Sie sich tatsächlich aufhalten – also nicht unbedingt das Sozialamt des Ortes, in dem Sie polizeilich gemeldet sind.

Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“

Es gibt besondere Notsituationen, in denen die allgemein zur Verfügung stehenden Hilfen nicht ausreichen. In solchen Fällen kann eventuell die Stiftung „Familie in Not“ weiterhelfen. Aus den Erträgen ihres vom Land bereitgestellten Stiftungskapitals (zurzeit 8,1 Mio. €) verfügt sie jährlich über Mittel, um im Einzelfall schwangeren Frauen und Familien, insbesondere kinderreichen Familien und allein erziehenden Müttern und Vätern auf schnellem Wege eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Voraussetzung ist, dass die erforderliche Hilfe von anderen Leistungsträgern nicht gegeben werden kann oder dass diese Hilfe nicht ausreicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Das heißt, eine Unterstützung durch die Stiftung kommt nur in Betracht, wenn nachweislich alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dies muss in dem Hilfeantrag von der einzuschaltenden Beratungsstelle oder Behörde dargelegt werden.

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Hilfen dieser Bundesstiftung werden ausschließlich schwangeren Frauen gewährt, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Sie können der Schwangeren auch für Zeiten nach der Geburt zugesagt werden, um die Notsituation zu beheben und eine Perspektive für die erste Lebensphase mit dem Kind zu entwickeln und so die Entscheidung für die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenden Hilfsmittel der Bundesstiftung werden ebenso wie ihre eigenen Mittel von der Landesstiftung „Familie in Not“ vergeben.

Wie helfen die beiden Stiftungen?

Die Stiftungen geben Geld für unterschiedliche Hilfezwecke. Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Hilfebedarf. Die Stiftungen bemühen sich, jedem Einzelfall gerecht zu werden; sie müssen sich zugleich danach richten, in welcher Höhe ihnen Vergabemittel jährlich zur Verfügung stehen und wie viele Anträge insgesamt gestellt werden.

Kontakt:

Wenden Sie sich bei einer familiären Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder eine andere Sozialberatungsstelle eines freien Verbandes (zum Beispiel Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, siehe Adressenverzeichnis) oder an das Sozialamt oder Jugendamt. Ihr Antrag wird von dort aus an den Vergabeausschuss der Stiftung weitergeleitet.

Anträge schwangerer Frauen auf Hilfen aus der Bundesstiftung werden ausschließlich über Schwangerschaftsberatungsstellen vermittelt.

4 Kinder-Erziehung, Betreuung, Bildung

Die Förderung der Kinder in ihrem Anspruch auf Entwicklung und Entfaltung und zugleich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfordern ein bedarfsgerechtes, qualifiziertes Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder aller Altersstufen. Es gibt in Rheinland-Pfalz ein zunehmend verbessertes Angebot, das in Bezug auf Ganztagsplätze für Kinder und Plätze für 0- bis 3-Jährige konsequent weiter ausgebaut wird. Die Anzahl der Kindertagesstätten mit erweiterten altersgemischten Gruppen nimmt stetig zu. Der Ausbau von Ganztagschulen, ein am Bedarf orientiertes Angebot an Ganztagsplätzen in Kindertagesstätten, die vermehrt eingerichteten Plätze für Kleinstkinder und Schulkinder sowie die Flexibilisierung von Öffnungszeiten soll Kindern ihren Anspruch auf Bildung und Er-



ziehung besser sichern, zugleich aber auch die Gestaltungsbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Die Elternbeitragsfreiheit, die es in Rheinland-Pfalz schon jetzt für das letzte Kindergartenjahr gibt, wird Zug um Zug erweitert auf die vorausgehenden Jahrgänge.

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Jedes Kind hat unmittelbar ab seinem 3. Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Anspruch bezieht sich auf ein Angebot am Vormittag und am Nachmittag (mit Pause). Für Eltern bzw. Kinder, die auch eine Betreuung über Mittag benötigen, stehen Ganztagsplätze zur Verfügung. Verantwortlich für die Sicherstellung ist das Jugendamt.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz verfällt nicht, wenn er nicht gleich in Anspruch genommen wird.

In Rheinland-Pfalz haben ab 2010 auch Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres den Anspruch auf einen Platz im Kindergarten. Bereits jetzt haben Kindertagesstätten die Möglichkeit, Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen aufzunehmen. Ab 2013 wird es bundesweit ab dem 1. Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege geben. Unabhängig von einem durchsetzbaren Anspruch gibt es auch die Verpflichtung des Jugendamts, für eine im Einzelfall erforderliche Fördermöglichkeit Sorge zu tragen.

Kontakt:

Zuständig für die Sicherstellung entsprechender Plätze sind der Landkreis oder das Jugendamt der Stadt, in der Sie wohnen. Wenn ein wohnortnaher Kindergartenplatz

Kinderbetreuung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetriebsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 18)

nicht zur Verfügung steht, muss Ihnen und Ihrem Kind der Besuch eines anderen Kindergartens im Jugendamtsbezirk in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

Kindertagesstätten

„Kindertagesstätten“ ist ein Sammelbegriff

- für Kindergärten,
- für „Häuser für Kinder“,
- für Horte,
- für Krippen,
- für Spiel- und Lernstuben.

Nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes werden in Kindergärten insbesondere Kinder vom



vollendeten 3. Lebensjahr an und ab 2010 auch Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen. Horte werden für schulpflichtige Kinder, Krippen für Kinder unter 3 Jahren angeboten. Häuser für Kinder sind Weiterentwicklungen von Kindergärten, die auch die anderen Altersgruppen einbeziehen.

Der Kindergarten ist keine Vorschule. Er ist nicht verpflichtend. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Kindergartenbesuch für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern grundlegend wichtig ist. Das gilt besonders für Einzelkinder, die im gemeinsamen Spiel lernen, mit Gleichaltrigen umzugehen, Rücksicht zu nehmen und sich auf eine Gruppe einzustellen.

Als Eltern können Sie sich an der Gestaltung des Lebens in der Kindertagesstätte beteiligen. In jeder Tagesstätte gibt es einen von den Eltern gewählten Elternausschuss. Er hat die Aufgabe, auf die Erziehungsarbeit Einfluss zu nehmen und die Zusammenar-

beit zwischen den Eltern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertagesstätte zu fördern. Auch darüber hinaus gibt es viele Möglichkeiten, Aktivitäten in und im Umfeld der Kindertagesstätte zu entwickeln.

Öffnungszeiten von Kindertagesstätten

Kindertagesstätten können vor- oder nachmittags besucht werden. Viele Einrichtungen bieten mittlerweile eine Übermittagsbetreuung mit Mittagessen an, um dem Bedarf vieler Eltern entgegenzukommen. Die Öffnungszeiten, die der Träger in Absprache mit dem Elternausschuss festlegt, sind in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich. Sie sollten möglichst flexibel den unterschiedlichen Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen.

Kosten für Kindertagesstätten

Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder verursachen hohe Kosten. Für die Personalkosten kommen zurzeit anteilig das Land, die Jugendämter, der jeweilige Träger der Kindertagesstätte sowie die Eltern auf. In Rheinland-Pfalz ist bereits jetzt das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für die Eltern kostenlos. Schrittweise folgen die weiteren Kindergartenjahre bis zur vollständigen Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im Jahr 2010.





Für andere Tagesbetreuungsangebote, z.B. Krippen- oder Hortplätze, werden die Elternbeiträge nach Einkommen und Kinderzahl gestaffelt vom Jugendamt festgelegt.

Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesstätte

Alle Kinder in Rheinland-Pfalz, ob mit deutschen Eltern oder mit Migrationshintergrund haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Kindertagesstätten bieten frühe Förderung und Betreuung an und helfen den Kindern dabei, schnell Kontakt zu finden, die

deutsche Sprache zu lernen, wenn sie nicht ihre Herkunftssprache ist, und auch die Muttersprache zu lernen und zu pflegen. Im Rahmen eines Sonder-Förderungsprogramms der Landesregierung haben Kindergärten mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund die Möglichkeit, zusätzliches Personal einzustellen. Diese Fachkräfte fördern die Kinder zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern und informieren und beraten die Eltern. Verstärkt wird zusätzliche Sprachförderung für Kinder angeboten, um den Übergang in die Grundschule zu erleichtern.

Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten

Auch Kinder mit Behinderungen können eine Kindertagesstätte besuchen, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In Abstimmung mit dem Jugendamt kann bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen die Gruppengröße reduziert oder Mehrpersonal eingesetzt werden.

Bei Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen kann ein behinderungsbedingter Mehrbedarf auch im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Für weitere Auskünfte stehen die örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zur Verfügung.

Lerne die Sprache des Nachbarn

Zur Vermittlung der französischen Sprache im Kindergarten gibt es für Kindertagesstätten Landeszuschüsse zu den Personalkosten für eine zusätzliche französische Erziehungskraft. Insbesondere die Kinder im grenznahen Bereich sollen so die Möglichkeit erhalten, spielerisch die Sprache unserer Nachbarn zu erlernen, und auf kindgerechte Weise einen Zugang zur französischen Alltagskultur bekommen. Der Kindergarten soll im Einzugsbereich einer Grundschule liegen, die möglichst von der ersten Klasse an die Spracharbeit fortsetzt.

Kontakt:

Wenden Sie sich am besten direkt an die Kindertagesstätten in Ihrer Umgebung. Grundsätzlich haben Sie ein Wahlrecht und sind nicht auf einen bestimmten Kindergarten festgelegt. Sie können sich auch beim Jugendamt erkundigen, welche Möglichkeiten für eine familienergänzende Erziehung und Betreuung zur Verfügung stehen. Letztlich ist auch das Jugendamt verantwortlich, dass für Ihr Kind rechtzeitig ein Platz zur

Verfügung steht. Informationen erhalten Sie auch unter www.kita.rlp.de.

Kindertagesstätten als Nachbarschaftszentren

Kindertagesstätten sollten sich künftig möglichst so weiterentwickeln, dass sie allmählich zu familienzentrierten Nachbarschaftszentren werden.

Heute ist es oft schwierig, Kontakte in der Nachbarschaft zu knüpfen und sich ein soziales Netz aufzubauen, das gegenseitige Hilfe und Erfahrungsaustausch ermöglicht, Mütter und Väter in Notsituationen auffängt und ihnen die Alltagsbewältigung leichter macht. Was früher durch die Großfamilien bewältigt wurde, muss heute vermehrt durch Bekannte und Freunde bzw. Beratungsstellen geleistet werden. Um die Kontakte zwischen Menschen innerhalb eines Wohngebietes herzustellen, bedarf es eines Kommunikationszentrums, eines Treffpunktes. Die Kindertagesstätte kann sich hierzu entwickeln; dazu können auch die Eltern selbst beitragen. Hier können sich Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Frauengruppen und Männergruppen gründen und für Kontakte und Erfahrungsaustausch sorgen. Die Elternbildung kann in den Kindertagesstätten ein Forum erhalten, Bildungs- und Beratungseinrichtungen können mit den Kindertagesstätten enger zusammenarbeiten und so einen Beitrag zur Entwicklung zum Nachbarschaftszentrum leisten.

Initiative ergreifen

Durch Anstöße von Müttern und Vätern haben sich bisher schon viele solcher Initiativen entwickelt. Werden Sie selbst aktiv, das wird auch andere mitziehen – und vielleicht entwickelt sich in Kürze Ihre Kindertagesstätte zu einer Art Nachbarschaftszentrum. Lesen Sie auch unter „Häuser der Familien“ auf Seite 101 nach.

Kindertagespflege

Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen für ihr Kind bzw. ihre Kinder eine Betreuungsmöglichkeit. Wenn das Angebot von Kindertagesstätten nicht ausreicht, kann das Kind auch in Kindertagespflege von einer geeigneten Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut werden.

Das Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – regelt die Kindertagespflege und legt fest, wer eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt, ebenso die Geeignetheit der Tagespflegeperson und die Anzahl der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden können. Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das jeweilige Jugendamt. Die Pflegeerlaubnis wird zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern erteilt.

Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese Kenntnisse können in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden.

Um die Jugendämter in Ihrer Aufgabe zu unterstützen, geeignete Tagespflegepersonen vermitteln zu können, hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz ein spezielles Förderprogramm zur „Qualifizierung von Tagespflegepersonen“ entwickelt. Im Förderprogramm werden Kurse zur Grund- und Aufbauqualifizierung (jeweils 80 Stunden) sowie zur Gesamtqualifizierung (160 Stunden) angeboten, die von den Jugendämtern in Kooperation mit einem Weiterbildungsträger organisiert werden. Die entsprechenden Kurse werden durch das Land Rheinland-Pfalz finanziell gefördert.



Sie können die Tagespflege selbst organisieren oder sich vom Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung eine geeignete Tagespflegeperson vermitteln lassen. In beiden Fällen haben Sie und die Tagespflegeperson Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Kosten für die Kindertagespflege

Das Tagespflegeentgelt wird bei privat organisierter Kindertagespflege in der Regel zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und von den Eltern bezahlt. Wird die Kindertagespflege durch das Jugendamt vermittelt, gewährt das Jugendamt der Tagespflegeperson eine sogenannte „laufende Geldleistung“. Die Eltern zahlen einen vom Jugendamt festgelegten und nach Einkommen gestaffelten Elternbeitrag. Der Kostenbeitrag soll ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendamt übernommen werden, wenn den Eltern die Belastung nicht zuzumuten ist.

Kontakt:

Das Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung berät Sie gern und vermittelt Tagespflegepersonen. Auch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (siehe Adressenverzeichnis).

Allgemeine Erziehungsfragen

Erziehe ich mein Kind richtig? Machen wir Fehler? Diese Fragen sind für Eltern nicht ungewöhnlich. Auch Eltern sein will gelernt werden. Kurse und Veranstaltungen der Familienbildung über allgemeine Erziehungsfragen informieren Sie und helfen Ihnen. Dort können Sie Ihre Erfahrungen mit anderen Eltern austauschen.

Beratung bei individuellen Erziehungsfragen leisten die Erziehungsberatungsstellen. Es ist kein Zeichen von Unvermögen oder Versagen, Schwierigkeiten offen anzusprechen – im Gegenteil: Wenn akute Probleme bei der Kindererziehung auftreten oder Sie das Gefühl haben, dass Ihnen die Erziehung über den Kopf wächst, sind Sie bei der Erziehungsberatungsstelle an der richtigen Adresse. Sie können sich auch vertrauensvoll an das für Sie zuständige Jugendamt wenden. Dort entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit Ihnen das richtige und auf Sie persönlich zugeschnittene Hilfeangebot. Zögern Sie deshalb nicht, Hilfe in Erziehungsfragen in Anspruch zu nehmen.

Im „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und

andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Damit soll keine Kriminalisierung von Eltern verbunden sein, sondern eine Ermutigung, Hilfsangebote frühzeitig wahrzunehmen.

Hilfe ist gerade dann besonders wichtig, wenn Sie öfter die Nerven verlieren und Ihr Kind auch manchmal im Zorn schwer bestrafen. Bei Kindern wirken Strafen oft anders, als Erwachsene sich das vorstellen. Kinder können zutiefst verängstigt und verunsichert sein, auch wenn sie sich das äußerlich nicht anmerken lassen. Schon deshalb ist in Konfliktsituationen mit Kindern eine Unterstützung von außen wichtig. Sie kann helfen, Fehlentwicklungen zu verhindern. Ihre Angelegenheiten werden bei allen Fachdiensten vertraulich behandelt. Das gilt vor allem für Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzdienste und die Jugendämter.

Kontakt:

Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen und Jugendämter (siehe Adressenverzeichnis).

Allgemeine Fragen des Familienlebens

Die Gründung einer Familie wirft oft Fragen und Probleme auf. Was brauchen Kinder, wie sieht die richtige Erziehung aus, was soll erlaubt, was verboten werden? Kinder haben eigene Rechte. Kinder fordern ihr Recht. Alte Erziehungsmuster gelten nicht mehr. Erziehung ist heute eher ein Prozess gegenseitigen Lernens und Verständigens und nicht direkter Anleitung „von oben“. Kinder verändern auch die Beziehungen zwischen den Partnern. Zwischen den Eltern muss mehr besprochen und mehr organisiert werden. Die Zeit für gemeinsame Unternehmungen der Ehepartner wird knapper, Kontakte außerhalb der Familie sind schwieriger aufrecht zu erhalten.

Nahezu alle Fragen und Probleme, die im Familienleben auftauchen, werden in den Angeboten der Familienbildung oder der Ehe-, Lebens- und Familienberatung oder der Erziehungsberatung angesprochen (siehe hierzu nachfolgende Seiten).



Kinder- und Jugendhilfe

Der Schutzauftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu bewahren, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

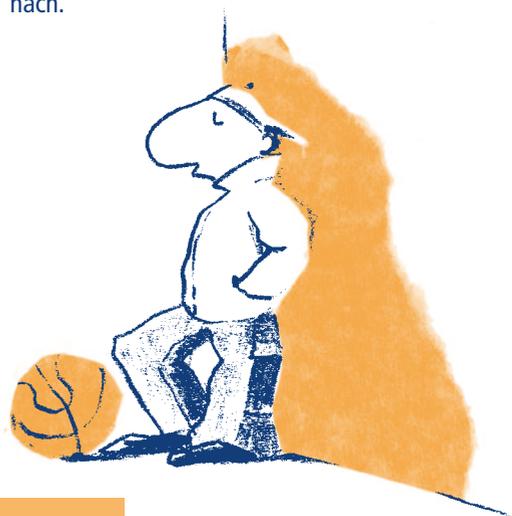
Kinder- und Jugendhilfe ist ein Sammelbegriff für Leistungen, die jungen Menschen und Familien nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) zur Verfügung stehen. Dazu gehören:

- Angebote der Jugendarbeit,
- Angebote der Jugendsozialarbeit,
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, wie Familienbildung und -beratung,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. in Kindertagespflege,
- Hilfen zur Erziehung sowie sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft oder Erziehung in einem Heim,
- Hilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen,
- Hilfen für Volljährige.

Hinter diesen Begriffen steht ein breites Angebot vielfältiger Hilfen in unterschiedlichsten Situationen. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehören darüber hinaus Aufgaben, wie z.B.

die Mitwirkung in familien- und jugendgerichtlichen Angelegenheiten, die zumeist vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit nichtöffentlichen Trägern wahrgenommen werden.

Mit der generellen Zielsetzung früher und gezielter Förderung und zugleich im Interesse von Schutz und rechtzeitiger Abwehr von Risiken für das Kindeswohl engagiert sich die Landesregierung mit einer Vielzahl neuer Ansätze und Programme. Die familien-, jugendhilfe- und bildungspolitischen Schwerpunktprogramme „VIVA FAMILIA“, „Erziehungshilfeoffensive“ sowie „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ werden aktuell ergänzt durch Projekte wie „Guter Start ins Kinderleben“ und „Häuser der Familie“ sowie durch die Umsetzung des neuen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Lesen Sie hierzu auch auf den Seiten 11, 101 und 121 nach.



Kontakt:

Die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden zum überwiegenden Teil von Trägern der freien Jugendhilfe (u.a. Selbsthilfegruppen, Kirchen, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden) angeboten. Leistungsverpflichtungen, die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind die Jugendämter in den Kreis- und Stadtverwaltungen. Oft werden diese Leistungen dann von einem freien Träger erbracht; zum Beispiel die Tagesbetreuung in der Kindertagesstätte oder die Beratung in der Erziehungsberatungsstelle.

wortlich gemeistert werden kann. Gegen den Willen der Betroffenen wird das Jugendamt keine Hilfen gewähren oder vermitteln. Es kann die Hilfen anbieten, aber nicht aufzwingen.

Nur in Ausnahmesituationen, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen akut gefährdet ist, kann das Jugendamt eingreifen und für schnelle Hilfe sorgen, z.B. kurzfristig eine Unterbringung außerhalb der Familie vermitteln. Weitergehende Hilfsmaßnahmen müssen auch in solchen Situationen immer gerichtlich (in der Regel vom Familiengericht) beschlossen werden, wenn die Eltern nicht damit einverstanden sind.

Jugendamt

Das Jugendamt ist als Teil der Stadt- oder Kreisverwaltung verantwortlich für eine Fülle von Leistungen für junge Menschen und Familien. Es soll sie in vielfältiger Weise an der Planung dieser Leistungen beteiligen und die Interessen von jungen Menschen und Familien in der Stadt oder dem Kreis vertreten.

Hilfe in problematischen Situationen

Aufgabe des Jugendamtes ist es auch, Kinder, Jugendliche und Familien in problematischen Lebenssituationen so zu unterstützen, dass die Situation möglichst eigenverant-

Sicherheit und Gesundheit

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 3)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes informieren Sie gerne über die Leistungen der Jugendhilfe. Sie sind offen für alle Probleme von Kindern, Jugendlichen und Familien. Wenn Sie einmal nicht zufrieden waren mit einer Auskunft oder einem Angebot, scheuen Sie sich nicht, Ihre Wünsche und Kritik vorzutragen. Es gehört zum modernen Aufgabenverständnis des Jugendamtes, Kritik ernst zu nehmen und deren Ursachen nach Möglichkeit zu beheben.

Zudem haben Sie immer die Möglichkeit, sich an eine Beratungsstelle zu wenden oder Personen wie z.B. Hebammen oder Erzieherinnen in der Kindertagesstätte anzusprechen, die ihnen oft weiterhelfen können.

Jugendarbeit

Der Begriff Jugendarbeit umfasst alle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche außerhalb von Schule und Berufsausbildung. Junge Menschen erhalten die Chance, in der Gemeinschaft mit anderen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, Einsichten zu finden und zu erproben und ihre Eigenverantwortung und soziale Mitverantwortung zu stärken. Jugendarbeit ergänzt und unterstützt die Erziehung und Bildung in der Familie. Das Jugendamt ist dafür verantwortlich, dass genügend Angebote zur Verfügung stehen.

Angebote

Die verschiedenen Träger und Einrichtungen machen Angebote in den Bereichen der politischen, musisch-kulturellen und berufsbezogenen Bildung, aber auch für die Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und der internationalen Jugendarbeit. In der Regel handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung. Für die Veranstaltungen werden Zeltlagerplätze, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten genutzt.

Grundsätzlich können alle interessierten jungen Menschen teilnehmen. Angeboten wird die Jugendarbeit vorwiegend von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Vereinen, aber auch von freien Trägern, Kommunen sowie Einrichtungen für junge Menschen, wie zum Beispiel Jugendbildungsstätten, Häusern der offenen Tür oder Jugendherbergen.

Kontakt:

Wenn Sie an einer Veranstaltung teilnehmen möchten, setzen Sie sich direkt mit den genannten Trägern und Einrichtungen in Verbindung. Auch örtliche Jugendverbände, Pfarrämter, Wohlfahrtsverbände und das Jugendamt helfen weiter.

Darüber hinaus können Sie sich an die Landesverbände der einzelnen Jugendorganisationen wenden (siehe Adressenverzeichnis). Auch beim Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V. (Raimundstraße 2, 55118 Mainz) erhalten Sie Auskünfte.

Informationen über Jugendherbergen gibt es bei der Zentrale der Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland, In der Meielache 1, 55122 Mainz

Bei Fragen zur Förderung von Jugendgruppenfahrten im Rahmen von internationalen Begegnungen wenden Sie sich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (siehe „Weitere Kontaktstellen“ im Adressverzeichnis).

Neue Medien

Die rasche Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien bringt eine Fülle von Herausforderungen mit sich. Stichworte sind „Internet“, „Multimedia“, „Interaktive Medien“, „Cyberspace“ und „Datenautobahnen“ oder „Chat“. Da junge Menschen die größte Nutzergruppe von Online-Diensten bilden, sind sie den negativen Begleiterscheinungen der neuen Medientechnologie besonders stark ausgesetzt. Denn auch jugendgefährdende Inhalte beispielsweise rechtsradikaler, gewaltverherrlichender oder pornografischer Art finden sich im Gesamtangebot des Internets.

Entsprechende Projekte der Jugendarbeit sollen deshalb die Medienkompetenz junger Menschen stärken, um heute bereits absehbaren Fehlentwicklungen zu begegnen. Medienpädagogische Projekte geben Orien-

tierungshilfen im Sinne eines reflektierten und kreativen Umgangs mit Multimedia und Internet. Medienpädagogik ist damit eine wichtige Form des aktiven Jugendschutzes. Durch begleitende Maßnahmen wird Eltern die Möglichkeit eingeräumt, die neuen Medien aus eigener Erfahrung besser kennen zu lernen und ihre Chancen und Gefahren realitätsnah einzuschätzen.

Mit dem Projekt „Lokalglobal“ steht der Jugendarbeit beim Landesfilmdienst ein mobiles Internet-Café zur Verfügung. Zur fachlichen Begleitung der medienpädagogischen Arbeit werden beim Landesfilmdienst und auf örtlicher Ebene Fachkräfte eingesetzt. Damit sollen bewusst solche Gruppen junger Menschen angesprochen werden, die sonst nur schwer Zugang zu dieser neuen Technologie finden.

Internet-Nutzer in Deutschland sind zu über 90 % männlich. Dieser Entwicklung soll pädagogisch entgegengewirkt werden, um Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen zu verhindern. Ziel der Arbeit wird es sein, Chancengleichheit zu schaffen hinsichtlich der Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationsdienste und zugleich soziale Benachteiligungen zu beseitigen.

Die Projekte schaffen zunächst einen Zugang und die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung auch für solche Personen, die sie sonst aufgrund ihrer finanziellen Situa-

tion nicht leisten können. Dabei ist eine pädagogische Begleitung von Projekten unerlässlich.

Die Internetplattform „jugend.rlp.de“ enthält nützliche Informationen für alle, die sich mit Jugendarbeit beschäftigen. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit finden hier Informationen und Kontakte, die sie für ihre Arbeit in Rheinland-Pfalz brauchen. Jugend.rlp.de stellt Gesetzestexte, Richtlinien zu Finanzierungsfragen, Projektbeispiele zu unterschiedlichen Themen der Jugendarbeit und Anregungen für die tägliche Arbeit mit der Jugendgruppe bereit.

Webadresse:

www.jugend.rlp.de/index.html

Auf Bundesebene stehen Informationen unter www.jugendserver.de bereit.

Kontakt:

Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V. (siehe „Weitere Kontaktstellen“ im Adressverzeichnis).

Familienbildung

Familienkompetenz – wichtiger denn je

Kinder erziehen und für deren gesunde Entwicklung Sorge tragen, Beruf und Familie miteinander vereinbaren, eigenverantwortlich Haushalten, Partnerschaft leben, Angehörige pflegen und betreuen: Für all diese Aufgaben sind meist so viel Wissen, Fantasie und Kompetenz notwendig, wie für die Ausübung eines erlernten Berufs. Erziehung- und Familienkompetenz sind nicht angeboren. Sie müssen vermittelt und erlernt werden.

Familienbildungsstätten – zuverlässige Begleiter in allen Familienphasen

In Rheinland-Pfalz gibt es ein Netz von anerkannten und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen geförderten Familienbildungsstätten. Sie sind zuverlässige Begleiter in allen Familienphasen – von der Geburt eines Kindes bis zur Pflege älterer Angehöriger. Veranstaltungen und Kurse vermitteln Anleitung und nützliches Wissen für viele Bereiche des Familienlebens. Themen sind unter anderem Kindererziehung und Führen des Haushalts, Freizeitgestaltung und Vorbereitung junger Menschen auf ihre künftigen Aufgaben in der Familie sowie in Beruf und Gesellschaft.

Dazu gehören praktische Dinge wie Kochkurse und Kurse für Säuglingspflege, Seminare zu Fragen der Erziehung in den verschiedenen Altersphasen der Kinder, Themen zum partnerschaftlichen Umgang zwischen den (Ehe-)Partnern oder zum Wirtschaften und der Kunst mit dem vorhandenen Geld gut zu haushalten. Besonders wichtig sind auch die Aspekte Gesundheit, gesunde Ernährung, Mediengebrauch oder Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit oder Ausbildung.

Die Teilnahmegebühr für Kurse und Veranstaltungen ist meist sehr niedrig, denn Familienbildungsstätten werden vom Land, den Kreisen und Gemeinden bezuschusst. Nach dem Bildungsfreistellungsgesetz können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 10 Tage innerhalb zweier Kalenderjahre von der Arbeit freistellen lassen, um Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.

Netzwerke der Familienbildung – so finden Sie Angebote in Ihrer Nähe

Gemeinsam mit allen familienrelevanten Professionen und Institutionen wollen Familienbildungsstätten künftig regionale Netzwerke bilden und Familienbildungsangebote verstärkt an die Orte bringen, die ohnehin

von vielen Familien aufgesucht werden, wie in Geburtsvorbereitungskurse, Arztpraxen, Kindertagesstätten, Schulen oder Arbeitsstätten.

Kontakt:

Ein Verzeichnis der Familienbildungsstätten finden Sie im Adressenverzeichnis oder über die Onlinesuche des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.masgff.rlp.de. Darüber hinaus haben alle Volkshochschulen Angebote familienbezogener Bildung in ihrem Programm. Auch andere Träger der Erwachsenenbildung bieten interessante Themen für Eltern und Familien in ihren Programmen an.

„Elternbriefe“

Elternbriefe geben wichtige Anregungen zur Pflege und Erziehung Ihres Kindes bis zu seinem 8. Lebensjahr. Die ersten drei Elternbriefe erhalten Sie automatisch mit den Informations- und Antragsunterlagen für das Elterngeld zugesandt. Bei Ihrem Jugendamt können Sie die weiteren Briefe unentgeltlich anfordern; sie werden mit Hilfe von Zuschüssen des Landes finanziert. Sollten Sie die Elternbriefe nicht erhalten, wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt (siehe Adressenverzeichnis).

Familienzentren – Initiativen von Familien für Familien

Sicher haben Sie schon die Erfahrung gemacht, wie hilfreich es ist, sich mit anderen Familien auszutauschen, gemeinsam etwas zu unternehmen oder sich gegenseitig zu helfen. Familienzentren bieten hier den richtigen Rahmen.

Familienzentren sind ehrenamtliche Initiativen von Familien für Familien und seit Jahren Anlaufstellen vor Ort für alle Altersgruppen. Sie bieten Gelegenheit, andere Familien kennenzulernen, von den Erfahrungen Gleichgesinnter zu profitieren und sich über Fachleute zu wichtigen Fragen rund um die Familie zu informieren. Familienzentren in Rheinland-Pfalz werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit fachlichem Rat und Zuschüssen unterstützt. Derzeit gibt es Familienzentren in Trier, Neuhofen, Weißenthurm, Münster-Sarmsheim, Kirchheimbolanden, Adenau,

Hahnstätten, Kandel, Speyer, Ingelheim und Worms. Ihre Angebote reichen von offenen Cafés über Kinderbetreuung und Interessengruppen bis hin zu unterschiedlichen Kursangeboten. Familienzentren ergänzen vor allem das Angebot der Familienbildungsstätten.

Kontakt:

Die Adressen der Familienzentren finden Sie im Adressenverzeichnis oder über die Online-suche Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.masgff.rlp.de.

Wenn Sie sich selbst an der Gründung eines Familienzentrums beteiligen möchten, können Sie sich an das vom Ministerium eingerichtete Vernetzungsbüro der rheinland-pfälzischen Familienzentren wenden (siehe Adressenverzeichnis).



Lokale Bündnisse für Familie

Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren, nachbarschaftliche Hilfen für ein lebendiges Miteinander der Generationen weiter ausbauen, Kinderbetreuung verbessern – auch für die ganz Kleinen – mit diesen und anderen Themen beschäftigen sich die Partnerinnen und Partner in den lokalen Bündnissen für Familie. Es geht darum, vor Ort die Arbeits- und Lebensbedingungen kinder- und familienfreundlich zu gestalten und bestehende Ansätze weiter auszubauen. Lokale Bündnisse für Familie sind ein wichtiger Baustein des rheinland-pfälzischen Programms „VIVA FAMILIA“. Daher unterstützt die Landesregierung die bundesweite Initiative Lokale Bündnisse für Familie in besonderer Weise. Im Mai 2005 wurde die „VIVA FAMILIA-Servicestelle für lokale Bündnisse“ bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. eingerichtet, um lokale Bündnisse im Aufbau und in ihrer Arbeit zu stärken. (www.vivafamilia.de)

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt der Stärkung von Familien und der Förderung familienfreundlicher Arbeits- und Lebensbedingungen eine wachsende gesellschaftliche Bedeutung zu. Lokale Bündnisse leisten hierzu einen Beitrag. Sie sind in Landkrei-

sen, Städten oder Gemeinden aktiv. Hier schließen sich unterschiedlichste Akteure aus Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, aus Kirchen, Gewerkschaften, aus der Wirtschaft und aus Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern zusammen und nehmen sich bestimmter konkreter Anliegen von Familien an. Sie setzen genau dort an, wo vor Ort der Schuh drückt und entwickeln passgenaue Lösungen. Zu allgemeinen Problemstellungen, wie beispielsweise zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, können die Antworten von Ort zu Ort unterschiedlich ausfallen: Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Kindertagesstätten, leichtere Vermittlung von Tageseltern (auch in Notfallsituationen) oder die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder in Kooperation von Unternehmen und Kommunen sind hierfür Beispiele.

In Rheinland-Pfalz gibt es zwischenzeitlich eine Vielzahl von lokalen Bündnisse für Familie; weitere Bündnisse befinden sich im Aufbau. Sie sind auf Gemeinde-, Kreis- oder Stadtebene tätig und nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Lokale Bündnisse stärken ein familienfreundliches Klima.
- Durch trägerübergreifende Kooperation und Koordination werden familienfreundliche Angebote in der Region aufeinander abgestimmt.

- Die Bündnispartnerinnen und Bündnispartner entwickeln gemeinsam familienunterstützende Projekte.
- Sie führen Veranstaltungen zu familienbezogenen Themen in der Region durch (z.B. Aktionstage zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Qualifizierungskurse für Tageseltern).

Ihr Ansprechpartner für lokale Bündnisse ist die „Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., „VIVA FAMILIA – Servicestelle für lokale Bündnisse“, Karmeliterplatz 3, 55116 Mainz, Tel.: 06131/206928. Sie können sich auch unter www.lokale-buendnisse-rlp.de informieren.

Unter www.familien-service-rlp.de hält die „VIVA FAMILIA Servicestelle für lokale Bündnisse“ ein kostenloses Informations- und Beratungsangebot für Sie bereit. Zu einem monatlichen Schwerpunktthema geben Expertinnen und Experten Hintergrundinformationen und praktische Tipps für den Alltag. Sie können sich mit Ihren Fragen per Mail an die Expertin oder den Experten wenden und erhalten eine kostenlose Beratung. Schwerpunktthemen sind zum Beispiel: Wenn Kinder nachts nicht einschlafen können; Fit im Sommer – Bewegungsangebote für Eltern und Kinder; Das eigene Zimmer einrichten – gesund wohnen mit Kindern; Allergien bei Kindern.

Häuser der Familien – Mehrgenerationenhäuser

Mit den Häusern der Familien werden die auf Bundesebene vorgesehenen Mehrgenerationenhäuser in Rheinland-Pfalz verwirklicht. Häuser der Familien sind Anlaufstellen und Orte für Familien in ihrem Umfeld. Sie stehen allen offen: Eltern, Alleinerziehenden, den Kindern und Jugendlichen, Großeltern und allen Personen, die im Nahbereich von Familien Aufgaben übernehmen. In Rheinland-Pfalz gibt es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens ein Haus der Familie.

Häuser der Familien sind nicht alle gleich. Sie haben von verschiedenen Einrichtungen aus – wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Jugendzentren oder Bürger- und Nachbarschaftstreffs – ihren Ausgang genommen. Im Kern geht es aber immer um Information, Beratung, Bildung, Kommunikation und Selbsthilfe. Da das Landesprogramm „Haus der Familie“ an das Aktionsprogramm des Bundes „Mehrgenerationenhäuser“ anschließt, sind die ersten Häuser der Familien auch Mehrgenerationenhäuser.

In einem Haus der Familie gibt es viele verschiedene Angebote aus den Bereichen Bildung, Beratung, Betreuung, Gesundheit,



Pflege, Freizeit und Kultur. Es gibt vor allem soziale Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung. Nicht alle Angebote finden Sie unmittelbar im Haus der Familie selbst. Manche Angebote werden von anderen Trägern an anderen Orten angeboten. Im Haus der Familie erhalten Sie jedoch die notwendigen Informationen, wer in der Region was wo anbietet.

Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger sind im Haus der Familie mit ihren Ideen und Fähigkeiten herzlich willkommen. Das Haus der Familie unterstützt familienbezogene Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement.

Kontakt:

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Ein Verzeichnis der bereits eingerichteten Häuser der Familien finden Sie im Adressenverzeichnis.

„Leitstelle Partizipation“ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit 1999 ist beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur die „Leitstelle Partizipation“ eingerichtet. Sie verfolgt das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen, landesweit strukturell zu verankern und nachhaltig zu sichern.

Gesetzliche Regelungen haben in den vergangenen Jahren wesentliche Anstöße für die Entwicklung und Verbreitung von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche gegeben. Vor allem die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die Gemeinde- und Landkreisordnung Rheinland-Pfalz sowie die Agenda 21 und das Baugesetzbuch enthalten entscheidende

Bestimmungen, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Entscheidungen, die ihre Lebensbelange betreffen, zu beteiligen.

Mit dem Recht auf Beteiligung wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Mädchen und Jungen in vielen Fällen „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sind, die – je nach Alter in unterschiedlichen Formen – in der Lage sind, kreative und tragfähige Problemlösungen zu entwickeln, die ohne ihre Mitwirkung von Erwachsenen so nicht hätten entwickelt werden können. Zugleich trägt die Beteiligung von Mädchen und Jungen bei sie betreffenden Entscheidungen dazu bei, sie zur Verantwortungsübernahme gemäß ihres Entwicklungsstandes zu befähigen – ein wichtiger Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsbildung und damit zugleich auch zur Sicherung und Weiterentwicklung des demokratischen Gemeinwesens.

Kontakt:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Leitstelle Partizipation, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
 Lucia.Stanko@mbwjk.rlp.de
www.net-part.rlp.de

Weitere Ansprechpartner sind die Jugendämter der Kreis- und Stadtverwaltungen.

Rheinland-pfälzische „Woche der Kinderrechte“

Seit dem Jahr 2007 wird in Rheinland-Pfalz jährlich jeweils zum Weltkindertag am 20. September über die Initiierung einer „Woche der Kinderrechte“ der Fokus auf ein konkretes Kinderrecht gerichtet. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur unterstützt in diesem Rahmen Aktionen und Projekte, die der Sensibilisierung für die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte sowie zu deren Umsetzung dienen.

In Rheinland-Pfalz können Jugendämter, die in Kooperation mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder freien Initiativen Aktionen und Projekte zum Weltkindertag durchführen, eine Förderung des Jugendministeriums erhalten. Weitere Informationen zur Förderung der rheinland-pfälzischen „Woche der Kinderrechte“ sind auf der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de eingestellt.

Neue Internetseite:

www.kinderrechte.rlp.de

Wer kennt nicht die schwierige Suche nach einer kurzen, komprimierten Darstellung der Umsetzungsschritte, Grundsatzbeschlüsse

und Aktionstage im Zusammenhang mit der UN-Kinderrechtskonvention? Mit der neuen Internetseite www.kinderrechte.rlp.de gibt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz kurze Informationen zu den Kinderrechten und ihrer Umsetzung speziell auch auf Landesebene mit seinem Aktionsprogramm „Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz – Politik für Kinder mit Kindern“. Die Seite richtet sich an alle, die sich mit Kinderrechten und ihrer

Umsetzung in Rheinland-Pfalz beschäftigen: an Erwachsene wie aktive Jugendliche. Nach und nach wird diese Seite so ausgebaut, dass sie zu ausgewählten Kinderrechten good-practise-Beispiele darstellt und damit Anregungen für weitere Entwicklungen gibt.

Mit der Internetseite wird aktuell auch über die jährlich stattfindende rheinland-pfälzische „Woche der Kinderrechte“ informiert.



5 Beratung

In vielen Lebenslagen kann ein Gespräch mit Fachleuten weiterhelfen – von der Verbraucher- und Gesundheits- bis hin zur Lebensberatung. Auch in scheinbar ausweglosen Situationen können sich Betroffene Rat und Unterstützung holen.



Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Mit allen Fragen, die Ehe, Familie und Probleme der Lebensgestaltung betreffen, vor allem bei Schwierigkeiten, mit denen Sie allein nicht mehr fertig werden, können Sie sich an eine Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle wenden. Fachleute nehmen sich Zeit, Ihre Probleme und Fragen anzuhören, zu verstehen und helfen Ihnen, Ihre Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können frei und ungehindert über alles sprechen – Vertraulichkeit ist selbstverständlich. Zu den häufig angesprochenen Themen gehören:

- Sexualität
- Partnerschaft
- Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern
- Trennung und Scheidung und Bewältigung ihrer Folgen
- Partnerwahl
- Verhaltensstörungen
- Depressive Verstimmungen



Kontakt:

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis). Die Beratungen sind kostenlos.

Schwangerschaftskonfliktberatung und soziale Beratung für Schwangere

In allen eine Schwangerschaft berührenden Fragen wie auch in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung können Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Diese Beratung, auf die jede schwangere Frau Anspruch hat, ist kostenlos und vertraulich. Die Fachkräfte der Beratungsstellen für Schwangere nehmen sich Zeit, Ihre Probleme anzuhören, zu verstehen und gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen zu suchen. Sie beraten auch bei Fragen, die sich auf die Anwendung neuerer medizinisch-technischer Möglichkeiten im Bereich von Diagnostik und Fertilisation stellen.

Im Schwangerschaftskonflikt können die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Ihnen helfen, eine selbstverantwortliche Entscheidung zu finden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient nach dem Gesetz dem Schutz des ungeborenen Lebens. Gleichwohl ist sie ergebnisoffen

zu führen, soll ermutigen und sich jeder Form von Belehrung und Bevormundung enthalten. Es besteht die Pflicht, zum Ende der Beratung eine Bescheinigung auszustellen.

Neben den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gibt es in Rheinland-Pfalz Katholische Beratungsstellen, die ohne Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soziale Beratung in Schwangerschaftsfragen anbieten. Soweit im Einzelfall ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht gezogen wird, für den gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine Schwangerschaftskonfliktberatung vorzulegen ist, erfüllen diese Beratungsstellen die Voraussetzungen hierfür nicht; sie stehen jedoch bei allgemeinen Fragen zur Schwangerschaft und Familienplanung zur Verfügung. Sowohl in den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als auch in den allgemeinen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen erfahren Sie, welche öffentlichen und privaten Hilfen es gibt – gegebenenfalls auch für Ihre Familie und für Ihr Kind. Sie werden dabei unterstützt, diese Hilfen zu erhalten. Die Schwangerschaftsberatungsstellen vermitteln unter anderem auch die finanziellen Hilfen der Landesstiftung „Familie in Not“ und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (siehe auch Seite 83).

Zu Fragen der gesundheitlichen Vorsorge bei Schwangerschaften finden Sie unter dem Stichwort „Mutterschaftsvorsorge“ auf Seite 130 weitere Informationen.

Zu Fragen eines Schwangerschaftsabbruchs und der Übernahme entsprechender Kosten lesen Sie bitte im nachfolgenden Abschnitt „Schwangerschaftsabbruch und Kostenübernahme“ nach.

Kontakt:

Wenden Sie sich an eine der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder an eine allgemeine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen (siehe Adressenverzeichnis). Sie können die Beratungsstelle frei wählen. Die Beratung ist unentgeltlich. Auch die Jugend- und Gesundheitsämter geben Auskunft.

Schwangerschaftsabbruch und Kostenübernahme

Der Gesetzgeber anerkennt höchstpersönliche Gründe für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Ein Abbruch ist grundsätzlich nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis möglich. Wenn Sie einen solchen Ausweg aus Ihrem schweren Konflikt erwägen, müssen Sie sich mindestens 3 Tage vor einem Eingriff von einer anerkannten



Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (siehe Adressenverzeichnis) beraten lassen. Die Beratungsstelle stellt Ihnen dann eine Bescheinigung aus, die Sie, wenn Sie sich definitiv für den Abbruch entscheiden, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt vorlegen müssen. Ohne diese Bescheinigung darf der Eingriff nicht vorgenommen werden.

Auch bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der beschriebenen Beratungsregelung übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen weder die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch noch für eine evtl. erforderliche medizinische Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf. Diese Kosten müssen Sie in der Regel selbst tragen. Von den Kassen bezahlt werden lediglich die ärztlichen Leistungen wie Beratung zur Fortsetzung oder zum Abbruch einer Schwangerschaft sowie die Behandlung von späteren Komplikationen. Deshalb gibt es für die Finanzierung der Abbruchkosten eine staatliche Hilfe:

Beträgt Ihr persönliches Nettoeinkommen höchstens 966 € monatlich und steht Ihnen kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung, werden die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch aus Mitteln des Landes übernommen. Für jedes in Ihrem Haushalt lebende minderjährige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 228 €. Übersteigen die Kosten der Unterkunft 284 €, werden die Mehrkosten bis zu maximal 284 € hinzugerechnet.

Maßgebend sind allein Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse; das Einkommen Ihres Ehemannes oder Ihrer Eltern bleibt unberücksichtigt. Ihre Bedürftigkeit wird ohne weitere Nachprüfung unterstellt, wenn Sie bestimmte Sozialleistungen erhalten. Wenn Sie den Abbruch nach erfolgter Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen lassen wollen und aufgrund Ihrer finanziellen Verhältnisse unter die Bedürftigkeitsregelung fallen, wenden Sie sich zunächst an Ihre gesetzliche Krankenkasse. Auch wenn sie selbst nicht leistet, führt sie trotzdem die notwendige Einkommensprüfung durch. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Diese legen Sie der Ärztin oder dem Arzt vor, die oder der den Eingriff durchführt. Die Ärztin oder der Arzt kann die erbrachte Leistung dann unmittelbar bei der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, sodass Sie selbst nichts bezahlen müssen.

Wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Sie eine Kostenübernahmebescheinigung für den Schwangerschaftsabbruch bei jeder beliebigen gesetzlichen Krankenkasse Ihres Wohnortes, sofern Sie bedürftig sind. Sie haben dann die freie Wahl unter Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs nach den Sätzen der gesetzlichen Krankenkasse bereit erklärt haben.

Trennung und Scheidung

Eine Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen – aber nicht immer dauert sie „bis dass der Tod“ die Partner scheidet. Die jährlich steigenden Scheidungsraten belegen dies deutlich. In vielen Fällen sind minderjährige Kinder von der Trennung ihrer Eltern betroffen. Grundsätzlich bleiben beide auch nach einer Trennung für sie verantwortlich.

Beratung bei Trennung und Scheidung

In Ehekrisen kann es sinnvoll sein, eine Eheberatung bzw. Trennungs- und Scheidungsberatung aufzusuchen. Auch wenn Sie sich beide zur Trennung entschlossen haben, sollten Sie – im Interesse Ihrer Kinder – eine Ehe- und Familienberatungsstelle oder eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen. Für Kinder ist die Trennung der Eltern immer ein Problem, auch wenn ein solcher Schritt

vielleicht die richtige und einzig mögliche Lösung ist. Als Eltern sollten Sie bedenken, dass Sie – ungeachtet Ihrer Eheprobleme – Ihrer Elternverpflichtung weiter gerecht werden müssen und die Konflikte nicht auf dem Rücken der Kinder austragen dürfen, denn oft leiden Kinder weniger unter der Trennung als unter den Umständen der Trennung.

Kontakt:

Ansprechpartner sind das örtliche Jugendamt, die Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder für Erziehungsberatung (siehe Adressenverzeichnis). Lesen Sie auch unter dem Stichwort „Ehe-, Familien- und Lebensberatung“ nach.

Eine Trennung oder Scheidung verändert meist auch Ihre wirtschaftliche Situation und kann zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Lassen Sie sich deshalb auch juristisch beraten, um sich über diese Konsequenzen Klarheit zu verschaffen. Vielleicht ist es auch schon an der Zeit, den Rat einer Schuldnerberatungsstelle einzuholen (siehe Adressenverzeichnis).

Scheidung

Ist Ihre Ehe gescheitert, kann sie vom Familiengericht geschieden werden. Einen Scheidungsantrag können Sie in der Regel erst dann stellen, wenn Sie ein Jahr getrennt voneinander gelebt haben. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Scheidung nur möglich, wenn

die Fortsetzung der Ehe für den die Scheidung anstrebenden Ehegatten eine unzumutbare Härte wäre.

Elterliche Verantwortung nach Trennung oder Scheidung

Zum Wohl Ihrer Kinder sollten Sie Ihre gemeinsame elterliche Verantwortung auch nach der Scheidung wahrnehmen. Das Gesetz geht davon aus, dass Eltern in der Lage sind, einen Grundkonsens zu erzielen. Deshalb erfolgt in einem Scheidungsverfahren nicht wie früher automatisch auch eine gerichtliche Zuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil, sondern es bleibt beim gemeinsamen Sorgerecht von Mutter und Vater. Das Gericht wird nur dann tätig, wenn einer der Elternteile die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf sich beantragt. Einem solchen Antrag wird stattgegeben, wenn der andere Elternteil zustimmt und das Kind nicht widerspricht. Zu einem

Widerspruch ist das Kind berechtigt, wenn es 14 Jahre alt ist. Ist der andere Elternteil nicht einverstanden, prüft das Gericht, ob die begehrte Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Kann es das nicht feststellen, wird es den Antrag ablehnen.

Besteht das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern fort, nimmt das Gesetz darauf Rücksicht, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in den Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden kann. Die Eltern müssen sich nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung verständigen. Das sind solche grundlegenden Entscheidungen, die auf die Entwicklung Ihres Kindes Auswirkungen haben, wie etwa Fragen der Schullaufbahn oder Berufsausbildung.



Für die Kinder und die Eltern ist die Frage des Umgangs mit dem Elternteil, der nicht mehr mit der Familie zusammenlebt, von besonderer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.“ Umgang gilt also nicht nur als Recht und Pflicht der Eltern, sondern ist vor allem ein Recht des Kindes. Bei Fragen des Umgangs ist elterliche Kooperation entscheidend. Bei Problemen kann es deshalb schon im Vorfeld sinnvoll sein, den fachkundigen Rat einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Diese hilft Ihnen dabei, eine einvernehmliche Regelung zu finden oder gibt Ihnen zumindest in der Praxis bewährte Empfehlungen, damit sich das Umgangsrecht für die Kinder positiv auswirken kann. Ist keine Einigung möglich, kann das Familiengericht angerufen werden.

Wichtig:

Mit rechtskräftiger Scheidung erlischt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Ihre Familienversicherung. Dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten bleibt ein Recht zur freiwilligen Weiterversicherung. Den Beitritt müssen Sie der Krankenkasse innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Rechtskraft der Scheidung anzeigen.

Trennung nicht miteinander verheirateter Eltern

Sind Sie als Eltern unverheiratet, jedoch aufgrund einer Sorgeerklärung gemeinsam sorgeberechtigt, bleiben Sie dies auch im Fall der Trennung. Sie können aber wie dauerhaft getrennt lebende oder geschiedene Eheleute bei Gericht einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellen. Das gerichtliche Verfahren läuft dann in gleicher Weise ab wie bei verheirateten Eltern. Ist allerdings die Mutter bislang allein sorgeberechtigt gewesen, bleibt sie es – ohne gerichtliche Entscheidung – auch nach einer Trennung.

Beim Umgangsrecht bestehen keine Unterschiede mehr zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern. Auch für den Vater gilt hier die Regelung, dass das Kind ein

Kontakt mit Vater und Mutter

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 9)

Recht auf Umgang mit ihm hat und dass er zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist.

Schuldnerberatung/ Verbraucherinsolvenz- beratung

Die Zahl überschuldeter Privathaushalte ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Gründe sind vielfältig: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung oder Trennung machen es schwer, den laufenden Kreditverpflichtungen nachzukommen. Manchmal ist es nicht einmal mehr möglich, die Miete aufzubringen und es droht der Verlust der Wohnung. Diese Situation belastet Familien finanziell und psychisch.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht verschuldeten Privatpersonen, sich innerhalb eines festgelegten Verfahrens von ihren Schulden zu befreien. Damit erhalten Familien erstmals die Chance zu einem wirtschaftlichen Neuanfang. Wenn Sie Probleme mit Ihrer Schuldsituation haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an eine als geeignet im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannte Beratungsstelle. Die Beratungsstelle wird mit Ihnen gemeinsam die finanzielle Situation feststellen und Sie bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außerge-



richtlichen (und gerichtlichen) Einigung mit Ihren Gläubigern unterstützen und vertreten. Die Beratung ist kostenlos und wird auf jeden Fall vertraulich behandelt.

Ein besonderes Hilfskonzept für Schuldner bieten Schuldnerberatungsstellen in der Suchtkrankenhilfe, die auf die durch Suchtmittelabhängigkeit bedingte Schuldenproblematik spezialisiert sind.

Kontakt:

Anerkannte geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (siehe „Schuldnerberatungsstellen“ im Adressenverzeichnis).

Beratung für Suchtgefährdete und Suchtkranke

Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankungen sind weit verbreitet. Die Ursachen einer Suchterkrankung sind vielfältig und erfordern besondere Hilfen. Der Krankheitsverlauf führt zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ist mit einer Reihe von negativen sozialen und beruflichen Folgen verbunden. Von der Suchterkrankung



eines Familienmitglieds sind auch die Angehörigen und Kinder betroffen. Sucht ist eine behandlungsbedürftige Krankheit, die fachliche Hilfen für die Betroffenen und auch für die Angehörigen erfordert.

Je eher Hilfen in Anspruch genommen werden, desto größer ist die Aussicht auf eine Veränderung. Wenn ein Suchtmittelmissbrauch frühzeitig erkannt wird, besteht die Möglichkeit, durch ambulante Hilfeangebote die Entwicklung einer Suchterkrankung zu verhindern. Maßnahmen der Früherkennung und Frühintervention haben daher einen hohen Stellenwert.

Aber auch wenn Sie oder Ihr Kind bereits suchtkrank sind, ist Hilfe möglich. Zur Überwindung einer Suchterkrankung ist jedoch die Mitwirkung der Betroffenen und die Bereitschaft zur Veränderung notwendig. Nur wer den ersten Schritt macht, Hilfe in Anspruch nimmt und an der Veränderung seiner Probleme mitwirkt, hat eine gute Chance auf Erfolg. Für suchtkranke Menschen steht in Rheinland-Pfalz ein gut ausgebautes Hilfesystem von Beratungsstellen und Fachkliniken zur Verfügung.

Kontakt:

Die Beratungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke (siehe Adressenverzeichnis) stehen allen offen, die Rat und Hilfe suchen – auch Familienangehörigen, Freundinnen und Freunden von Betroffenen. Die Beratung ist kostenlos. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind selbstverständlich. Die Beratungsstellen halten Informationsmaterial bereit und helfen eine Entscheidung zu treffen. Sie bieten Einzel- und Gruppengespräche an und vermitteln in Fachkliniken und Selbsthilfegruppen. Für Auskünfte und Hilfen stehen auch die Jugend- und Gesundheitsämter zur Verfügung.

Suchtstoffe

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen ..., um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ... zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 33)

Erziehungs- und Jugendberatung

Wenn Probleme bei der Erziehung auftreten, ist es wichtig, möglichst rasch zu reagieren. Oft können die Schwierigkeiten aber nicht ohne Hilfe gelöst werden und der Rat von Fachleuten ist erforderlich. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten bieten Erziehungsberatungsstellen Unterstützung an. Sie beraten Kinder und Jugendliche und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Erziehung. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen zu erkennen, Maßnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen oder zu vermitteln und vorbeugend zu wirken. Wichtig ist die Erziehungsberatung auch bei Partnerschaftskonflikten sowie bei Trennung und Scheidung.

In der Regel haben die Beratungsstellen ein Team von Experten verschiedener Fachrichtungen und ziehen bei Bedarf weitere Fachkräfte unterstützend hinzu.

Die Beratungsstellen behandeln Ihren Besuch vertraulich. Bemühen Sie sich möglichst frühzeitig um einen Termin, da Sie mit Wartezeiten rechnen müssen.

Sehr schnell und niedrigschwellig steht professionelle Beratung für Eltern und für Ju-

Kindeswillen

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen ... Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ... gehört zu werden.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 12)

gendliche über das Internet zur Verfügung. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) führt, gefördert durch die Bundesländer und unter Mitarbeit regionaler Beratungsstellen, online-Beratung als Einzelberatung, Sprechstunden oder moderierte Gruppen- und Themenchats durch; diese sind erreichbar unter www.bke-beratung.de. Auch viele Träger der Beratungsstellen vor Ort bieten professionelle Internet-Angebote an. Die online-Beratung ist, ebenso wie die persönliche Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen vor Ort, kostenfrei und steht allen Bevölkerungsgruppen offen.

Bei Schulschwierigkeiten können Kontakte mit den Lehrerinnen und Lehrern weiterhel-

fen. Unter Umständen ist auch ein Gespräch mit einem Schulpsychologischen Beratungszentrum sinnvoll. Die Aufgaben sind auf Seite 154 näher beschrieben.

Kontakt:

Kostenlose Beratung erhalten Sie bei:

- Erziehungs- und Jugendberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis),
- Jugendämtern,
- Schulpsychologischen Beratungszentren (siehe Adressenverzeichnis).

Hilfen zur Erziehung, wenn es besondere Probleme gibt

Kindererziehen will gelernt sein und ist nicht immer leicht. Die Schwierigkeiten sind besonders groß, wenn die Familie finanzielle Probleme hat oder von Arbeitslosigkeit betroffen ist oder wenn Eltern in Trennung oder Scheidung leben oder ein Elternteil allein die Verantwortung zu tragen hat. Zudem sind Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses vielen Einflüssen ausgesetzt, auf die die Eltern nicht oder nur schwer einwirken können.

Wenn Sie Probleme mit der Erziehung haben, sich besondere Sorgen um die Entwicklung Ihres Kindes machen müssen und Hilfe brauchen, können Sie sich vertrauensvoll an

eine Erziehungsberatungsstelle Ihrer Wahl oder an das Jugendamt wenden. Dort wird man mit Ihnen gemeinsam überlegen, welche Hilfeform für Sie und Ihr Kind geeignet und notwendig ist. Ist Hilfe erforderlich, haben Sie einen Anspruch hierauf.

Besondere erzieherische Hilfen

• **Erziehungsberatung**

In Erziehungsberatungsstellen erhalten Mütter und Väter professionelle Beratung bei Erziehungsproblemen. Eine Liste aller Beratungsstellen finden Sie im Adressenverzeichnis oder über die Online-Suche des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.masgff.rlp.de. Lesen Sie auch bei „Erziehungs- und Jugendberatung“ auf Seite 114 nach.

Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern ..., das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten und zu führen.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 5)

- **Soziale Gruppenarbeit**

Die soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe für ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder straffällig gewordene junge Menschen. Durch die Gruppenarbeit lernen sie, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden.

- **Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und -helfer**

Erziehungsbeistände und Betreuungshelferinnen und -helfer unterstützen Eltern bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen älterer Kinder und Jugendlicher. Sie stehen Jugendlichen bei ihrer notwendigen Verselbstständigung mit Rat und Hilfe zur Seite.

- **Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhelferinnen und -helfer kommen in die Familie und unterstützen sie durch Betreuung und Begleitung bei ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von familiären Konflikten. Sie helfen auch bei Alltagsproblemen, zum Beispiel Wohnungs- und Finanzproblemen oder bei Kontakten mit Ämtern und anderen Institutionen. Ziel ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe: Eltern und Kinder sollen sobald wie möglich mit den Familienaufgaben eigenständig zurechtkommen.

- **Erziehung in einer Tagesgruppe**

Durch diese Hilfe werden Kinder bei besonderem erzieherischen Bedarf tagsüber

Trennung von den Eltern

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa, wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 9)

in kleinen Gruppen betreut und intensiv gefördert. Die Entwicklung des Kindes wird durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt und dadurch der Verbleib des Kindes in seiner Familie gesichert.

Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

Manchmal sind die Erziehungsprobleme und Konflikte so groß, dass es unumgänglich ist, das Kind oder den Jugendlichen für eine gewisse Zeit aus der Familie heraus-

zunehmen. Aber auch die Hilfen außerhalb des Elternhauses haben zum Ziel, der Familie bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen, damit das Kind möglichst dorthin zurückkehren kann. Eltern, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, sind keine Versager oder „Rabenerltern“, sondern handeln zum Wohl ihres Kindes.

Es gibt folgende Hilfen außerhalb des Elternhauses:

- **Vollzeitpflege/Pflegefamilien**

Lebensumstände können es erfordern, dass ein Kind rund um die Uhr in einer anderen Familie erzogen werden muss. Die Pflegefamilie vermittelt dem Kind die Geborgenheit, die es für seine gesunde Entwicklung benötigt, solange die Herkunftsfamilie dazu nicht in der Lage ist. Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes prüft und vermittelt die geeignete Pflegefamilie für das Kind. Er berät und unterstützt sowohl die Pflegeeltern als auch die leiblichen Eltern während der Zeit des Pflegeverhältnisses. Die Pflegeeltern erhalten je nach Alter des Kindes vom Jugendamt ein Pflegegeld von derzeit 673 € bis 824 € pro Monat. Davon gelten ca. 30 % als Erziehungsbeitrag für die pädagogische Leistung und ca. 70 % als Pauschale für die Aufwendungen.

- **Heimerziehung**

Ein Heim oder eine sonstige betreute Wohnform kann eine geeignete Hilfe

sein, wenn Kinder bei ihrer Entwicklung besonderer pädagogischer Unterstützung bedürfen oder wenn sie in einem Alter sind, in dem eine Loslösung aus der Familie notwendig ist. In Heimen leben Kinder und Jugendliche heute in kleinen überschaubaren Gruppen mit den Erziehungskräften zusammen. Sie werden in Wohngruppen pädagogisch betreut und teilweise auch therapeutisch unterstützt. Außerdem erhalten sie schulische Hilfen oder werden bei ihrer Ausbildung gefördert. Manche Heime verfügen über eigene Schulen und Ausbildungswerkstätten für verschiedene Berufe.

- **Sonstige betreute Wohnformen**

Statt in einem Heim können junge Menschen auch in „Sonstigen betreuten Wohnformen“ leben, also in Wohngruppen, Wohngemeinschaften oder auch Einzelwohnungen. Sie erhalten dort die jeweils erforderliche Unterstützung, von stundenweiser bis zu ganztägiger pädagogischer Betreuung. Das Jugendamt kennt die Einrichtungen und ihre Angebote und wählt zusammen mit den Eltern die passende Einrichtung aus.

- **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Bei dieser Form der Betreuung werden Jugendliche und junge Volljährige außerhalb der Familie durch sozialpädagogische Fachkräfte begleitet. Ziel ist es, die Betroffenen zu einer eigenverantwort-

lichen Lebensführung zu befähigen und sie hierbei durch finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt zu unterstützen.

Neben den genannten Hilfen berät das Jugendamt über weitere Möglichkeiten der Hilfen zur Erziehung und vermittelt diese auch.

Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Es gibt Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer seelischen Behinderung eine besondere Förderung brauchen. Die Jugendhilfe stellt Hilfen zur Verfügung, wenn die persön-

liche und soziale Entwicklung der Mädchen und Jungen gefährdet und eine schulische und berufliche Integration erschwert oder gar verhindert sind. Ähnlich wie bei den Hilfen zur Erziehung gibt es eine ganze Reihe von Unterstützungsmöglichkeiten. Wenn bei einem Kind oder Jugendlichen eine seelische Behinderung droht, sollten Eltern frühzeitig zum Jugendamt der Stadt oder des Kreises Kontakt aufnehmen. Hier erfahren sie, welche konkreten Hilfemöglichkeiten es vor Ort gibt.

Kosten für die Hilfen zur Erziehung

Das Jugendamt trägt die Kosten der Hilfe, wenn sie geeignet und notwendig ist. Bei der Erziehung in einer Tagesgruppe und bei den Hilfen außerhalb des Elternhauses werden die Eltern entsprechend ihren Einkommensverhältnissen an den Kosten beteiligt.

Kontakt:

Bei Fragen rund um Erziehungsprobleme wenden Sie sich vertrauensvoll an die genannten Beratungsstellen oder an das Jugendamt Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung. Scheuen Sie sich nicht davor, denn Sie haben einen Anspruch auf Hilfe. Das Jugendamt ist keine „Aufsichtsbehörde“, die in Ihre Familie eingreift. Es ist verpflichtet, Sie bei bestehenden Erziehungsproblemen zu beraten und zu unterstützen. Das Jugendamt entscheidet gemeinsam mit Ihnen, welche Hilfe für Ihre Familie geeignet ist.



Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt kommt

Grenzen in Frage stellen und sie gelegentlich auch überschreiten ist ein Stück Normalität junger Menschen auf der Suche nach der eigenen Identität.

Jugendliche sind während der Pubertät in einer schwierigen Entwicklungsphase. Manchmal werden in dieser Zeit von ihnen auch Straftaten begangen, deshalb sind sie noch lange keine „Kriminellen“. Oft wollen junge Menschen durch Straftaten auf ihre Probleme aufmerksam machen, eine Mutprobe bestehen oder sie sind durch andere negativ beeinflusst worden. In jedem Fall brauchen sie erzieherische Hilfe, um nicht „auf die schiefe Bahn“ zu geraten.

Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, wenn die Polizei ermittelt bzw. eine Strafanzeige vorliegt, können Sie sich an die Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt wenden. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, schon vor einer möglichen Gerichtsverhandlung mit dem betroffenen jungen Menschen und seinen Eltern Kontakt aufzunehmen und sie zu beraten. Bei der Beratung soll auch herausgefunden werden, ob allgemeine Angebote der Jugendhilfe in der augenblicklichen Situation eine sinnvolle Unterstützung sein können oder ob beson-

dere Angebote der Jugendgerichtshilfe (soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich o. Ä.) in Frage kommen. Unter Umständen können solche Maßnahmen mit dazu beitragen, dass ein Strafverfahren eingestellt wird. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren ist es, wesentliche pädagogische oder soziale Gesichtspunkte darzustellen. Dabei ist sie allerdings auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem betroffenen jungen Menschen und seinen Eltern angewiesen.

Kontakt:

Die Jugendgerichtshilfe gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes. Sie wird dort von sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften durchgeführt.

Freiheitsentzug

Die Vertragsstaaten stellen sicher, ... dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 37)

Kinder- und Jugendschutz

Kinder und junge Menschen sind in unserer Gesellschaft zahlreichen Gefahren und schädlichen Einflüssen ausgesetzt, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Es gibt daher gesetzliche Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten sollen. Dazu gehören insbesondere

- die Vorschriften der Kinderarbeitsschutzverordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Arbeit, die zu früh beginnt, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist,
- Beschränkungen für den Besuch von Spielhallen und sonstigen Orten, an denen Kinder und Jugendliche besonderen Gefahren ausgesetzt sind, oder für die Abgabe alkoholischer Getränke, für die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes,
- Beschränkungen für die öffentliche Auslage und den Verkauf von Schriften, Abbildungen, Filmen und Computerspielen sowie anderen Erzeugnissen, die Kindern und Jugendlichen seelisch schaden und sie in ihrer moralischen Entwicklung gefährden (dabei geht es nicht nur um pornografische Schriften, sondern auch

um die Verherrlichung von Gewalt, Krieg, Verbrechen etc.),

- die Beachtung des Jugendschutzes in Hörfunk, Fernsehen und Internet.

Die Jugendschutzmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen und Gefährdungen verhindern oder junge Menschen von Gefährdungen fernhalten. Darüber hinaus wird es heute immer wichtiger, junge Menschen stark zu machen für den selbstverantwortlichen Umgang mit möglichen gefährdenden Einflüssen. Dazu gibt es vielfältige Angebote des so genannten erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie reichen von Projekten zum Umgang mit Medien, zur gesunden Ernährung, zum Umgang mit Alkohol und Nikotin und zur Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität und Partnerschaft bis hin zu erlebnispädagogischen Aktivitäten. Hier können sich die jungen Menschen in anforderungsreichen Situationen erproben und bewähren. Es gibt dazu ergänzende Angebote für die Eltern. Darin geht es um mögliche Gefährdungen junger Menschen und um sinnvolle erzieherische „Gegenmaßnahmen“.

Kontakt:

Bei allen Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich bitte an das Jugendamt. Fragen des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes beantworten die Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungs-

direktionen (siehe Adressenverzeichnis), sowie Gewerkschaften und Betriebs- oder Personalräte; dort gibt es auch entsprechende Merkblätter.

Information und Beratung über neureligiöse Gruppen und Psychogruppen erhalten Sie beim Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum – Servicestelle Kinderschutz sowie Informations- und Beratungsstelle für neureligiöse Gruppen und Psychogruppen – (siehe „Weitere Kontaktstellen“ im Adressenverzeichnis).

Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit – ein neues Konzept für Prävention durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfe.

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) hat das Ziel, Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, für ihr gesundes Aufwachsen Sorge zu tragen und sie vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Kernpunkte sind eine stärkere Vernetzung der Hilfen für Familien unter anderem durch die Einrichtung einer Servicestelle und die Verbesserung der Inanspruchnahme der

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (siehe auch „Guter Start ins Kinderleben“ auf Seite 11 und „Früherkennungsuntersuchungen“ auf Seite 127).

Es geht nicht um Misstrauen gegenüber Eltern – die meisten kommen mit der Erziehungsaufgabe gut zurecht –, sondern um Mitverantwortung für das Wohlergehen aller Kinder. Es sind nicht wenige, die besonders auf Unterstützung durch Staat und Gesellschaft angewiesen sind. Dazu ist ein enges Zusammenwirken von Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Familienberatung, Schulen und weiteren Institutionen notwendig. Mit dem Aufbau lokaler Netzwerke wird diese Zusammenarbeit intensiviert. Wichtiger Baustein ist das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“, das derzeit in Ludwigshafen und Trier erprobt wird und schnell im ganzen Land verwirklicht werden soll. Eine Servicestelle auf Landesebene unterstützt die Kommunen bei der Bildung der Netzwerke.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde ein verbindliches Einladungswesen geschaffen. Die dazu im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtete zentrale Stelle informiert alle Eltern rechtzeitig über die anstehende Untersuchung und fordert zur Teilnahme auf. Kommen die Eltern auch nach einer weiteren Erinnerung mit den Kindern nicht zur Untersuchung,

setzt sich das Gesundheitsamt mit ihnen in Verbindung und wirkt in geeigneter Weise darauf hin, dass das Kind an der Untersuchung teilnimmt. Wird auch diese Untersuchung nicht in Anspruch genommen, wird das zuständige Jugendamt informiert; es prüft dann, ob es Hinweise auf einen Hilfebedarf in der Familie gibt.

Sexualerziehung und Schutz vor sexueller Gewalt

Sexualität ist Teil des menschlichen Lebens. Auch Kindern gegenüber sollte daraus kein Geheimnis gemacht werden. Die altersgemäße Aufklärung über sexuelles Verhalten und Sexualentwicklung des Menschen ist ein wichtiger Teil der Erziehung. Es ist dabei nicht immer einfach, auf alle Fragen zu antworten. Schon bei den Kleinen gibt es da knifflige Situationen. In der Pubertät geht es dann darum, auf noch mehr Fragen und zum Teil auch Ängste und Unsicherheiten eine Antwort zu geben. Leichter fällt das vielleicht, wenn man sich mit anderen Eltern und mit Fachleuten darüber austauschen kann, wie eine vernünftige Sexualerziehung aussehen kann. Angebote dazu gibt es in Familienbildungsstätten, zum Teil bei Beratungsstellen wie Pro Familia oder vereinzelt auch in Kindertagesstätten. Auskunft über

Materialien und Hilfsangebote ist bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung (siehe Adressenverzeichnis „Weitere Kontaktstellen“) erhältlich.

Wichtig ist leider auch, mit Kindern in altersgemäßer Form darüber zu sprechen, dass es Erwachsene gibt, die Kinder für ihre eigene sexuelle Befriedigung missbrauchen. Kinder, die generell gelernt haben, über ihre Gefühle zu sprechen und auch Erwachsenen gegenüber „Nein“ zu sagen, sind erfahrungsgemäß besser gegen sexuelle Übergriffe durch Erwachsene geschützt, wenn diese von ihnen unangenehme Zärtlichkeiten oder Zuneigungsbeweise fordern.

Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Wenn Sie das Gefühl haben, ein Kind könnte sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein, wenn Sie Menschen aus Ihrer Umgebung oder vielleicht sogar ein Familienmitglied im Verdacht haben, sollten Sie sich bedenkenlos an eine Hilfeeinrichtung wenden, z.B. an einen Kinderschutzdienst oder ein Kinderschutzzentrum, eine Erziehungsberatungsstelle oder an das Jugendamt. Sie werden Ihnen helfen, die Situation zu klären und herauszufinden, was zu tun ist. Wenn Sie möchten, können Sie den Fall auch anonymisiert darstellen, um sich über die weiteren Schritte beraten zu lassen.

Es gibt für den Laien keine eindeutig erkennbaren Zeichen. Kinder reagieren unterschiedlich. Beunruhigende Verhaltensänderungen von Kindern können sehr verschiedene und damit durchaus auch andere ernsthafte Ursachen haben. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Kind sich besorgniserregend verändert hat, sollten Sie darauf reagieren und Rat und Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Sexueller Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten ... Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden, für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 34)

Kindesmisshandlung – Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt

Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern geschehen oft innerhalb der Familie, obwohl die Eltern ihre Kinder zumeist lieben. Unwissenheit, Überforderung, beengte Wohnsituation, Belastung durch Krankheit oder finanzielle Sorgen können dazu führen, dass Grundbedürfnisse von Kindern nicht wahrgenommen und erfüllt werden und Gewalt gegen Kinder ausgeübt wird. Misshandelte und vernachlässigte Kinder brauchen oft direkte Hilfe, wie z.B. ärztliche Behandlung oder eine Therapie. Vor allem brauchen sie Schutz vor weiterer Misshandlung. Um das sicherzustellen, benötigt oft die ganze Familie Unterstützung.

Das Jugendamt kann eine solche Unterstützung anbieten oder vermitteln. Nur dann, wenn der Schutz des Kindes nicht anders gesichert werden kann, werden die Fachdienste das Kind für eine gewisse Zeit in einer Pflegefamilie oder einer Jugendhilfeeinrichtung unterbringen, um ihm und seiner Familie die Chance zu geben, den Kreislauf der Gewalt zu unterbrechen und eine positive Entwicklung zu ermöglichen.

Kontakt:

Beratung, Hilfe und den notwendigen Schutz bieten oder vermitteln folgende Institutionen:

- Kinderschutzdienste freier Träger (Adressenverzeichnis),
- Jugendämter bei den zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen,
- Kinderschutzzentrum in Mainz (Adressenverzeichnis),
- Örtliche Stellen des Kinderschutzbundes (siehe unter „Kinder- und Jugendschutz“ im Adressenverzeichnis),
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (Adressenverzeichnis),
- Erziehungsberatungsstellen (Adressenverzeichnis),
- Sozialtherapeutische Beratungsstelle von FEMMA e.V., Mainz und Beratungsstellen wegen Sexueller Gewalt an Mädchen (Adressenverzeichnis).

Kinder- und Jugendtelefon, Mobiles Sorgenbüro und Elterntelefon

Kinder- und Jugendtelefon

Der Deutsche Kinderschutzbund unterhält bundesweit das „Kinder- und Jugendtelefon“. Auf diesem Weg können sich Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit vertraulich

und anonym an eine Beraterin oder einen Berater wenden. Das Telefonieren ist gebührenfrei.

Kontakt:

Kinder- und Jugendtelefon 0800 / 1 11 03 33

Mobiles Sorgenbüro

Das mobile Sorgenbüro des Deutschen Kinderschutzbundes wird im Kreisverband Hörh-Grenzhausen (Westerwaldkreis) angeboten. Es berät einmal wöchentlich – mit Zustimmung der Schulleitungen und Kollegien – Kinder und Jugendliche in den Schulen. Die Beratung wird von Fachkräften durchgeführt, begleitende Maßnahmen übernehmen geschulte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Hörh-Grenzhausen, Hermann-Geisen-Straße 44, 56203 Hörh-Grenzhausen, Tel.: 02624/4488, Fax: 02624/4034
info@kinderschutzbund-westerwald.de
www.kinderschutzbund-westerwald.de

Elterntelefon

Das „Elterntelefon“ ist ein bundesweit telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern, Erziehende und an der Erziehung interessierte Menschen. Es ist leicht erreichbar und garantiert dem Anrufenden Anonymität und Verschwiegen-

heit. Am Telefon findet man Beraterinnen und Berater, die für die vielfältigen Fragen, Probleme und Ängste der Anrufenden ein offenes Ohr haben. Das Elterntelefon will für Eltern ein erster Ansprechpartner sein, um diese in den oft schwierigen Fragen der Erziehung kompetent zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Alle Anrufe am Elterntelefon sind kostenlos.

Kontakt:

Elterntelefon 0800/1110550

Notruf-Beratungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen

In Rheinland-Pfalz gibt es 12 Notruf-Beratungsstellen, die Hilfe für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen anbieten. Kennzeichnend für das Angebot des Notrufs ist der ganzheitliche, an den Bedürfnissen der Person orientierte Hilfeansatz. Betroffene werden beraten und zur Polizei, zu Ärztinnen oder zu Gerichtsverfahren begleitet. Die Notruf-Beratungsstellen vermitteln weiter an Therapeutinnen, Rechtsanwältinnen oder Wohngruppen. Alle Notrufe haben darüber hinaus Selbsthilfegruppen zum Thema „Sexueller Missbrauch“ eingerichtet und bieten Fortbildungen zur Problematik an, insbesondere für Berufsgruppen

aus dem Schul- und Erziehungsbereich, für Ärztinnen und Ärzte und die Polizei.

Kontakt:

Notrufberatungsstellen

(siehe Adressenverzeichnis).

Frauenhäuser/Mädchenuflucht

Das Gewaltschutzgesetz (seit 01.01.2002) schafft eine klare Rechtsgrundlage für gerichtliche Schutzanordnungen für Opfer von Gewalt, die sich innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld ereignet. Damit wurde die Situation insbesondere von Frauen entscheidend verbessert, die hauptsächlich von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind.

So enthält das Gesetz beispielsweise die Anspruchsgrundlage für die – wenigstens zeitweise – alleinige Überlassung der gemeinsamen Wohnung. Somit ist es der Frau möglich, in der Wohnung zu bleiben, statt wie nach der früheren Rechtslage Schutz im Frauenhaus o.Ä. suchen zu müssen.

Daneben sieht das Gesetz weitere Maßnahmen zum Schutz der verletzten bzw. gefährdeten Personen vor, wie z.B. das Verbot,

- die Wohnung des Opfers zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten,
- Verbindung zum Opfer aufzunehmen.

Entsprechend der Zielrichtung des Gewaltschutzgesetzes ist auch die Arbeit des „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ zu nennen, dessen Ziel eine landesweite Vernetzung der verschiedenen Institutionen und Akteure ist, die mit der Gewaltproblematik in diesem Zusammenhang befasst sind, wie Polizei, Staatsanwaltschaften, soziale Dienste und Gerichte sowie Frauenhäuser und Notrufe.

Frauenhäuser und Notrufe bieten daher von Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen

betroffenen Frauen nicht nur Schutz, Hilfe und Zuflucht, sondern sind auch unverzichtbarer Bestandteil in der gesellschaftlichen Arbeit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und der Prävention dieser Gewalt.

Mittlerweile gibt es 17 Frauenhäuser mit angegliederten Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz (siehe Adressenverzeichnis). Hier werden Frauen und deren Kinder aufgenommen, die durch den Ehemann bzw. Lebenspartner von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Frauenhäuser sind keine Heime, sondern Selbsthilfeeinrichtungen, in denen sich die Frauen und ihre Kinder selbst versorgen. Die Mitarbeiterinnen stehen für Gespräche und zur Nachbetreuung ehemaliger Frauenhausbewohnerinnen zur Verfügung. Die Beratungsstellen der Frauenhäuser bieten ambulante Fachberatung für Frauen, die von Krisen in der Partnerschaft, Beziehungsgewalt, Zwangsheirat und Stalking betroffen sind. Für Mädchen und junge Frauen, die Gewalt erlebt haben oder sich bedroht fühlen, bietet die Mädchenzuflucht in Mainz Schutz und kompetente Beratung.

Bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen gibt es zudem besondere Interventionsstellen. Diese spezialisierten Opferschutzeinrichtungen nehmen nach einem Polizeieinsatz unmittelbar Kontakt mit den betroffenen Frauen auf, wenn diese damit einverstanden sind. Das Angebot umfasst kurzfristige

Schutz vor Gewalt

Die Vertragsstaaten treffen ... Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderer gesetzlicher Vertreter oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 19)

Krisenintervention, psychosoziale Erstberatung und Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten. In Zusammenarbeit mit der Polizei bieten die Beratungsstellen für die Frauen und ggf. für ihre Kinder Schutz- und Sicherheitsplanung.

In Rheinland-Pfalz arbeiten mittlerweile acht Interventionsstellen, zwei weitere werden im Herbst 2008 die Arbeit aufnehmen. Sie werden ergänzt durch aufsuchende Beratungsangebote, die an Lebensberatungsstellen oder andere Hilfseinrichtungen angegliedert sind.

Kontakt:

Notruf-Beratungsstellen, Frauenhäuser, frauenspezifische Suchtberatungsstellen, Beratungsstellen bei sexueller Gewalt an Mädchen, Proaktive Beratungsangebote bei Gewalt – Interventionsstellen und weitere Beratungsangebote (siehe Adressenverzeichnis.)



Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung

Gesundheit ist zu einem großen Teil durch persönliches Verhalten zu beeinflussen. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sollen helfen, gesunderhaltende Faktoren zu stärken und krankheitsbegünstigende Verhaltensweisen auszuschalten. Für Familien, Kindergärten, Schulen und außerschulische Einrichtungen gibt es zahlreiche Angebote, die der Prävention von Gesundheitsschäden dienen.

Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern

Kinder haben in den ersten 6 Lebensjahren Anspruch auf insgesamt 10 Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9, inklusive 7a) sowie auf eine Jugenduntersuchung (J1) nach Vollendung des 10. Lebensjahres. Sie dienen der Früherkennung von Krankheiten, die eine Gefährdung der körperlichen und geistigen Entwicklung bedeuten können. Hierzu gehören angeborene Herzfehler und andere Fehlbildungen, Schäden der Sinnesorgane und des Nervensystems, Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen sowie angeborene Stoffwechselstörungen sowie Entwicklungs- und Verhaltensstörungen. Die Früherkennung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung.

Auch wenn Sie meinen, Ihr Kind sei gesund und entwickle sich normal, sollten Sie die Untersuchungen von Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt auf jeden Fall durchführen lassen. Hierbei werden Sie auch über anstehende Impfungen informiert.

Die Früherkennungsuntersuchungen gehören zu den Leistungen der Krankenversicherungen und sind für Sie kostenlos.

Da die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen für die gesundheitliche Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung ist, werden alle Eltern mit ihren Kindern in Rheinland-Pfalz ab der U 4 zu den Untersuchungen eingeladen. Nach dem neuen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) wurde für diese Aufgabe ein zentrales Einladungs-, Erinnerungs- und Rückmeldesystem geschaffen. Lesen Sie dazu auch unter „Guter Start ins Kinderleben“ auf Seite 11 und „Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit“ auf Seite 121 nach.

Gesundheitsämter

Die Gesundheitsämter der Kreisverwaltungen bieten vielerorts Beratung und Information zu Fragen der Gesundheitsfür- und -vorsorge, zum Beispiel zu

- Ernährungsfragen,
- Nikotin-, Alkohol- und Medikamentengebrauch,

- Vorbeugung und Umgang mit infektiösen Krankheiten,
- Schutzimpfungen,
- HIV-Infektionen und AIDS,
- Umgang mit psychisch Kranken,
- gesundheitliche Entwicklung und Pflege von Kindern.

Auch Informationen über Vorsorgeuntersuchungen werden vermittelt:

- Schwangerschaft,
- Säuglinge und Kleinkinder – Früherkennung schwerer Krankheiten und Behinderungen,
- Krebs und andere chronische Erkrankungen bei Männern und Frauen.

Neben den Gesundheitsämtern können Sie sich auch an die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und an das Institut für Human-genetik der Johannes



Gutenberg-Universität Mainz (früher: Genetische Beratungsstelle) wenden. Hier erhalten Sie insbesondere Rat zu gesundheitlichen Risiken in der Schwangerschaft und zu möglichen vorgeburtlichen Schäden. Auch die Krankenkassen informieren über Angebote zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Schul- und Jugendärztinnen und -ärzte der Gesundheitsämter führen die gesetzlich vorgeschriebenen Schuleingangsuntersuchungen durch und bieten darüber hinaus – ergänzend zu den Angeboten der niedergelassenen Kinderärzte – Beratung und Untersuchung in Kindergärten und Schulen an.

Jugendzahnpflege

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege, der das Land und die Landkreise, die Zahnärzteschaft und die gesetzlichen Krankenkassen angehören, gewährleistet die gruppenprophylaktische Betreuung in Kindergärten und Schulen gemäß § 21 SGB V.

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind wichtige Partner in der Versorgung und Begleitung chronisch kranker und behinderter Menschen. Die Broschüre „Hilfe zur Selbsthilfe“ kann beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, Broschürentelefon 06131/162016 angefordert werden.

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 24)

Sport und Fitness

Sportvereine und qualitätsbewusste Fitness-Studios haben gesundheitsförderliche Sportarten und Kurse im Programm.

Kontakt:

Beratung und Information erhalten Sie u.a. bei

- Ihren Haus-, Kinder- und Frauenärzten/-ärztinnen,
- den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen,
- der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., Karmeliterplatz 3, 55116 Mainz, Tel.: 06131/20690,
- dem Institut für Humangenetik der Johannes Gutenberg-Universität, Bau 201, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, Tel.: 06131/173871,

- den Krankenkassen und
- Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen (Adressenverzeichnis).

Mutterschaftsvorsorge

Werdende Mütter haben Anspruch auf regelmäßige ärztliche Untersuchungen und Betreuung während der Schwangerschaft. Sobald Sie eine Schwangerschaft vermuten oder eine Schwangerschaft feststeht, sollten Sie eine Ärztin oder einen Arzt Ihrer Wahl aufsuchen. Hier werden die Termine für die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen festgelegt. Auch Blutuntersuchungen zur Kontrolle bestimmter Infektionskrankheiten gehören in das Vorsorgeprogramm.



Die vereinbarten Vorsorgetermine sollten Sie in Ihrem und im Interesse des Kindes unbedingt einhalten. Nur so lässt sich feststellen, ob die Schwangerschaft unkompliziert verläuft oder besondere Maßnahmen notwendig sind. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in den Mutterpass eingetragen, der zu jeder Untersuchung und zur Entbindung mitgebracht werden sollte.

Die Kosten der Mutterschaftsvorsorge trägt die Krankenkasse, bei nicht krankenversicherten Müttern der Sozialhilfeträger (siehe auch „Schutz für Schwangere und Mütter“ im Stichwortverzeichnis).

Früherkennungsuntersuchungen bei Erwachsenen

Denken Sie nicht nur an die Gesundheit ihres Kindes, sondern auch an sich selbst. Sie haben Anspruch auf eine jährliche Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, und zwar Frauen vom Beginn des 20. Lebensjahres an und Männer vom Beginn des 45. Lebensjahres an.

Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes mellitus („Zuckerkrankheit“).

Die Kosten werden von der Krankenkasse bzw. dem Sozialhilfeträger übernommen.

Verbraucherschutz und Verbraucherberatung

Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz ist beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz angesiedelt. Ansprechpartner ist das Referat Verbraucherpolitik Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz
Tel.: 06131/16 - 46 31
Fax: 06131/16 - 17 - 46 31
rp-hygiene@mufv.rlp.de

Im ersten Verbraucherschutzbericht 2006/2007 des Landes Rheinland-Pfalz erfahren Sie etwas über die Ziele, Projekte und Überwachungstätigkeiten des Landes im Verbraucherschutz und finden alle wichtigen Beratungsadressen – von der Lebensmittelüberwachung, Gewerbeaufsicht und Eichverwaltung bis zur Verbraucherberatung, Ernährungsberatung und Schlichtungsstellen.



Der Verbraucherschutzbericht Rheinland-Pfalz 2006/2007 ist kostenlos zu beziehen über

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Tel.: 06131/16 - 44 68

Fax: 06131/16 - 46 46

presse@mufv.rlp.de

Download im Internet unter www.mufv.rlp.de/presse/publikationen

Verbraucherberatung

Die zentralen Aufgaben der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. sind Verbraucherberatung und Interessenvertretung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale informieren und beraten anbieterunabhängig. In strittigen Fällen unterstützen sie Ratsuchende bei der Vertretung und Durchsetzung ihrer Interessen im außergerichtlichen Bereich.

Beratungsschwerpunkte sind:

- Rechtsberatung:
Rat und Unterstützung bei Beschwerden gegenüber Händlern, Handwerkern und Anbietern von Dienstleistungen, Beantwortung verbraucherrechtlicher Fragen,
- Beratung zu Telekommunikation und neuen Medien:
Informationen zu Telefonanbietern für Festnetz und Mobilfunk, Beratung und

Unterstützung bei Problemen mit Verträgen von Telefongesellschaften und Internetprovidern, Informationen zu Online-shopping und Online-Auktionen,

- **Versicherungsberatung:**
Beratung und Unterstützung bei Versicherungsproblemen, Information und Beratung zur privaten Altersvorsorge sowie Hilfestellung bei der Überprüfung des individuellen Versicherungsbedarfs,
- **Finanzdienstleistungsberatung:**
Rat und Unterstützung bei Problemen im Bank-, Kredit- und Anlagebereich, Information und Beratung zur privaten Altersvorsorge. Beratung und Hilfe im Zusammenhang mit Baufinanzierungen,
- **Ernährungsberatung:**
Informationen zu Lebensmittelqualität und -recht, Motivation zu vollwertiger und ökologisch orientierter Ernährung,
- **Energieberatung:**
Beratung zu Energiesparmaßnahmen im und am Haus wie Wärmedämmung, Einbau von Heizungs- und Solaranlagen, Überprüfung von Heizkostenabrechnungen sowie Vor-Ort-Energiediagnose von Altbauten,
- **Bauberatung:**
Beratung bei allen Fragen rund ums Bauen, Tipps zur Wahl des Grundstücks, der Bauweise und der Baustoffe, Informationen über kostensparendes Bauen und Möglichkeiten der Eigenleistungen sowie Beratung zu Altbaumodernisie-

rung, Bauschäden, Fördermitteln sowie Überprüfung der Bau- und Leistungsbeschreibung,

- **Prüfstelle für Textil- und Reinigungsreklamationen:**
Fachgerechte Beurteilung schadhafter Textilien und Hilfestellung bei Textil- und Reinigungsreklamationen,
- **Produktberatung:**
Informationen zu Angebot, Qualitätsmerkmalen und Preisen von Waren und Dienstleistungen durch Infothekordner zur Einsichtnahme.

Die Beratung ist teilweise kostenfrei, in einigen Bereichen werden Beratungsentgelte erhoben. Die Kostenliste ist bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erhältlich.

Kontakt:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigsstraße 6, 55116 Mainz (örtliche Beratungsstellen siehe Adressenverzeichnis).

Ernährungsberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Die Ernährungsberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum richtet sich an alle Familien in Rheinland-Pfalz. In vielfältigen Veranstaltungen informiert sie Kin-

der, Jugendliche und Erwachsene über die Grundlagen einer gesunden Ernährung. Auf der Internetseite werden Informationen zur Ernährung mit der Möglichkeit gegeben, Fragen rund um die richtige Ernährung direkt zu stellen.

Kontakt:

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum
Ernährungsberatungsstellen
(siehe Adressenverzeichnis)
Internet: www.ernaehrungsberatung.rlp.de

Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“

Die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“ ist Ansprechpartner für die ältere Generation in Rheinland-Pfalz. Sie unterstützt das freiwillige und soziale bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen in Rheinland-Pfalz. Sie fördert modellhafte Projekte der Seniorenarbeit in Rheinland-Pfalz. Sie begleitet und unterstützt die Kommunalen Seniorenbeiräte und die Landesseniorenvertretung in Rheinland-Pfalz. Bildungsangebote für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in der Seniorenarbeit unterstützen das Engagement Älterer. Das Zusammenleben aller Generationen fördert die Landesleitstelle durch generationenübergreifende

Projekte. Die landesweite Seniorenzeitschrift „Spätlese“ – ein Medium von und für ältere Menschen in Rheinland-Pfalz wird durch die Landesleitstelle betreut. Aktueller Schwerpunkt ist die Beratung zu und die Entwicklung von neuen und gemeinschaftlichen Wohnangeboten in Rheinland-Pfalz.

Kontakt:

Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz, Tel. 06131/16 57 88, 16 26 85, 16 53 30, www.masgff.rlp.de/familie/Seniorenpolitik/Landesleitstelle.asp

Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“

Barrierefrei Wohnen – und zwar zu Hause! Wer von uns hat nicht den Wunsch, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben? Dort empfinden wir Sicherheit, Geborgenheit und die gewohnte Lebensqualität. Vorhandenen Wohnraum an veränderte Bedürfnisse anzupassen ist durch alters- und krankheitsbedingte Einschränkungen häufig erforderlich. Entsprechende Wohnraum-anpassung erleichtert nicht nur das eigene Leben, sondern auch die Betreuung und Pflege. Beratungsstellen für Barrierefreies

Wohnen stehen bei der Planung und bei der Umsetzung mit fachlichem Rat zur Seite. Die Beratung ist kostenlos.

Die Landesberatungsstelle „Barrierefreies Bauen und Wohnen“ wird getragen von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. In der Landesberatungsstelle in Mainz sowie in den regionalen Außenstellen in Bad Kreuznach, Daun, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Neuwied, Pirmasens, Speyer und Trier werden Interessierte kostenlos von fachlich geschulten Architektinnen und Architekten beraten. Auch Hausbesuche werden angeboten.

Kontakt:

Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“, Gymnasiumstraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/22 30 78

Weitere Anbieter zur Wohnraumanpassung sind in der Broschüre des Beratungsnetzwerkes „Barrierefreies Wohnen“ aufgeführt, so zum Beispiel der Sozialverband VdK (Tel.: 06131/6 69 70 - 0), der ebenfalls über viele regionale Berater verfügt. Sie können die Broschüre kostenfrei beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter der Telefonnummer 06131/16 20 16 oder per E-Mail unter bestellservice@masgff.rlp.de anfordern.

Beratungs- und Koordinierungsstellen

Mit den 135 Beratungs- und Koordinierungsstellen (BeKos) wurde mit finanzieller Förderung des Landes bereits im Jahr 1995 ein niedrighschwelliges, flächendeckendes und bundesweit einmaliges Beratungs- und Unterstützungsangebot von Rat und Hilfesuchenden pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen geschaffen. Die BeKos helfen bei Fragen im Bereich der Pflege und rund um das Alter und tragen durch das Angebot „Informations- und Beschwerdetelefon Pflege“ in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes in der Pflege bei. Durch die Initiierung einer Vielzahl von Projekten sind wertvolle niedrighschwellige Angebote in den Regionen entstanden, beispielsweise im Bereich der Betreuung von demenzkranken Menschen. Die BeKos sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Pflegeinfrastruktur in Rheinland-Pfalz.

Beratungs- und Koordinierungsstellen besitzen umfangreiche Kenntnisse über die regionalen Angebots- und Nutzerstrukturen und die Nachfrage- und Bedarfssituation älterer oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Darüber hinaus tragen insbesondere die Beratungs- und Koordinierungsstellen durch die Kontakte und die Zusam-

menarbeit mit Diensten und Einrichtungen sowie sonstigen Akteuren in der Pflege, der Gesundheitsversorgung, der Prävention und der Rehabilitation dazu bei, dass regionale Vernetzungsstrukturen entstehen können.

Beratungs- und Koordinierungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Qualifizierte Beratung Hilfe suchender Menschen und ihrer Angehörigen,
- Vermittlung der erforderlichen Hilfen im Einzelfall,
- Koordinierung des Hilfeangebots,
- Gewinnung und Unterstützung bürgerschaftlich engagierter Menschen und Einbeziehung in die Angebotsstrukturen,
- Enge Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen, den Anbietern komplementärer Hilfen und den sonstigen an der Pflege Beteiligten,
- Regelmäßige Unterrichtung der Regionalen Pflegekonferenz über ihre Tätigkeit und die dabei gewonnen Erkenntnisse,
- Wohnberatung.

Kontakt:

Ein Adressenverzeichnis der Beratungs- und Koordinierungsstellen finden Sie im **Familienpflegeratgeber**, einem Wegweiser bei der Suche nach schneller und gezielter Hilfe in unterschiedlichen Phasen der Pflege. Sie können den Familienpflegeratgeber über das Broschürentelefon (06131/162016) des

Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen oder über die Online-Suche des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen unter www.masgff.rlp.de erhalten (Lesen Sie auch unter „Soziale Pflegeversicherung“, Seite 47 nach).

Das Informations- und Beschwerdetelefon für die Pflege erreichen Sie unter der Telefonnummer 06131/284841.

Rechtsberatungs- und Prozesskostenhilfe

Rechtsberatung

Wenn Sie die Mittel für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können und andere zumutbare Möglichkeiten für eine Hilfe nicht zur Verfügung stehen, können Sie die Beratungshilfe der Amtsgerichte für Auskünfte und außergerichtliche Vertretungen in nahezu allen Rechtsbereichen in Anspruch nehmen. Das Amtsgericht berät Sie selbst, wenn es mit einer sofortigen Auskunft helfen kann oder es verweist Sie an eine andere Stelle, von der ebenfalls kostenfrei Auskunft erteilt wird. Ansonsten erhalten Sie vom Amtsgericht einen Berechtigungsschein zur Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands. Sie können sich damit an eine Rechtsanwältin



oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden (für die Beratung entsteht eine Gebühr von 10 €; die Gebühr kann erlassen werden).

136

Antragstellung

Stellen Sie beim örtlichen Amtsgericht einen Antrag auf Beratungshilfe. Sie können sich auch unmittelbar an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden, die Ihren Antrag an das Amtsgericht weiterleiten. Sie müssen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen.

Kontakt:

Näheres über die Voraussetzungen der Beratungshilfe erfahren Sie beim Amtsgericht oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe bedeutet, dass Ihnen die Gerichtskosten und Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung – je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen – in Form von Ratenzahlungsbewilligungen gestundet

oder auch ganz oder zum Teil erlassen werden. Aus Ihrem Einkommen haben Sie bis höchstens 48 Monatsraten zu zahlen. Die Höhe der Raten ist gesetzlich festgelegt. Auf die Kosten einer anwaltschaftlichen Vertretung erstreckt sich die Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht Ihnen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beordnet. Dies muss besonders beantragt werden. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt müssen grundsätzlich bei dem Gericht zugelassen sein. Sollte dies nicht zutreffen, kann das Gericht dem Beordnungsantrag nur entsprechen, wenn dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

Verbessern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, können Sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ab-

lauf von 4 Jahren nach Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden. Unter Umständen gilt das bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich Ihre Verhältnisse, ist eine nachträgliche Reduzierung festgesetzter Raten möglich. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe befreit Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, Ihrem Gegner die ihm entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er den Prozess gewinnt.

Voraussetzung

Einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Sie, wenn ein Prozess geführt werden muss und Sie die dafür erforderlichen Kosten nicht aufbringen können. Nach Einschätzung des Gerichts dürfen Sie dabei nicht nur geringe Aussichten haben, den Prozess zu gewinnen.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

Prozesskostenhilfe kann ferner auch dann nicht gewährt werden, wenn der Ehegatte oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern aufgrund gesetzlicher Unterhaltungspflicht für die Kosten aufkommen müssen.

Kontakt:

Weitere Auskünfte über die Prozesskostenhilfe erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht sowie bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Beratung über „Rechtliche Betreuung volljähriger Mitbürgerinnen und Mitbürger“

Fragen nach einer gesetzlichen Betreuung stellen sich nicht nur im Alter und bei Alleinstehenden, sondern auch bei jungen Erwachsenen und in Familien. Schwere Unfälle oder Erkrankungen können jeden treffen und dazu führen, dass man nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst verantwortlich zu handeln.

Können volljährige Mitbürgerinnen und Mitbürger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln, bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen eine Betreuerin oder einen Betreuer. Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handeln für den Betroffenen in dem Aufgabenkreis, der vom Gericht festgelegt wird. Die rechtliche Betreuung hat unmittelbar mit der tatsächlichen Pflege und Versorgung eines kranken Menschen nichts zu tun. Es geht darum, an Stelle des Betroffenen, der dies nicht mehr selbst tun kann, die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Vormundschaftsgericht beim Amtsgericht, in dessen



Bezirk die betreuungsbedürftige Person zur Zeit der Antragstellung den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vielfach werden Familienangehörige als Betreuer vom Amtsgericht eingesetzt. Auch außerhalb der Familie finden sich Personen, die eine Betreuung ehrenamtlich übernehmen und hierzu auch von den anerkannten Betreuungsvereinen beraten werden können. Kommen beide Möglichkeiten nicht in Betracht, kann das Gericht einen Berufsbetreuer bestellen.

Zur Vermeidung einer gerichtlich verfügten Betreuung und der damit vielfach verbundenen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, für den eventuellen Betreuungsfall vorzusorgen und rechtzeitig eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen. Sie können jemanden für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, im Wege einer Vorsorgevollmacht mit Ihrer Vertretung betrauen oder durch eine Betreuungsver-

fügung eine konkrete Person als Betreuer auswählen. Wenn Sie im Zweifel sind, was Sie hier tun sollen, können Sie sich durch einen Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde beraten lassen, gegebenenfalls ist auch eine notarielle Beratung zu empfehlen.

Kontakt:

Für Auskünfte über das Betreuungswesen und über Vorsorgevollmachten stehen Ihnen zur Verfügung:

- die überörtliche Betreuungsbehörde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Postfach 29 64, 55019 Mainz, Tel.: 06131/967-0 (Durchwahl 967-260),
- die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz,
- die anerkannten Betreuungsvereine in Ihrer Region, deren Adressen Sie bei den örtlichen Betreuungsbehörden erhalten können.

Manchmal ist es auch sinnvoll, sich direkt an einen Notar zu wenden.

Weitere Informationen können Sie den folgenden Broschüren entnehmen, die mit einem adressierten und frankierten DIN-A5-Rückumschlag (Rückporto jeweils 1,45 €) schriftlich beim Rheinland-pfälzischen Justizministerium, Broschürenstelle, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, angefordert werden können:

- „Betreuungsrecht“
- „Wer hilft mir, wenn...“ (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung)

Die Informationsbroschüren sind ebenfalls kostenlos bei allen Gerichten des Landes Rheinland-Pfalz sowie über das Internet www.justiz.rlp.de abrufbar.

Bürgerberatung – Ihr Recht auf Auskunft

Wohin Sie sich wenden können, um in den unterschiedlichsten Situationen Rat oder Hilfe zu erhalten, steht in diesem Ratgeber. Wenn nicht, oder wenn Sie eine spezielle Frage haben, dann können Ihnen die beiden folgenden Informationen weiterhelfen:

- Alle staatlichen und kommunalen Behörden, aber auch die Träger der Sozialversicherungen und ihre Verbände erteilen Auskünfte und verweisen Sie gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiter.

- Alle Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, Ihnen Auskünfte über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für Auskunftssuchende von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

Bürgerbeauftragter

Das Amt des Bürgerbeauftragten ist durch Landesgesetz am Sitz des Landtages eingerichtet worden. Der Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit dem Petitionsausschuss des Landtags von Rheinland-Pfalz, aber auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammen. Das Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten regelt seinen gesetzlichen Auftrag, wonach er u.a. „... die Stellung des Bürgers ... zu stärken“ und „auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken“ hat. Der Bürgerbeauftragte versucht schnell und unbürokratisch überall dort zu helfen, wo es zu Schwierigkeiten und Problemen mit einer Verwaltung oder Behörde kommt. Dies kann auch der Fall sein, wenn bei einer Verwal-

tung oder einer Behörde etwas „schief gelaufen“, eine „harte Nuss zu knacken“ ist oder die Bearbeitung einer Angelegenheit zu lange dauert.

Unterstützung finden Sie in vielen Bereichen, z.B. bei der Veranlagung zu kommunalen Abgaben, Steuerfragen, Sozialhilfeangelegenheiten, Wohngeld, schulischen Angelegenheiten, Kinder-, Jugend- und Personensorge, Weiterbildung, Gesundheitswesen und vielem mehr.

Die Hilfe des Bürgerbeauftragten ist kostenlos.

Kontakt:

Den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz erreichen Sie unter folgender Adresse:

Bürgerbeauftragter

des Landes Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Tel.: 06131/2 89 99 - 0

Fax: 06131/2 89 99 89

poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

www.landtag.rheinland-pfalz.de

Es gibt regelmäßige Sprechtage im Büro in Mainz und Sprechtage in allen Landesteilen in Rheinland-Pfalz; die Termine werden in den örtlichen Amts- und Mitteilungsblättern, in den Tageszeitungen und im Videotext, Tafel 725, im SWR-Fernsehen bekannt gegeben.

6 Schule und Berufsausbildung

Jedes Kind lernt auf seine eigene Art. Deshalb ist das Schulsystem in Rheinland-Pfalz darauf ausgerichtet, möglichst jedem Kind vom Beginn des Grundschulalters bis zum Eintritt in das spätere Berufsleben die Chance zu geben, die eigenen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen.

141



Schulische Bildung und Erziehung

Die Grundschule

Mit Erreichen des 6. Lebensjahres kommt Ihr Kind ins Schulalter. Es besucht zunächst für 4 Schuljahre die Grundschule in Ihrem Wohnbezirk. Schauen Sie sich die Schule gemeinsam mit Ihrem Kind schon vorher einmal an und gehen Sie mit ihm den späteren Schulweg zur Übung.

Informieren Sie sich am besten bei der Anmeldung über besondere Angebote der Schule. Die meisten Grundschulen bieten sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach dem Unterricht eine Betreuung der Kinder an („Betreuende Grundschule“). Dafür werden geringe Elternbeiträge erhoben.

Die Unterrichtszeiten sollen gleichmäßig und zuverlässig sein. Die Erst- und Zweitklässler haben 4 Zeitstunden, die Dritt- und Viertklässler haben 5 Zeitstunden Schule („volle Halbtagschule“) mit betreutem Frühstück.

Manche Kinder brauchen eine sonderpädagogische Förderung. Diese kann in vielen Fällen in der Grundschule erfolgen. Gelegentlich ist aber der Besuch einer Förderschule die beste Fördermöglichkeit. Als Eltern werden Sie in solche Entscheidungen grundsätzlich einbezogen. Auch Kinder mit Beeinträchtigungen können auf Antrag der Eltern in einer Regelschule unterrichtet werden; die Entscheidung über die Zuweisung zu einer so genannten Schwerpunktschule trifft die Schulbehörde.

Informationen zur Grundschule stehen unter www.grundschule.bildung-rp.de bereit.

Weiterführende Schulen

Am Ende der Grundschulzeit erhalten Sie eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes. Diesen Rat der Lehrkräfte, die Ihr Kind jahrelang begleitet haben, sollten Sie nicht ohne weiteres übergehen. Sie können aber frei entscheiden, welche Schule Ihr Kind besuchen soll. Die Grundschule und auch die aufnehmende Schule sind zur Beratung verpflichtet.

Die Entscheidung für eine weiterführende Schule ist noch nicht endgültig. Das 5. und 6. Schuljahr bilden die Orientierungsstufe. Danach wird nochmals gemeinsam überlegt, ob den Begabungen und Neigungen Ihres Kindes in einer anderen Schule besser entsprochen werden könnte. Auch damit ist



Bildung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; ... werden ... insbesondere den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen; die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen ... fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen ... ermöglichen; Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern ...

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 28)

dann für den weiteren Bildungsweg nicht alles entschieden. Jeder Schulabschluss ermöglicht die Fortsetzung der Ausbildung an einer anderen Schule oder den Übergang zur Berufsschule. Manchmal zeigen sich Begabungen und Neigungen erst sehr spät – z.B. im Beruf. Es gibt in allen Lebensabschnitten immer wieder Möglichkeiten, sich weiter zu qualifizieren.

Die Bildungswege

Das Bildungssystem in Rheinland-Pfalz ist in seinen Möglichkeiten so vielfältig, dass es hier nicht umfassend dargestellt werden kann. Einen Überblick gibt die Broschüre „Bildungswege in Rheinland-Pfalz“, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Mainz herausgegeben wird und kostenlos angefordert werden kann (siehe Adressenverzeichnis). Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz bietet unter www.bildung-rp.de zahlreiche Informationen rund um das Thema Bildung, insbesondere zu Schularten.

Mitwirkungsrechte der Eltern

Nach dem Grundgesetz, der rheinland-pfälzischen Verfassung und dem Schulgesetz haben Sie das Recht und die Pflicht, über die Erziehung und den Bildungsweg Ihres Kindes zu bestimmen und an seiner schulischen Erziehung mitzuwirken. Dazu gehört nicht nur das Recht auf Information, Anhörung und Beratung, sondern auch ein gesetzlich geregeltes Mitwirkungsrecht in der Schule durch die Klassenelternversammlung, den Schulelternbeirat, den Schulausschuss, den Regional- und Landeselternbeirat und den Schulbuchausschuss.

Ganztagschule

Im Jahre 2001 wurde ein Ausbauprogramm zum Ganztagsschulangebot gestartet. Als bildungs-, familien-, frauen-, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt hat das Land die Einrichtung von zunächst ca. 300 Ganztagschulen in einer neuen Form festgelegt, die als Ganztagschule in Angebotsform seit dem 01.08.2004 im Schulgesetz verankert ist. Dort wurden in § 14 die grundlegenden Vorgaben für diese Ganztagschulform neu aufgenommen.

Entstanden sind im Rahmen dieses Programms bis zum Schuljahr 2006/2007 insgesamt 360 Ganztagschulen in der Angebotsform und damit 60 mehr als ursprünglich vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden großen Nachfrage wurde das Ausbauprogramm fortgesetzt. Weitere insgesamt ca. 200 zusätzliche Ganztagschulen können bis zum Jahre 2011 eingerichtet werden. Von diesen 200 sind zum Schuljahresbeginn 2007/2008 43 Standorte an den Start gegangen. Weitere Standorte werden zum 1. August 2008, 1. August 2009, 1. August 2010 und 1. August 2011 folgen. Das Projekt reagiert auf die grundlegend veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, orientiert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule an diesen veränderten Bedingungen und stellt

attraktive Ressourcen zur Verfügung, die den Schulen die Gestaltung hochwertiger Bildungsangebote ermöglicht.

Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass ihre inhaltliche und organisatorische Konzeption den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen der an der Schule Beteiligten entspricht. Im Wesentlichen gehören dazu:

- **Die intensive schulische Förderung/ Angebote für besonders Begabte**
Ganztagschulen bieten individuelle Förderung und differenzierte Angebote, die die verschiedenen Begabungen und die Lernsituation von Kindern berücksichtigen. So erfahren schwächere Schülerinnen und Schüler eine gezielte Kompensation von kognitiven, emotionalen und sozialen Defiziten. Kulturell-kreative und sportliche Talente sowie besonders Begabte können ihr Leistungsvermögen in Neigungsgruppen entdecken und ausschöpfen.
- **Die Integration von Migrantenkindern**
Kinder nicht deutscher Muttersprache können durch ergänzende Kurse ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und somit ihre späteren beruflichen Chancen verbessern. Der bis 16 Uhr verlängerte Schultag führt zu intensiveren Kontakten zwischen deutschen und nicht deutschen Kindern und damit zu mehr Verständnis für andere Kulturen.

- **Die Berücksichtigung von Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte**

Der Verzicht der Ganztagschule auf das zeitlich eingeschränkte Raster des Vormittags ermöglicht den verstärkten Einsatz neuer Lern- und Arbeitsmethoden, die speziell auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern eingehen. Die Lehrkräfte haben mehr Zeit zur Verfügung und somit die Chance, einerseits die Effizienz des Unterrichts zu steigern und andererseits eine intensivere Beziehung zu Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Der an der Ganztagschule häufiger mögliche Wechsel von Anspannungs- und Entspannungsphasen reduziert Belastungsspitzen und kann somit zu einer physischen und psychischen Entlastung der Lehrkräfte beitragen.

- **Verstärkte Öffnung der Schule gegenüber gesellschaftlichen Gruppen**
Ein wichtiges Element der Ganztagschule ist das Einbinden von außerschulischen Kooperationspartnern aus dem regionalen Umfeld der Ganztagschule: Vereine, Jugendgruppen, Musikschulen, Umweltverbände, Kirchen, Wohlfahrtsverbände oder kommunale und staatliche Einrichtungen können pädagogische Angebote durch den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereichern. Dies ist auch an außerschulischen Lernorten möglich.

Eine intensive Kooperation mit außerschulischen Partnern zeigt, dass man bereit ist, sich den Anforderungen an eine moderne Schule zu stellen.

- **Die Vereinbarkeit von Berufs- und Erziehungsarbeit**

Viele Eltern, insbesondere Berufstätige und Alleinerziehende, suchen für ihre schulpflichtigen Kinder eine ganztägige Betreuung. Die Ganztagschule leistet einen besonderen Beitrag, um Kindererziehung und Berufstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei will sie keineswegs Erziehungs- und Entscheidungsrechte der Eltern einschränken. Diese bleiben nach wie vor die Hauptverantwortlichen für die Erziehung ihrer Kinder. Die Ganztagschule ermöglicht ihnen allerdings, trotz Berufstätigkeit mehr Zeit für die emotionale Unterstützung ihrer Kinder zu haben, weil sie u.a. die Mittagsverpflegung, die Hausaufgabenbetreuung und zumindest teilweise die Freizeitgestaltung übernimmt.

- **Die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit/Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz**

Immer mehr Frauen sehen in dem Beruf einen festen Bestandteil ihrer Lebensplanung. Am höchsten ist die Erwerbsneigung von Frauen in der Altersgruppe von 25 bis 45 Jahren, in der für viele die Vereinbarkeit von Beruf und Fami-

lie gelöst werden muss. Darüber hinaus wird insbesondere vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels verstärkt von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften die Bedeutung der Erwerbstätigkeit von Frauen hervorgehoben. Außerdem werden durch den Ausbau der Ganztagsschulangebote geeignete Möglichkeiten gesehen, gerade Qualifikationspotenziale von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Beschäftigungssystem besser zu nutzen.

Kontakt:

Weitere Informationen dazu können auf der Homepage www.ganztagsschule.rlp.de abgerufen werden.

Dort finden Sie auch die Ansprechpartner/innen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Ferner gibt es einen Hinweis auf alle Schulen, an denen das Ganztagsschulangebot eingerichtet ist.

Schulbuchkosten

Die Anschaffung von Schulbüchern kann eine erhebliche finanzielle Belastung sein, vor allem für Familien mit mehreren Kindern oder wenn es nach der Grundschulzeit mehr Unterrichtsfächer und entsprechend mehr Schulbücher gibt. Um hier zu entlasten,

werden einkommensabhängig Zuschüsse in Form von Lernmittelgutscheinen gewährt. Diese Gutscheine können Sie beim Kauf der benötigten Schulbücher in Zahlung geben.

Lernmittelgutscheine

In das Gutscheinsystem einbezogen sind alle allgemeinbildenden Schulen (mit Ausnahme der Förderschulen) sowie bei den berufsbildenden Schulen die beruflichen Gymnasien, die Berufsfachschulen I und II sowie die dreijährigen Berufsfachschulen.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten Schülerinnen und Schüler Lernmittelgutscheine,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die **Einkommengrenze** beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €
usw.		

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülerinnen und Schülern, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat. Für die Einkommengrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Antragsformulare für Lernmittelgutscheine: Kinder, die erstmalig die Klassenstufe 1 oder den Schulkindergarten der Grundschule besuchen werden, erhalten die Antragsunterlagen zum Anmeldetermin. Den sonstigen Schülerinnen und Schülern werden die Formulare zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres übergeben. Wenn Ihr Kind kein Antragsformular bekommen hat, fragen Sie am besten vor Ferienbeginn bei der Schule nach. Den ausgefüllten Antrag reichen Sie bei der Schule Ihres Kindes ein. Die Höhe der Lernmittelgutscheine richtet sich nach

- der Zahl der Kinder in der Familie und
- den durchschnittlichen Schulbuchkosten in der besuchten Schulart und der Klassen- oder Jahrgangsstufe.

Der Gutscheinwert beträgt bei Familien mit bis zu zwei Kindern 75 %, mit drei und mehr Kindern 100 % des Grundbetrages.

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und des Berufsvorbereitungsjahres werden die benötigten Lernmittel ausgeliehen, teilweise auch übereignet. Sie erhalten deshalb keine Lernmittelscheine.

Kontakt:

Nähere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Schule, beim Träger dieser Schule oder unter der Internetadresse www.lernmittelfreiheit.bildung-rp.de.

Begabtenförderung

Die Komplexität des Begabungsbegriffes und die vielfältigen Formen von Begabung führen zu der Erkenntnis, dass Begabung nur in einem System mit vielfältigen Angeboten und Maßnahmen erkannt und gefördert werden kann. In Rheinland-Pfalz bedeutet Begabtenförderung, mehrere unterschiedliche Angebote und Elemente miteinander zu verknüpfen.

Akzeleration (Schulzeitverkürzung)

Wissenschaftlich erprobte und anerkannte Maßnahmen der Begabtenförderung sind die bestehenden Möglichkeiten der vorzeitigen Einschulung und das individuelle Überspringen von Klassenstufen. Darüber hinaus wird für die an 13 Standorten bestehenden BEGYS-Klassen (Begabtenförderung am Gymnasium mit Verkürzung der Schulzeit) die Mittelstufe bei gleich bleibenden inhaltlichen Anforderungen um ein Schuljahr verkürzt.

Besondere gymnasiale Angebote

Das Musikgymnasium in Montabaur und die Sportgymnasien in Koblenz, Trier und Kaiserslautern tragen den bei einzelnen Schülerinnen und Schülern vorhandenen speziellen Begabungen in den Bereichen Musik und



Sport Rechnung. Sprachliche Begabungen werden in den Gymnasien, Realschulen und Regionalen Schulen mit bilingualen Zügen (13 Gymnasien Französisch, 26 Gymnasien Englisch, je 4 Realschulen mit Englisch bzw. Französisch) bzw. bilingualen Angeboten (2 Regionale Schulen mit Englisch) besonders gefördert.

Schulen für Hochbegabtenförderung/Internationale Schulen

Schulen für Hochbegabtenförderung/Internationale Schulen gibt es seit dem Schuljahr 2003/2004 am Heinrich-Heine-Gymnasium in Kaiserslautern, seit dem Schuljahr 2004/2005 am Gymnasium Mainz-Gonsenheim, seit 2005/2006 am Auguste-Viktoria-Gymnasium in Trier und seit dem Schuljahr 2006/2007 am Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz. Gemäß den Grundsatzentscheidungen des Bildungsministeriums sollen die Schulen für Hochbegabtenförderung/Internationalen Schulen ein nach Fächern, Fähigkeiten, Voraussetzungen und Neigungen differenziertes schulisches Angebot für intellektuell hochbegabte Schülerinnen und Schüler sowie für eine internationale Schülerschaft vorweisen. Neben den fachlich und pädagogisch fortgebildeten Lehrerinnen und Lehrern stehen an den genannten Standorten psychologische Fachkräfte zur Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern zur Verfügung, so dass hier mittelfristig Kompetenzzentren entstehen, die

auch über die einzelne Schule hinaus wirken können. Ein solches Kompetenzzentrum ist am Standort Trier in eigenständiger Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e.V. (CJD) entstanden und wird finanziell in großzügiger Weise von der Trierer Nikolaus-Koch-Stiftung unterstützt. Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem CJD ist diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung geschlossen worden.

Entdeckertag in der Grundschule

Das Modell Entdeckertag im Grundschulbereich wird im Endausbau an 11 Standorten im Land den integrativen Ansatz des Lernens in der vertrauten Altersgruppe mit der Außendifferenzierung für die spezielle Gruppe hochbegabter Kinder verknüpfen. Auf freiwilliger Basis werden diese Kinder an einem Wochentag, dem „Entdeckertag“, ganztags in einer anderen Lernumgebung zusammengefasst, wobei dort insbesondere durch Formen selbst gesteuerten Lernens zusätzliche Wissensinhalte angeboten sowie weiterführende Lern- und Denkstrategien und soziales Miteinander gefördert werden.

Kooperationsprojekte zwischen Schule und Hochschule

In Rheinland-Pfalz wird versucht Schülerinnen und Schüler mit einem Gesamtpaket aus aufeinander aufbauenden Teilen, das flächendeckend an allen rheinland-pfälzischen Hochschulen angeboten wird, früh-

zeitig an die Wissenschaft heranzuführen. Mit Kinderuni, Schnupper- und Ferienkursen, mit Schülerlaboren und verschiedenen Möglichkeiten des Frühstudiums sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen und unterschiedliche Interessen abgedeckt werden. Ausgebaut werden somit Angebote, die frühzeitig auf die Besonderheiten und Anforderungen im nächsten Bildungsabschnitt vorbereiten. Kinder und Jugendliche können die Schnittstelle als fließenden Übergang erleben. Das Hochschulgesetz ermöglicht Schülerinnen und Schülern bei einem Frühstudium zusätzlich eine Anerkennung ihrer Leistungen bei einem nachfolgend in diesem Fach aufgenommenen Hochschulstudium.

Akademien

Seit Jahren gibt es zahlreiche Gelegenheiten zur Teilnahme an Wettbewerben oder an Ferienakademien. Dazu zählen die Deutsche JuniorAkademie, die für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I jedes Jahr mit großem Erfolg durchgeführt wird, ebenso wie Wochenendseminare der evangelischen Akademie der Pfalz oder die unregelmäßig stattfindende Ferienakademie IDEE, die ebenfalls vom Land finanziell gefördert werden.

Individuelle finanzielle Begabtenförderung

Gefördert werden können Schülerinnen und Schüler aufgrund hervorragender schulischer Leistungen, ihrer Gesamtpersönlichkeit und besonderer Leistungen und Aktivitäten im sozialen Bereich. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler und ein Elternteil ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler von öffentlichen Schulen und von Ersatzschulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13

- eines Gymnasiums,
- einer Integrierten Gesamtschule oder einer freien Waldorfschule,
- eines beruflichen Gymnasiums oder
- einer Berufsfachschule, die zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Die Förderung wird für den Zeitraum eines Schuljahres gewährt. Die Schülerbegabtenförderung kann gewährt werden durch monatliche Unterrichtsbeihilfen bis zu 77 €, als Zuschuss zur Beschaffung von notwendigen Geräten und Instrumenten sowie zur Teilnahme an besonderen außerschulischen Veranstaltungen, die zur Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler geeignet erscheinen. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen soll, werden auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt.

Antragstellung

Beantragt wird die Begabtenförderung von der Schülerin oder dem Schüler oder den Eltern. Auch Lehrkräfte der besuchten Schule können eine Schülerin oder einen Schüler für die Förderung vorschlagen. Die Anträge oder Vorschläge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Unterrichts eines Schuljahres schriftlich an die Schulleitung zu richten. Vor der Entscheidung hört die Schulleitung die Klassen- oder Stammkursleitung sowie die Schulleitersprecher an.

Schülerinnen- und Schülerbeförderung (Fahrtkosten)

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen und die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Dies gilt für die öffentlichen Schulen und für staatlich anerkannte Ersatzschulen. Die Regelung gilt

- bei Grundschülerinnen und -schülern, wenn die Schule mehr als 2 Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders gefährlich ist,

- bei Schülerinnen und Schülern der übrigen Schularten, wenn die Schule mehr als 4 Kilometer entfernt oder der Schulweg besonders gefährlich ist.

Bei Kindern, die eine Förderschule besuchen, werden bei der Zumutbarkeit des Schulwegs auch Art und Grad der Behinderung berücksichtigt, sodass unter Umständen die Entfernung keine Rolle spielt.

Besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz, dann übernehmen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Fahrtkosten.

Wichtig:

Grundsätzlich werden beim Besuch von Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen (IGS) sowie Regionalen Schulen nur die Kosten für den Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart übernommen. Für Privatschulen gelten Sonderregelungen, die Sie dort erfragen können.

Einkommensgrenzen

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen sowie Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen und der Berufs-

oberschulen werden Fahrtkosten nur übernommen, wenn das Bruttojahreseinkommen ihrer Eltern folgende Höhen nicht übersteigt:

- 14.320 €, wenn sie im Haushalt der sorgeberechtigten Eltern leben,
- 9.720 €, wenn sie im Haushalt nur eines sorgeberechtigten Elternteils leben,
- 14.320 € oder 9.720 €, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, je nachdem, ob sie zuletzt im Haushalt der Eltern oder im Haushalt nur eines Elternteils gelebt haben.

Diese Beträge erhöhen sich um je 2.050 € für jedes kindergeldberechtignte Kind. Die genannten Einkommensgrenzen gelten nicht für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht. Ohne Einkommensbegrenzung werden Fahrtkosten auch beim Besuch bestimmter besonderer Bildungsgänge übernommen. Nähere Informationen erhalten Sie dazu von der Schule Ihres Kindes.

In der Regel werden die Kosten übernommen, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn oder Bus) entstehen. Wenn zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Sekundarstufe II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der berufsbildenden Schulen.

Wenn Ihr Kind ein Gymnasium, eine Integrierte Gesamtschule oder eine berufsbildende Schule besucht, wird von Ihnen erwartet, dass Sie einen angemessenen Eigenanteil zur Beförderung erbringen. Über die Höhe dieser Eigenbeteiligung und über eventuelle Ausnahmen (zum Beispiel für kinderreiche Familien) entscheidet der für die Schülerbeförderung im Einzelfall zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Er wird aber nur für höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler aus einer Familie erhoben. Der Eigenanteil entfällt beim Besuch der erwähnten besonderen Bildungsgänge der Berufsschulen.

Kontakt:

Wenn Schulbuslinien eingerichtet sind, müssen die Schülerinnen und Schüler, die für einen Eigenanteil vorgesehen sind, einen Antrag auf Schülerbeförderung stellen. Auch für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln muss die Fahrtkostenübernahme beantragt werden. Die Antragsformulare werden von den Schulen ausgegeben und können dort ausgefüllt wieder abgegeben werden. Die Schulen leiten die ausgefüllten Anträge dann zur Bearbeitung an die Verwaltung des für die Beförderung zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt weiter. Von diesen Stellen erhalten Sie den abschließenden Bescheid und nähere Informationen zur Schülerbeförderung.



Besondere schulische und außerschulische Hilfen

Andere Muttersprache oder Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, können über die interne Förderung im Unterricht hinaus auch eine besondere schulische Förderung in der deutschen Sprache und ggf. auch in Englisch erhalten. Außerdem gibt es Erleichterungen bei der Leistungsbeurteilung in den beiden ersten Jahren des Deutschlernens. Für die Erst- und Zweitklässler gibt es an etlichen Schulen mit hohem Migrantenanteil eine kostenlose Hausaufgabenhilfe. Als freiwilliges Angebot gibt es auch muttersprachlichen Unterricht.

Nachmittagsangebote und Arbeitsgemeinschaften

Viele Schulen organisieren in Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Kirchen oder freien Trägern Nachmittagsangebote und Arbeits-

gemeinschaften. Darüber hinaus gibt es in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule an einzelnen Standorten auch am Nachmittag Schulsozialarbeit und unterrichtsergänzende oder -begleitende Maßnahmen (siehe auch „Schulsozialarbeit“). Erkundigen Sie sich bitte in der Schule. Vielleicht regen Sie solche Angebote an und engagieren sich persönlich. Ihr Ansprechpartner ist der Schulelternbeirat.

Hausaufgabenhilfe/ Schulprobleme

Es kommt immer wieder vor, dass Hausaufgaben Probleme bereiten. Wie bei allen Schulproblemen sollten Sie gemeinsam mit den Lehrkräften Hilfemöglichkeiten besprechen. An manchen Schulen gibt es besondere Angebote zur Unterstützung bei den Hausaufgaben und zur schulischen Förderung. In einigen Schulen wird in Zusammenarbeit mit Organisationen der Jugendhilfe am Nachmittag ein Betreuungsangebot gemacht, das die Hausaufgabenhilfe einschließt.

Sie können sich auch beim Jugendamt erkundigen. Dort kann man Ihnen gegebenenfalls Jugendhilfeeinrichtungen nennen, die Hausaufgabenhilfen anbieten und Sie über weitere Fördermöglichkeiten informieren.



In Zusammenarbeit mit Eltern, Schule (gegebenfalls Schulpsychologisches Beratungszentrum) und Jugendamt können selbst bei massiven schulischen Konflikten oft Hilfen entwickelt werden, die die Situation Ihres Kindes wirkungsvoll verändern. Denkbar ist auch, dass Sie sich unmittelbar an eine Erziehungsberatungsstelle wenden, um dort eine Lösungsmöglichkeit für die Probleme Ihres Kindes zu erarbeiten (siehe „Erziehungsberatung“).

Schulpsychologische Beratungszentren

Schulpsychologische Beratungszentren im Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) informieren und beraten Schulen und Lehrkräfte. Sie sind aber auch für Eltern da, die Fragen oder Pro-

bleme haben, die die Entwicklung, das Lernen und schulbezogene Verhalten ihres Kindes betreffen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Eltern in enger Kooperation mit den Lehrkräften. Dies kann für Sie wichtig sein bei der Vorbeugung oder Lösung schulischer Konflikte und bei Entscheidungen, die die Schullaufbahn und den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes betreffen. Das Schulpsychologische Beratungszentrum kann allerdings nicht die Beratung durch die Lehrkraft, die Schulleitung und die Beratungslehrkraft ersetzen, sondern soll vielmehr zusätzlich helfen, Lösungen für schwierige Fragen zu finden.

Die Schulpsychologischen Beratungszentren unterstützen Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler dabei, in schwierigen Situationen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit wieder herzustellen. In Gesprächen, Beobachtungen und Untersuchungen gehen Schulpsychologinnen und -psychologen den Problemen auf den Grund und suchen gemeinsam mit Eltern nach Wegen, wie Schülerinnen und Schülern geholfen werden kann. Nichts geschieht gegen den Willen der Eltern. Je früher das Schulpsychologische Beratungszentrum bei Fragen und Problemen eingeschaltet wird, desto größer ist die Aussicht auf Erfolg.

Kontakt:

Sie können sich jederzeit unmittelbar an Ihr Schulpsychologisches Beratungszentrum wenden (siehe Adressenverzeichnis). Auskünfte erteilen auch Schulen, das Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) in Speyer sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Häufig sind Schulprobleme mit Erziehungsschwierigkeiten zu Hause verbunden. Dann stehen die Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung (siehe „Erziehungs- und Jugendberatung“ auf Seite 114).

Schulsozialarbeit

Jugendsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe, das sich an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen wendet. Ein spezieller Bereich ist die „Schulsozialarbeit“, die als sozialpädagogische Hilfeform der Kinder- und Jugendhilfe möglichst leicht zugängliche Angebote in Kooperation mit Schulen entwickelt.

Zielgruppe sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler, deren schulische und soziale Probleme mit den bestehenden schulischen Betreuungsangeboten nicht oder nur unzureichend aufgegriffen werden und die einer besonderen Förderung zur Überwindung dieser Probleme bedürfen. Das Land för-

dert (Stand: Schuljahr 2007/2008) an 173 Allgemeinbildenden Schulen (davon 124 Hauptschulen) sowie an allen öffentlichen Berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und an verschiedenen Berufsschulen I Projekte der Schulsozialarbeit. Sie stehen beispielhaft für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Weitere Informationen können Sie bei Ihrem Jugendamt Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung erhalten.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Jugendliche und junge Erwachsene haben einen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung, wenn ihr eigenes Vermögen und Einkommen, sowie insbesondere das Einkommen der Eltern, nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt und die für die Ausbildung erforderlichen Mittel aufzubringen.

Anspruchsberechtigt sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sowie die in § 8 BAföG genannten ausländischen Staatsangehörigen. Durch die zum 01. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen des 22. Änderungsgesetzes zum BAföG wurde der Kreis der förderungsfähigen Ausländer, insbesondere durch Einschluss weiterer Ausländer, die aus humanitären Gründen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, erweitert. Durch die Änderung können nunmehr junge

ausländische Staatsangehörige, die eine Bleibeperspektive haben und gesellschaftlich integriert sind, aber bislang nicht die Voraussetzungen für die Förderung nach § 8 BAföG (alte Fassung) erfüllten, Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Zudem ist allen Ausländern, die über eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltstitel) und damit über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht verfügen und deren Ehegatten und Kindern, die auch über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügen, der Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG ermöglicht. Die Ämter für Ausbildungsförderung können im Einzelfall Auskunft darüber geben, ob Sie zum Kreis der förderungsberechtigten Ausländer gehören.

Förderungsfähige Ausbildungsarten

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird geleistet für den Besuch von:

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn die oder der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare

Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder sie/er einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Höheren Fachschulen und Akademien,
- Hochschulen.



Ausbildung im Ausland

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur für die Ausbildung im Inland geleistet. Für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte wird sie nur gewährt, wenn

- diese der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder
- eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird (in diesem Fall muss der Auszubildende zusätzlich bei Beginn des Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben) und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Höhe der Ausbildungsförderung

Die Höhe der Förderungsleistung richtet sich nach dem Bedarf und nach dem ggf. zu berücksichtigenden Vermögen (Freibetrag: 5.200 €; der Betrag erhöht sich für zu berücksichtigende Kinder bzw. den Ehegatten) sowie dem jeweiligen Einkommen. Das heißt, je niedriger das Einkommen und Vermögen des oder der Auszubildenden, das Einkommen der Eltern und gegebenenfalls des Ehegatten ist, desto höher ist die Ausbildungsförderung. Der Bedarf wiederum ist unterschiedlich; er orientiert sich an der Art der besuchten Schule. Zudem ist entscheidend, ob der oder die Auszubildende zu Hause oder außerhalb der elterlichen Wohnung wohnt.

Es ist hier nicht möglich, alle Bestimmungen so zu erklären, dass Sie die Höhe der für Sie in Betracht kommenden Förderung ausrechnen können. Zu Ihrer Orientierung werden einige zum Schuljahr- bzw. Wintersemester 2008/2009 erhöhte Bedarfssätze aufgeführt. Die Beträge in Klammern gelten für die Zeit davor:

- Studierende, die nicht über ein anrechenbares Einkommen verfügen, erhalten 414 € (377 €) monatlich.
- Wenn sie außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, beträgt die Förderung 512 € (466 €) monatlich.

Hinzu kommen monatlich unter bestimmten Voraussetzungen:

- für die Krankenversicherung bis zu 50 € (47 €),
- für die Pflegeversicherung 9 € (8 €),
- für Unterkunftskosten bis zu 72 € (64 €),
- Kinderbetreuungszuschlag für das erste Kind 113 €, für das zweite und jedes weitere Kind 85 €.

Bei Schülerinnen und Schülern bewegt sich der monatliche Bedarfssatz zwischen 212 € (192 €) und 459 € (417 €), gegebenenfalls zuzüglich bis zu 72 € (64 €) bei auswärtiger Unterbringung sowie bis zu 50 € (47 €) für die Krankenversicherung und 9 € (8 €) für die Pflegeversicherung, sofern die/der Auszubildende ausschließlich beitragspflichtig versichert ist. Schülerinnen und Schüler können ebenfalls den Kinderbetreuungszuschlag erhalten.

Diese Sätze verringern sich entsprechend der Höhe des anzurechnenden Einkommens sowie des ggf. zu berücksichtigenden Vermögens des Auszubildenden.

Förderungsarten

Die Förderung erfolgt für Schülerinnen und Schüler vollständig als „verlorener“ Zuschuss; das bedeutet, die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Studierende der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen erhalten die Förderung für die Regelförderungszeit je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinsliches Staatsdarlehen. Abweichend hiervon wird Ausbildungsförderung, die wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wurde, sowie der Kinderbetreuungszuschlag in voller Höhe als Zuschuss erbracht.

Rückzahlung des zinslosen Staatsdarlehens

Das Besondere an den Staatsdarlehen sind die Zinslosigkeit, die Begrenzung der maximalen Rückzahlungssumme, die sozialen Rückzahlungsbedingungen und die Erlassmöglichkeiten. Wesentlich für die Rückzahlung sind

- **die Rückzahlungsbegrenzung:** Staatsdarlehen für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 begonnen haben, müssen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 € zurückgezahlt werden,
- **der späte Tilgungsbeginn:** Mit der Rückzahlung muss erst 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden, also in der Regel erst nach dem Ende der beruflichen Einstiegsphase,

- **die lange Tilgungsfrist:**

Das Darlehen muss in Mindestraten von 105 € monatlich in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden,

- **die Abhängigkeit der Rückzahlung vom Einkommen:**

Übersteigt das Einkommen des Darlehensnehmers nicht den Betrag von 960 € (ab Oktober 2008: 1.040 €) monatlich, wird die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn ein Ehepartner oder Kinder mit zu versorgen sind.

Erlassmöglichkeiten

Der Staat erlässt außerdem auf Antrag Darlehensnehmern,

- die in einem Examensjahrgang zu den 30 % besten der Prüfungsabsolventen gehören (Ausnahme: für Abschlussprüfungen im Ausland wird grundsätzlich kein Teilerlass gewährt), je nach Studierendauer zwischen 15 % und 25 % des nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Darlehens, wenn sie längstens innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlussprüfung bestanden haben,
- die das Studium mindestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer erfolgreich abgeschlossen haben, 2.560 € und denen, die es mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben, 1.025 €,

- die das Darlehen ganz oder teilweise vor Fälligkeit tilgen, je nach Höhe des Ablösbetrages – zwischen 8 % und 50,5 % dieses Betrages,
- die nachweislich Opfer politischer Verfolgung in der DDR waren, unter den in § 60 Nr. 2 BAföG genannten Umständen den nach dem 31. Dezember 1990 geleisteten Darlehensbetrag.

Grundsätzlich können mehrere Erlassmöglichkeiten nebeneinander geltend gemacht werden. Wer sich über die Rückzahlungsbedingungen eingehend informieren möchte, kann beim Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln ein entsprechendes Merkblatt anfordern.

Für die Einziehung der Staatsdarlehen ist zentral das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig. Etwa 4 1/2 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt jedem Empfänger von BAföG-Staatsdarlehen einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid. Dort werden die Höhe des Darlehens insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt.

Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen in besonderen Fällen

Für bestimmte Ausbildungsmaßnahmen wird Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen geleistet. Dies gilt in folgenden Fällen:

- für eine weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
- für eine einzige weitere Ausbildung, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern,
- für die durch einen Fachrichtungswechsel oder Abbruch des Studiums verlängerte Studiendauer, es sei denn, der Wechsel war unabweisbar,
- in Fällen der Hilfe zum Studienabschluss.

Bei der Gewährung des verzinslichen Bankdarlehens gelten die gleichen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungsvoraussetzungen sowie die gleichen Bestimmungen für den Leistungsumfang, die Leistungshöhe und -dauer, die auch für die Gewährung von „normalem“ BAföG gelten. Über die Höhe der Darlehenssumme des verzinslichen Bankdarlehens wird – wie bei der Förderung innerhalb der Regelstudienzeit (Zuschuss/Staatsdarlehen) – auf schriftlichen Antrag durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung entschieden. Die Höhe des Bankdarlehens kann vom Auszubildenden bei der Antragstellung begrenzt werden. Die Begrenzung ist dann für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich. Das von Beginn der Auszahlung an zu verzinsende Bankdarlehen unterscheidet sich

erheblich von einem „normalen“ Darlehen. Das Bankdarlehen wird von der Deutschen Ausgleichsbank, 53170 Bonn gewährt. Der Zinssatz wird halbjährlich neu festgesetzt (Stand Oktober 2007: 5,84%). Die Zinsen werden regelmäßig bis zum Beginn der Rückzahlung nach dem Ende der Ausbildung gestundet. Die Auszubildenden können darüber hinaus von der Deutschen Ausgleichsbank unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Stundung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen verlangen.

Das Bankdarlehen einschließlich der Zinsen muss in Mindestraten von 105 € monatlich in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beginnt 6 Monate nach dem Ende der Förderungszeit. In den Fällen, in denen eine Auszubildende oder ein Auszubildender sowohl Staatsdarlehen als auch Bankdarlehen erhalten hat, ist zuerst das Bankdarlehen und im Anschluss daran das Staatsdarlehen zurückzuzahlen.

Sonderregelungen für junge Eltern – Studieren mit Kind

Eltern können Ausbildungsförderung auch dann erhalten, wenn sie bei Beginn ihrer Ausbildung bereits über 30 Jahre alt sind. Voraussetzung ist, dass sie wegen der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren nicht früher mit der Ausbildung beginnen konnten.



Ausbildungsförderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer für die Dauer der Ausbildung geleistet – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit. Ist eine Auszubildende aufgrund einer Schwangerschaft zeitweise nicht in der Lage, die Ausbildung durchzuführen, wird sie für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten weiter gefördert.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Förderungsdauer für eine angemessene Zeit zu verlängern, sofern die Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren zu einer Verzögerung der Ausbildung führen. Dabei werden folgende Zeiten als angemessen angesehen:

- Schwangerschaft: 1 Semester,
- Kind bis 5. Lebensjahr:
1 Semester pro Lebensjahr,
- Kind 6. und 7. Lebensjahr:
insgesamt 1 Semester,
- Kind 8. bis 10. Lebensjahr:
insgesamt 1 Semester.

Während dieses Verlängerungszeitraums wird die Ausbildungsförderung zu 100 % als Zuschuss geleistet. Der zurückzuzahlende Darlehensbetrag, der sich daraus ergibt, dass grundsätzlich 50 % des individuellen monatlichen Förderbetrages als Zuschuss und 50 % als Darlehen gewährt werden,

erhöht sich also durch diese Verlängerung nicht. Bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung gelten darüber hinaus besondere Freibeträge für Auszubildende, die Kinder betreuen. Weiterhin erhalten Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, einen Zuschlag zum Bedarf (Kinderbetreuungszuschlag) in Höhe von 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind.

Alleinerziehende

Bei der Darlehensrückzahlung können auch die besonderen finanziellen Belastungen Alleinerziehender berücksichtigt werden. Die für die einkommensabhängige Rückzahlung maßgeblichen Freibeträge erhöhen sich auf Antrag bei Alleinerziehenden um den Betrag der notwendigen Betreuungskosten für Kinder unter 16 Jahren, wobei ein Betreuungskostenbetrag von bis zu 175 € monatlich geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass alleinerziehende

Darlehensnehmer/-innen auch in den Monaten von der Rückzahlungspflicht freigestellt werden, in denen ihr Einkommen die Freibeträge entsprechend übersteigt. Diese Freistellung kommt einer zinslosen Stundung des Darlehens gleich.

Kontakt:

Ausbildungsförderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Hier erhalten Sie auch weitere Auskünfte.

In der Regel ist zuständig für

- Studierende: das Amt für Ausbildungsförderung der Hochschule,
- Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien: das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- oder Kreisverwaltung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- alle anderen Schülerinnen und Schüler: das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt- oder Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Wichtiger Hinweis

Die Informationen in dieser Broschüre können nur einen groben Überblick über das BAföG gewähren und keine Beratung ersetzen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung gerne zur Verfügung.

Bildungskredit

Zur Unterstützung von Auszubildenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen können verzinsliche Kredite gewährt werden. Bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden dienen sie der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung. Bei geförderten Auszubildenden helfen sie bei der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand (z.B. besondere Studienmaterialien, Exkursionen). Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen bei Bildungskrediten keine Rolle.

Höhe der Förderung

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in Raten von 300 € durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausbezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten (insgesamt 7.200 €) bewilligt werden.

Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl, jedoch nicht auf weniger als 3, beschränkt werden. In diesem Fall kann später – bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten – ein weiterer Kredit beantragt werden. Die Teilung des Gesamtkredits in mehr als 2 Teile ist nicht möglich. Sofern im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen

Aufwandes nötig ist, kann – neben dem monatlich auszuzahlenden Kredit – einmalig bis zur Höhe von 6 Raten – ein Teil des Kredites als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden.

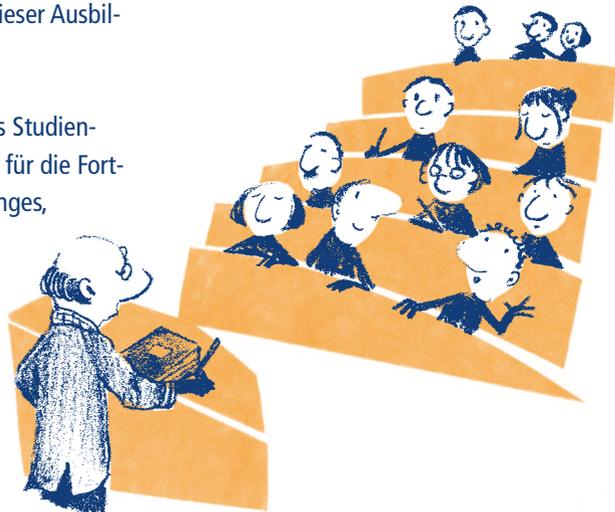
Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Als Zinssatz erhebt die Kreditanstalt für Wiederaufbau die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 % (Stand 01.10.2007: 5,84 %).

Berechtigte

Förderung können erhalten:

1. volljährige Schüler, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten und letzten Jahr dieser Ausbildung.
2. Studierende, die
 - die Zwischenprüfung ihres Studienganges bestanden haben, für die Fortsetzung dieses Studienganges,

- den ersten Teil eines konsekutiv-Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, für die Fortsetzung dieses Studienganges,
- ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des HRG betreiben,
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen, oder
- eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und der Studierende die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hat.



Voraussetzung ist, dass eine inländische Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 bis 3 BAföG besucht wird oder der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist.

Eine Förderung ist auch während der Teilnahme an einem in- oder ausländischen Praktikum – auch außerhalb Europas – möglich. Das Praktikum muss im Zusammenhang mit dem Besuch einer der genannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Bildungskredites besteht nicht. Sofern die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veranschlagten Mittel nicht ausreichen, entscheidet das Datum des Antragsinganges.

Zusätzliche Voraussetzungen

Der Bildungskredit wird Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gewährt. Darüber hinaus können auch Ausländer den Bildungskredit erhalten, wenn sie zu einer der in § 8 BAföG benannten Gruppen gehören.

Einerseits wird Volljährigkeit gefordert, andererseits wird der Kredit nur bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Auszubildende das 36. Lebensjahr vollendet hat.

Die Inanspruchnahme des Bildungskredites ist in der Regel nur bis zum Ende des 12. Studiensemesters möglich. Über das Ende des 12. Studiensemesters hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann gewährt werden, wenn sie zur Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können.

Rückzahlung

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von 4 Jahren in monatlichen Raten von 120 € an die KfW zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Sollte der Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß zurückzahlen, tritt die Bürgschaft des Bundes gegenüber der KfW in Kraft. Das Bundesverwaltungsamt sorgt in diesem Fall für die Einziehung der noch offenen Rückforderung.

Kontakt:

Der Bildungskredit ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, www.bundesverwaltungsamt.de, schriftlich oder per Internet zu beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke können dort angefordert werden bzw. stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes zum Download zur Verfügung.

Berufsberatung

In allen Agenturen für Arbeit gibt es die Berufsberatung. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater bieten interessierten Jugendlichen vielfältige Hilfen im individuellen Berufswahlprozess an. Sie unterstützen die Jugendlichen während ihrer Berufsausbildung und am Anfang ihres Berufslebens. Zusätzlich gibt es Beratungsteams, die sich auf Fragen von Abiturientinnen und Abiturienten sowie anderen Studienberechtigten spezialisiert haben. Um Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen kümmern sich spezielle Teams für Rehabilitanden. So arbeiten sie z.B. im Rahmen der Berufsorientierung eng mit Schulen zusammen und begleiten Schülerinnen und Schüler in den letzten und vorletzten Klassen im Berufswahlprozess.

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater führen nicht nur Schulbesprechungen in Klassen durch, sondern informieren selbstverständlich auch die Eltern als wichtige Partner im Berufswahlprozess über Hilfen bei der anstehenden Berufswahl des Kindes. Nicht nur in den Einzelberatungen, sondern auch in beruflichen Gruppenberatungen können die jungen Menschen herausfinden, welcher Ausbildungsberuf am besten zu den persönlichen Interessen und Fähigkeiten passt. Ergänzend hierzu können ärztliche

und psychologische Eignungsuntersuchungen zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung angeboten werden.

Durch den engen Kontakt der Agenturen für Arbeit mit ausbildenden Betrieben werden Ausbildungsstellen vermittelt. Darüber hinaus helfen die Berufsberaterinnen und Berufsberater bei der Suche nach schulischen Ausbildungsmöglichkeiten und zeigen Studienwege sowie die dazu notwendigen Zugangsvoraussetzungen auf.

Berufsinformationszentren (BIZ)

Jede Agentur für Arbeit verfügt über ein Berufsinformationszentrum mit einem vielfältigen Medien- und Veranstaltungsangebot zu den Themen Ausbildung, Studium und Beruf. Hier stehen Informationsmappen, Bücher und Zeitschriften bereit. Außerdem stehen PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, die neben einem vielfältigen Informationsangebot modernste Technik und einen schnellen Internet-Zugang bieten. An diesen Plätzen findet man unter anderem:

- unter www.arbeitsagentur.de freie Ausbildungsstellen, die von Betrieben angeboten werden,
- KURSNET, die Datenbank für Aus- und Weiterbildung, die über Bildungsmöglichkeit im gesamten Bundesgebiet und interessante Angebote im europäischen Ausland informiert,

- BERUFSNET, die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen, die einen Überblick über alle Ausbildungen und Tätigkeiten gibt und mehr als 600 berufskundliche Filme präsentiert.

Die Informationssuche im Berufsinformationszentrum ist unkompliziert. Man kann sich in Ruhe umschaun und selbst auswählen, worüber und wie man sich informieren möchte. Fast alle Medien sind frei zugänglich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. In der Regel besuchen Schülerinnen und Schüler diese Einrichtungen im Rahmen des Berufswahlunterrichtes. Einzelbesuche sind ebenfalls möglich.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Nicht alle Jugendlichen sind in der Lage, ohne zusätzliche Vorbereitung eine Berufsausbildung aufzunehmen. In diesem Fall bietet die Berufsberatung so genannte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen an. Sie sind auf die speziellen Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichtet.

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abh) helfen den Jugendlichen, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Sie können bei Bedarf zu Beginn der Ausbildung und jederzeit während der Ausbildung in Anspruch genommen werden, aber auch zur intensiven Prüfungs-

vorbereitung. Ein spezieller Unterricht und ggf. begleitende sozialpädagogische Betreuung tragen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten bei und fördern das Erlernen fachtheoretischer und fachpraktischer Fertigkeiten.

Kontakt:

Ansprechpartner ist die Agentur für Arbeit vor Ort (siehe Adressenverzeichnis). Hier erfahren Sie auch die Anschriften und Öffnungszeiten der Berufsinformationszentren.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung kann gefördert werden, wenn sie notwendig ist,

- um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
- weil wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Voraussetzungen

Zur Feststellung, ob für Sie eine Weiterbildung in Betracht kommt, ist es unbedingt erforderlich, dass möglichst frühzeitig eine Beratung durch die Agentur für Arbeit er-



folgt. Vereinbaren Sie dazu einen Termin bei Ihrer Agentur für Arbeit. Des Weiteren müssen der Maßnahmeträger und die angestrebte Maßnahme für die Weiterbildungsförderung von einer anerkannten fachkundigen Stelle vor Beginn zugelassen worden sein. Hierüber informiert Sie der Bildungsträger oder die Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURSNET.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, mit dem Ihnen die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes zugesichert wird. Dieser kann zeitlich befristet sowie re-

gional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines können Sie eine dem Bildungsgutschein entsprechende zugelassene Maßnahme auswählen.

Leistungen

Wenn die erforderlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Weiterbildungskosten übernommen werden. Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung, Fahrtkosten, Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern. Daneben wird für die Zeit einer geförderten Weiterbildung Arbeitslosengeld gezahlt, so lange die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld vorliegen. Die Regelungen für das Arbeitslosengeld (schlagen Sie unter „Arbeitslosengeld“ nach) gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Kontakt:

Nähere Informationen über die Förderung der beruflichen Weiterbildung erteilen die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler in den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit (siehe Adressenverzeichnis).



Berufsausbildungsbeihilfe

Mit der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird eine erste Berufsausbildung gefördert, die bei auswärtiger Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird.

Die auswärtige Unterbringung muss notwendig sein entweder

- zur Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte,
- weil er/sie bereits 18 Jahre alt ist,
- weil er/sie verheiratet ist oder war,
- weil er/sie mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt,
- weil er/sie sonstige wichtige Gründe hat.

Berufsausbildungsbeihilfe kann auch bei berufsvorbereitenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Die einschränkende Bedingung der auswärtigen Unterbringung gibt es hier nicht.

Schulische Berufsausbildungen können nicht mit BAB, möglicherweise jedoch mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Für behinderte Auszubildende gibt es Sonderregelungen.

Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich – ähnlich wie bei der Ausbildungsförderung (BAföG) – nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt und dem Bedarf für die Ausbildung. Allerdings wird das verfügbare Nettoeinkommen (vor allem durch die Ausbildungsvergütung) voll auf den Bedarfssatz angerechnet. Der Bedarfssatz ist nach Alter, Familienstand und Art der Unterbringung unterschiedlich.

Wichtig:

Bei der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen wird das Einkommen nicht angerechnet.

Kontakt:

Der Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort werden Sie informiert und beraten. Sie können auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik „Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe“ weitere Auskünfte erhalten.

Aufstiegs- Fortbildungsförderung („Meister-BAföG“)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und Existenzgründungen zu erleichtern. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Auch Fortbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen zählen dazu. Der Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Folgende Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen sind förderfähig:

- Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.
- Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel an 4 Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich stattfinden

und dürfen insgesamt nicht länger als 3 Jahre dauern.

- Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von 8 Monaten mit mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen und dürfen insgesamt nicht länger als 4 Jahre dauern.
 - Fernlehrgänge müssen die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und außerdem den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
 - Mediengestützte Lehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden.
 - Eine zweite Maßnahme kann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Fortbildungszieles rechtlich notwendig ist oder wenn besondere Umstände (z.B. Krankheit) der Ausübung des Berufes entgegenstehen.
 - Neben Aufstiegsfortbildungen im Inland werden auch solche gefördert, die ganz oder teilweise im EU-Ausland stattfinden; z.B. Lehrgänge, die außer auf ein deutsches auch auf ein entsprechendes Ausbildungsziel eines anderen EU-Mitgliedstaates vorbereiten.
- Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, z.B. Hochschulabschlüsse, werden nicht gefördert.

Art und Höhe der Leistungen

- **Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt:** Alleinstehende Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einen monatlichen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt in Höhe von bis zu 670 €, davon 258 € Zuschuss und 412 € Darlehen.
- **Familienkomponente:** Für nicht dauerhaft getrennt lebende Partner erhöht sich der Darlehensanteil beim Unterhaltsbeitrag um 215 €, für jedes Kind um 179 €. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss von bis zu 113 € je Monat und je Kind zu den notwendigen Kinderbetreuungskosten erhalten. Das Vermögen der Teilnehmer wird auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, soweit es die Freibeträge von 35.791 € übersteigt. Dazu kommen Freibeträge für Partner und für jedes Kind in Höhe von jeweils 1.790 €.
- **Prüfungsstück:** Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstücks (Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € mit Darlehen gefördert.
- **Maßnahmebeitrag:** Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und

Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 % und aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

- **Darlehen:** Die Darlehen für den Unterhalts- und den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von 2 Jahren, insgesamt längstens 6 Jahre, zins- und tilgungsfrei. Danach sind sie innerhalb von 10 Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht kann zwischen einem festen und einem variablen Zins gewählt werden, der in der Regel erheblich unter dem marktüblichen Zinssatz liegt.



Existenzgründung (Rückzahlungserlass)

Gründen oder übernehmen Geförderte nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung innerhalb von 3 Jahren ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, werden auf Antrag 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen. Voraussetzung ist, dass sie spätestens am Ende des dritten Jahres nach Existenzgründung mindestens 2 Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens 4 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt haben, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt sein darf.



Kontakt:

Für die Entgegennahme der Förderanträge und Beratung sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz zuständig. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen sollten Sie rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragen, da eine Förderung frühestens ab dem Antragsmonat möglich ist. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausbezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Weitere Ausbildungs- und Berufsausbildungs- hilfen

Anspruch auf Versorgungs- leistungen nach dem Bundes- versorgungsgesetz

Für Personen, die Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, und deren Kinder (Kriegswaisen, Kinder von Kriegsgeschädigten) gibt es besondere Bestimmungen für die Ausbildungs- und Berufsausbildungshilfe. Sie gehen den Leistungen nach dem BAföG und dem Arbeitsförderungsgesetz vor.

Die Förderung umfasst die Kosten des Lebensunterhalts und die besonderen Kosten der Ausbildung. Einkommen und Vermögen werden unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet.

Kontakt:

Zuständig für den Antrag auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ist die Kreis- oder Stadtverwaltung. Dort erhalten Sie weitere Auskünfte und Antragsvordrucke. Für Studentinnen und Studenten ist das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz zuständig (siehe „Weitere Kontaktstellen“ im Adressenverzeichnis).

Ausbildungsprobleme und Arbeitslosigkeit junger Menschen

Nicht allen Jugendlichen gelingt es, im Anschluss an die Schule direkt einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden und damit die „erste Schwelle“ zu überwinden. Auch geraten viele Jugendliche durch das vorzeitige Lösen ihres Ausbildungsverhältnisses in Schwierigkeiten oder schaffen den Übergang von der Ausbildung in den Beruf nicht. In dieser schwierigen Phase bieten vor allem die Agenturen für Arbeit, die Träger der Grundsicherung und die Landesregierung

eine Vielzahl von Unterstützungsinstrumenten zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt an. Durch berufsvorbereitende Maßnahmen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder außerbetriebliche Ausbildungen kann die Eingliederung sinnvoll unterstützt werden.

Kontakt:

Die Vermittlung in Maßnahmen erfolgt in der Regel über die örtlichen Agenturen für Arbeit oder die Träger der Grundsicherung wie z.B. die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) oder optierende Kommunen (siehe Adressenverzeichnis).

Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden häufig von der Jugendhilfe mit getragen oder ergänzt. Insofern können auch die Jugendämter über entsprechende Fördermöglichkeiten Auskunft geben. Besonders dann, wenn es persönliche Probleme gibt, die eine Eingliederung in die Ausbildung oder das Berufsleben zu verhindern scheinen, ist es ratsam, das Jugendamt um Unterstützung zu bitten.

Informationen erhalten Sie auch bei Jugendberatungsstellen, Jugendcafés und ähnlichen Einrichtungen für junge Leute (siehe Stichwortverzeichnis).

Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr

Das **Freiwillige Soziale Jahr** dient dazu, Erfahrungen im Feld sozialer Arbeit zu sammeln und soziales Engagement zu erproben. Neben der allgemeinen Lebensorientierung hat es besondere Bedeutung für die Berufsfindung und Berufsorientierung.

Das **Freiwillige Ökologische Jahr** richtet sich an junge Leute, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren und dort Erfahrungen sammeln wollen. Durch die Verbindung von praktischer Tätigkeit und reflektierender Verarbeitung können die Teilnehmenden ihre Persönlichkeit und ihr Umweltbewusstsein weiterentwickeln. Seit dem 1. August 2002 können auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes ein Freiwilliges Soziales oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr bei einem anerkannten Träger leisten.

Bewerbung

Wenn Sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber noch nicht 26 Jahre alt sind, können Sie sich bei einem Träger bewerben. Das Freiwillige Soziale Jahr beginnt in der Regel am 1. August oder 1. September eines jeden Jahres. Für die Berücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen entscheidend.

Bewerbungen für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr sind ebenfalls möglichst frühzeitig bei den im Adressverzeichnis genannten Stellen einzureichen. Über die Bewerbungen entscheiden die Träger und Einsatzstellen für das Freiwillige Ökologische Jahr.

Einsatzorte

Das Freiwillige Soziale Jahr wird ganztägig in Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Altenheimen, Heimen für Behinderte und ähnlichen sozialen Einrichtungen abgeleistet. Es sind pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten. Ein freiwilliger Dienst kann zudem auch im kulturellen Bereich und in der Jugendarbeit im Bereich des Sports geleistet



werden. Kunstschulen, Medienwerkstätten, Musikschulen, Rockmusikinitiativen, Museen, Theater, Bibliotheken, Kleinkunsthäuser, soziokulturelle Zentren sowie der Denkmalschutz stehen jungen Menschen, die das Freiwillige Soziale Jahr als Bildungs- und Orientierungsjahr nutzen wollen, offen. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer werden in einem Seminar auf ihre Arbeit vorbereitet und auch weiter betreut. Das Freiwillige Soziale Jahr kann auch im europäischen und außereuropäischen Ausland geleistet werden. Einsatzstellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr sind beispielsweise Natur- und Umweltschutzeinrichtungen, Naturschutzverbände, Biobauernhöfe oder Forstbetriebe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden überwiegend praktisch im Naturschutz, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Umweltbildung und -öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Wie im Freiwilligen Sozialen Jahr werden die Teilnehmenden pädagogisch begleitet, unter anderem durch fünf einwöchige Seminare.

Konditionen

Die Dauer der freiwilligen Dienste wurde flexibilisiert, sie beträgt zwischen 6 und 18 Monaten, wobei die Regelzeit 12 Monate umfasst.

Sie erhalten ein Taschengeld und freie Unterbringung und Verpflegung am Einsatzort bzw. entsprechende Geldersatzleistungen. Darüber hinaus sind Sie kranken-, unfall-, renten- und arbeitslosenversichert. Das Freiwillige Soziale Jahr wird für bestimmte Ausbildungsgänge (sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe) als Vorpraktikum angerechnet. Außerdem wirkt es sich als Bonus bei der Vergabe von Studienplätzen an Fachhochschulen und Hochschulen aus, d.h. es wird bei den Wartezeiten berücksichtigt.

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr gibt es vergleichbare Leistungen. Soweit eine freie Unterbringung und Verpflegung nicht verfügbar sind, können Geldersatzleistungen gezahlt werden.

Auch im Freiwilligen Ökologischen Jahr ist eine Anerkennung als Praktikum grundsätzlich möglich. Das entscheidet die jeweilige Hochschule in ihren Praktikumsrichtlinien.

Kontakt:

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Rheinland-Pfalz sind vor allem die Freien Wohlfahrtsverbände und die Kirchen. Informationen erhalten Sie bei den im Adressenverzeichnis aufgeführten Stellen.

Bei Interesse am Freiwilligen Ökologischen Jahr können Sie sich an eine der beiden zentralen Stellen wenden (siehe Adressenverzeichnis).

7 Urlaub, Erholung und Freizeit

Am Wochenende gemeinsam etwas unternehmen oder sich im Urlaub erholen und die Freizeit sinnvoll nutzen – dazu gibt es in Rheinland-Pfalz viele kostengünstige, familienfreundliche Angebote.



Preisgünstiger Familienurlaub

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt Familien bei der Finanzierung eines Urlaubs mit der ganzen Familie; sie erhalten Zuschüsse für gemeinsame Ferien in Familienferienstätten, familiengeeigneten Jugendherbergen oder auf entsprechend geeigneten Winzer- und Bauernhöfen. Der Zuschuss des Landes ist generell einkommensabhängig, d.h., Ihr Familieneinkommen darf eine von der Größe der Familie abhängige Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Freizeit und Kultur

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ..., achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung, sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen
(Auszug Artikel 31)

Wichtig:

Bei einem Familienurlaub in einer Jugendherberge und auf einem Winzer- und Bauernhof ist ein Landeszuschuss nur möglich, wenn die Einrichtung sich in Rheinland-Pfalz befindet; bei Familienferienstätten gilt diese Begrenzung nicht.

Höhe des Landeszuschusses

Gezahlt werden grundsätzlich (Förderstufe A)

- 17,90 € pro Tag und Kind,
- 23,01 € für ein Kind mit einer wesentlichen Behinderung,
- Eltern mit besonders niedrigem Einkommen (Förderstufe B) erhalten außerdem einen Zuschuss für sich selbst, und zwar 7,67 € pro Tag und Elternteil.

Einkommensgrenzen

Förderstufe A:

- 1.073,71 € für beide Eltern
- 869,20 € für Alleinerziehende
- 306,78 € für jedes Kind der Familie

Förderstufe B (für Elternzuschuss bei besonders niedrigem Einkommen):

- 818,07 € für beide Eltern
- 613,55 € für Alleinerziehende
- 230,08 € für jedes Kind der Familie.

Dabei handelt es sich um das in letzter Zeit durchschnittlich erzielte Monatseinkommen. Es gilt das so genannte bereinigte Nettoein-

kommen (ohne Anrechnung von Kindergeld, Mindestelterngeld und vergleichbaren Leistungen), d.h., vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialversicherung, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sowie Werbungskosten abzusetzen.

Im Übrigen: Der Einkommensnachweis entfällt bei Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei geringen Überschreitungen der Einkommensgrenze bis maximal 10 % wird der Zuschuss trotzdem gewährt, dann allerdings entsprechend gekürzt. Sie müssen Ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz und mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind haben. Der Zuschuss setzt grundsätzlich voraus, dass Sie mit der ganzen Familie Urlaub machen – also die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil mit allen Kindern; Ausnahmen sind möglich.

Dauer der Familienferien

Zuschussfähig sind Ferienaufenthalte (einschließlich An- und Abreisetag) von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen. Im Übrigen gilt die Regel, dass innerhalb von 2 Kalenderjahren maximal 21 Tage gefördert werden können.

Das Angebot

Sie können sich die Familienferienstätte, die Jugendherberge oder den Winzer- und Bauernhof selbst aussuchen.

- **Familienferienstätten**, die speziell für Familien eingerichtet sind (zumeist auch mit Hilfe öffentlicher Gelder des Bundes oder der Länder), gelten generell als familiengeeignet. Solche Einrichtungen gibt es in fast allen landschaftlich schönen Gegenden Deutschlands. Hier haben Familien die Möglichkeit, mit anderen Familien zusammen zu sein, Erfahrungen auszutauschen, neue Freundschaften zu schließen und Anregungen für ihre Feriengestaltung zu erhalten. Auf Wunsch können Sie auch einmal ohne Ihre Kinder sein, die dann von fachkundigen Helfern



und Helferinnen betreut werden. Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familien-erholung (www.urlaub-mit-der-familie.de) herausgegebene Katalog „Familienferien in Deutschland“ enthält einen Überblick aller gemeinnützigen Familienferienstätten in Deutschland (siehe „Weitere Kontaktstellen“ im Adressenverzeichnis).

Zunächst suchen Sie sich eine Familienferienstätte für Ihre Ferien aus. Über diese oder beim Träger der Erholungsmaßnahme kann der Antrag auf Zuschuss gestellt werden. Bei diesen Stellen erhalten Sie auch die Antragsformulare und die notwendige Unterstützung bei der Stellung des Antrags. Auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (u.a. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) erteilen Auskünfte.

Wichtig:

In den Familienferienstätten steht nur eine beschränkte Platzzahl zur Verfügung. Rechtzeitige, verbindliche Anmeldung, vor allem wenn Sie Urlaub in der Hauptferienzeit machen wollen, ist deshalb dringend zu empfehlen.

- **Für die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz** gibt es Informationsunterlagen der Zentrale „Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland“ über Familienurlaub in Jugendherbergen. Hier sind alle familiengeeigneten Jugendher-

bergen besonders ausgewiesen. Sie können sich auch unter www.DieJugendherbergen.de informieren. Der Antrag auf Landeszuschuss ist bei der Zentrale „Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland“, In der Meielache 1, 55122 Mainz zu stellen.

- Familiengeeignete Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz sind in der Broschüre „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ dargestellt, die beim Verein „NatUrlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ erhältlich ist. Der Antrag auf Landeszuschuss ist beim Verein „NatUrlaub auf Winzer- und Bauernhöfen e.V.“, Schmittbachstraße 15, 55469 Simmern (www.naturlaub-rlp.de) oder beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Dort erhalten Sie auch die notwendigen Antragsformulare.

In jedem Fall wird Ihr Zuschussantrag weitergeleitet an das für die Bewilligung zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt –, Postfach 2964, 55019 Mainz.

Weitere Informationen

Neben dem Landesjugendamt erteilen Auskünfte:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege (u.a. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband),



- Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Familienbund der Deutschen Katholiken und Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen). Die Adressen können Sie dem Adressenverzeichnis entnehmen.
- Das Faltblatt „Familienerholung“ kann beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, über das Broschürentelefon (06131/16 20 16) oder über das Internet (www.masgff.rlp.de) angefordert werden.

Urlaub mit behinderten Kindern

Immer mehr Familienferienstätten und auch Jugendherbergen stellen sich auf die besonderen Bedürfnisse von Familien mit behinderten Menschen ein. Erkundigen Sie sich rechtzeitig direkt bei den Einrichtungen über die Voraussetzungen im Einzelnen.

Weitere Möglichkeiten für preisgünstigen Familienurlaub

Prüfen Sie auch das allgemeine touristische Angebot, über das jedes Reisebüro und die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Koblenz, gerne informiert. Im Ausland gibt es ebenfalls Ferienwohnungen und Ferienhäuser zu familienfreundlichen Preisen.

Müttererholung und Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Mütter leisten Schwerstarbeit, vor allem, wenn sie mehrere Kinder zu versorgen haben. Wenn Sie sich infolge der starken Belastungen erschöpft fühlen, bedürfen Sie ebenso wie nach einer schweren Krankheit oder Operation der Erholung und können eine Vorsorgekur beantragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Väter, wenn sie alleine Kinder zu versorgen haben.

Mütterkuren werden in besonderen Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung durchgeführt. Hier wird unter ärztlicher Aufsicht alles getan, um Gesundheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Die Häuser liegen in landschaftlich bevorzugten Gegenden, die für die Erholung besonders geeignet sind. Um den Erfolg einer Kur zu gewährleisten und eine körperliche und seelische Entspannung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Mutter den Familienalltag hinter sich lässt. Daher werden solche Kuren zumeist ohne Kinder durchgeführt. Wenn auch Ihr Kind erholungsbedürftig oder behindert ist oder wenn aus medizinischen

oder pädagogischen Gründen eine Trennung von Mutter und Kind nicht ratsam oder aus familiären Gründen nicht möglich ist, können Sie auch eine Mutter-Kind-Kur beantragen. Mutter-Kind-Kuren, in deren Vordergrund die medizinische und sozialpädagogische Arbeit für Mutter und Kind stehen, werden von zahlreichen Einrichtungen des Müttergenesungswerks angeboten.

Kinderbetreuung während der Kur

Oft kann bei kurbedingter Abwesenheit der Mutter die Betreuung der Kinder durch die Familie sichergestellt werden. Dabei kann auch die Mithilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch genommen werden (siehe „Ambulante Hilfen“). Wenn beides nicht möglich ist und auch die Mitnahme der Kinder in die Kureinrichtung nicht in Betracht kommt, muss eine Ersatzkraft gefunden werden. In Frage kommen eine Haushaltshilfe (siehe „Haushaltshilfe“ auf Seite 54), eine Familienpflegerin oder eine andere geeignete Person.

Kostenübernahme

Mütter- und Mutter-/Vater-Kind-Kuren waren bislang Ermessensleistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) wurde nun ausdrücklich klargestellt, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Bereich der Mutter-(Vater) Kind-Kuren nicht gilt. Weil die körperlichen und seelischen

Belastungen im Familien- und Erziehungsalltag krank machen können, sind Mütter-, Mutter-Kind- sowie Vater-Kind-Maßnahmen als stationäre Leistungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation seit dem 1. April 2007 Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Sofern kein Anspruch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, können als mögliche Kostenträger die gesetzliche Rentenversicherung oder der Träger der Sozialhilfe in Frage kommen.

Weitere finanzielle Hilfen

Das Land Rheinland-Pfalz stellt den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege jährlich Mittel zur Verfügung, um in Einzelfällen ergänzend zu helfen. Dies betrifft zum Beispiel die Zusatzkosten für die Betreuung der Kinder oder für notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit der Kur. Im Übrigen leisten auch die Wohlfahrtsverbände und das Müttergenesungswerk selbst finanzielle Unterstützung.

Kontakt:

Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse, sonst an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt. Erforderliche Auskünfte erhalten Sie auch von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (insbesondere Arbei-

terwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) und vom Deutschen Müttergenesungswerk (siehe Anschriften im Adressenverzeichnis).

Kinder-/Jugendfreizeiten und „Stadtranderholung“ in den Ferien

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, mit Gleichaltrigen zusammen zu sein und mit ihnen gemeinsam etwas zu unternehmen. Angebote für Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ferien und am Wochenende gibt es in jeder Stadt und in jedem Kreis. Gemeinsame Fahrten für Kinder und Jugendliche werden von Jugendverbänden, von Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen sowie von Städten, Kreisen und Gemeinden veranstaltet. Es handelt sich um Zeltlager oder um Jugendfreizeiten in Freizeitstätten, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen.

In den Sommerferien besteht häufig die Möglichkeit, dass Ihr Kind zu Hause wohnen und tagsüber an Ferienspielen und Ferienwanderungen teilnehmen kann (bekannt als „Stadtranderholung“). Einzelne Städte und Landkreise bieten so genannte „Ferienkarten“ an – mit Kindertheater und Fahrradtouren, gemeinsamem Werken und Malen sowie sportlichen Wettbewerben.

Betreuung

Wenn ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Kinder- und Jugendfreizeit veranstaltet, können Sie davon ausgehen, dass für eine gute Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesorgt und darauf geachtet wird, dass sich Ihr Kind nicht unnötig in Gefahr begibt. Die Kinder und Jugendlichen werden in kleinere Gruppen aufgeteilt, für die jeweils erfahrene Betreuerinnen und Betreuer verantwortlich sind.

Wenn Sie den Veranstalter nicht kennen, bitten Sie ihn um nähere Informationen über Ziele und Konzepte seiner Arbeit mit den jungen Menschen. Fragen Sie nach einem Vorbereitungs- oder Informationstermin für Eltern. Bei solchen Treffen können Sie in der Regel auch die Betreuerinnen und Betreuer kennen lernen. Im Übrigen können Sie auch vom Jugendamt Informationen über Träger und Maßnahmen erbitten.

Kosten

Für die Ferienprogramme (zum Teil heißen sie „Stadtranderholung“) fallen nur geringe Teilnahmegebühren an. Sie erwerben für Ihr Kind eine so genannte „Ferienkarte“. Die Erholung in Zeltlagern, Schullandheimen, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen kostet etwas mehr, allerdings werden auch hier die Kosten durch Zuschüsse gering gehalten. Wenn es Ihnen schwer fällt, die Kostenbeteiligung aufzubringen, wenden Sie

sich vertrauensvoll an Ihr Jugendamt. Braucht Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen einen Erholungsaufenthalt in einer Einrichtung mit ärztlicher Betreuung, um sich von einer Krankheit zu erholen oder die Heilung durch eine Luftveränderung zu fördern oder einer Krankheit vorzubeugen, werden die Kosten im Einzelfall ganz übernommen. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt darüber und erkundigen Sie sich bei dem zuständigen Jugend- oder Sozialamt.

Kontakt:

Oft erfahren Sie über die Schule, wo es die genannten Angebote gibt. Informationen erhalten Sie auch beim Jugendamt, bei den Jugendverbänden, den Wohlfahrtsorganisationen und bei den Kirchen. Besonders dann, wenn für Ihr Kind ein Erholungsaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist, wird Ihnen das Jugendamt helfen, eine geeignete Einrichtung zu finden.

Ferien im Wald

Viele rheinland-pfälzische Forstämter bieten während der Sommer- und Herbstferien für ein bis zwei Wochen Schulkindern von der 1. bis zur 6. Klasse ganztägige Ferienbetreuung an. Unter Aufsicht erfahrener Wald- und Umweltpädagogen erleben sie ein buntes und breitgefächertes Programm in freier Natur. Dabei wird den Kindern spielerisch der



nachhaltige Umgang mit der Natur vermittelt. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Termine und Kosten erfragen Sie bitte bei Ihrem Forstamt.

Mit den Förstern in den Wald

Unter dem Namen „Treffpunkt Wald“ bietet Landesforsten Rheinland-Pfalz das ganze Jahr über Veranstaltungen im und über den Wald an. Die Veranstaltungen reichen von geführten Waldspaziergängen oder -radtouren, Walderlebnistagen, Aktionsangeboten mit Spiel und Spaß, Vorträgen, Seminaren, Konzerten bis hin zu Kunst und Sport im Wald.



Zusätzlich gibt es Waldlehr- und Wald-erlebnispfade, Waldinformationsstellen und Waldspielplätze, die einen Sonntagnachmittags-Spaziergang für Kinder zum lohnenden Ausflug machen.

Kontakt:

Informationen und Termine finden Sie unter www.wald-rlp.de. Ihr Forstamt gibt ebenfalls gerne Auskunft.

Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gibt es neben den bereits beschriebenen Aktivitäten auch ein vielfältiges Angebot an Nachmittagen oder am Abend, zum Beispiel von Jugendverbänden, in Jugendzentren oder Häusern der Jugend, sowie so genannte offene Angebote und Einzelveranstaltungen.

Kinder und Jugendliche können dort unter pädagogischer Leitung mit Gleichaltrigen zusammen sein, spielen und Sport treiben, werken und basteln, gemeinsam Musik machen und sich in Kursen und Projekten aktiv mit Themen aus ihrem Alltag, aus den Bereichen Natur und Umwelt, Kunst, Kultur, Medien und Technik, Gesellschaft und Politik auseinandersetzen. Bei den Angeboten der offenen Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten und Häusern der offenen Tür), aber auch bei vielen anderen Veranstaltungen der Jugendarbeit der Kirchen wird generell nicht nach Mitgliedschaft gefragt. Jugendverbände sind zwar daran interessiert, neue Mitglieder zu gewinnen, aber viele Angebote sind auch hier für alle offen.

Veranstaltungsorte

Angeboten werden diese Freizeitaktivitäten von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Vereinen oder von Einrichtungen für junge Menschen, zum Beispiel Jugendzentren, Häusern der offenen Tür, Jugendtreffs und Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten (siehe Adressenverzeichnis).

Kontakt:

Beim Jugendamt können Sie sich über Organisationen und Einrichtungen, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten, informieren. Dort können Sie auch nach besonderen Veranstaltungskalendern sowie Stadtführern für Kinder und Jugendliche fragen.

Kinderstadtpläne

Die Suche nach einer guten Wiese zum Dra- chensteigen, nach einem Rodelberg, Kinder- kulturveranstaltungen, Kinder- und Jugend- zentren oder geeigneten Spielplätzen wird in Rheinland-Pfalz vielerorts durch Kinder- stadtpläne erleichtert. Mit ihnen erhalten Kinder ein Medium, mit dem sie ihr Wohn- umfeld, aber auch die weitere Umgebung erkunden können. Sie lernen dabei auch, sich anhand eines Planes zu orientieren. In vielen Städten und Verbandsgemeinden des Landes gibt es solche Pläne, deren Entwick- lung vom Jugendministerium des Landes gefördert werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pläne gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden. Beispiele sind die Kinderstadtpläne in Mainz, Koblenz, Frankenthal, Neustadt, Boppard, Landau, Bad Dürkheim, Annweiler oder Pirmasens. Bei Interesse lohnt es sich für Eltern und Kinder, bei den Kommunen nachzufragen, ob es solche Pläne dort bereits gibt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kinderrechte.rlp.de. Bei dem Recht „Spiel, Freizeit und Kultur“ sind unter der Rubrik „Förderung“ die Kriterien für die Landesförderung von Kinder(stadt)plänen eingestellt.

Angebote von Museen für Kinder und Familien

Auch im Bereich der Museen stehen Familien mit Kindern sowie Jugendliche hoch im Kurs. In vielen der über 430 Museen im Land gehören spezielle Angebote für Kinder und oft auch für die ganze Familie, wie z.B. Akti- onstage, Feste, Spiele und Veranstaltungen zum Lernen und Mitmachen, zum festen Bestandteil der museumspädagogischen Ar- beit. Im landesweiten Museumsverzeichnis www.museen.rlp.de sind neben Angaben zu Öffnungszeiten und kurzen Beschreibungen der Sammlungen auch aktuelle Veranstal- tungshinweise abrufbar.

So bietet das Rheinische Landesmuseum Trier für Familien an einem Sonntag im Monat Schauspielführungen zu verschiede- nen Themen an und führt speziell für Kinder Ferienkurse durch. Das Landesmuseum Mainz beteiligt sich an der Mainzer Ferien- karte und bietet darüber hinaus offene Angebote für Kinder und Jugendliche wie „Wie malt denn der?“ oder „Sehen – Hören – Selbstmachen“. Auch das Landesmuseum Koblenz führt spezielle, themenbezogene Ferienkurse für 8- bis 12-Jährige durch. Das JUMUS (Junge Museum) im Histori- schen Museum der Pfalz in Speyer ist mit seinem umfangreichen Angebot für jun- ge Menschen und Familien mit Schul- und

Ferienprogrammen, Kindergeburtstagen und Klubveranstaltungen sowie Mitmachausstellungen aus der dortigen Museumslandschaft nicht mehr wegzudenken.

Beim rheinland-pfälzischen Freilichtmuseum Bad Sobernheim können Kinder „Buttern und Backen“ oder „Wäschewaschen mit Waschbrett und Wäschestampfer“, beim POLLICHA-Museum in Bad Dürkheim können sie unter anderem Tiere und fleischfresende Pflanzen kennenlernen.

Kontakt:

Das sind nur einige unter den weiter über 300 speziellen Angeboten von rund 90 Museen für Familien bzw. für Kinder und Jugendliche, die Sie wöchentlich aktualisiert in dem landesweiten Verzeichnis www.abenteuer-museum.rlp.de finden. Einen Überblick über die Museen in ihrer Region erhalten Sie über die landkarten-gestützte Suche. Daneben steht Ihnen eine ganze Reihe weiterer Suchkriterien zur Verfügung.

Kinder- und Jugendtheater

Ein Theaterbesuch ist keine Frage des Alters, sondern des passenden Angebotes. Daher wecken viele Theater mit speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittenen Stücken

schon bei den Jüngsten die Lust auf dieses lebendige und authentische Medium. Die große Bandbreite zeigt sich in den Angeboten nicht nur der „großen“ Theater, also etwa des Staatstheaters Mainz, der Theater in Koblenz, Trier, Kaiserslautern und Ludwigshafen sowie der Landesbühne Rheinland-Pfalz, sondern auch von einer Vielzahl privater Theater und freier Theatergruppen.

Neben Schauspiel, Märchen und Musiktheater stehen auch gerade die Figuren-, Puppen- und Marionettentheater für eine große Theatervielfalt – übrigens für alle Altersgruppen.

Von den vielen Festivals werden exemplarisch das Festival „Kulturbeutel“ des Kinder- und Jugendtheaters Speyer, das Kindertheaterfestival der Stadt Mainz, die Festwoche Kindertheater im Rahmen der Festspiele Ludwigshafen und das Puppentheaterfestival des Puppentheaters Kultur in Bad Kreuznach genannt.

Im ganzen Land präsent ist der Festivalstern Jugendtheater, der ausgewählte Produktionen in eine Vielzahl von Orten bringt. Für Jugendliche von besonderem Interesse sind stets die Produktionen des Koblenzer Jugendtheaters.

Kontakt:

Die Vielzahl der Angebote ist ausführlich über den Internetauftritt www.kulturland.rlp.de recherchierbar. Örtliche Medien und auch die jeweiligen Stadtverwaltungen halten weitere Auskünfte bereit.

Lesen, Spielen, Hören: Kultur für Kinder

Die Bibliotheken fördern die Lesekultur von Kindern und Jugendlichen mit altersgerechten Medien. Neben Büchern stehen auch Spiele, Kassetten, Videos und CDs zur Verfügung. Buchwanderausstellungen, Vorlesestunden, Bastel- und Spielnachmittage runden das Bibliotheksangebot ab (nähere Informationen erhalten Sie in jeder Bibliothek).

Auch die beiden folgenden Angebote kommen Kindern und Jugendlichen zugute: Die Landesregierung unterstützt u.a. Schullesungen und Lesestunden in Literaturcafés, Kindergärten oder Büchereien. (Ansprechpartner: Friedrich-Bödecker-Kreis, Klarastraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/22 02 02, und Pädagogisches Zentrum, Europaplatz 7-9, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/84 08 80).

Das Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz mit den Büchereistellen in Koblenz und Neustadt/Weinstraße bieten „Medienkisten“ zur kostenlosen Ausleihe an.

Sie wenden sich an Kindergärten und Grundschulen und enthalten ca. 50 bis 70 Medien unterschiedlicher Art (Bücher, Spiele, Diareihen, Kassetten, Videos, pädagogische Begleitmaterialien und zum Teil CD-ROMs). Zu folgenden Themen stehen Medienkisten bereit:

Ernährung, Verkehrserziehung, Ökologie, Wenn Kinder Freunde werden, Natur, Kunst, Musik und Kinder aus aller Welt.



Ansprechpartner:

- Büchereistelle Koblenz, Bahnhofplatz 14, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/9 15 00 - 3 01
- Büchereistelle Neustadt, Lindenstr. 7-11, 67433 Neustadt/Weinstraße, Tel.: 06321/39 15 - 0

Schreibwerkstätten für Kinder und Jugendliche unter dem Titel „Little Artur im Schreibspace“ mit bekannten Jugendbuchautorinnen und -autoren organisiert das Literaturbüro Mainz, Klarastraße 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131/22 02 02. Wer kein Glück hat, einen Workshop-Platz zu bekommen, kann daran übers Internet teilnehmen unter www.little-artur.de.

Mit der Kampagne „Leselust in Rheinland-Pfalz“ sind eine Reihe von Aktionen und Wettbewerbe, wie „Tage des Lesens“, „Goldene Leslie“, „Mit Leselust auf Klassenfahrt“ verbunden. Auch hier gibt das Internet weitere Tipps und Angebote unter www.leselust-rlp.de.

Wer mit seinen Eltern kulturelle Stätten in Rheinland-Pfalz aufsuchen möchte, für den ist der „Literarische Reiseführer Rheinland-Pfalz“ eine gute Nachschlage-Adresse. Im Internet führt er auch gleich zur entsprechenden Homepage des gesuchten Ortes: www.literarische-reisen-rlp.de.

Weitere Freizeitangebote in Rheinland-Pfalz

Spiel, Sport, Natur, Kultur und Abenteuer – die Freizeitangebote in Rheinland-Pfalz sind zahlreich. Das mit Unterstützung des Landes herausgegebene Buch „Rheinland-Pfalz mit Kindern“ (Verlag Peter Meyer Reiseführer) enthält viele Adressen, nützliche Tipps und Infos für Freizeitvergnügungen: Spiele unter freiem Himmel, Feste, Burgen, Höhlen, Wildparks, Museen, Rummel, Rad- und Paddeltouren, Wintersport, Wasserspaß, Picknick im Wald oder Entdeckungen daheim in der Stadt sind hierin ebenso zu finden wie Hinweise, wo man preiswert übernachten, essen und trinken kann. Der Freizeitführer ist in jeder Buchhandlung zum familienfreundlichen Preis von 12,95 € erhältlich.

Kinder- und Familienprogramme im Kultursommer

Der „Kultursommer Rheinland-Pfalz“ bietet ein abwechslungsreiches kinder- und jugendfreundliches Programm für die ganze Familie. Mitmachen, sich aktiv und kreativ mit der täglichen Lebenswelt beschäftigen – das ist die Devise bei „Kultur für Kurze“, den Kinderveranstaltungen des Kultursommers

Rheinland-Pfalz. Doch nicht nur für Kinder, auch für Jugendliche bietet der Kultursommer eine Plattform für Kreativität. Die Festivalsterne „Figurentheater“ und „Jugendtheater“ mit über 80 Veranstaltungen jährlich sind besonders erfolgreiche Beispiele, ebenso die Festivals „Mainzer Kindertheaterfestival“, das Jugendtheaterfestival „Impulsiv“ in Koblenz, das Jugendmusicalfestival Herxheim/Landau und das Kinder- und Jugendchorfestival „Touch the Future“ in Dannstadt und Umgebung. Jedes Jahr zwischen dem 1. Mai und dem 3. Oktober werden in Rheinland-Pfalz zahlreiche Veranstaltungen angeboten, die sich gezielt an Familien richten.

Kontakt:

Das komplette Programm des Kultursommers Rheinland-Pfalz (siehe Adressenverzeichnis „Weitere Kontaktstellen“) findet sich im Internet unter www.kultursommer.de. Darüber hinaus erscheint ein „Kultursommer-Journal“ mit Beispielen aus dem aktuellen Programm jeweils Ende April als Beilage in allen rheinland-pfälzischen Tageszeitungen.



Fahrpreismäßigungen für Familien und Kinder

Freizeit oder Urlaub mit der ganzen Familie – das geht auch ohne Auto. Es gibt eine Reihe von Fahrpreismäßigungen bei der Bahn oder bei anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die Familien gerade für Freizeit und Urlaub zugute kommen. Insbesondere der **Rheinland-Pfalz-Takt**, das landesweite Taktsystem in Rheinland-Pfalz, bietet für Familien attraktive Möglichkeiten mit Bahn und Bus preisgünstig zu reisen.

Rheinland-Pfalz-Ticket

(zurzeit 26 € im Internet unter www.bahn.de oder am Automaten; 28 € im DB Reisezentrum)

Bis zu 5 Personen oder Eltern bzw. Großeltern (oder ein Elternteil bzw. ein Großelternanteil) mit beliebig vielen eigenen Kindern oder Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahre können an einem Tag (werktags erst ab 9 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztätig) in der 2. Klasse in Rheinland-Pfalz und im Saarland in Nahverkehrszügen der DB gemeinsam reisen. Darüber hinaus gilt das Ticket auf einigen Strecken außerhalb der Landesgrenze. Remagen – Bonn, Altenkirchen – Au – Betzdorf, Betzdorf – Siegen, Koblenz – Limburg, Ludwigshafen – Mannheim – Graben-Neudorf – Karlsruhe. Das Rheinland-Pfalz-Ticket gilt auch in allen Ver-

kehrsmitteln der Verkehrsverbände in Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Nähere Informationen gibt es unter www.der-takt.de/Takt Tarif im Internet.

Schönes-Wochenende-Ticket

(zurzeit **35 €** im Internet unter www.bahn.de oder am Automaten; **37 €** im DB Reisezentrum)

Gültig für bis zu 5 Personen oder für Eltern bzw. Großeltern (oder ein Elternteil bzw. ein Großelternanteil) mit beliebig vielen eigenen Kindern oder Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahre an einem Tag (Samstag oder Sonntag) in der 2. Klasse bundesweit in allen Nahverkehrszügen der DB sowie in vielen Verkehrsverbänden. Im Internet gibt es unter http://www.bahn.de/regional/view/bundesweit/bahnregional/freizeit/schoenes_wochenende_ticket.shtml alle wichtigen Hinweise zur Gültigkeit.

Kostenlose Fahrradbeförderung in Rheinland-Pfalz

In allen Zügen des Nahverkehrs können im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis spät in die Nacht und am Wochenende sowie an Feiertagen 24 Stunden lang Fahrräder kostenlos mitgenommen werden. In der Zeit vor 9 Uhr sind Fahrradkarten für die Züge des Nahverkehrs zu lösen. Dabei gelten die jeweiligen Regelungen der rheinland-pfälzi-

schen Verkehrsverbände (siehe unter www.der-takt.de/Takt Mobil/Fahrradmitnahme).

Ticketangebote der Verkehrsverbände

Weitere interessante Ticketangebote für Familien oder alleinreisende Kinder- und Jugendliche bieten die Verkehrsverbände. Die Angebote reichen von den Tageskarten für Familien bis zur Fritz- oder SuperMaxx.Card für unbegrenzte Mobilität nach der Schule. Nähere Informationen erhalten Sie über die jeweilige Service-Rufnummer oder im Internet. Auch die Zeitung „Der Takt“, die Sie regelmäßig in Ihrem Briefkasten finden, informiert über Neuigkeiten bei Tarifen und Freizeitangeboten.

- Verkehrsverbund Rhein-Neckar: 01805/8 76 46 36, www.vrn.de
- Karlsruher Verkehrsverbund: 0721/61 07 58 85, www.kvv.de
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund: 01801/76 67 66, www.rnn.info
- Verkehrsverbund Region Trier: 01801/99 33 66, www.vrt-info.de
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel: 01805/98 69 86, www.vrminfo.de
- Übersicht: www.der-takt.de

Kinderermäßigung auf den regulären Fahrpreis

In Begleitung von Eltern bzw. Großeltern (oder einem Elternteil bzw. einem Großelternanteil) fahren Kinder bis einschließlich 14 Jahre bei der Bahn und bei den meisten öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos. Kinder von 6 bis 14 Jahren zahlen die Hälfte des normalen Fahrpreises, wenn sie allein reisen. Diese Regel gilt für fast alle Angebote. Auf Ausnahmen wird bei den jeweiligen Angeboten besonders hingewiesen.

Wochen- und Monatskarten für Schüler

Alle Verkehrsverbünde bieten Schülerzeitkarten für alle Jugendlichen bis 14 Jahre sowie für ältere Schüler, Studenten, Praktikanten und Auszubildende mit einer gültigen Berechtigungskarte an. Wer regelmäßig über Verbundgrenzen hinaus fährt, kann sich bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen über entsprechende Angebote informieren.

Fahrpreisermäßigungen für Familien mit behinderten Familienangehörigen

Mobilitätseingeschränkte Reisende und deren Begleitpersonen reisen bei der Bahn unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei oder ermäßigt. Nähere Informationen finden Sie in der umfassenden Broschüre „Informationen für behinderte Reisende“, erhältlich bei allen DB-Verkaufsstellen und im Internet als Datei zum Downloaden unter [www.bahn.de/Handicap/Informationen für Menschen mit Behinderungen/Weitere Informationsquellen](http://www.bahn.de/Handicap/Informationen_für_Menschen_mit_Behinderungen/Weitere_Informationenquellen). Bei den Verbänden richtet sich die Beförderung Schwerbehinderter nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs IX.

Kontakt:

Weitere Informationen über Preisermäßigungen für Familien und besondere Specials erhalten Sie in allen DB-Reisezentren, Reisebüros mit DB-Lizenz, unter Tel.: 11861 (60 Cent/Min.) und unter www.bahn.de und www.der-takt.de sowie den Verkaufsstellen der Verkehrsbetriebe und Verkehrsverbünde.

8 Wohnen und Bauen

Soziale Wohnraumförderung

Eine günstige Mietwohnung oder eine bezahlbare selbst genutzte Wohnung (eine Eigentumswohnung, ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung im Zweifamilienhaus) für Familien mit Kindern – das muss kein Traum bleiben. Mit gezielten Fördermaßnahmen bietet das Land Rheinland-Pfalz (Internet-Seite: www.fm.rlp.de) Hilfen an, um kostengünstige Lösungen zu realisieren.

191



Anmietung einer Sozialwohnung

Für die Anmietung einer Sozialwohnung benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Diesen erhalten Sie bei der Stadt-, der Verbandsgemeinde- oder der Gemeindeverwaltung, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze
1 Person	12.000 €
2 Personen	18.000 €
3 Personen	22.100 €
4 Personen	26.200 €
5 Personen	30.300 €
6 Personen	34.400 €

Für jedes Kind im Haushalt erhöht sich die Einkommensgrenze um je 500 €. Zur Berechnung des Jahreseinkommens siehe Tabelle Seite 193.



Wohnraum für Alleinerziehende und Schwangere

Für den Bereich der Sozialmietwohnungen können abweichend vom Grundsatz „ein Raum pro Kopf“ Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern einen Wohnberechtigungsschein erhalten, mit dem über die vorgenannte Wohnungsgröße hinaus ein zusätzlicher Wohnraum zugebilligt wird, damit für jede Person ein eigener Raum zur Verfügung steht.

Wohnungssuche selbst organisieren

Der Wohnberechtigungsschein bedeutet nicht, dass Sie automatisch den Anspruch auf eine bestimmte Wohnung haben. Die Wohnungssuche bleibt Ihnen nicht erspart. Sie sollten die entsprechenden Anzeigen in den Tageszeitungen lesen und vielleicht auch eine Wohnungsvermittlung in Anspruch nehmen.

Kontakt:

Stadtverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung oder Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.fm.rlp.de.

Noch ein Tipp:

Unter Umständen können Sie Ihre Mietbelastungen durch Wohngeld mindern. Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wohngeld“.

Das maßgebliche Jahreseinkommen wird folgendermaßen ermittelt:

Brutto-Jahreseinnahmen (ohne Kindergeld)	€
abzüglich Werbungskosten (oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €)	€
abzüglich Aufwendungen für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nach § 4f EStG	€
Zwischensumme:	€
abzüglich 10 % (wenn Steuern vom Einkommen gezahlt werden)	€
abzüglich 10 % (wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden)	€
abzüglich 10 % (wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden)	€
Bei Antragstellern, die keine Pflichtbeiträge zahlen, können Beiträge an öffentliche und private Versicherungen, die hinsichtlich ihrer Zweck- bestimmung den gesetzlichen Pflichtbeiträgen entsprechen, berücksichtigt werden. Ein Abzug ist in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, höchst- tens jedoch bis zu jeweils 10 % des maßgeblichen Einkommens zulässig.	€
Frei und Abzugsbeträge	
abzüglich Freibeträge *	€
abzüglich gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen	€
maßgebliches Einkommen	€
Einkommensgrenze (s.o.)	€
Über-/Unterschreitung	€

*Freibeträge

- Junge Ehepaare, die nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und bei denen kein Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat: 4.000 €
- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100%: 4.500 €
- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %, wenn sie häuslich pflegebedürftig sind: 4.500 €

- Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80 % und einer häuslichen Pflegebedürftigkeit: 2.100 €

Wichtig: Darüber hinaus können auch Wohnungssuchende, deren Einkommen die genannten Einkommensgrenzen um bis zu 60 % übersteigen, einen Wohnberechtigungsschein erhalten. Dieser gilt dann jedoch nur für bestimmte, nicht ganz so preisgünstige Wohnungen.

Wohngeld – ein Zuschuss zu Wohnungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihre Mietbelastung durch Wohngeld mindern. Wenn Ihre Miete höher ist, als Ihnen nach Ihrem Einkommen zugemutet werden kann, dann können Sie nach dem Wohngeldgesetz einen Mietzuschuss beantragen. Das gilt unter Umständen auch, wenn Sie in Ihrem Eigenheim oder Ihrer Eigentumswohnung wohnen und die finanzielle Belastung, die Sie dafür zu tragen haben, nach Ihrem Einkommen unzumutbar hoch ist (Lastenzuschuss).

Höchstgrenzen

Es gibt Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, ihres Komforts oder aus anderen Gründen besonders teuer sind. Es ist verständlich, dass das Wohngeld nicht dazu dienen kann, solche besonderen Kosten auszugleichen. Es gibt daher bestimmte Höchstgrenzen für den Zuschuss.

Höhe des Wohngeldes

Ob Sie Wohngeld erhalten und wie hoch es im Einzelfall ist, hängt insbesondere davon ab,

- wie viele Personen zu Ihrem Haushalt gehören (Partner einer nichtehelichen

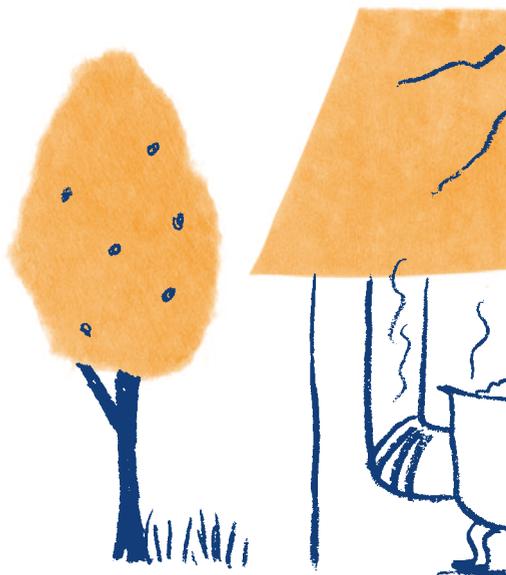
Lebensgemeinschaft werden nicht zu den Familienmitgliedern gerechnet),

- wie viel Miete Sie zahlen müssen bzw. wie hoch Ihre Belastung ist (bis zu bestimmten Höchstgrenzen) und
- welches Einkommen Sie und die anderen Familienangehörigen haben.

Antragstellung und Fristen

Sie haben einen Rechtsanspruch auf das Wohngeld. Voraussetzung für den Miet- und den Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum bewohnt und die Belastung hierfür aufbringt.

Gezahlt wird allerdings immer erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend. Wohn-



geld wird nur für einen bestimmten Zeitraum bewilligt – meist für 1 Jahr. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist das Wohngeld neu zu beantragen. Denken Sie daran, rechtzeitig einen neuen Wohngeldantrag zu stellen.

Kontakt:

Den Antrag auf Wohngeld stellen Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung oder bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde. Dort sind Wohngeldstellen eingerichtet, die Sie auch darüber beraten, ob Wohngeld für Sie in Betracht kommt. Informationen zum Wohngeld finden Sie auch im Internet: www.fm.rlp.de.

Finanzierungshilfen bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum

Wer sich für die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum interessiert, muss sich in erster Linie die Frage stellen, ob er mit seinem Einkommen auch langfristig die relevanten Kosten tragen können. Diese werden im Wesentlichen vom Kapitaldienst – Zins und Tilgung für die aufgenommenen Darlehen – bestimmt. Für Einkommensschwächere hilft der Staat, die Zinslast zu verringern. Rheinland-Pfalz bietet hierzu ein nach Haushaltseinkommen in der Förderhöhe und in der Höhe der Zinsverbilligung gestaffeltes Förderprogramm (www.fm.rlp.de). Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Haushaltseinkommen und der Zahl der Personen, die im Haushalt leben (Grundbetrag), wobei haushaltsangehörige Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG zusätzlich mit einem Erhöhungsbetrag berücksichtigt werden.



Was wird gefördert?

Neubau-/Ersterwerb

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf von neuem Wohneigentum zwecks Selbstnutzung.

Ausbau, Umwandlung, Umbau und Erweiterung vorhandener Gebäude

Gefördert wird auch der Ausbau, die Umwandlung, der Umbau und die Erweiterung von vorhandenem Wohneigentum, wenn der Haushalt des Antragstellers zusätzlichen Wohnraum benötigt und damit die angemessene Wohnraumversorgung sichergestellt wird. Die Wohnflächenobergrenzen sind zu beachten.

Zu beachten ist aber, dass bei Ausbau-, Umwandlungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen das Förderdarlehen auf die Hälfte der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten begrenzt wird.

Ankaufsförderung

(Erwerb vorhandener Wohnungen zur Selbstnutzung)

Gefördert wird der Erwerb vorhandener (älter als zwei Jahre nach der Bezugsfertigkeit), angemessen großer Wohnungen zur Selbstnutzung, wenn damit der Wohnbedarf des Haushaltes unmittelbar, dauerhaft und angemessen gesichert wird. Dieses Förderangebot kann insbesondere auch Haushalte ansprechen, die die Möglichkeit haben, die bereits genutzte Mietwohnung zur Selbstnutzung zu erwerben.

Auch hier ist zu beachten, dass für den Ankauf das Förderdarlehen auf die Hälfte der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten begrenzt wird.

Wie wird gefördert?

Im sog. Hausbankenverfahren besteht die Förderung in der Zusage des Landes, sicherzustellen, dass die beteiligte Hausbank (Kreditinstitut) dem Antragsteller für die Laufzeit von fünfzehn Jahren ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen bereit stellt, das durch Grundpfandrechte besichert ist.

Die Zinsverbilligung beginnt mit dem auf die Bezugsfertigkeit folgenden Zinsabrechnungstermin (15. März oder 15. September). Die Zinssätze (Stand 01.07.2008) betragen

für die ersten zehn Jahre 1,5 % bzw. 2,95 % und in den folgenden fünf Jahren 3 % bzw. 5 %. Die aktuell geltenden Zinssätze sind unter www.fm.rlp.de (Bauen, Wohnraumförderung, Soziale Wohnraumförderung) nachzulesen.

Gefördert werden Haushalte, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen

nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die Zuordnung zum einen oder dem anderen Förderangebot erfolgt ausschließlich nach dem Einkommen des Antragstellers und dem Abstand zur Einkommensgrenze (siehe nachfolgende Übersicht):

Haushaltsgröße		mehr als 20 % unter der Einkommens- grenze	nicht über der Einkommens- grenze	nicht mehr als 30 % über der Einkommens- grenze
1-Personenhaushalt		9.600 €	12.000 €	15.600 €
2-Personenhaushalt	2 Erwachsene	14.400 €	18.000 €	23.400 €
	1 Erw. und 1 Kind	14.800 €	18.500 €	24.050 €
3-Personenhaushalt	3 Erwachsene	17.680 €	22.100 €	28.730 €
	2 Erw. und 1 Kind	18.080 €	22.600 €	29.380 €
	1 Erw. und 2 Kinder	18.480 €	23.100 €	30.030 €
4-Personenhaushalt	4 Erwachsene	20.960 €	26.200 €	34.060 €
	3 Erw. und 1 Kind	21.360 €	26.700 €	34.710 €
	2 Erw. und 2 Kinder	21.760 €	27.200 €	35.360 €
	1 Erw. und 3 Kinder	22.160 €	27.700 €	36.010 €
5-Personenhaushalt	5 Erwachsene	24.240 €	30.300 €	39.390 €
	4 Erw. und 1 Kind	24.640 €	30.800 €	40.040 €
	3 Erw. und 2 Kinder	25.040 €	31.300 €	40.690 €
	2 Erw. und 3 Kinder	25.440 €	31.800 €	41.340 €
	1 Erw. und 4 Kinder	25.940 €	32.300 €	41.990 €
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (kein Arbeitnehmer)		3.280 €	4.100 €	5.330 €
und für jedes Kind weitere		400 €	500 €	650 €

Höhe der Förderung:

Als Grundbetrag erhalten Haushalte mit einem Haushaltseinkommen

• von mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze	8.000 € je Person,
• nicht über der Einkommensgrenze	6.000 € je Person,
• von nicht mehr als 30 % über der Einkommensgrenze	5.000 € je Person.

Für Haushalte mit Schwerbehinderten und junge Ehepaare (kein Ehepartner älter als 40, nicht länger als 5 Jahre verheiratet) wird die tatsächliche Haushaltsgröße für die Ermittlung des Grundbetrages um jeweils eine Person erhöht.

Für jedes Kind erhöht sich der Grundbetrag um 2.000 €; bei Haushalten, deren Einkommen mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze liegt, erhöht sich die Förderung je Kind um 4.000 €.

Beim Erwerb einer gebrauchten Immobilie (Ankauf) können für bauliche Maßnahmen zur Modernisierung der Wohnung Darlehen in Höhe von bis zu 15.000 € beantragt werden.

Eine Modernisierung liegt dann vor, wenn durch die bauliche Maßnahme der Gebrauchswert nachhaltig erhöht, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert und/oder die Einsparung von Energie oder Wasser bewirkt wird. Die für diese

Maßnahme entstehenden Kosten sind durch fachkundig erstellte Kostenvoranschläge zu nachzuweisen.

Zusätzlich erhöht sich der Förderbetrag um 6.000 € bei Vorhaben in Gemeinden, die nach dem jeweils geltenden Mietwohnungsprogramm der Mietstufe 4 und höher zugeordnet sind oder in Gemeinden ab 30.000 Einwohnern, die der Mietstufe 3 zugeordnet sind. Hierzu zählen die Städte: Alzey, Bad Kreuznach, Frankenthal (Pfalz), Ingelheim am Rhein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer, Trier, Worms, sowie die Gemeinden des Landkreises Mainz Bingen.

Der Zinssatz (Stand 01.07.2008) beträgt für Haushalte,

- deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet, in den ersten zehn Jahre 1,5 % und in den folgenden fünf Jahren 3 %,
- deren Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet, in den ersten zehn Jahre 2,95 % und in den folgenden fünf Jahren 5,0 %.

Die aktuell geltenden Zinssätze sind unter www.fm.rlp.de (Bauen, Wohnraumförderung, Soziale Wohnraumförderung) nachzulesen.

Das begünstigte Darlehen ist vertraglich mit mindestens 1 % zu tilgen oder es ist ein gleichwertiger Tilgungersatz (Bausparvertrag, Kapitallebensversicherungsvertrag, o.Ä.) zu vereinbaren.

Die **Höchstwohnfläche** für einen Haushalt mit bis zu vier Personen beträgt 130 m². Für jede weitere Person erhöht sich die Höchstwohnfläche um 15 m².

Wie läuft die Förderung?

Der Antragsteller reicht zusammen mit dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) den Antrag an die LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße, 55098 Mainz. Als Nachweis der Antragsberechtigung ist eine Bestätigung der Förderstelle (Kreis- bzw. Stadtverwaltungen) vorzulegen. Die Landestreuhandstelle sagt die Zinsverbilligung dem Kreditinstitut und dem Antragsteller zu.

Wie könnte die Förderung aussehen?

Beispiel 1:

(Haushaltseinkommen nicht mehr als 30 % über der Einkommensgrenze)

Ein Vier-Personen-Haushalt (**junges Ehepaar**) könnte eine Förderung erhalten, wenn die Einkommensgrenze von **35.360 €** nicht überschritten wird. Das Einkommen, das der Einkommensgrenze gegenüber gestellt wird,



wird um die pauschalen Abzüge für Steuern und Sozialversicherungen sowie um die möglichen gesetzlich geregelten Freibeträge bereinigt. Der Brutto-Arbeitslohn könnte in diesem Fall bei etwa 57.150 € liegen. Diesem Haushalt kann über einen Zeitraum von 15 Jahren eine Zinsverbilligung für ein Immobiliendarlehen von 29.000 € gewährt werden. Der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz beträgt in den ersten zehn Jahren 2,95 % und weitere fünf Jahre 5,0 %. Nach Ablauf des Förderzeitraums handelt es sich um ein Immobiliendarlehen der Hausbank, für das marktübliche Zinsen gefordert werden dürfen.

Beispiel 2:

(Haushaltseinkommen nicht mehr als 30 % über der Einkommensgrenze)

Für den Erwerb einer Gebrauchtimmobilie (**Ankauf**) kann der Haushalt (Beispiel 1) zu den vorgenannten Konditionen eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von 29.000 €, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten, erhalten.

Beispiel 3:

(Haushaltseinkommen liegt nicht über der Einkommensgrenze)

Ein Vier-Personen-Haushalt (**junges Ehepaar**) könnte eine Förderung erhalten, wenn die Einkommensgrenze von **27.200 €** nicht überschritten wird. Das Einkommen, das der Einkommensgrenze gegenüber gestellt wird, wird um die pauschalen Abzüge für Steuern und Sozialversicherungen sowie um die möglichen gesetzlich geregelten Freibeträge bereinigt. Das Bruttoeinkommen könnte deshalb bei ca. 45.490 € liegen.

Diesem Haushalt kann über einen Zeitraum von 15 Jahren eine Zinsverbilligung für ein Immobiliendarlehen von 34.000 € gewährt werden. Der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz beträgt in den ersten zehn Jahren 1,5 % und weitere fünf Jahre 3,0 %. Nach Ablauf des Förderzeitraums handelt es sich um ein Immobiliendarlehen der Hausbank, für das marktübliche Zinsen gefordert werden dürfen.

Beispiel 4:

(Haushaltseinkommen liegt nicht über der Einkommensgrenze)

Für den Erwerb einer Gebrauchtimmoblie (**Ankauf**) kann der Haushalt (Beispiel 3) zu den vorgenannten Konditionen eine Zins-

verbilligung für ein Darlehen von 34.000 €, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten, beantragen.

Beispiel 5:

(Haushaltseinkommen mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze)

Ein Vier-Personen-Haushalt (**junges Ehepaar**) könnte eine Förderung erhalten, wenn die Einkommensgrenze von **21.760 €** nicht überschritten wird. Das Bruttoeinkommen könnte bei ca. 37.720 € liegen.

Diesem Haushalt kann über einen Zeitraum von 15 Jahren eine Zinsverbilligung für ein Immobiliendarlehen von 48.000 € gewährt werden. Der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz beträgt in den ersten zehn Jahren 1,5 % und weitere fünf Jahre 3,0 %.

Beispiel 6:

(Haushaltseinkommen mehr als 20 % unter der Einkommensgrenze)

Für den Erwerb einer Gebrauchtimmoblie (**Ankauf**) kann dem Haushalt (Beispiel 5) zu den vorgenannten Konditionen eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von 48.000 €, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten gewährt werden.

Modernisierung von Wohnraum

Was wird gefördert?

Gefördert wird die **Modernisierung bestehender Wohnungen durch bauliche Maßnahmen**, die ihren Gebrauchswert nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern und/oder die Einsparung von Energie oder Wasser bewirken. Der Ersatz vorhandener Bauteile zur Energieeinsparung wird gefördert, wenn dadurch der Wärmedurchgangswert oder der Energiebedarf um mindestens 20 % geringer wird. Förderfähig ist darüber hinaus die Nutzung alternativer oder regenerativer Energien zur Beheizung und Wassererwärmung.

Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude wird gefördert, wenn er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau des Aufzugs erforderlich wird.

Den Gebrauchswert von Wohnungen erhöhen auch bauliche Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen. Die Maßnahmen sollen die Vorgaben der DIN 18025 Teil 2 berücksichtigen.

Wohnumfeldmaßnahmen (z.B. die Herstellung von Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Stellplätzen und von anderen Verkehrsanlagen auf eigenem Grundstück) werden zusammen mit Modernisierungsmaßnahmen gefördert.

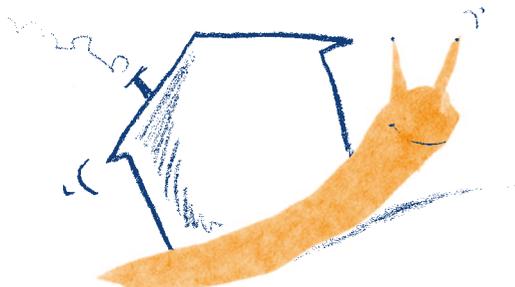
Instandsetzungsmaßnahmen werden neben baulichen Maßnahmen zur Modernisierung und Energieeinsparung berücksichtigt.

Modernisierungs- förderung bei kleinerem Investitionsvolumen (bis 10.000 Euro) – Behördenverfahren

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Eigentümer folgender Wohnungen:

- Bei **Mietwohnungen**, wenn die Miete nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen folgende Anfangsmieten nicht übersteigt:



zugelassene Anfangsmiete je m ² Wohnfläche in €/Monat	Mietwohnung in folgenden Städten / Gemeinden
5,95	Stadt: Mainz
5,35	Städte und Ortsgemeinden: Alzey, Bad Kreuznach, Bad Dürkheim, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bingen am Rhein, Frankenthal (Pfalz), Grünstadt, Haßloch, Ingelheim am Rhein, Kaiserslautern, Koblenz, Lahnstein, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Montabaur, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Remagen, Speyer, Trier, Worms; sowie in den Gemeinden der Landkreise Alzey-Worms, Gernersheim, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis (ohne Bobenheim-Roxheim)
4,65	in allen übrigen Gebieten des Landes

- Bei **selbst genutzten** Wohnungen, wenn das Einkommen des selbst nutzenden Haushalts die Einkommensgrenze nicht mehr als 10 % übersteigt. Die Jahresbeträge in Euro ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Haushaltsgröße	nicht mehr als 10 % über der Einkommensgrenze
1-Personenhaushalt	13.200 €
2-Personenhaushalt	19.800 €
3-Personenhaushalt	24.310 €
4-Personenhaushalt	28.820 €
5-Personenhaushalt	33.330 €
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (kein Arbeitnehmer)	4.510 €
und für jedes Kind weitere	550 €

Wie wird gefördert?

Gefördert werden kleinere Modernisierungsmaßnahmen, deren Investitionsvolumen zwischen 2.000 € und 10.000 € liegt mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten.

Wie läuft die Förderung?

Der Antragsteller reicht den Antrag an die Förderstelle (Kreis- bzw. Stadtverwaltung), in deren Bereich das Wohngebäude liegt. Diese entscheidet über den Antrag und gewährt den Investitionszuschuss.

Modernisierungs- Förderung bei größerem Investitionsvolumen (ab 10.000 Euro) – Hausbankenverfahren

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Eigentümer folgender Wohnungen:

- Bei **Mietwohnungen**, wenn die Miete nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen bestimmte Anfangsmieten (siehe die Übersicht auf Seite 202) nicht übersteigt:
- Bei **selbst genutzten** Wohnungen, wenn das Einkommen des selbst nutzenden Haushalts die Einkommensgrenze nicht mehr als 60 % übersteigt. Die Jahresbeträge in Euro ergeben sich aus der Übersicht rechts oben. Die Einkommensgrenze kann sich je nach Zusammensetzung des Haushalts (Erwachsene und steuerlich zu berücksichtigende Kinder) erhöhen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht auch bei der Modernisierung mit **größeren Investitionsvolumen** in der Zusage des Landes, sicherzustellen, dass die beteiligte Hausbank (Kreditinstitut) dem Antragsteller für die Laufzeit von fünfzehn Jahren ein **zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen** bereit stellt, das durch Grundpfandrechte besichert ist, (siehe Ankaufsförderung, Seite 196).

Haushaltsgröße	nicht mehr als 60 % über der Einkommensgrenze
1-Personenhaushalt	19.200 €
2-Personenhaushalt	28.800 €
3-Personenhaushalt	35.360 €
4-Personenhaushalt	41.920 €
5-Personenhaushalt	48.480 €
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (kein Arbeitnehmer)	6.560 €
und für jedes Kind weitere	800 €

Höhe der Darlehen

Gefördert mit zinsverbilligten Darlehen werden Modernisierungsmaßnahmen, deren Investitionsvolumen für eine Wohnung (bis einschließlich 65 m² Wohnfläche) mindestens 10.000 € (Mindestbetrag) beträgt und 30.000 € (Höchstbetrag) nicht übersteigt. Ist die Wohnfläche größer, steigt der Höchstbetrag des Darlehens um 400 € je m². Bei Haushalten bis einschließlich 4 Personen wird jedoch höchstens eine Wohnfläche von bis **zu 130 m²** berücksichtigt. Für jede weitere Person erhöht sich die zu berücksichtigende Wohnfläche um bis zu 15 m². Für Haushalte mit Schwerbehinderten und junge Ehepaare wird die tatsächliche Haushaltsgröße um jeweils eine Person erhöht.

Der **Zinssatz** (Stand 01.07.2008) beträgt in den ersten zehn Jahren **2,95 %** und in den folgenden fünf Jahren **5,0 %**. Die aktuell geltenden Zinssätze sind unter www.fm.rlp.de (Bauen, Wohnraumförderung, Soziale Wohnraumförderung) nachzulesen.

Wie könnte die Förderung aussehen?

Beispiel:

(Haushaltseinkommen nicht mehr als 60 % über der Einkommensgrenze)

Ein Vier-Personen-Haushalt (**junges Ehepaar**) bewohnt ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 130 m², welches modernisiert werden soll. Der Haushalt könnte eine Förderung erhalten, wenn die Einkommensgrenze von **43.520 €** nicht überschritten wird. Das Einkommen, das der Einkommensgrenze gegenüber gestellt wird, wird um die pauschalen Abzüge für Steuern und Sozialversicherungen sowie um die möglichen gesetzlich geregelten Freibeträge bereinigt. Der Brutto-Arbeitslohn könnte bei etwa 68.800 € liegen.

Diesem Haushalt kann über einen Zeitraum von 15 Jahren eine Zinsverbilligung für ein Modernisierungsdarlehen von 62.400 € gewährt werden. Der vom Darlehensnehmer zu zahlende Zinssatz beträgt in den ersten zehn Jahren 2,95 % und weitere fünf Jah-

re 5,0 %. Nach Ablauf des Förderzeitraums handelt es sich um ein Immobiliendarlehen der Hausbank, für das marktübliche Zinsen gefordert werden dürfen.

Wie läuft die Förderung?

Die Antragsteller reicht zusammen mit dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) den Antrag an die LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße, 55098 Mainz. Als Nachweis der Antragsberechtigung ist eine Bestätigung der Förderstelle (Kreis- bzw. Stadtverwaltungen) vorzulegen. Die Landestreuhandstelle sagt die Zinsverbilligung dem Kreditinstitut und dem Antragsteller zu.

Kontakt:

An dieser Stelle können nicht alle Einzelheiten genannt werden. Erkundigen Sie sich bitte – bevor Sie eine Entscheidung treffen – bei der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, ob und welche Förderung für Sie in Frage kommt. Sie können vom Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, auch die Broschüren „Wohneigentum“ und „Modernisierung“ anfordern.

Noch ein Tipp:

Wenn die monatliche Belastung auch mit den Finanzierungshilfen noch zu hoch ist, sollten Sie prüfen lassen, ob Ihnen Wohngeld zusteht (siehe „Wohngeld“ in diesem Kapitel).

Bausparförderung

Die Bausparförderung ist eine weitere Hilfe zur Bildung von Eigenkapital und damit von Wohneigentum.

Höhe der Prämie

Der Prämiensatz beträgt einheitlich 8,8 % der im Sparjahr geleisteten Einzahlungen sowie der gutgeschriebenen Zinsen. Die Förderung ist auf prämiengünstige Aufwendungen von 512 € bei Alleinstehenden und 1.024 € bei Ehegatten begrenzt.

Einkommensgrenzen

Bei Ledigen darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr bis zu 25.600 €, bei Ehegatten bis zu 51.200 € betragen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um die Freibeträge für Kinder, soweit diese wegen der höheren Entlastungswirkung des Kindergeldes nicht bereits im zu versteuernden Einkommen berücksichtigt sind. Die Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens entnehmen Sie bitte Ihrem Einkommensteuerbescheid.

Ausnahmen

Bausparbeiträge, die als vermögenswirksame Leistungen angelegt sind und für die ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz besteht (siehe auch „Vermögensbildung wird gefördert“ auf Seite 40), sind nicht prämiengünstig.

Kontakt:

Die weitaus häufigste Sparform ist der Bausparvertrag, den Sie mit der Bausparkasse abschließen. Dort erfahren Sie auch alle Einzelheiten über Prämienberechtigung und das Prämienverfahren. Zum Antrag auf Wohnungsbauprämie, den Sie ebenfalls von der Bausparkasse – in der Regel gemeinsam mit Ihrem Jahreskontoauszug zu Beginn eines Kalenderjahres – erhalten, ist zu beachten, dass die Frist zur Antragstellung mit Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, endet (für 2008 also mit Ablauf des 31.12.2010). Der Antrag ist bei der Bausparkasse einzureichen.

Gemeinschaftliches Wohnen in Rheinland-Pfalz

Innovative Wohnformen, wie das gemeinschaftliche Wohnen von Alt und Jung, das integrative Wohnen gemeinsam mit Menschen mit Behinderung oder das gemeinschaftliche Wohnen älterer Menschen in Haus- oder Wohngemeinschaften, sind für eine zunehmende Zahl von Interessentinnen und Interessenten aus Rheinland-Pfalz bedeutende Wohnformen um Gemeinschaft, nachbarschaftliche Unterstützung und selbstbestimmtes Wohnen bis ins hohe Lebensalter zu ermöglichen. Die Entwicklung

gemeinschaftlicher Wohnformen braucht jedoch Beratung und Unterstützung. Hierbei können sich Interessentinnen und Interessenten an zwei kompetente Beratungsstellen wenden.

Für den Bereich Pfalz wenden Sie sich bitte an:

Beratungsstelle Gemeinschaftliches Wohnen Pfalz

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft der Pfalz

Kronstraße 40

76829 Landau

Tel.: 06341/98 58 12

Gemeinschaftliches-wohnen@evkirchepfalz.de

Darüber hinaus wenden Sie sich bitte an:

Beratungsstelle LebensWohnraum

DRK-Kreisverband Mainz-Bingen

Mitternachtsgasse 6

55116 Mainz

Tel.: 06131/2 69 33

lebenswohnraum@drk-mainz.de

www.drk-mainz.de/soziale-dienste/gemeinschaftliches-wohnen.html

Seit September 2007 haben sich alle Wohnprojekte in Rheinland-Pfalz in der **Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinschaftliches Wohnen in Rheinland-Pfalz“** zusammengeschlossen. Nähere Informationen erhalten Sie unter info@lag-gewo-rlp.de oder www.lag-gew-rlp.de.

Die Verantwortlichen finden Sie in ganz Rheinland-Pfalz sowie unter den Experten für Gemeinschaftliches Wohnen bundesweit.

Kontakt:

Bei grundsätzlichen Fragen zur Förderung und Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnformen in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich an die

Landesleitstelle

„Älter werden in Rheinland-Pfalz“

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Bauhofstr. 9

55116 Mainz

Tel.: 06131/16 57 88, 16 26 85, 16 53 30

www.masgff.rlp.de/familie/Seniorenpolitik/Landesleitstelle.asp

Sie vermittelt Ihnen dann die entsprechenden Ansprechpartner.

9 Adressen



Adressenverzeichnis

Adoptionsvermittlungsstellen	210
Agenturen für Arbeit mit Geschäftsstellen	210
Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), kommunale Träger	216
Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	220
Beratungsstellen der Ernährungsberatung	220
Beratungsstellen Frau & Beruf	221
Beratungsstellen von SOLWODI e.V.	221
Beratungsstellen zu Gemeinschaftlichem Wohnen	222
Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	222
Erziehungsberatungsstellen	225
Familienbildungsstätten	228
Familienkassen	230
Familienorganisationen	231
Familienzentren	231
Frauenhäuser	232
Frauenspezifische Suchtberatungsstellen	234
Freiwilliges Ökologisches Jahr	234
Freiwilliges Soziales Jahr	235
Gemeinsame, trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation und Teilhabe	238
Häuser der Familien – Mehrgenerationenhäuser	241
Häuser der Jugend / Häuser der offenen Tür	244
Interventionsstellen	252
Jugendbildungs- und Begegnungsstätten	254
Jugendverbände auf Landesebene	256
Kinderschutzdienste	261
Kinder- und Jugendschutz	262
Krankenhäuser mit pädiatrischen Abteilungen (Kinderheilkunde)	265
Ministerien	266
Migrationsberatungsstellen	267
Notruf-Beratungsstellen	271

Adoptionsvermittlungsstellen

Das Jugendamt der Kreis- und Stadtverwaltung verfügt in der Regel über eine Adoptionsvermittlungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kurfürstenstraße 87

56068 Koblenz

Tel.: 0261/3 04 24 - 0

Fax: 0261/3 04 24 30

info@skf-koblenz.de

www.skf-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Krahenstraße 33-35

54290 Trier

Tel.: 0651/94 96 - 0

Fax: 0651/4 95 96

info@skf-trier.de

www.skf-trier.de

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle

Rheinland-Pfalz und Hessen beim

Landesamt für Soziales, Jugend und

Versorgung

– Landesjugendamt –

Postfach 29 64

55019 Mainz

Tel.: 06131/96 72 86

gza@lsjv.rlp.de

Agenturen für Arbeit mit Geschäftsstellen

Agentur für Arbeit Bad Kreuznach

Bosenheimer Straße 16 / 26

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 01801/55 51 11

Fax: 0671/85 04 85

BadKreuznach@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Birkenfeld

Schneewiesenstraße 26

55765 Birkenfeld

Tel.: 01801/55 51 11

Fax: 06782/99 30 18

Birkenfeld@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Idar-Oberstein

Mainzer Straße 210

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 01801/55 51 11

Fax: 06781/5 07 31 59

Idar-Oberstein@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Kirn

Friedrichstraße 6

55606 Kirn

Tel.: 01801/55 51 11

Fax: 06752/93 09 40

Kirn@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Simmern
Schmittbachstraße 15a
55469 Simmern
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06761/9 15 06 32
Simmern@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Kaiserslautern

AugustasträÙe 6
67655 Kaiserslautern
Tel.: 01801/5 55 111
Fax: 0631/3 64 15 35
Kaiserslautern@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Kirchheimbolanden
Mannheimer Straße 88
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06352/70 38 25
Kirchheimbolanden@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Kusel
Trierer Str. 70
66869 Kusel
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06381/9 24 11 25
Kusel@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle- Landstuhl
Konrad-Adenauer-StraÙe 2
66849 Landstuhl
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06371/9 21 21 25
Landstuhl@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Lauterecken
Hauptstraße 11
67742 Lauterecken
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06382/92 18 25
Lauterecken@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Rockenhausen
Kreuznacher Straße 9
67806 Rockenhausen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: : 06361/92 26 25
Rockenhausen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Waldmohr
Bruchstraße 15
66914 Waldmohr
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06373/81 11 25
Waldmohr@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Koblenz

Rudolf-Virchow-StraÙe 3-5
56073 Koblenz
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 0261/40 58 73
Koblenz@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Boppard
Heerstraße 156-160
56154 Boppard
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06742/87 08 30
Boppard@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Cochem
Briederweg 14
56812 Cochem
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02671/9 89 53 30
E-Mail: Cochem@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Weißenthurm
Kärlicher Straße 6
56575 Weißenthurm
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02637/92 33 30
Weissenturm@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Landau

Johannes-Kopp-Straße 2
76829 Landau
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06341/95 84 66
Landau@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Germersheim
Josef-Probst-Straße 24
76726 Germersheim
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 07274/94 77 66
Germersheim@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Kandel
Saarstraße 93
76870 Kandel
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 07275/95 50 66
Kandel@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Neustadt/Weinstraße
Gartenstraße 30a
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06321/39 78 64 66
Neustadt-Weinstrasse@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Ludwigshafen

Berliner Straße 23A
67059 Ludwigshafen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 0621/5 99 34 44
Ludwigshafen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bad Dürkheim
Kaiserslauterer Straße 32B
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06322/94 02 21
BadDuerkheim@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Frankenthal
Synagogengasse 1
67227 Frankenthal
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06233/3 27 31 20
Frankenthal@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Speyer
Bahnhofstraße 37A
67346 Speyer
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06232/6 01 64 44
Speyer@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Mainz
Untere Zahlbacher Straße 27
55131 Mainz
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06131/2 48 91 02 48
Mainz@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Alzey
Galgenwieseweg 29
55232 Alzey
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06731/9 50 79 11 11
Alzey@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bingen
Mainzer Straße 57-59
55411 Bingen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06721/91 07 45
Bingen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Ingelheim
Konrad Adenauer Straße 30A
55218 Ingelheim
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06132/7 80 99 13 13
Ingelheim@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Worms
Liebenauer Straße 15
67549 Worms
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06241/9 06 91 41 01
Worms@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Mayen
Katzenberger Weg 31-33
56727 Mayen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02651/95 05 97
mayen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Adenau
Im Straußenpesch 8-10
53518 Adenau
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02691/92 07 15
adenau@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Andernach
Buchenstraße 5
56626 Andernach
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02632/9 58 45 30
andernach@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bad Neuenahr-Ahrweiler
Sebastianstraße 141
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02641/97 70 60
badneuenahr-ahrweiler@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Montabaur
Tonnerrestraße 1
56410 Montabaur
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02602/12 32 01
Montabaur@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bad Ems
Wipsch 16
56130 Bad Ems
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02603/94 05 40
BadEms@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Diez
Wilhelm-von-Nassau-Park 6
65582 Diez
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06432/92 81 40
Diez@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Hachenburg
Steinweg 16
57627 Hachenburg
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02662/95 30 40
Hachenburg@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Höhr-Grenzhausen
Rheinstraße 60
56203 Höhr-Grenzhausen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02624/94 05 40
Hoehr-Grenzhausen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Lahnstein
Koblenzer Straße 1
56112 Lahnstein
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02621/94 05 40
Lahnstein@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Nastätten
Hoster 8
56355 Nastätten
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06772/93 23 40
Nastaetten@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Westerburg
Neumarkt 4
56457 Westerburg
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02663/98 06 40
Westerburg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuwied

Julius-Remy-Straße 4
56564 Neuwied
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02631/891 91 09 50
Neuwied@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Altenkirchen
Hochstraße 28
57610 Altenkirchen
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02681/955 79 11 95
Altenkirchen@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Betzdorf
Schulstraße 15
57518 Betzdorf
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02741/922 29 12 95
Betzdorf@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Linz
Am Konvikt 4
53545 Linz
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 02644/9 60 19 13 95
Linz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Pirmasens

Schachenstraße 70
66954 Pirmasens
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06331/14 71 00
Pirmasens@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Dahn
An der Feuerwache 3
66994 Dahn
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06391/92 12 47
Dahn@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Zweibrücken
Kaiserstraße 48
66482 Zweibrücken
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06332/47 02 55
Zweibruecken@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Trier

Dasbachstraße 9
54292 Trier
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 0651/20 59 10 30 40
Trier@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bernkastel-Kues
Schulstraße 13
54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06531/9 60 19 11 45
Bernkastel-Kues@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Bitburg
Trierer Straße 5
54634 Bitburg
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06561/9 67 69 12 45
Bitburg@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Daun
Warthweg 15
54550 Daun
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06592/9 62 79 13 20
Daun@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Gerolstein
Hauptstraße 120
54568 Gerolstein
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06591/9 52 79 14 45
Gerolstein@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Hermeskeil
Trierer Straße 1
54411 Hermeskeil
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06503/9 14 59 15 20
Hermeskeil@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Morbach
Reitergasse 2A
54497 Morbach
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06533/937 69 1620
Morbach@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Prüm
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06551/9 52 79 1720
E-Mail: Pruem@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Saarburg
Bahnhofstraße 4
54439 Saarburg
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06581/9 15 39 1845
Saarburg@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Wittlich
Friedrichstraße 22
54516 Wittlich
Tel.: 01801/55 51 11
Fax: 06571/9 70 19 1920
Wittlich@arbeitsagentur.de

Arbeitsgemeinschaften (ARGE)n, kommunale Träger

Dienststellenbezirk Bad Kreuznach:

Arbeitsgemeinschaft Bad Kreuznach
Bosenheimer Str. 16 / 26
55543 Bad Kreuznach
Tel: 01801/002 58 05 03 18
Fax: 01801/002 58 05 04 85
ARGE-KH@arge-sgb2.de

Arbeitsgemeinschaft Landkreis Birkenfeld
Hauptstr. 86
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 01801/002 58 15 13 16
Fax: 01801/002 58 15 13 22
ARGE-BIR@arge-sgb2.de

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Hunsrück
Gemündener Str. 8a
55469 Simmern
Tel.: 01801/002 93 65 00 77
Fax: 01801/002 93 65 00 32
ARGE-Rhein-Hunsrueck@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Kaiserslautern:

ARGE Donnersbergkreis-Kibo
Mannheimer Str. 88
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/70 38 66
Fax: 01801/0026 30 50 41 10 56
ARGE-Donnersbergkreis-Kibo@arge-sgb2.de

ARGE Stadt Kaiserslautern
Guimaraesplatz 3
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/37 09 10
Fax: 0631/37 09 11 20
ARGE-Stadt-Kaiserslautern-Guimaraes-
platz@arge-sgb2.de

ARGE Landkreis Kaiserslautern
Guimaraes-Platz 3
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/41 55 90
Fax: 0631/41 55 93 60
ARGE-Landkreis-Kaiserslautern-AA@
arge-sgb2.de

ARGE Landkreis Kusel
Fritz-Wunderlich-Str. 53
66869 Kusel
Tel.: 06381/99 69 81 16
Fax: 06381/99 69 81 36
ARGE-Landkreis-Kusel-Tuchfabrik@
arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Koblenz:

ARGE für die Stadt Koblenz
Rudolf-Virchow-Str. 3
56073 Koblenz
Tel.: 01801/0 02 55 95 07 80
Fax: 01801/0 02 55 95 07 09
ARGE-SGBII-Stadt-Koblenz@arge-sgb2.de

ARGE SGBII Landkreis Cochem-Zell
Briederweg 14
56812 Cochem
Tel.: 02671/6 03 30
Fax: 02671/6 03 32 70
ARGE-SGBII-Cochem-Zell@arbeitsagentur.de

Dienststellenbezirk Landau:

ARGE Deutsche Weinstraße Neustadt
Friedrich-Ebert-Straße 17
67433 Neustadt
Tel.: 06321/93 20
Fax: 06321/9 32 66
ARGE-Neustadt-Weinstrasse@arge-sgb2.de

ARGE Landkreis Germersheim
Waldstr. 13
76726 Germersheim
Tel.: 07274/7 01 10
Fax: 07274/70 11 66
ARGE-GER@arge-sgb2.de

ARGE Landau-Südliche Weinstraße
Johannes-Kopp-Str. 2
76829 Landau
Tel.: 06341/95 88 40
Fax: 06341/95 88 77
ARGE-LD-SUEW@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Ludwigshafen:

GfA Vorderpfalz-Ludwigshafen
Kaiser-Wilhelm-Str. 52
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/59 13 30
Fax: 0621/59 13 34 44
ARGE-Ludwigshafen@arge-sgb2.de

ARGE Deutsche Weinstraße Grünstadt
Karl-Walter-Straße 1
67269 Grünstadt
Tel.: 06359/9 34 70
Fax: 06359/93 47 15
ARGE-Neustadt-Weinstrasse-Gruenstadt@
arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Mainz:

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration
Alzey-Worms
Galgenwiesenweg 23
55232 Alzey
Tel.: 06731/95 07 76
Fax: 06731/95 07 60
ARGE-Alzey-Worms1@arge-sgb2.de

Job Center für Arbeitsmarktintegration
Mainz (JA)
Am Rodelberg 21
55131 Mainz
Tel.: 06131/8 80 80
Fax: 06131/8 80 81 20
ARGE-Mainz@arge-sgb2.de

Center für Arbeitsmarktintegration
Mainz-Bingen
Konrad-Adenauer-Strasse 30
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/78 09 45
Fax: 06132/78 09 15
ARGE-Mainz-Bingen@arge-sgb2.de

Job-Center für Arbeitsmarktintegration
Worms GmbH
Schönauer Str. 2
67547 Worms
Tel.: 06241/90 65 55
Fax: 06241/9 06 91 45 22
ARGE-Worms@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Mayen:

Arbeitsgemeinschaft Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Tel.: 02651/7 05 50
Fax: 02651/7 05 51 20
arge-myk@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Montabaur:

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn
Wilhelmsallee 7
56130 Bad Ems
Tel.: 02603/9 31 60
Fax: 02603/9 31 68 80
ARGE-RLK-BadEms@arge-sgb2.de

Arbeitsgemeinschaft Westerwald
Hohe Str. 23
56410 Montabaur
Tel.: 02602/9491222
Fax: 02602/9491599
ARGE-WW-Montabaur@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Neuwied:

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Kreis
Altenkirchen –
Wiedstr. 21
57610 Altenkirchen
Tel.: 01801/00255751000
Fax: 01801/00255751120
ARGE-Altenkirchen@arge-sgb2.de

Grundsicherung für Arbeitsuchende Jobcenter-
Neuwied
Heddesdorfer Str. 33
56564 Neuwied
Tel.: 01801/00255652800
Fax: 01801/00255652120
ARGE-Neuwied@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Pirmasens:

Job-Börse Pirmasens
Pestalozzistraße 30
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/1420
Fax: 06331/142303
Pirmasens-Job-Boerse@arge-sgb2.de

ARGE Zweibrücken
Landauer Straße 67
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/56860
Fax: 06332/5686401
Zweibruecken.Job-Boerse@arge-sgb2.de

Dienststellenbezirk Trier:

ARGE AA Trier – LK Bernkastel -Wittlich
Friedrichstraße 22
54516 Wittlich
Tel.: 01801/00257250072
Fax: 06571/97019177
ARGE-Wittlich-Landkreis-Bernkastel-Witt-
lich@arge-sgb2.de

ARGE AA Trier – LK Bitburg-Prüm
Trierer Strasse 5
54634 Bitburg
Tel.: 01801/00257350072
Fax: 06561/967691277
ARGE-Bitburg-Pruem@arge-sgb2.de

ARGE AA Trier – Stadt Trier
Dasbachstraße 9
54292 Trier
Tel.: 01801/00257007000
Fax: 0651/2059107400
ARGE-Trier-Stadt@arge-sgb2.de
ARGE AA Trier - LK Trier-Saarburg
Dasbachstraße 9
54292 Trier
Tel.: 01801/00257107200
Fax: 0651/2059107500
ARGE-Trier-Saarburg@arge-sgb2.de

Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversi- cherung Rheinland-Pfalz

56626 Andernach

Breite Straße 12
Tel.: 02632/92 03 33

55543 Bad Kreuznach

Europaplatz 5
Tel.: 0671/92 01 20

67655 Kaiserslautern

Schubertstraße 17a
Tel.: 0631/36 67 30
Stiftsplatz 5
Tel.: 0631/32 04 00

56068 Koblenz

Hohenfelder Straße 7 – 9
Tel.: 0261/98 81 60

55116 Mainz

Am Brand 31
Tel.: 06131/27 40

67346 Speyer

Eichendorffstraße 4-6
Tel.: 06232/17 28 81

54292 Trier

Domfreihof 1 (Palais Walderdorff)
Tel.: 0651/97 97 10
Herzogenbuscher Straße 54
Tel.: 0651/14 55 00

Beratungsstellen der Ernährungsberatung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Ernährungsberatung
Rüdesheimer Straße 60 - 68

55545 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/8 20 - 0

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Mosel – Ernährungsberatung

Görresstraße 10

54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531/9 56 - 0

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Eifel – Ernährungsberatung

Brodheckstraße 3

54634 Bitburg

Tel.: 06561/96 48 - 0

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Westerwald-Osteifel

Ernährungsberatung

Bahnhofstraße 32

56410 Montabaur

Tel.: 02602/92 28 - 0

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westpfalz – Ernährungsberatung

Neumühle 8

67728 Münchweiler

Tel.: 06302/92 16 - 0

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinpfalz
Ernährungsberatung
Breitenweg 71
67435 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/6 71 - 0

Beratungsstellen Frau & Beruf

Beratungsstelle „Frau & Beruf“
„Neue Kompetenz“
Wilhelmstraße 48
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/98 61 29
neuekompetenz@t-online.de
www.neuekompetenz.de

Beratungsstelle „Frau & Beruf“
Am Markt 7
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/90 04 19
gbb.ahrweiler@t-online.de
www.gbbahrweiler.de

Beratungsstelle „Frau & Beruf“
Saarstr. 2
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/98 71 42
idar-oberstein@bfw.de
www.frau-und-beruf-idar-oberstein.de

Beratungsstelle „Frau und Beruf“
Klemnhof 8
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/39 05 31
fub-vhs-nw.de
www.frau-und-beruf-nw.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 41 88

Beratungsstellen von SOLWODI e.V. für ausländische Frauen, die von Menschenhandel und Zwangsexprostitution betroffen sind

Propsteistraße 2
56154 Boppard
Tel.: 06741/22 32

Postfach 37 41
55027 Mainz
Tel.: 06131/67 80 69

Postfach 20 14 46
56014 Koblenz
Tel.: 0261/3 37 19

Postfach 21 12 42
67012 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 29 12 77

Beratungsstellen zu Gemeinschaftlichem Wohnen

Beratungsstelle Gemeinschaftliches Wohnen Pfalz

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft
der Pfalz

Kronstraße 40

76829 Landau

Tel.: 06341/985812

Gemeinschaftliches-wohnen@evkirchepfalz.de

Beratungsstelle LebensWohnraum

DRK-Kreisverband Mainz-Bingen

Mitternachtsgasse 6

55116 Mainz

Tel.: 06131/26933

lebenswohnraum@drk-mainz.de

www.drk-mainz.de/soziale-dienste/gemeinschaftliches-wohnen.html

Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinschaftliches Wohnen in Rheinland-Pfalz“

info@lag-gewo-rlp.de

www.lag-gewo-rlp.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Lebensberatung

Altenbaustraße 2

53474 Ahrweiler

Tel.: 02641/3222

Beratungsstelle

Stadthallenweg 16

57610 Altenkirchen

Tel.: 02681/800830

Familienberatungsstelle

Römerstraße 84

56130 Bad Ems

Tel.: 02602/92080

Lebensberatung

Salinenstraße 79

55543 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/2459

Lebensberatung

Bergstraße 1

57518 Betzdorf/Sieg

Tel.: 02741/1069

Lebensberatung

Josef-Niederprüm-Straße 14

54643 Bitburg

Tel.: 06561/8987

Lebensberatung

Moselstraße 23

56812 Cochem/Mosel

Tel.: 02671/7735

Lebensberatung
Kasselburger Weg 4
54568 Gerolstein
Tel.: 06591/41 53

Lebensberatung
Hirtenweg 2 a
54411 Hermeskeil
Tel.: 06503/60 31

Beratungsstelle
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 63 82 39

SOS-Familienzentrum
Rudolf-Breitscheidstraße 42
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/31 64 40

Soziale Beratungsstelle
Moltkestraße 10b
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/2 40 44

Lebensberatung
Hohenzollernstraße 132
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 75 31

Beratungsstelle
Badstraße 10a
76829 Landau
Tel.: 06341/1 41 60

Jugend- und Familienberatungsstelle
Rolf-Müller-Straße 15
76829 Landau
Tel.: 06341/14 14 11

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/51 06 05 und 52 04 40

Beratungsstelle
Leuschnerstraße 1
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 39 07 35

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Lotharstraße 11
55116 Mainz
Tel.: 06131/22 26 01

Beratungsstelle
Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Tel.: 06131/61 66 34

Lebensberatung
St. Veith-Straße 42
56727 Mayen
Tel.: 02651/4 80 85

Integrierte Beratungsstelle des Caritasverbandes für den Bewirk Westerwald e.V.
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 16 06 24

Beratungsstelle
Landschreibereistraße 6
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/886 15

Lebensberatung
Marktstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 02631/220 31

Beratungsstelle
Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/2740 30

Lebensberatung
Schloßberg 3
54439 Saarburg
Tel.: 06581/2097

Lebensberatung
Gerbereistraße 4
55469 Simmern
Tel.: 06761/43 44

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Burgstraße 3
67346 Speyer
Tel.: 06232/6203 24

Beratungsstelle
Maiweg 140
56841 Traben-Trarbach
Tel.: 06541/60 30

Lebensberatung
Kochstraße 2
54290 Trier
Tel.: 0651/758 85

Beratungsstelle
Petrusstraße 28
54292 Trier
(und Aussenstelle Konz)
Tel.: 0651/2096-0

Beratungszentrum SKF Trier
Krahenstraße 33-34
54290 Trier
Tel.: 0651/9496-0

Club Aktiv e.V.
Schützenstraße 20
54295 Trier
Tel.: 0651/9785 90

Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle
Franz-Georg-Straße 36
54292 Trier
Tel.: 0651/91820 15

Lebensberatung
Schloßstraße 38
54516 Wittlich
Tel.: 06571/40 61

Psychologische Beratungsstelle
für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Seminariumsgasse
67547 Worms
Tel.: 06241/275 14

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Am Bergkloster 2
67547 Worms
Tel.: 06241/2681 24

Beratungsstelle für
Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Eisenbahnstraße 12
76774 Wörth Maximiliansau
Tel.: 07271/9797 77

Erziehungsberatungsstellen

Lebensberatung
Altenbaustraße 2
53474 Ahrweiler
Tel.: 02641/32 22

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene
Stadthallenweg 16
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/8 00 - 30

Diakonisches Werk
Worms-Alzey
Schloßgasse 14
55232 Alzey
Tel.: 06731/95 03 - 0

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche
Weinstraße Süd 55
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/9 41 80

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und
Eltern der Stadt und des Landkreises
Bad Kreuznach
Hofgartenstraße 68
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/8 34 00 21

Integrierte Beratungsstelle
Kurhausstraße 8
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 /84 25 10

Lebensberatung
Bergstraße 1
57518 Betzdorf/Sieg
Tel.: 02741/1069

Erziehungsberatungsstelle
Rochusstraße 8
55411 Bingen/Rhein
Tel.: 06721/91 77 40

Beratungsstelle der Stadt und Kreis
Schlossallee 2
55765 Birkenfeld
(Aussenstelle Birkenfeld)
Tel.: 06782/9 84 90

Haus der Beratung
Schlossallee 2
55765 Birkenfeld
(Aussenstelle Birkenfeld)
Tel.: 06782/9 84 90

Lebensberatung
 Josef-Niederprüm-Straße 14
54634 Bitburg
 Tel.: 06561/8987

Lebensberatung
 Moselstraße 23
56812 Cochem
 Tel.: 02671/7735

SOS – Beratungs- und Familienzentrum
 Kerzenheimer Straße 42
67304 Eisenberg
 Tel.: 06351/490330

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche
 Bahnhofstraße 38
67227 Frankenthal
 Tel.: 06233/29253

Erziehungsberatungsstelle
 Königstraße 25a
76726 Germersheim
 Tel.: 07274/7046011

Lebensberatung
 Kasselburger Weg 4
54568 Gerolstein
 Tel.: 06591/4153

Lebensberatung Hermeskeil
 Hirtenweg 2 a
54411 Hermeskeil
 Tel.: 06503/6031

Psychologische Beratungsstelle für
 Erziehungsfragen
 Engelsingasse 1
67657 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/3638-0

Soziale Beratungsstelle
 Moltkestraße 10
67655 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/24044

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche
 (mit Außenstelle Kusel)
 Lauterstraße 12
67657 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/72209

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche
 (mit Aussenstelle in Rockenhausen)
 Gasstraße 15
67292 Kirchheimbolanden
 Tel.: 06352/4700

Lebensberatung
 Hohenzollernstraße 123
56068 Koblenz
 Tel.: 0261/37531

Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle
 Mainzer Straße 73
56068 Koblenz
 Tel.: 0261/9156125

Familienberatung
Gutenbergstraße 8
56112 Lahnstein
Tel.: 0261/92086

Erziehungsberatungsstelle
Badstraße 10 a
76829 Landau/Pfalz
Tel.: 06341/1416-0

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Bürgermeister-Kutterer-Straße 37
67059 Ludwigshafen/Rhein
Tel.: 0621/504-3056 oder -3151

Erziehungsberatungsstelle
für Stadt und Landkreis Ludwigshafen
Leuschnerstraße 1
67061 Ludwigshafen/Rhein
Tel.: 0621/5390735

Erziehungsberatungsstelle
Lotharstraße 11
55116 Mainz
Tel.: 06131/533010

Kinderschutzzentrum Mainz
Lessingstraße 25
55118 Mainz
Tel.: 06131/613737

Integrierte Erziehungsberatungsstelle
Ludwigstraße 7
55116 Mainz
Tel.: 06131/614191

Erziehungsberatungsstelle
der Ev. Dekanate Mainz, Ingelheim und
Oppenheim
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
(Außenstellen Ingelheim und Oppenheim)
Tel.: 06131/965540

Lebensberatung
St. Veith-Straße 42
56727 Mayen
Tel.: 02651/48085

Integrierte Beratungsstelle
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
(mit Außenstelle Hachenburg)
Tel.: 02602/160624

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
Jugendliche
Schütt 9
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/86745

Erziehungsberatungsstelle
Rheinstraße 69
56564 Neuwied
Tel.: 02631/39220

Lebensberatung des Bistums Trier
Marktstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 02631/22031

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
 Maria-Montessor-Straße 6
55268 Nieder-Olm
 Tel.: 06136/13 14

Psychologische Beratungsstelle für
 Erziehungsfragen
 Klosterstraße 9 a
66953 Pirmasens
 Tel.: 06331/27 4030

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche
 Waisenhausstraße 5
66954 Pirmasens
 Tel.: 06331/53 42 40

Lebensberatung
 Schloßberg 3
54439 Saarburg
 Tel.: 06581/2097

Lebensberatung
 Gerbereistraße 4
55469 Simmern
 Tel.: 06761/43 44
 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und
 Jugendliche
 Ludwigstraße 30
67346 Speyer
 Tel.: 06232/6 06 80

Lebensberatung
 Kochstraße 2
54290 Trier
 Tel.: 0651/7 58 85

Beratungsstelle
 Hergenrother Straße 2a
56457 Westerburg
 Tel.: 02663/94 30 - 0

Lebensberatung
 Schloßstraße 38
54516 Wittlich
 Tel.: 06571/40 61

Erziehungsberatungsstelle
 der Stadt Worms
 Synagogenplatz 2
67547 Worms
 Tel.: 06241/8 53 51 40

Erziehungsberatungsstelle
 Wackenstraße 2
66482 Zweibrücken
 Tel.: 06332/8 71 - 5 62

Familienbildungsstätten

Katholische Familienbildungsstätte
 Andernach e.V.
 Ludwig-Hillesheim-Str. 3
56626 Andernach
 Tel.: 02632/25 03 50

Katholische Familienbildungsstätte
 Bad Kreuznach e.V.
 Bahnstraße 26
55543 Bad Kreuznach
 Tel.: 0671/8 38 28 40

Katholische Familienbildungsstätte
Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.
Hauptstraße 80
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/2 70 39

Katholische Familienbildungsstätte
Bitburg e.V.
Albachstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/79 66

Familienbildungsstätte im
DRK-Bildungswerk
Bitburg-Prüm e.V.
Rotkreuzstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/60 20 20

Katholische Familienbildungsstätte
Koblenz e.V.
Hohenfelderstraße 16
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 56 79

Evangelische Familienbildungsstätte
„Haus der Familie“
Kronstraße 40
76829 Landau
Tel.: 06341/98 58 14

Deutscher Kinderschutzbund Landau-
Südliche Weinstraße
Rolf-Müller-Straße 15
76829 Landau
Tel.: 06341/14 14 14

Katholische Familienbildungsstätte
Frankenthaler Straße 229
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 99 93 65

Katholische Familienbildungsstätte
Liebfrauenstraße 3
55116 Mainz
Tel.: 06131/25 32 94

Evangelische Familienbildung Mainz
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Tel.: 06131/9 60 04 21

Katholische Familienbildungsstätte
Mayen e.V.
Bäckerstraße 12
56727 Mayen
Tel.: 02651/68 00

Katholische Familienbildungsstätte
Westerwald-Rhein-Lahn
Auf dem Kalk 11
56410 Montabaur
Tel.: 02602/68 02 44

Evangelische Arbeitsstelle Bildung
und Gesellschaft
Abteilung Familienbildung
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 64 21 08

Katholische Familienbildungsstätte
Neuwied e.V.
Wilhelm-Leuschner-Straße 5
56564 Neuwied
Tel.: 02631/3 90 70

Evangelische Mobile Familienbildungsstätte
im Kirchenkreis Wied
Rheinstraße 69
56564 Neuwied
Tel.: 02631/39 22 - 70

Katholische Familienbildungsstätte
Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 44
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/6 44 16

Katholische Familienbildungsstätte
Simmern e.V.
Aulergasse
55469 Simmern
Tel.: 06761/9 50 20

Katholische Familienbildungsstätte Trier e.V.
Krahenstraße 39 b
54290 Trier
Tel.: 0651/7 45 35

Katholisches Familienbildungszentrum
Ehrang
Von-Pidoll-Straße 18
54293 Trier
Tel.: 0651/6 48 95

Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Kurfürstenstraße 10
54516 Wittlich
Tel.: 06571/21 10

Familienkassen

Familienkasse Bad Kreuznach
Bosenheimer Straße 26
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 01801/54 63 37
Fax: 0671/85 04 04
Familienkasse-BadKreuznach@arbeitsagen-
tur.de

Familienkasse Kaiserslautern
AugustasträÙe 6
67655 Kaiserslautern
Tel.: 01801/54 63 37 u. 9 24 58 64
Fax: 0631/36 41 41 04 60
Familienkasse-Kaiserslautern@arbeitsagen-
tur.de

Familienkasse Koblenz
Rudolf-Virchow-StraÙe 5
56073 Koblenz
Tel.: 01801/54 63 37 u. 9 24 58 64
Fax: 0261/40 55 48
Familienkasse-Koblenz@arbeitsagentur.de

Familienkasse Landau
 Johannes-Kopp-Straße 2
76829 Landau
 Tel.: 01801/54 63 37 u. 924 58 64
 Fax: 06341/95 83 46
 Familienkasse-Landau@arbeitsagentur.de

Ludwigshafen
 (zuständige Familienkasse Landau)

Mainz
 (zuständige Familienkasse Bad Kreuznach)

Mayen
 (zuständige Familienkasse Neuwied)

Montabaur
 (zuständige Familienkasse Koblenz)

Familienkasse Neuwied
 Julius-Remy-Str. 4
56564 Neuwied
 Tel.: 01801/54 63 37 u. 924 58 64
 Fax: 02631/891 91 06 12
 Familienkasse-Neuwied@arbeitsagentur.de

Pirmasens
 (zuständige Familienkasse Kaiserslautern)

Familienkasse Trier
 Schönbornstraße 1
54295 Trier
 Tel.: 01801/54 63 37 u. 924 58 64
 Fax: 0651/20 59 20 40 00
 Familienkasse-Trier@arbeitsagentur.de

Familienorganisationen

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
 Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
 Kaiserstraße 29

55116 Mainz
 Tel.: 06131/61 66 33
 Fax: 06131/61 66 37
 vamv-rlp@t-online.de

Familienbund der Katholiken
 Landesverband Rheinland-Pfalz
 Saarstraße 1

55116 Mainz
 Tel.: 06131/25 32 53
 Fax: 06131/25 35 86
 lag-familienbund-rlp@t-online.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für
 Familienfragen (EAF)
 Landesarbeitsgemeinschaft Pfalz e. V.
 Unionstr. 1

67657 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/3 64 21 08
 Fax: 0631/36 42 - 2 31
 Ute.Dettweiler@evkirchepfalz.de

Familienzentren

Familienzentrum Adenau e.V.
 Kirchstraße 27
53518 Adenau
 Tel.: 02591/93 28 98

Familienzentrum KiMaPa Hahnstätten
Ringstraße 15
65623 Hahnstätten
Tel.: 06430/92 68 66

Mütter- und Familienzentrum MütZe e.V.
Bahnhofstraße 119
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/8997 17

Frauen- und Familienzentrum Kandel e.V.
Luitpoldstraße 8
76870 Kandel
Tel.: 07275/43 16

FID Familienzentrum
Uhlandstraße 3
67272 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/7 19 09 80

Familienzentrum Münster-Sarmsheim e.V.
Bürgermeister-Schöck-Straße 16
55424 Münster-Sarmsheim
Tel.: 06721/486 04

NOVA-Familienzentrum Neuhofen e.V.
Ludwigshafener Straße 7
67141 Neuhofen
Tel.: 06236/47 95 51

K.e.K.s. Kontakte für
Eltern und Kinder in Speyer
Im Vogelsang 50
67346 Speyer
Tel.: 06232/13 22 88

Familien Zentrum in Trier e.V.
FaZiT
Balduinstraße 6
54290 Trier
Tel.: 0651/991 63 58

Familienzentrum Weißenthurm e.V.
Rauschergasse 3
56575 Weißenthurm
Tel.: 02637/60 07 07

Familienzentrum Worms e.V.
Gaustraße 19
67547 Worms
Tel.: 06241/2 28 44

Leiterin des Vernetzungsbüros
Beate Mundt
Tel.: 0151/11 69 77 55
beate.mundt@gmx.de

Kontaktadresse
Vernetzungsbüro der
rheinland-pfälzischen Familienzentren
Familienzentrum Kirchheimbolanden
Uhlandstraße 3
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/7 19 09 80
familienzentrum@fid-donnnersberg.de

Frauenhäuser

Frauenhaus Ahrweiler
Postfach 12 06
53491 Bad Breisig
Tel.: 02633/47 05 88

Frauenhaus „Lila Villa“
Postfach 12 13
67086 Bad Dürkheim
Tel.: 06332/85 88

Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 61
55505 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/4 48 77

Frauenhaus Frankenthal e.V.
Postfach 14 55
67204 Frankenthal
Tel.: 06233/96 95

Frauenhaus Westerwald
Postfach 11 52
57620 Hachenburg
Tel.: 02662/58 88

Frauenhaus Idar-Oberstein
Postfach 1 12 64
55702 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/15 22

Frauenzuflucht Kaiserslautern e.V.
Postfach 16 74
67605 Kaiserslautern
Tel.: 0631/1 70 00

Frauen helfen Frauen e.V.
Donnersbergkreis
Postfach 12 29
67285 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/41 87

Frauenhaus Koblenz
Postfach 30 03 37
56027 Koblenz
Tel.: 0261/9 42 10 20

Frauenzufluchtsstätte Südpfalz e.V.
Postfach 24 03
76814 Landau
Tel.: 06341/8 96 26

Frauenhaus Ludwigshafen e.V.
Postfach 21 72 22
67033 Ludwigshafen
Tel.: 0621/52 19 69

FEMMA e.V.
Mädchenzuflucht
Postfach 19 02
55009 Mainz
Tel.: 06131/23 02 44

Frauenhaus Mainz
Postfach 39 08
55029 Mainz
Tel.: 06131/27 92 92

Autonomes Frauenhaus Neustadt e.V.
Postfach 10 05 03
67405 Neustadt
Tel.: 06321/26 03

Frauenzufluchtsstätte e.V. Pirmasens
Postfach 15 06
66924 Pirmasens
Tel.: 06331/9 26 26

Frauenhaus Speyer e.V.
Postfach 15 24
67325 Speyer
Tel.: 06232/2 88 35

Trägerverein Frauenhaus Trier e.V.
Postfach 18 25
54208 Trier
Tel.: 0651/7 44 44

Frauenhaus Worms
Postfach 14 21
67504 Worms
Tel.: 06241/4 35 91

Frauenspezifische Suchtberatungsstellen

Suchtberatungsstelle des
Diakonischen Werks
Westring 3a
76829 Landau
Tel.: 06341/40 93

Suchtberatungsstelle des
Diakonischen Werks
Schillerstraße 11
67434 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/3 00 85

Frauenspezifische Suchtarbeit in der Jugend-
und Drogenberatungsstelle „Nidro“ Speyer
des Therapiezentrums Ludwigsmühle GmbH
Heydenreichstraße 6
67346 Speyer
Tel.: 06232/2 60 47

Suchtberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Region Trier
Kutzbachstraße 15
54290 Trier
Tel.: 0651/20 96 43

Suchtberatungsstelle des
Caritasverbandes Worms
Lutherring 25
67547 Worms
Tel.: 06241/61 75

Freiwilliges Ökologisches Jahr

Freiwilliges Ökologisches Jahr
c/o Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Forstliches Bildungszentrum Rheinland-Pfalz
In der Burgbitz 4
57627 Hachenburg
Tel.: 02662/9 54 70
foej@wald-rlp.de

FÖJ-Konsortium der Umweltverbände
Rheinland-Pfalz
Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Postfach 1951
55009 Mainz
Tel.: 06131/143510
contact@foej-kur.de

Freiwilliges Soziales Jahr

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Kaiserstraße 57 - 61
55116 Mainz
Tel.: 06131/97790
Fax.: 06131/977923
g.denz@asb-rp.de
www.asb-online.de

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Pfalz e. V.
Maximilianstraße 31
67433 Neustadt a.d.W.
Tel.: 06321/39230
Personal-Zabel@awo-pfalz.de
www.awo-pfalz.de

Arbeitsstelle für Freiwillige Soziale Dienste
Diözese Limburg
Graupfortstraße 5
65549 Limburg
Tel.: 06431/997-333
fsj@soziale-dienste.net
www.bistum-limburg.de

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Referat FSJ
Dietrichstraße 30
54290 Trier
Tel.: 0651/993796300
Fax: 0651/993796444
info@soziale-lerndienste.de
www.soziale-lerndienste.de

Bischöfliches Jugendamt/
Bund der katholischen Jugend Speyer
Webergasse 11
67346 Speyer
Tel.: 06232/102361
BDKJ-FSJ@bistum-speyer.de
www.BDKJ-Speyer.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
in der Diözese Mainz
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Tel.: 06131/253-639
fsj@bistum-mainz.de
www.bdkj-mainz.de

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
Ederstraße 12
60486 Frankfurt/Main
Tel.: 069/7947-273
fsj@dwhn.de
www.diakonie-hessen-nassau.de

Diakonisches Werk Pfalz
Karmeliterstraße 20
67346 Speyer
Tel.: 06232/66 42 92
Fax: 06232/60 68 25
fsj@diakonie-pfalz.de
www.diakonie-pfalz.de

Diakonisches Werk der
ev. Kirche im Rheinland
Karthäusergasse 9-11
50678 Köln
Tel.: 0221/27 16 87 10
srommel@dw-rheinland.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz
Freiwilliges Soziales Jahr
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz
Tel.: 06131/28 28 - 1 67
fsj@lv-rlp.drk.de
www.lv-rlp.drk.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
LV Rheinland-Pfalz/Saarland
Försterstraße 39
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/38 85 - 0
freiwilliges@soziales-jahr.info
www.soziales-jahr.info

Internationaler Bund e. V.
Rheinland/Rheinhessen
Rheinstraße 43 - 45
55116 Mainz
Tel.: 06131/6 69 39 31
Fax: 06131/6 69 39 32
fsj-mainz@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Internationaler Bund e.V.
FSJ Pfalz/Saar
Kohlenhofstr. 10
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 10 32 91
FSJ-Kaiserslautern@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de

Kulturbüro Rheinland-Pfalz
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
Tel.: 0261/98 21 15 - 0
Fax: 0261/98 21 15 - 9
info@kulturbuero-rlp.de
www.kulturbuero-rlp.de

Sportjugend Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/28 14 - 3 50
Fax: 06131/23 67 46
gerlach@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Johanniterstraße 7
35510 Butzbach/Nieder-Weisel
Tel.: 06033/91700
Fax: 06033/917019
fsj@DieJohanniter.de
www.johanniter.de

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e. V.
Rheinland-Pfalz/Saarland
Schiersteiner Str. 86
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/341079-0
Fax: 0611/34107910
Rheinland-Pfalz@bpa.de
www.bpa.de

Marienhause GmbH
Margaretha-Flesch-Straße 5
56588 Waldbreitbach
Tel.: 02638/925-0
info@marienhause-waldbreitbach.de
www.marienhause-waldbreitbach.de

Club Aktiv e. V.
Schützenstraße 20
54295 Trier
Tel.: 0651/97859-0
Fax: 0651/97859-26
info@clubaktiv.de
www.clubaktiv.de

Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen e. V.
Krablerstraße 136
45326 Essen
Tel.: 0201/354001
Fax: 0201/357980
info@bad-ev.de
www.bad-ev.de

Förderinitiative Donnersberg e. V.
Umlandstraße 3
67292 Kirchheimbolanden
Tel: 06352/7190980 oder
06361/993114
www.fid-donnnersberg.de

Ausland:

EIRENE
Internationaler Christlicher
Friedensdienst e.V.
Postfach 1322
56503 Neuwied
Tel.: 02631/8379-0
Fax: 02631/31160
eirene-int@eirene.org
www.eirene.de

Arbeitsstelle Frieden und Umwelt
der evangelischen Kirche der Pfalz
Große Himmelsgasse 3
67346 Speyer
Tel.: 06232/67150
Fax: 06232/671567
schneider@frieden-umwelt-pfalz.de
www.frieden-umwelt-pfalz.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz
Tel.: 06131/2828-0
fsj@lv-rlp.drk.de
www.lv-rlp.drk.de

Soziale Friedensdienste im Ausland e.V.
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Hinter dem Dom 4
54290 Trier
Tel.: 0651/71 05-3 88 oder 3 21
www.bistum-trier.de

Gemeinsame, trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation und Teilhabe

Reha-Servicestelle Andernach
der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Breite Straße 12
56626 Andernach
Tel.: 02632/920-356 (-325, -353)
Fax: 02632/920-357

AOK Altenkirchen
Karlstraße 8
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/805210
Fax: 02681/805191

AOK Bad Kreuznach
Bosenheimer Straße 81-83
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/79-12 01 (-12 41)
Fax: 0671/79-11 96 (-11 91)

Pronova BKK
Geschäftsstelle Bad Kreuznach
Michelinstraße 1
55502 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/794 96 54-22 91 (-22 93)
Fax: 0671/794 96 54-82 91 (-82 93)

Kontaktstelle Berufsförderungswerk
Birkenfeld
Trierer Straße 16-20
55765 Birkenfeld
Tel.: 06782/18 14 54
Fax: 06782/18 11 04

AOK Bitburg-Prüm
Schliezgasse 26
54634 Bitburg
Tel.: 06561/6 00-23 30 (-22 02)
Fax: 06561/6 00-21 05

AOK Cochem-Zell
Ravenéstraße 47
56812 Cochem
Tel.: 02671/986 41 23
Fax: 02671/986 41 57

Pronova BKK
Geschäftsstelle Ingelheim
Max-Planck-Straße 2
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/71 42 64 - 31 01 (- 31 03)
Fax: 06132/71 42 64 - 91 01 (- 91 03)

Reha-Servicestelle Kaiserslautern
der Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 66- 73 70 (- 73 50)
Fax: 0631/3 66 73 53

IKK-Südwest-Plus
Am Hinkelstein 4
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/2 01-66 16 (- 66 32)
Fax: 0631/2 01 66 55

Barmer Ersatzkasse
Casinostraße 15-19
56068 Koblenz
Tel.: 018500/60 12 31
Fax: 018500/60 12 09

BKK KEVAG
Schützenstraße 80
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 92- 13 14 (- 15 10)
Fax: 0261/3 92 18 22

IKK Südwest-Plus
Wilhelm-Stöppler-Platz 2
56070 Koblenz
Tel.: 0261/80 81 74
Fax: 0261/80 81 84

LSV HRS
Außenstelle
Bahnhofplatz 9
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 03 27 - 60 64 (- 60 86)
Fax: 0261/3 03 27 60 88

Agentur für Arbeit
Johannes-Kopp-Straße 2
76829 Landau
Tel.: 06341/958-2 31 (- 2 91, - 2 33)
Fax: 06341/95 82 56

AsA und AA Landau
Reiterstraße 16
76829 Landau
Tel.: 06341/26-2 25 (- 2 14)
Fax: 06341/2 63 99

AOK Vorderpfalz
Kurfürstenstraße 11
67001 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 61 - 72 86 (- 73 52)
Fax: 0621/5 61 - 73 37 (- 73 38)

Pronova-BKK
Brunckstraße 47
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 33 91 - 21 70 (- 21 79)
Fax: 0621/5 33 91 - 81 70 (- 81 79)

IKK Südwest-Plus
Brucknerstraße 1
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 61 09 40
Fax: 0631/5 61 09 92

BARMER Ersatzkasse
Gutenbergplatz 12
55116 Mainz
Tel.: 018500/62 11 48
Fax: 018500/62 14 90

IKK Südwest-Plus
Isaac-Fulda-Allee 7
55124 Mainz
Tel.: 06131/2 82 22 29
Fax: 06131/2 82 23 04

Berufsgenossenschaft
Metall Nord Süd
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz
Tel.: 06131/80 21 - 74 79 (- 18 53)
Fax: 06131/80 22 62 00 oder
0180/38 62 48 04 83

Reha-Servicestelle Mainz der
Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Am Brand 31
55116 Mainz
Tel.: 06131/27 - 44 07 (- 44 08)
Fax: 06131/27 44 66

AOK für den Westerwaldkreis
Tiergartenstraße 5-7
56410 Montabaur
Tel.: 02602/13 - 12 20 (- 11 32)
Fax: 02602/13 12 07

AOK Neustadt
Wiesenstraße 34
67433 Neustadt
Tel.: 06321/89 61 30
Fax: 0631/89 64 90

AOK Westpfalz
Bahnhofstraße 28/30
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/8 02 - 1 11 (- 3 55)
Fax: 06331/80 22 00

AOK Donnersbergkreis
Bezirksamtsstraße 10
67806 Rockenhausen
Tel.: 06361/9 22 - 20 (- 2 15)
Fax: 06361/9 22 22 20

AOK für den
Rhein-Hunsrück-Kreis
Gartenstraße 3
55469 Simmern
Tel.: 06761/83 61 47
Fax: 06761/83 61 80

Reha-Serviceestelle Speyer der
Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 3-6
67346 Speyer
Tel.: 06232/17-28 71 (-27 31)
Fax: 06232/17 18 08

LSV HRS
Standort Speyer
Theodor-Heuss-Straße 1
67346 Speyer
Tel.: 06232/9 11 32 58
Fax: 06232/911 34 99

DAK
Bezirksgeschäftsstelle
Stesemannstraße 5-9
54290 Trier
Tel.: 0651/9 78 62 11
Fax: 0651/9 78 62 19

Reha-Serviceestelle Trier der
Deutschen Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Herzogenbuscher Straße 54
54292 Trier
Tel.: 0651/1 45 - 50 31 (-50 32)
Fax: 0651/14 50 52

Agentur für Arbeit
Dasbachstraße 9
54292 Trier
Tel.: 0651/2 05 - 3 06 (-2 31)
Fax: 0651/20 52 60

Kontaktstelle CJD Berufsförderungswerk
Vallendar
Sebastian-Kneipp-Straße 10
56179 Vallendar
Tel.: 0261/6 40 62 23
Fax: 0261/6 40 63 82

AOK Bernkastel-Wittlich
Beethovenstraße 30
54516 Wittlich
Tel.: 06571/9 19 - 0 (-2 70)
Fax: 06571/9 19- 2 95 (-2 89)

AOK Alzey-Worms
Goethestraße 34
67547 Worms
Tel.: 06241/4 00 52 02
Fax: 06241/4 00 51 97

Häuser der Familien – Mehrgenerationenhäuser

Haus der Familie –
Mehrgenerationenhaus Alzey
Haus der Generationen
Ostdeutsche Strasse 35
55232 Alzey

Haus der Familie –
Mehrgenerationenhaus Bitburg
Rot-Kreuz-Straße 1-3
54634 Bitburg

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Trift
 Prot. Kindertagesstätte „Trift“
 Bad Dürkheim
 Dresdner Str. 2
67098 Bad Dürkheim

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Frankenthal
 Kindertagesstätte Mahlastraße
 Mahlastraße 35
67227 Frankenthal

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 Seniorenzentrum St. Josef
 Raderstr. 9
54568 Gerolstein

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Idar-Oberstein
 Ev. Gemeindezentrum
 Hauptstraße 392
55743 Idar-Oberstein

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Ingelheim
 Kindergemeinschaftshaus West
 „Villa Regenbogen“
 Matthias-Grünewald-Straße 15
55218 Ingelheim

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 Poststraße 23
56759 Kaiseresch

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 Begegnungszentrum – Cafe Zeitlos
 Kennelstr. 7
67659 Kaiserslautern

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Kirchen
 „Gelbe Villa“
 Bahnhofstraße 14
57548 Kirchen

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 MGH Liebfrauenkirche Kibo
 Liebfrauenstr. 7
67292 Kirchheimbolanden

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e. V.
 Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus im Kreis Kusel
 Fritz-Wunderlich-Str. 51a
66869 Kusel

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 Deutscher Kinderschutzbund Landau – Südliche
 Weinstrasse e. V. – QuartiersMangament
 Danziger Platz 18
76829 Landau

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 „Altes Rathaus“ Limburgerhof
 Speyererstr. 52
67117 Limburgerhof

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 „VeraLu“
 Falkenstr. 19
67063 Ludwigshafen

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Mainz-Finthen
 Römerquellentreff
 Sertoriusring 31
55126 Mainz

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus
 St. Veit-Str. 14
56727 Mayen

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Neustadt a.d.W.
 Von-Hartmann-Straße 11
67433 Neustadt a.d.W

Haus der Familie–Mehrgenerationenhaus
 Kath. Familienbildungsstätte Neuwied e. V.
 Wilhelm-Leuschner-Str. 5
56564 Neuwied

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 Kulturzentrum Offenbach
 Hauptstraße 9 & 11
76877 Offenbach

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 Haus der Jugend Ramstein
 Landstuhler Str. 8a
66877 Ramstein-Miesebach

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 „Schwesternhaus“
 Westernoher Str. 23
56477 Rennerod

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 Glockengießerei Mabilon
 Staden 130
54439 Saarburg

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Simmern
 Paul-Schneider-Haus
 Klostergasse 8
55469 Simmern

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
 Offner Treff Weißdornweg
 Weißdornweg 3
67346 Speyer

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus Trier
 Balduinstraße 1-3
54290 Trier

Haus der Familie –
 Mehrgenerationenhaus GHG-Pfalzblick
 Haus Moosalb, Cafe am Bahnhof
 Bahnhofstraße 8
67714 Waldfischbach

Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus
Kinderschutz- und Spielzentrum Wittlich
Kurfürstenstraße 10
54516 Wittlich

Haus der Familie –
Mehrgenerationenhaus
Internationaler Bund
Ottstr. 54
76744 Wörth

Haus der Familie –
Mehrgenerationenhaus Treff 93
– Café Croque o´deal
Heinrich-von-Gagern-Str. 41
67547 Worms

Haus der Familie –
Mehrgenerationenhaus Zweibrücken
Haus der Generationen
Schloßplatz 8
66482 Zweibrücken

Häuser der Jugend / Häuser der offenen Tür

Jugendzentrum
Wilhelmstraße 6
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/5899

Jugendzentrum
Ludwigplatz
67122 Altrip
Tel.: 06236/3999-0

Jugend- und Kulturzentrum
Römerstraße 18
55232 Alzey
Tel.: 06731/495670

Haus der Jugend
Friedlandstraße 1
56626 Andernach
Tel.: 02632/492907

Jugendzentrum
Stadionstraße 88
56626 Andernach
Tel.: 02632/47587

Haus der Jugend
Kurbrunnenstraße 21
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/980679

Jugendzentrum Bad Ems e.V.
Am Alten Rathaus 1
56130 Bad Ems
Tel.: 02603/500120

Jugend- und Kooperationszentrum
„Die Mühle“
Mühlenstraße 23
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/9200410

Haus der Jugend
Peter-Friedhofen-Straße 2
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/36806

Jugendzentrum
Im Brühl 9
55774 Baumholder
Tel.: 06783/5922

Jugendhaus
Rheinstraße 2
55411 Bingen
Tel.: 06721/2820

Gemeinschaftshaus
– Jugendhaus –
Alte Schule
Am Kirchplatz
55765 Birkenfeld
Tel.: 06782/4271

Haus der Jugend
Rathausplatz 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/7809

Jugendzentrum Flakhalle
Holzweg 1
67459 Böhl-Iggelheim
Tel.: 06324/979184

Jugendbegegnungsstätte
Rheinallee 22
56154 Boppard
Tel.: 06742/2440
Fax: 06742/2057

Jugendtreff-Buchholz
Buchholzstraße 53
66892 Bruchmühlbach-Miesau
Tel.: 06742/2315

Haus der Jugend „Alter Bahnhof“
Bahnhofstraße 26
54550 Daun
Tel.: 06592/7669

Haus der Jugend Deidesheim
Im hohen Acker 12
67146 Deidesheim
Tel.: 06326/6945

Jugendzentrum Diez e.V.
Wilhelm-von-Nassau-Straße 5
65582 Diez
Tel.: 06432/924392

Jugendzentrum
Weinstraße
67480 Edenkoben
Tel.: 06323/6212

Haus der Jugend Eisenberg
Würzgasse 19
67304 Eisenberg
Tel.: 06351/44770

Zuckerfabrik
Zuckerfabrikstraße 3
67227 Frankenthal
Tel.: 06233/89384

Haus der Jugend Freinsheim
Saarhof
67251 Freinsheim
Tel.: 06353/3046

Jugendzentrum „Hufeisen“
Glacisstraße 9
76726 Germersheim
Tel.: 07274/70 25 31

Haus der Jugend
Brunnenstraße 20
54568 Gerolstein
Tel.: 06591/55 35

Haus der Jugend
Kreuzerweg 6
67269 Grünstadt
Tel.: 06359/836 40

Jugendzentrum
Kantstraße 23
57627 Hachenburg
Tel.: 02662/24 88

Jugendzentrum im Dietrich- Bonhoeffer-
Haus
Parkstraße 3
57577 Hamm
Tel.: 02682/65 35

Jugend- und Kulturzentrum „Blaubär“
Am Rathausplatz 5
67454 Haßloch
Tel.: 06324/925 40

Jugendzentrum Herxheim
Obere Hauptstraße 2 a
76863 Herxheim
Tel.: 07276/77 51

Jugendhaus „Zweite Heimat“
Hermann-Geisen-Straße 40-42
56203 Höhr-Grenzhausen
Tel.: 02624/72 57

Haus der Jugend
Konrad-Adenauer-Straße 5
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/7821 82

Jugendhaus Kaiserslautern
AugustasträÙe 11
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 65 26 78

Jugend- und Programmzentrum
Steinstraße 47
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/4 14 54 52

Jugendzentrum
Am Schwanenweiher 10
76870 Kandel
Tel.: 07275/91 36 00

Haus der Jugend
Amtsstraße 10
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/19 05 69

Jugendtreff
Hedwigsgärten 2
55606 Kirn
Tel.: 06752/9 50 17

Jugendbegegnungsstätte im
Haus Metternich
Münzplatz 7-8
56068 Koblenz
Tel.: 0261/1 29 23 26

Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V.
Markenbildchenweg 38
56068 Koblenz
Tel.: 0261/1 68 30

Jugendzentrum Publisty
Lortzingstraße 2
56075 Koblenz
Tel.: 0261/3 45 54

Haus der offenen Tür
Trierer Straße 123 c
56072 Koblenz-Metternich
Tel.: 0261/2 34 70

Haus der Jugend
Wiltingerstraße 48
54329 Konz
Tel.: 06501/9 40 50

Jugend- und Kulturzentrum (JuKz)
Wilhelmstraße 59
56112 Lahnstein
Tel.: 02621/5 06 04

Jugendbegegnungsstätte
Junkergasse 1
67245 Lamsheim
Tel.: 06233/5 39 13

Haus der Jugend
Waffenstraße 5
76829 Landau
Tel.: 06341/89 88 23

Jugendtreff Horstring
Danziger Platz 13-15
76829 Landau
Tel.: 06341/52 07 28

Jugendhaus SPOTS
Sonnenstraße 10
66849 Landstuhl
Tel.: 06371/91 71 30

Jugendzentrum Limburgerhof
Hans-Sachs-Straße 21
67117 Limburgerhof
Tel.: 06236/6 13 81

Abenteuerspielplatz Oggersheim
Speyerer Straße 30
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04-28 52

Kulturzentrum das Haus
Bahnhofstraße 30
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 88 (-89)

Haus der offenen Tür
„Treff International“
Seilerstraße 2
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/52 48 50

Jugendfarm Pfingstweide e.V.
Verlängerte Athener Straße
67069 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 55

Jugentreff Westend
Bürgermeister-Kutterer-Straße 35
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 72 38 66

Jugendfreizeitstätte
Ludwigshafen-Edigheim
Bürgermeister-Fries-Straße 3
67069 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 57

Jugendfreizeitstätte
Mundenheim
Kropsburgstraße 3
67065 Ludwigshafen
Tel.: 0621/57 77 98

Jugendfreizeitstätte
Ludwigshafen-Gartenstadt
Sachsenstraße 56
67067 Ludwigshafen
Tel.: 0621/53 11 58

Jugendfreizeitstätte Pfingstweide
Budapester Straße 41
67069 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 56

Jugendhaus Bliesstraße
Bliesstraße 18
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/51 76 06

Jugendräume Melm
Am Brückelgraben 93
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/6 70 92 36

Jugendräume Rheingönheim
Schmiedegasse 2
67067 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 61

Kinder- und Jugendfreizeitstätte
Erich-Ollenhauer-Haus
Wegelnburgstraße 46
67065 Ludwigshafen
Tel.: 0621/57 46 39

Kinder-Eltern-Haus
Benckiserstraße 43-45
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 29 20

Ludwig-Wolker-Freizeitstätte
Karl-Krämer-Straße 6
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/56 70 50

Mädchentreff
Rohrlachstraße 67
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 49

Spielhaus Friedenspark
Gustav-Heinemann-Allee 5
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 62 63 67

Spielhaus Hemshofpark
Gräfenaustraße 53-57
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 71

Spielraum Froschlache e.V.
An der Froschlache 9
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68 96 71

Spielwohnung II
Friedrich-Naumann-Straße 16
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 53

Spielwohnung III
Hemshofstraße 27
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 54

Jugendfreizeitstätte Willi-Graf-Haus
Leuschner-Straße 151
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/69 62 57

Haus der Jugend
Jugendtreff Ludwigshafen-Maudach
Schweigenerstraße 3
67067 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 50 05 81
Fax: 0621/5 50 05 84

Jugendfreizeitstätte Ernst-Bloch
Oggersheim
Hermann-Hesse-Straße 11
67071 Ludwigshafen-Oggersheim
Tel.: 0621/5 04 28 59

Jugendfreizeitstätte Ruchheim
Schloßstraße 1 a
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 58

Haus der Jugend
Mitternachtsgasse 8
55116 Mainz
Tel.: 06131/22 84 42

Neustadtzentrum
Goethestraße 7
55118 Mainz
Tel.: (06131/61 20 38

Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum
Mainz-Bretzenheim
Am Ostergraben 9
55128 Mainz
Tel.: 06131/36 64 38

Jugendzentrum Ebersheim
Feldgartenstraße 1
55129 Mainz
Tel.: 06131/4 58 30

Jugendzentrum
Mainz-Finthen
Poststraße 69
55126 Mainz
Tel.: 06131/47 40 66

Kinder- und Jugendzentrum Gonso
Mainzer Straße 2
55124 Mainz Gonsenheim
Tel.: 06131/4 42 80

Jugendzentrum Mainz-Hechtsheim
 Im Heuergrund
55129 Mainz
 Tel.: 06131/509321

Kinder-, Jugend und Kulturzentrum (KiJuKuz)
 Alter Bahnhof
 Oppenheimer Straße 19
55130 Mainz
 Tel.: 06131/881103

Jugendzentrum Mainz-Lerchenberg
 (im Bürgerhaus)
 Hebbelstraße 2
51275 Mainz
 Tel.: 06131/72774

Jugendzentrum Haus Haifa
 Zeustraße 5
55120 Mainz
 Tel.: 06131/688022

Jugendzentrum
 Mainz-Weisenau
 Mönchstraße 17
55130 Mainz-Weisenau
 Tel.: 06131/834850

Jugendbegegnungsstätte
 Industriestraße 8
67133 Maxdorf
 Tel.: 06237/80822

Haus der Jugend
 Im Hombrich 1-3
56727 Mayen
 Tel.: 02651/904787

Haus der Jugend
 Gelbachstraße 9
56410 Montabaur
 Tel.: 02602/18844

Jugendtreff
 Ludwigshafener Straße 3
67112 Mutterstadt
 Tel.: 06234/946417

Haus der Generationen
 „Haus der Familie“
 Von-Hartmann-Straße 11
67433 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321/31720

Kinder- und Jugendbüro
 Heddesdorfer Straße 33
56564 Neuwied
 Tel.: 02631/398935

Jugendtreff
 Kanalweg 6
56299 Ochtendung
 Tel.: 02625/5271

Jugendhaus Oppenheim
 Schulgasse 11
55276 Oppenheim
 Tel.: 06133/4188

Jugendhaus
 Unterer Flutgraben 62
67574 Osthofen
 Tel.: 06242/5818

Jugendhaus Pirmasens
Nagelschmiedstraße 6
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/4 11 81

Jugendzentrum
Mühlenstraße 48
56637 Plaidt
Tel.: 02632/68 71

Haus der Jugend
Prümtalstraße 3
54595 Prüm
Tel.: 06551/63 46

Mehrgenerationenhaus
Landstuhler Straße 8a
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371/5 04 38

Haus der Jugend
Parkstraße 1
67806 Rockenhausen
Tel.: 06361/16 99

Haus der Jugend
Hauptstraße 110
66976 Rodalben
Tel.: 06331/1 07 02

Ev. Jugendhaus Baustelle e.V.
Am Hamm 29
56244 Rückenroth
Tel.: 02626/7 86 49

Jugendbegegnungsstätte
Jugendcafé Römerberg
Marktstraße 42
55469 Simmern
Tel.: 06761/1 48 54

Haus der offenen Tür
Barbarossastraße 43
53489 Sinzig
Tel.: 02642/4 17 53

Jugendzentrum Sohren
Untere Bergstraße 1
66487 Sohren
Tel.: 06543/98 01 69

Jugendförderung Speyer
Seekatzstraße 5
67346 Speyer
Tel.: 06232/14 23 50

Jugendwerk „Don Bosco“
– Haus der offenen Tür –
Gneisenaustraße 31
54294 Trier
Tel.: 0651/82 71 30

Jugendzentrum Mergener Hof
Rindertanzstraße 4
54290 Trier
Tel.: 0651/97 84 80

Kultur- und Jugendzentrum
Exzellenzhaus e.V.
Zurmaiener Straße 114
54292 Trier
Tel.: 0651/2 51 91

Jugentreff Ehrang-Quint e.V.
Merowingerstr. 66
54293 Trier
Tel.: 0651/6 14 91

Jugendzentrum Trier-Euren e.V.
St. Helena-Straße 2
54294 Trier
Tel.: 0651/8 97 98

Jugendhaus Waldsee
Am Schwanenplatz
67165 Waldsee
Tel.: 06236/5 54 56

Haus der offenen Tür
Kirchweg 9
57537 Wissen
Tel.: 02742/51 85

Haus der Jugend
Kurfürstenstraße 3
54516 Wittlich
Tel.: 06571/2 91 60

Jugendzentrum Wörth
– Internationaler Bund –
Ottstraße 54
76744 Wörth
Tel.: 07271/86 22

Haus der Jugend
Würdtweinstraße 11
67549 Worms
Tel.: 06241/5 16 55

Kultur- und Kommunikationszentrum
Maxstraße 18
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/87 15 61

Interventionsstellen – Proaktive Beratungsan- gebote bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen –

Interventionsstelle Bad Kreuznach
c/o Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 15 61
Bad Kreuznach
Tel.: 0671/4 48 77

Interventionsstelle Eifel-Mosel
Mehrener Straße 1
54550 Daun
Tel.: 06592/9 57 30

Interventionsstelle Kaiserslautern
Lauterstraße 10
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/37 10 84 25

Interventionsstelle Koblenz
Löhrstraße 16-20
56068 Koblenz
Tel.: 0261/97 35 37 – 82 (- 83)

Interventionsstelle Ludwigshafen
Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 29 25 36

Interventionsstelle Mainz
Römerwall 67
55131 Mainz
Tel.: 06131/6 17 65 70

Interventionsstelle Trier
Deutschherrenstraße 38
54290 Trier
Tel.: 0651/9 94 78 81

Interventionsstelle Westerburg
Neustraße 43
56457 Westerburg
Tel.: 02663/91 13 53

Weitere proaktive Beratungsangebote:
Beratungsstelle des ev. Kirchenkreises
Altenkirchen
Stadthallenweg 16
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/39 61

Familien- und Jugendhilfzentrum des
Diakonischen Werks Alzey
Münch-Braun-Straße 10
55232 Alzey
Tel.: 06731/99 68 12

Caritasverband der Region
Rhein-Wied-Sieg e.V.
Geschäftsstelle Betzdorf
Wagnerstraße 1
57518 Betzdorf
Tel.: 02741/9 76 00

Lebensberatung Mayen
St. Veith-Straße 42
56727 Mayen
Tel.: 02651/4 80 85

Caritasverband der Region
Rhein-Wied-Sieg e.V.
Geschäftsstelle Neuwied
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied
Tel.: 02631/9 87 50

Lebensberatung Neuwied
Marktstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 02631/2 20 31

Beratungsstelle des Evangelischen
Kirchenkreises Neuwied
Rheinstraße 69
56564 Neuwied
Tel.: 02631/3 92 20

Frauenhaus Neustadt
Postfach 10 05 03
67405 Neustadt
Tel.: 06321/26 03

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Südpfalz
Nordring 15 c
76829 Landau
Tel.: 06341/38 19 22

Jugendbildungs- und Begegnungsstätten

Evangelische Landjugendakademie
Dieperzbergweg 13-17
57610 Altenkirchen

Haus Felsenkeller
Begegnungs- und Bildungsstätte
Heimstraße 4
57610 Altenkirchen

Pfälzer Turnerjugenheim
Wingertsberg
76855 Annweiler

Haus am Wonneberg
Wiesenstraße 20/22
76887 Bad Bergzabern

Jugendbildungsstätte
Martin-Butzer-Haus
67098 Bad Dürkheim

Jugendhaus St. Christophorus
Schillerstraße 151
67098 Bad Dürkheim

Europa-Haus Marienberg
Europastraße 1
56470 Bad Marienberg

Bildungsstätte Eberburg
Eberburg 2
55583 Bad Münster

Evangelische Jugendbildungsstätte
Badenheim
Hauptstraße 37
55576 Badenheim

Förderkreis Christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder
Stamm Leiningen e.V.
Dackenheim Weg 5
67273 Bobenheim

Jugendbildungsstätte Marienburg
56859 Bullay

Sportschule des Südwestdeutschen
Fußballverbandes
Ludwigshöhe
67480 Edenkoben

Ev. Jugendbildungsstätte Ehlscheid
Postfach
56581 Ehlscheid

Lindenmühle
56368 Ergeshausen

Ev. Sozialakademie Friedewald
Postfach
57520 Friedewald

Karlsheim
Postfach
56412 Gackebach

Haus Jaegen
Postfach
54429 Heddert

Jugendheim Concordia Dernbach
Postfach
57562 Herdorf

Integrative Begegnungsstätte
67126 Hochdorf-Assenheim

Heimvolkshochschule Schloss Dhaun
55606 Hochstetten-Dhaun

Jugendbildungsstätte „Don Bosco“
Postfach
54584 Jünkerath

Ev. Freizeit- und Bildungsstätte
Südstraße 22
56288 Kastellaun

Haus Elenburg
Postfach
56349 Kaub

Jugenddorf Rheinpfalz
Amtsstraße 27-29
67281 Kirchheim

Sozialpädagogisches Institut
Jugenddorf Rheinpfalz
Amtsstraße 27-29
67292 Kirchheimbolanden

Kath. Landvolkshochschule „St. Thomas“
Auf dem Stift 6
54655 Kyllburg

Pfalzakademie
Franz-Hartmann-Straße 9
67499 Lambrecht/Pfalz

DLRG-Ausbildungszentrum und
Jugendstätte
Postfach
56332 Lehmen

Heinrich-Pesch-Haus
Frankenthaler Straße 229
67059 Ludwigshafen

Jugendhaus „Don Bosco“
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

Turnerheim des
Rheinhessischen Turnerbundes
Jahnstraße 4
55124 Mainz

Jugendheim St. Winfried
Postfach
56653 Maria Laach

Jugendburg Neuerburg
Postfach
54673 Neuerburg

Jugendbildungs- und Freizeitheim
76889 Oberschlettenbach

Jugendgästehaus/Lehrgangsstätte
Oberwesel
Auf dem Schönberg
55430 Oberwesel

Kolpinghaus Schönburg
Postfach
55430 Oberwesel

CVJM Bildungsstätte Johannishöhe
Johannisstraße 32
67697 Otterberg

Jugendhaus Rascheid
Bahnhofstraße
54413 Rascheid

Kettlerhaus der
Kath. Arbeitnehmerbewegung
Hauptstraße 29
55471 Ravengiersburg

Gemeinschaftshaus
66901 Schönenberg-Kübelberg

Turner- und Jugendheim Loreley
Auf der Loreley
56346 St. Goarshausen

Jugendhaus am Weinberg
Oberst-Barrett-Straße 1
67487 St. Martin

Jugendzentrum
Hauptstraße 16-20
54552 Steineberg

Jugendzentrum
Mergener Hof e.V.
Rindertanzstraße 2
54290 Trier

Kreisjugendheim Urbach
Postfach
56317 Urbach

Haus Wasserburg
Pallottinische Jugendbildungs gGmbH
Pallottinerstraße 2
56179 Vallendar

Ev. Dekanatsjugendheim
Lindelbrunn
76889 Vorderweidenthal

Kath. Bildungsstätte
Haus Maria Rosenberg
67714 Waldfischbach-Burgalb

Otto-Riethmüller-Haus
Freizeitstätte der ev. Gemeindejugend
Im Langental
67475 Weidenthal/Pfalz

Jugendbildungsstätte
Landhaus Westerwald
Hachenburgerstraße
57537 Wissen

Jugendverbände auf Landesebene

Advent-Jugend Rheinland-Pfalz
c/o Advent-Jugend Mittelrhein
Heidelberger Landstraße 24
64297 Darmstadt
Tel.: 06151/9 1822 - 15
Fax: 06151/9 1822 - 20
sekretariat@aj-mrv.de

Arbeiter Samariter-Jugend Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 57-61
55116 Mainz
Tel.: 06131/97790
Fax: 06131/977923
asj@dagne-online.de

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej) Rheinland-Pfalz
Unionstraße 1
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3642008
Fax: 06131/3642099
info@evangelische-jugend-pfalz.de

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej) Rheinhesen
Kaiserstraße 37
55116 Mainz
Tel.: 06131/250520
Fax: 06131/2505220

Arbeitsgemeinschaft der
Evangelischen Jugend (aej) Rheinland
Mainzer Straße 73
56068 Koblenz
Tel.: 0261/34830
Fax: 0261/12675

Arbeitsgemeinschaft der
Landjugendverbände
Rheinland-Pfalz/Saar
An der Brunnenstube 33-35
55120 Mainz
Tel.: 06131/620560
Fax: 06131/620550

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Speyer
Webergasse 11
67346 Speyer
Tel.: 06232/102347
Fax: 06232/102406
Bdkj-bja@bistum-speyer.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Mainz
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Tel.: 06131/253600
Fax: 06131/253665
bdkj-bja@bistum-mainz.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Trier
Weberbach 70
54290 Trier
Tel.: 0651/977110
Fax: 0651/9771199
info@bdkj-dv-trier.de

Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP)
LV Rheinland-Pfalz
Alte Schule, Windesheimer Straße 2
55444 Waldlaubersheim
Tel.: 06707/960036
Fax: 06707/960038
landesbuero@bdp.rlp.de

BUNDjugend Rheinland-Pfalz
Gärtnergasse 16
55116 Mainz
Tel.: 06131/27 94 63
Fax: 06131/23 19 71
Bundjugend@bund-rlp.de

Chorjugend des Pfälzischen
Sänderbundes e.V.
c/o Herrn Luitpold Zwing
Husthalstraße 6
67471 Elmstein
Tel.: 06328/98 90 52
Fax: 06328/98 90 53

Commit Club Behinderter und ihrer
Freunde in Mainz und Umgebung
Josefsstraße 54
55118 Mainz
Tel.: 06131/67 08 61

Deutsche Beamtenbund-Jugend
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle
Oggersheimer Straße 34
67071 Ludwigshafen
Tel.: 06237/61 14

Deutsche Pfadfinderschaft
St. Georg
Weberbach 70
54290 Trier
Tel.: 0651/9 77 11 87
Fax: 0651/9 77 11 89
info@dpsg-trier.de

Deutsche Waldjugend
Landesverband Rheinland-Pfalz
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
Tel.: 06362/99 32 00
Fax: 06362/99 32 02
sdw@sdw-rlp.de

Deutsche Wanderjugend
Landesverband Rheinland-Pfalz
Pfalzring 21
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel.: 06239/31 21

Deutsches Jugendrotkreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz
Tel.: 06131/28 28 - 0
Fax: 06131/28 28 12 99

DGB-Gewerkschaftsjugend
Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Tel.: 06131/28 16 28
Fax: 06131/22 5 73 99

DJO-Evangelische Jugend Europa
Landesjugendverband Rheinland-Pfalz
Fautweg 9
676663 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 10 42 60
Fax: 0631/3 10 42 59

DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz
Bergstr. 18

56332 Lehmen

Tel.: 02607/96 31 30

Fax: 02707/9 63 13 79

info@rp.dlrg-jugend.de

Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar
Am Hesselborn 76

66292 Riegelsberg

Tel.: 06806/30 69 53

Jugend des Technischen Hilfswerks (THW)
in Rheinland-Pfalz e.V.

Hofwiesenstraße 6

57584 Scheuerfeld

Tel.: 02741/12 65

Fax: 02741/28 23 61

info@thw-jugend-rlp.de

Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Lindenallee 41-43

56077 Koblenz

Tel.: 0631/9 74 34 50

Fax: 0631/9 74 34 59

info@jf-rp.de

Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Dreikaiserweg 4

56068 Koblenz

Tel.: 0261/3 00 61 52

Fax: 0261/3 00 61 26

mail@jugendwerk-rhn.de

Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen
in Rheinland-Pfalz

Weinbietstraße 14

67141 Neuhofen

Tel.: 06236/50 04 61

Fax: 06236/50 04 59

kontakt@jef-rlp.info

Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs
Behinderter und ihrer Freunde

Rheinland-Pfalz e.V.

Münchener Straße 6

76829 Landau

Tel.: 06341/98 76 00

Fax: 06341/9 87 60 60

Landesmusikjugend im Landesmusikverband
Rheinland-Pfalz e.V.

Kurfürstenstraße 16a

54516 Wittlich

Tel.: 0651/14 97 15

Fax: 0651/14 97 16

info@lmj-rlp.de

Landesverband für das Spielmannswesen
Rheinland Pfalz e.V.

– Jugendabteilung –

Kleiststraße 24

55120 Mainz-Mombach

Tel. + Fax: 06131/69 03 74

Landjugendverband im Bauern- und
Winzerverband/Rheinland-Nassau e.V.
Karl-Tesche-Straße 4
56073 Koblenz
Tel.: 0261/98 85 - 11 15
Fax: 0261/98 55 - 11 40

Naturfreundejugend Rheinland-Pfalz
Hohenzollernstraße 14
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/62 46 47
Fax: 0621/52 46 34
mail@naturfreundejugend-rlp.de

Naturschutzjugend im Naturschutzbund
Deutschlands e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Frauenlobstraße 15-19
55118 Mainz
Tel.: 06131/1 40 39 26 (- 20)
Fax: 06131/1 40 39 28
NABU-rlp@geocities.com

Ring deutscher Pfadfinderinnenbände
Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
PSG-Büro
Am Fort Gonsenheim 54
55112 Mainz
Tel.: 06131/25 36 83
Fax: 06131/25 36 65

Ring deutscher Pfadfinderverbände
Landesbüro Rheinland-Pfalz
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Tel.: 06131/25 36 22
Fax: 06131/25 36 65

Solidaritätsjugend Deutschlands
Landesverband Rheinland-Pfalz
Essenheimer Str. 64
55130 Mainz
Tel.: 06131/88 12 93

Sozialistische Jugend Deutschlands
„Die Falken“,
Landesverband Rheinland-Pfalz
Bernhard-Winter-Straße 27
55120 Mainz
Tel.: 06131/68 93 39
Fax: 06131/68 93 39
mail@falken-rlp.de

Sportjugend Rheinland-Pfalz
Rheinallee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/2 81 43 50
Fax: 06131/23 67 46
infos@sportjugend.de

Verband Christlicher Pfadfinder
Rheinland-Pfalz/Saar (VDP)
Stadtgrabenstraße 25a
67245 Lamsheim
Tel.: 06233/2 19 55
Fax: 06233/92 50
landesbuero@vcp-rps.de

Kinderschutzdienste

Kinderschutzdienst
Brodeneckstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/96710

Kinderschutzdienst
Mehrener Straße 1
54550 Daun
Tel.: 06592/95730

Kinderschutzdienst
Josef-Probst-Straße 7
76726 Gernersheim
Tel.: 07274/500620
Fax: 07274/5006220
kinderschutzdienst.gernersheim@
caritas-speyer.de

Kinderschutzdienst
Poststraße 14
67269 Grünstadt
Tel.: 06359/87700
Fax: 06359/2090157
kinderschutzdienst-gs@diakonie-pfalz.de

Kinderschutzdienst
Theodor-Körner-Straße 8
57627 Hachenburg
Tel.: 02662/944031
ksd@lv-rlp.drk.de

Kinderschutzdienst
Brückenstraße 5 a
57548 Kirchen/Sieg
Tel.: 02741/930046 (-47)
Fax: 02741/930048
hilfe@kinderschutzdienst.de

Kinderschutzdienst
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
Tel.: 0261/38899
Fax: 0261/38816
info@kinderschutzdienst-ko.de

Kinderschutzdienst
Gutenbergstraße 8
56112 Lahnstein
Tel.: 02631/9208-67 (-68)
Fax: 02621/920866
kinderschutzdienst-rl@cv-ww-rl.de

Kinderschutzdienst
Rolf-Müller-Straße 15
76829 Landau
Tel.: 06341/141420
Fax: 06341/141415
info@blauer-elfant-landau.de

Kinderschutzdienst
Georg-Büchner-Straße 6
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/511211
Fax: 0621/5292359
kinderschutzdienst@kinderschutzbund-
ludwigshafen.de

Kinderschutzdienst
Schütt 9
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/35 41 69
Fax: 06321/3 85 01 51
kinderschutzdienst-nw@diakonie-pfalz.de

Kinderschutzdienst
Marktstraße 98
56564 Neuwied
Tel.: 02631/2 22 00
Fax: 02631/3 14 44
kinderschutzdienst@htz-neuwied.de

Kinderschutzdienst
Klosterstraße 9 a
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/27 40 40
Fax: 06331/27 40 19
kinderschutzdienst.pirmasens@
caritas-speyer.de

Kinderschutzdienst
Ludwigstraße 43
67346 Speyer
Tel.: 06232/10 01 44
kinderschutzdienst.speyer@caritas.speyer.de

Kinderschutzdienst
Thebäerstraße 24
54292 Trier
Tel.: 0651/991 18 00
Fax: 0651/991 13 01
info@kinderschutzbund-trier.de

Kinderschutzdienst
Judengasse 26
67547 Worms
Tel.: 06241/8 89 17
Fax: 06241/41 33 60
kinderschutzdienst@asb-worms.de

Kinder- und Jugendschutz

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Ostbahnstraße 4
76829 Landau
Tel.: 06341/8 88 00
Fax: 06341/8 93 61
info@kinderschutzbund-rlp.de
www.kinderschutzbund-rlp.de

Ortsverband Altenkirchen e.V.
Wilhelmstraße 33
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/98 88 61
Fax: 02681/7 01 59
info@kindschutzbund-altenkirchen.de

Orts- und Kreisverband Bad Kreuznach e.V.
Am Eiermarkt 4
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/3 60 60
Fax: 0671/9 28 85 30
kinderschutzbund-bad-kreuznach@t-online.de

Kreisverband Ahrweiler e.V.
 Oberhutstraße 44
53474 Bad-Neuenahr-Ahrweiler
 Tel.: 02641/79798
 Fax: 02641/359432
 kinderschutzbund.ahrweiler@t-online.de

Ortsverband Betzdorf-Kirchen e.V.
 Decizer Straße 1
57518 Betzdorf
 Tel.: 02741/6725
 Fax: 02741/60424

Kreisverband Donnersbergkreis e.V.
 Hauptstraße 86
67304 Eisenberg
 Tel.: 06351/43068
 info@kinderschutzbund-donnersbergkreis.de

Ortsverband Frankenthal e.V.
 Carl-Theodor-Straße 11
67227 Frankenthal
 Tel.: 06233/299090
 Fax: 06233/299092
 dksb-frankenthal@imail.de

Kreisverband Germersheim e.V.
 Waldstraße 5
76726 Germersheim
 Tel.: 07274/8847
 Fax: 07274/777771
 kinderschutzbund-germersheim@web.de

Ortsverband Hachenburg e.V.
 Gartenstraße 11
57627 Hachenburg
 Tel.: 02662/5678
 Fax: 02662/5678
 kinderschutzbund-hachenburg@t-online.de

Orts- u. Kreisverband Höhr-Grenzhausen e.V.
 Hermann-Geisen-Straße 44
56203 Höhr-Grenzhausen
 Tel.: 02624/4488
 Fax: 02624/4034
 info@kinderschutzbund-westerwald.de

Orts- und Kreisverband
 Kaiserslautern-Kusel e.V.
 Moltkestraße 10 b
67655 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/24044
 Fax: 0631/26064
 kinderschutzbundkl@t-online.de

Kreisverband Koblenz e.V.
 Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
 Tel.: 0261/34411
 Fax: 0261/38816
 kinderschutzbund.ko@freenet.de

Kreisverband Landau –
 Südliche Weinstraße e.V.
 Rolf-Müller-Straße 15
76829 Landau
 Tel.: 06341/141414
 Fax: 06341/141415
 info@blauer-elefant-landau.de

Ortsverband Ludwigshafen e.V.
 Bahnhofstraße 83
67059 Ludwigshafen
 Tel.: 0621/52 52 11
 Fax: 0621/52 52 26
 info@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Orts- und Kreisverband Mainz e.V.
 Ludwigstraße 7
55116 Mainz
 Tel.: 06131/61 41 91
 Fax: 06131/67 47 84
 geschaeftsstelle@kinderschutzbund-mainz.de

Kreisverband Mayen-Andernach e.V.
 Alleestraße 15 a
56227 Mayen
 Tel.: 02651/60 63
 Fax: 02651/60 92
 info@kinderschutzbund-mayen-andernach.de

Orts- und Kreisverband
 Neustadt-Bad Dürkheim e.V.
 Moltkestraße 3
67433 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321/800 55
 Fax: 06321/3 34 39
 buero@kinderschutzbund-nw-duew.de

Kreisverband Neuwied e.V.
 Heddesdorfer Straße 78
56564 Neuwied
 Tel.: 02631/2 85 21
 Fax: 02631/94 65 27
 info@kinderschutzbund-neuwied.de

Ortsverband Pirmasens e.V.
 Schäferstraße 59
66953 Pirmasens
 Tel.: 06331/9 64 06

Ortsverband Rhein-Pfalz-Kreis e.V.
 Rehbachstraße 4
67105 Schifferstadt
 Tel.: 06235/9 82 82
 Fax: 06235/49 26 77
 dksb-schifferstadt@gmx.de

Ortsverband Speyer e.V.
 Roland-Berst-Straße 1
67346 Speyer
 Tel.: 06232/7 22 98
 Fax: 06232/28 96 30
 kinderschutzbund@speyer.de

Orts- und Kreisverband Trier e.V.
 Thebäerstraße 24
54292 Trier
 Tel.: 0651/991 13 00
 Fax: 0651/91 13 01
 info@kinderschutzbund-trier.de

Ortsverband Zweibrücken e.V.
 Bleicher Straße 1
66482 Zweibrücken
 Tel.: 06332/7 21 27

Familienhilfezentrum
 Rudolf-Breitscheid-Str. 42
67655 Kaiserslautern
 Tel.: 0631/31 64 40
 Fax: 0631/3 16 44 50

Kinderschutzzentrum Mainz
Lessingstraße 25

55118 Mainz

Tel.: 06131/6 13 17 36

Fax: 06131/67 05 04

Kinder- und JugendTel.:

(Bundesweite kostenlose Sondernummer)

Tel.: 0800/1 11 03 33

Krankenhäuser mit pädiatrischen Abteilungen (Kinderheilkunde)

Diakonie-Krankenhaus
Kreuznacher Diakonie
Ringstraße 58-60

55543 Bad Kreuznach

Klinikum Idar-Oberstein
Dr. Ottmar-Kohler-Straße 2

55743 Idar-Oberstein

DRK Klinikum Westerwald
Krankhaus Kirchen
Bahnhofstraße 24

57548 Kirchen

Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz-
St. Elisabeth Mayen

Standort Klinikum Kemperhof
Koblenzer Straße 115-155

56073 Koblenz

Vinzentius-Krankenhaus
Cornichonstraße 4

76829 Landau

St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus
Salzburger Straße 15

67067 Ludwigshafen

Westpfalz-Klinikum – Standort I –
Hellmut-Hartert-Straße 1

67655 Kaiserslautern

Klinikum der
Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstraße 1

55101 Mainz

Gemeinschaftsklinikum
Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen
Standort St. Elisabeth Krankenhaus Mayen
Siegfriedstraße 20

56727 Mayen

Marienhaus Klinikum
Standort St. Elisabeth-Krankenhaus
Friedrich-Ebert-Straße 59

56564 Neuwied

Städtisches Krankenhaus
Pettenkoferstraße 22

66955 Pirmasens

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus
Hilgardstraße 26

67346 Speyer

Klinikum Mutterhaus
der Borromäerinnen
Feldstraße 16
54290 Trier

Verbundkrankenhaus Bernkastel-Wittlich
St. Elisabeth-Krankenhaus
Koblenzer Straße 91
54516 Wittlich

Klinikum Worms
Gabriel-von-Seidl-Straße 31
67550 Worms

St. Josef-Krankenhaus
Barlstraße 42
56856 Zell

Ministerien

Tel.: 06131/16-0

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Fax: 06131/164771
Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Fax: 06131/162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.d

Ministerium des Innern und für Sport
Wallstraße 3
55122 Mainz
Fax: 06131/163595 und 163600
poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Fax: 06131/164331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Fax: 06131/164887
Poststelle@min.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Fax: 06131/162452
poststelle@masgff.rlp.de
www.masgff.rlp.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Fax: 06131/162878
Poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucher-
 schutz
 Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
 Fax: 06131/16 46 46
 Poststelle@mufv.rlp.de
 www.mufv.rlp.de

Migrationsberatungsstellen

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz
 Wiedstraße 21
57610 Altenkirchen
 Tel.: 02681/66 68
 Fax: 02681/66 68

Fachdienst für Migration und Integration/
 MEB ASH e.V. Alzey-Worms
 Mainzer Straße 22
55232 Alzey
 Tel.: 06731/25 59
 Fax: 06731/94 37 81
 ash-alzey@freenet.de

Fachdienst für Migration und
 Integration/MEB
 Weinstraße 43
76887 Bad-Bergzabern
 Tel.: 06343/70 02 - 2 00
 Fax: 06343/70 02 - 2 40
 dw.bad.bergzabern@evkirchepfalz.de

AWO Migrationserstberatung (MEB)
 Saline Theodorshalle 22
55543 Bad Kreuznach
 Tel.: 0671/2 98 38 38
 Fax: 0671/2 98 57 46
 awo-beratungsstelle-kreuznach@t-online.de

Caritasverband Rhein-Wied-Sieg e.V.
 Wagnerstraße 1
57518 Betzdorf
 Tel.: 02741/97 60 - 13
 Fax: 02741/97 60 - 60
 migrationsberatung@caritas-betzdorf.de

Caritas-Zentrum Bingen
 Rochusstraße 8
55411 Bingen
 Tel.: 06721/91 77 29

Caritasverband Westeifel e.V.
 Trierer Straße 4
54634 Bitburg
 Tel.: 06561/947 47 - 15
 Fax: 06561/947 47 - 20

Caritasverband Westeifel e.V.
 Mehrener Straße 1
54550 Daun
 Tel.: 06592/95 73 30
 Fax: 06592/95 73 30

Fachdienst für Migration und
Integration/MEB

Am Fronte Beckers 10

76726 Germersheim

Tel.: 07274/12 48

Fax: 07274/7 63 29

diakonie.ger.slb@t-online.de

DRK-Kreisverband Birkenfeld

Schölautenbach 17

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781/50 60 17

Fax: 06781/50 60 60

info@drk-kv-birkenfeld.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen /

Deutscher Caritasverband

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/7 87 10 42

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1

67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631/36 38 - 2 67

Fax: 0631/36 38 - 2 61

DRK-Kreisverband Kaiserslautern-Stadt

AugustasträÙe 16-24

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631/8 00 93 40

Fax: 0631/8 00 93 33

Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Am Osterrech 5

55481 Kirchberg

Tel.: 06763/9 32 00

AWO Fachdienst für Migration und
Integration

Roonstraße 49a

56068 Koblenz

Tel.: 0261/1 00 42 44 (- 3 55 93)

Fax: 0261/3 20 06

awo-beratungsstelle-koblenz@t-online.de

Caritasverband Koblenz e.V.

Hohenzollernstraße 118

56068 Koblenz

Tel.: 0261/1 39 06 - 5 03

Fax: 0261/1 39 06 - 5 80

Caritas-Zentrum Landau

Neustadter Straße 12

76829 Landau

Tel.: 06341/93 55 - 16

Fax: 06341/93 55 - 23

DRK-Kreisverband Kaiserslautern-Land

Am Feuerwehrturm 6

66849 Landstuhl

Tel.: 06371/92 15 39

Fax: 06371/92 15 20

AWO Stadtkreisverband Ludwigshafen e.V.
 Maxstraße 65
67059 Ludwigshafen
 Tel.: 0621/5 292107 oder 52 49 53
 Fax: 80621/5 2921 56
 buero@awo-lu.de

Caritas-Werk Ludwigshafen
 Kaiser-Wilhelm-Straße 41
67059 Ludwigshafen
 Tel.: 0621/59 80 - 2 16
 Fax: 0621/59 80 - 22

Fachdienst für Migration und Integration/
 MEB
 Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
 Tel.: 0621/5 20 44 - 61
 Fax: 0621/5 20 44 - 69

Beratung für Flüchtlingsfrauen, Kinder
 und Ehrenamtliche
 Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
 Tel.: 0621/5 20 44 - 16
 Fax: 0621/5 20 44 - 69

AWO Fachdienst für Migration und
 Integration
 Leibnizstraße 47a
55118 Mainz
 Tel.: 06131/67 00 91
 Fax: 06131/61 60 04
 awofachbereich-migration@t-online.de

Caritas-Zentrum Mainz
 Aspelstraße 10
55118 Mainz
 Tel.: 06131/9 08 32 - 63 (- 61)
 Fax: 06131/9 08 32 42
 migration@caritas-mz.de

Diakonie-Migrationsfachdienst
 Nelkenweg 2
55126 Mainz
 Tel.: 06131/47 53 70
 Fax: 06131/5 53 81 81

DRK-Kreisverband Mainz-Bingen
 Mitternachtsgasse 3a
55116 Mainz
 Tel.: 06131/2 69 72
 Fax: 06131/2 69 81

Caritasverband f.d.Region
 Rhein-Mosel-Ahr e.V.
 Brückenstraße 7
56727 Mayen
 Tel.: 02651/98 69 - 22
 Fax: 02651/98 69 - 17

AWO Migrationserstberatung (MEB)
 Wormerstraße 48
55276 Oppenheim
 Tel.: 06133/49 19 93
 Fax: 06133/9 93
 awo-beratungsstelle-oppenheim@t-online.de

Caritasverband Worms
 Migrationsdienst Osthofen
 Haus K
 Landesdurchgangswohnheim
 Rheinstraße 45
67574 Osthofen
 Tel.: 06242/24 60
 Fax: 06242/99 09 64
 migration@caritas-worms.de

Caritas-Zentrum Pirmasens
 Klosterstraße 9a
66953 Pirmasens
 Tel.: 06331/27 40 - 18
 Fax: 06331/27 40 - 19

Fachdienst für Migration und Integration
 Weisenhausstraße 5
66954 Pirmasens
 Tel.: 06331/53 42 - 20
 Fax: 06331/53 42 - 01
 diakonie.ps.slb@web.de

Caritasverband f.d.Region Rhein-Hunsrück-
 Nahe e.V.
 Bahnhofstraße 1
55469 Simmern
 Tel.: 06761/91 96 70
 Fax: 06761/91 96 80
 info@caritas-simmern.de

Fachdienst für Migration und Integration/
 MEB
 Marienstraße 1
67346 Speyer
 Tel.: 06232/6 00 - 7 15
 Fax: 06232/6 00 - 7 57

Caritasverband f.d.Region Trier e.V.
 Thebäerstraße 21
54292 Trier
 Tel.: 0651/1 47 78 - 31
 Fax: 0651/1 47 78 - 38

Diakonisches Werk Trier
 Dasbachstraße 21
54292 Trier
 Tel.: 06561/991 06 02
 diakonieAsyl@t-online.de

Fachdienst für Migration und Integration
 Diakonisches Werk im Westerwaldkreis
 Hergenrother Straße 2
56457 Westerburg
 Tel.: 02663/94 30 - 41
 Fax: 02663/94 30 - 60

DRK-Kreisverband Bernkastel-Wittlich
 Friedrichstraße 20
54516 Wittlich
 Tel.: 06571/69 77 12
 Fax: 06571/69 77 11

AWO Migrationserstberatung (MEB)

Brucknerstraße 3

67549 Worms

Tel.: 06241/5 60 05

Fax: 06241/5 47 29

awo-beraungsstelle@t-online.de

Fachdienst für Migration und Integration/

MEB Diakonisches Werk Worms-Alzey

Seminariumsgasse 46

67547 Worms

Tel.: 06241/9 20 29 - 21

Fax: 06241/9 20 29 - 11

migration@dwwa.de

Notruf-Beratungsstellen

Notruf Alzey

c/o Frauenzentrum Hexenbleiche

Schloßgasse 11

55232 Alzey

Tel.: 06731/72 27

Frauen helfen Frauen e.V.

Notruf Idar-Oberstein

Mainzer Straße 48

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781/4 55 99

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen Koblenz e.V.

Neustraße 19

56068 Koblenz

Tel.: 0261/3 50 00

Notruf Landau

ARADIA e.V.

Kleine Gerbergasse 2

76829 Landau

Tel.: 06341/8 34 37

Notruf Ludwigshafen

c/o Wildwasser e.V.

Westendstr. 17

67061 Ludwigshafen/Rhein

Tel.: 0621/62 81 65

Notruf und Beratungsstelle für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.

Walpodenstraße 10

55116 Mainz

Tel.: 06131/22 12 13

Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen e.V.

c/o Courage e.V.

Mühlengasse 1

55469 Simmern

Tel.: 06761/1 36 36

Notruf und Beratung für Vergewaltigung und Gewalt an Frauen und Mädchen

Herdstraße 7

67346 Speyer

Tel.: 06232/2 88 33

Notruf für vergewaltigte und von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen e.V.

Deutscherherrenstraße 38

54290 Trier

Tel.: 0651/4 97 77

Notruf und Beratung für mißbrauchte und
vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Neustraße 43

56457 Westerburg

Tel.: 02663/86 78

Notruf Worms

c/o Warbede Frauenzentrum e.V.

Lutherring 21

67547 Worms

Tel.: 06241/60 94

Frauennotruf e.V.

Wallstraße 26

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332/1 97 40

Alle Notrufberatungsstellen sind auch unter
der Tel.:nummer 1 97 40 zu erreichen (örtliche
Vorwahl).

Regionalstellen Gewerbe- aufsicht in den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Hauptstraße 238

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781/56 50

Fax: 06781/5 65 - 150

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Tel.: 0261/12 00

Fax: 0261/20 - 22 00

Deworastraße 8

54290 Trier

Tel.: 0651/4 60 10

Fax: 0651/4 60 14 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Kaiserstraße 31

55116 Mainz

Tel.: 061 31/96 03 00

Fax: 061 31/96 03 - 99

Karl-Helfferich-Straße 2

67433 Neustadt/Weinstraße

Tel.: 06321/9 90

Fax: 06321/3 33 98

Schlichtungsstellen für Verbraucherfragen

Industrie- und Handelskammern

56068 Koblenz

Schloßstraße 2

Tel.: 0261/1 06 - 2 45

67059 Ludwigshafen

Ludwigsplatz 2 - 4

Tel.: 0621/5 90 40

55116 Mainz

Schillerplatz 7

Tel.: 06131/2 62 - 0

54292 Trier

Herzogenbuscher Str. 12

Tel.: 0651/97 77 - 0

Schieds- und Vermittlungsstellen des
Handwerks**55543 Bad Kreuznach (für Kfz)**

Rüdesheimer Str. 34

Tel.: 0671/83608-0

67657 Kaiserslautern (für Kfz)

Mannheimer Straße 132

Tel.: 0631/42686

56073 Koblenz

Hoeverstr. 19

Tel.: 0261/41053

55130 Mainz

Göttelmannstraße 1

Tel.: 06131/830230

54292 Trier

Loebstraße 18

Tel.: 0651/22001

Schlichtungsstelle des Radio-
und Fernsehtechniker-Handwerks

Kreishandwerkerschaft Westpfalz

Ringstraße 78

66953 Pirmasens

Tel.: 06331/12081

Schuldnerberatungsstellen

Schuldnerberatungsstelle des
Evangelischen Kirchenkreises
Stadthallenweg 16**57610 Altenkirchen**

Tel.: 02681/800820

Schuldnerberatungsstelle des
Deutschen Roten Kreuzes

Albiger Straße 33

55232 Alzey

Tel.: 06731/9699-0

Schuldnerberatungsstelle der
Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11**56626 Andernach**

Tel.: 02632/922-181

insolvenz@andernach.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritassekretariats

Bad Dürkheim

Eichgasse 2-3

67098 Bad Dürkheim

Tel.: 06322/65625

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Westerwald –
Rhein-Lahn e.V.

Römerstraße 84

56130 Bad Ems

Tel.: 02603/919768

inso-rl@cv-ww-rl.de

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes im Kirchenkreis an
Nahe und Glan
Kurhausstraße 6
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/84 25 10
diakonisches.werk@nahe-glan.de

Schuldnerberatungsstelle des
Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Außenstelle Bad Neuenahr-Ahrweiler
Peter-Janßen-Straße 20
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/32 83
dw-sbahrweiler@kirchenkreis-koblenz.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Betzdorf e.V.
Wagnerstraße 1
57518 Betzdorf
Tel.: 02741/9 76 00
schuldnerberatung@caritas-betzdorf.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritaszentrums St. Elisabeth Bingen
Rochusstraße 8
55411 Bingen
Tel.: 06721/9 17 70
schuldnerberatung@caritas-bingen.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Westeifel e.V.
Brodheckstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/9 67 10

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes für die
Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.
Herrenstraße 9
56812 Cochem
Tel.: 02671/9 75 20

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Daun e.V.
Mehrener Straße 1
54550 Daun
Tel.: 06592/30 55

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Region
Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.
Kirchstraße 2-4
55283 Emmelshausen
Tel.: 06747/9 37 70
AHZ@caritas-sozialstation.de

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Pfalz
Karolinenstraße 29
67227 Frankenthal
Tel.: 06233/23 91 34
diakonie.ft.schb@t-online.de

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes
Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/26 05 45
schuldnerberatung.i-o@t-online.de

Schuldnerberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt Kaiserslautern
Mannheimerstraße 33
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/60464
awo-kl.sb.inso@t-online.de

Schuldnerberatungsstelle der
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/7105425

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Kaiserslautern
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3638-227 (-225)

Schuldnerberatungsstelle des Evangelischen
Kirchenkreises Simmern-Trarbach
Am Osterrech 5
55481 Kirchberg
Tel.: 06541/932039

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Pfalz
Mozartstraße 11
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/8005
schuldnerberatung-kibo@diakonie-pfalz.de

Schuldnerberatungsstelle des
Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Mainzer Straße 88
56075 Koblenz
Tel.: 0261/133480 (Mo-Mi u. Fr. 8.30-9.30)
dw-sbkoblenz@kirchenkreis-koblenz.de

Schuldnerberatungsstelle der
Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3980
recht@hwk-koblenz.de

Schuldnerberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt Kusel
Trierer Straße 60
66869 Kusel
Tel.: 06381/92211
schuldnerberatung@netic.de

Schuldnerberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt Südpfalz
Karl-Sauer-Straße 8
76829 Landau
Tel.: 06341/83613
awo.suedpfalz.sb@t-online.de

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Pfalz
Hauptstraße 5
66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
diakonie.la.schb@freenet.de

Schuldnerberatungsstelle der
Stadtverwaltung Ludwigshafen
Europaplatz 1
67069 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 - 26 45 (- 26 59)

Schuldner- und Insolvenzberatung der
BASF Sozialstiftung
Anilinstr. 6-8
67056 Ludwigshafen
Tel.: 0621/6 04 95 51

Schuldnerberatungsstelle SPAZ gGmbH
Leibnizstraße 20
55116 Mainz
Tel.: 06131/22 44 39
ssb.mainz@spaz.de

Schuldnerberatungsstelle der
Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Tel.: 06131/9 99 20
hwk@hwk.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Mainz e.V.
Caritaszentrum Delbrél
Aspeltstraße 10
55118 Mainz
Tel.: 06131/9 08 - 55 (-56)

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes für die
Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Brückenstraße 7
56727 Mayen
Tel.: 02651/9 86 90

Schuldnerberatungsstelle der
Komm-Aktiv gGmbH
Alte Hohl 21
56727 Mayen
Tel.: 02651/9 70 89 15

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes des
Evangelischen Kirchenkreises Koblenz,
Außenstelle Mayen
Schuldnerberatungsstelle für
junge Erwachsene
Alleestraße 4
56727 Mayen
Tel.: 02651/7 65 94
dw-aljumayen@kirchenkreis-koblenz.de

Schuldnerberatungsstelle des Caritas-
verbandes Westerwald – Rhein-Lahn e.V.
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Tel.: 02602/16 06 14
inso-ww@cv-ww-rl.de

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Rhein-Lahn
Brühlstraße 2
56355 Nastätten
Tel.: 06772/8475
dwnastaetten@t-online.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Neustadt/Weinstraße
Schwesternstraße 16
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/392922

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes
Rheinstraße 71
56564 Neuwied
Tel.: 02631/39220
DiakonischesWerk-Wied@ekir.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Neuwied e.V.
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied
Tel.: 02631/98750
schuldnerberatung@caritas-neuwied.de

Schuldnerberatungsstelle SPAZ gGmbH
Außenstelle Oppenheim
Postplatz 1
55276 Oppenheim
Tel.: 06133/609895
ssb.opp@spaz.de

Schuldnerberatungsstelle der
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/8090

Schuldnerberatung der
Stadtverwaltung Pirmasens
Exerzierplatz 17
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/842221

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes der Region Westeifel e.V.
Kalvarienbergstraße 4
54595 Prüm
Tel.: 06551/971090

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Region Trier e.V.
Am Schlossberg 6
54439 Saarburg
Tel.: 06581/3033

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Pfalz
Marienstraße 1
67346 Speyer
Tel.: 06232/600720
schuldnerberatung-speyer@diakonie-pfalz.de

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Trier e.V.

Petrusstraße 28

54290 Trier

Tel.: 0651/2096-221

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Trier

Theobaldstraße 10

54292 Trier

Tel.: 0651/20900-55 (-54, -56)

schuldnerberatung@diakonie-trier.de

Schuldnerberatungsstelle der Gesellschaft
für Psychologische und Soziale Dienste e.V.

Saarstraße 51-53

54290 Trier

Tel.: 0651/976083

schuldnerberatung@gpsd-trier.de

Beratungsstelle der Handwerkskammer Trier
Loebstraße 18

54292 Trier

Tel.: 0651/2070

Schuldnerberatungsstelle der
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Kärlicher Straße 4

56575 Weißenthurm

Tel.: 02637/913410

Schuldnerberatungsstelle des
Diakonischen Werkes Westerburg

Hergenrother Straße 2

56457 Westerburg

Tel.: 02663/94300

Schuldnerberatungsstelle des
Caritasverbandes Wittlich e.V.

Kurfürstenstraße 6

54516 Wittlich

Tel.: 06571/915510

schuldnerberatung@caritas-wittlich.de

Schuldnerberatungsstelle der
Stadtverwaltung Worms

Krimhildenstraße 8

67547 Worms

Tel.: 06241/8535011

sozialamt@worms.de

Schuldnerberatungsstelle der
Stadtverwaltung Zweibrücken

Herzogstraße 3

66482 Zweibrücken

Tel.: 06332/871519

schuldnerberater@zweibruecken.de

Schuldnerberatungsstellen in der Suchtkrankenhilfe

Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen

Schuldnerberatungsstelle in der

Suchtkrankenhilfe

Stadthallenweg 16

57610 Altenkirchen

Tel.: 02681/800820

Evang. Gemeindedienst Ludwigshafen
Schuldnerberatungsstelle in der
Suchtkrankenhilfe
Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/52 04 40
diakonie.lu.sub@gmx.de

Caritasverband Mainz e.V.
Schuldnerberatungsstelle in der
Suchtkrankenhilfe
Backmuhlstraße 10
55120 Mainz
Tel.: 06131/9 62 92 18
sucht-schulden@caritas-mz.de

Jugend- und Drogenberatung „Brücke“
Schuldnerberatungsstelle in der
Suchtkrankenhilfe
Münsterstraße 31
55116 Mainz
Tel.: 06131/23 45 77
beratungsstelle@bruecke.mainz.de

Suchtberatung Trier „Die Tür“
Oerenstraße 15
54290 Trier
Tel.: 0651/1 70 36 - 0
schube@die-tuer-trier.de

Mit Jugend gegen Drogen e.V.
Schuldnerberatungsstelle in der
Suchtkrankenhilfe
Karmeliterstraße 13
67543 Worms
Tel.: 06241/2 44 90

Schulpsychologische Beratungszentren

Internet: www.ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Reitschule 19

55545 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/3 42 81 oder 4 82 02 18
Fax: 0671/4 82 02 19
SchulpsychB.BadKreuznach@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Brunnenstraße 16

54568 Gerolstein

Tel.: 06591/9 84 30
Fax: 06591/9 84 3 21
SchulpsychB.Gerolstein@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Neumarkt 6

57627 Hachenburg

Tel.: 02662/9 48 10
Fax: 02662/9 48 1 29
SchulpsychB.hachenburg@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Schützenstraße 35

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781/2 46 90
Fax: 06781/50 96 90
SchulpsychB.IdarOberstein@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Maxstraße 7
67659 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 70 37 40
Fax: 0631/3 70 37 42
SchulpsychB.Kaiserslautern@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Robert-Bosch-Straße 6
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/41 10
Fax: 06352/78 92 28
SchulpsychB.Kirchheimbolanden@ifb.bil-
dung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Luisenstraße 1-3
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 78 50
Fax: 0261/9 14 33 40
SchulpsychB.Koblenz@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Koschatstraße 2
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/51 00 33
Fax: 0621/62 89 00
E-Mail: SchulpsychB.Ludwigshafen@ifb.
bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Mombacher Straße 76
55122 Mainz
Tel.: 06131/61 11 13
Fax: 06131/61 16 96
SchulpsychB.Mainz@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Marktplatz 24
56727 Mayen
Tel.: 02651/7 70 53
Fax: 02651/90 17 47
SchulpsychB.Mayen@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Waisenhausstraße 5
66954 Pirmasens
Tel.: 06331/9 14 77
Fax: 06331/69 84 01
SchulpsychB.Pirmasens@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Butenschönstraße 2
67346 Speyer
Tel.: 06232/6 59 - 1 51
Fax: 06232/6 59 - 1 59
SchulpsychB.Speyer@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Bahnhofstraße 30-32
54292 Trier
Tel.: 0651/4 53 99
Fax: 0651/9 94 18 09 (9 94 00 99)
SchulpsychB.Trier@ifb.bildung-rp.de

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Römerstraße 37
54516 Wittlich
Tel.: 06571/14 65 70
Fax: 06571/14 65 71
SchulpsychB.Wittlich@ifb.bildung-rp.de

Schwangerschafts- beratungsstellen

Anerkannte Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

Beratungsstelle des Evangelischen
Kirchenkreises/Altenkirchen
Stadthallenweg 16
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/8008 - 30

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in
Hessen und Nassau
Schloßgasse 14
55232 Alzey
Tel.: 06731/95030

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Weinstraße 43
76887 Bad Bergzabern
Tel.: 06343/7002240

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Kirchgasse 9
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322/1032

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in
Hessen und Nassau
Im alten Rathaus
56130 Bad Ems
Tel.: 02603/962330

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
im Kirchenkreis an Nahe und Glan
Kurhausstraße 8
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/842510

Beratungsstelle von Donum Vitae
Ahrweilerstraße 1
53474 Bad-Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/916333

Beratungsstelle von Donum Vitae
Im Graben 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/695016

Beratungsstelle von Donum Vitae
Obertorstraße 92
56154 Boppard
Tel.: 06742/898648

Beratungsstelle von Donum Vitae
Ravenéstraße 15
56812 Cochem
Tel.: 06591/9141137

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Karolinenstraße 29
67227 Frankenthal
Tel.: 06233/9170

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
An Fronte Beckers 10
76726 Germersheim
Tel.: 07274/1248

Beratungsstelle der Pro Familia
Brunnenstraße 18a
54568 Gerolstein
Tel.: 06591/98 37 90

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Friedrich-Ebert-Straße 2
67269 Grünstadt
Tel.: 06359/62 62

Beratungsstelle des Pro Familia
Landesverbandes Rheinland-Pfalz
Steinweg 13
57627 Hachenburg
Tel.: 02662/94 51 41

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Birkenfeld und
St. Wendel
Wasenstraße 21
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/5 07 00

Beratungsstelle des Pro Familia
Landesverbandes Rheinland-Pfalz
Pappelstraße 1
56743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/90 04 80

Beratungsstelle der Pro Familia
Kaiserslautern e.V.
Maxstraße 7
67659 Kaiserslautern
Tel.: 0631/6 36 19

Beratungsstelle des Evangelischen
Gemeindedienstes Kaiserslautern
Stiftsplatz 4
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/8 93 99 90

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Mozartstraße 11
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/80 05

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
des Evangelischen Kirchenkreises
Koblenz e.V.
Mainzer Straße 73 a
56075 Koblenz
Tel.: 0261/9 15 61 26

Beratungsstelle der Pro Familia Koblenz e.V.
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 48 12

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Bahnhofstraße 62
66869 Kusel
Tel.: 06381/20 49

Beratungsstelle Frauenwürde e.V.
Adolfstraße 89
56112 Lahnstein
Tel.: 02621/62 94 03

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Westring 3 a
76829 Landau/Pfalz
Tel.: 06341/4826

Beratungsstelle der Pro Familia Landau e.V.
Zeppelinstraße 31a
76829 Landau/Pfalz
Tel.: 06341/82424

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Hauptstraße 5
66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846

Beratungsstelle Donum Vitae
Rheinland-Pfalz e.V.
Am Feuerwehrturm 6
66849 Landstuhl
Tel.: 06371/6196910

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Bahnhofstraße 22
67749 Lauterecken
Tel.: 06382/993177

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Feuerbachstraße 2
67117 Limburgerhof
Tel.: 06236/8065

Beratungsstelle der Pro Familia
Ludwigshafen e.V.
Theaterplatz 6
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/563015

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Falkenstraße 19
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/520440

Beratungsstelle von Donum Vitae
Westendstraße 13
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5724344

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Mainz-Bingen
Kaiserstraße 56
55116 Mainz
Tel.: 06131/37444-0

Beratungsstelle der Pro Familia Mainz e.V.
Quintinstraße 6
55116 Mainz
Tel.: 06131/28766-10

Beratungsstelle von Donum vitae
Westerwald/Rhein-Lahn e.V.
Wilhelm-Mangelstraße 22
56410 Montabaur
Tel.: 02602/999190-0

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Landschreibereistraße 8
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/3 59 68

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
des Evangelischen Kirchenkreises Wied
Rheinstraße 71
56564 Neuwied
Tel.: 02631/3 92 20

Beratungsstelle Frauenwürde e.V.
Eduard-Verhülsdonk-Straße 25
56564 Neuwied
Tel.: 02631/34 33 71

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
Tel.: 06362/25 25

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Gartenstraße 16
67731 Otterbach
Tel.: 06301/30 00 80

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Waisenhausstraße 5
66954 Pirmasens
Tel.: 06331/5 34 - 2 12 / - 2 20

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Ringstraße 1a
67806 Rockenhausen
Tel.: 06361/56 55

Beratungsstelle des Evangelischen
Kirchenkreises
Am Römerberg 3
55469 Simmern
Tel.: 06761/91 78 69

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Marienstraße 1
67346 Speyer
Tel.: 06232/6 00 71

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Trier
Theobaldstraße 10
54292 Trier
Tel.: 0651/2 09 00 - 53

Beratungsstelle der Pro Familia Trier e.V.
Kochstraße 4
54292 Trier
Tel.: 0651/2 26 60

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
in Hessen und Nassau
Hergenrother Straße 2a
56457 Westerburg
Tel.: 02663/9 43 00

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
in Hessen und Nassau
Seminariumsgasse 4-6
67547 Worms
Tel.: 06241/92029-0

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche der Pfalz
Wallstraße 46
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/12318

Allgemeine Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Ludwig-Hillesheim-Straße 3
56626 Andernach
Tel.: 02632/43085-88

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.
Bahnstraße 26
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/838280

Beratungsstelle des Sozialdienstes
Katholischer Frauen Bad Kreuznach e.V.
Bahnstraße 24
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/31782

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Bahnhofstraße 5
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/759860

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.
Stiftsweg 1 d
54470 Berncastel-Kues
Tel.: 06531/9660-13

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Wied-Sieg e.V.
Wagnerstraße 1
57518 Betzdorf
Tel.: 02741/97600

Beratungsstelle des
Caritasverbandes Mainz e.V.
Rochusstraße 8
55411 Bingen am Rhein
Tel.: 06721/91770

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
Region Westeifel e.V.
Brodeneckstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/96710

Beratungsstelle des
Caritasverbandes Mainz e.V.
Reichsritterstift 3
55294 Bodenheim
Tel.: 06135/702853

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.

Marienberger Straße 1

56145 Boppard

Tel.: 06742/8 78 60

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.

Herrenstraße 9

56812 Cochem/Mosel

Tel.: 02671/9 75 20

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
die Region Westeifel e.V.

Mehrenerstraße 1

54550 Daun

Tel.: 06592/9 57 30

Beratungsstelle der
Katharina-Kasper-Stiftung
Katharina-Kasper-Straße 12

56428 Dernbach

Tel.: 02602/9 49 48 - 0

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.

Friedrichstraße 1

55743 Idar-Oberstein

Tel.: 06781/2 20 19

Beratungsstelle des Caritasverbandes für
die Diözese Speyer e.V.

Engelsgasse 1

67611 Kaiserslautern

Tel.: 0631/36 38 - 2 28 und 2 59

Beratungsstelle des Sozialdienstes
Katholischer Frauen Koblenz e.V.

Kurfürstenstraße 7

56068 Koblenz

Tel.: 0261/30 42 40

Beratungsstelle des Caritasverbandes
Bezirk Westerwald e.V.

Gutenbergstraße 8

56112 Lahnstein

Tel.: 02621/9 20 80

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.

Neustadter Straße 12

76829 Landau/Pfalz

Tel.: 06341/93 55 13

Beratungsstelle des Sozialdienstes
Katholischer Frauen Zentrale e.V.

Kaiserstraße 56

66849 Landstuhl

Tel.: 06371/22 85

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.

Kaiser-Wilhelm-Straße 41

67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621/5 98 02 -0/-13

Beratungsstelle des Sozialdienstes
Katholischer Frauen Mainz e.V.

Römerwall 67

55131 Mainz

Tel.: 06131/23 38 95

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Brückenstraße 7
56727 Mayen
Tel.: 02651/98690

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für den Bezirk Westerwald e.V.
Philipp-Gehling-Straße 4
56410 Montabaur
Tel.: 02602/160615

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.
Schwesternstraße 16
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/392911

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Wies-Sieg e.V.
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied
Tel.: 02631/98750

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.
Klosterstraße 9 a
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/274050

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Westeifel e.V.
Kalvarienbergstraße 4
54595 Prüm
Tel.: 06551/971090

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.
Bahnhofstraße 1
55469 Simmern
Tel.: 06761/919670

Beratungsstelle des Sozialdienstes
Katholischer Frauen Trier e.V.
Krahenstraße 33-34
54290 Trier
Tel.: 0651/94960

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.
Kurfürstenstraße 6
54516 Wittlich
Tel.: 06571/9155-102

Beratungsstelle des Caritasverbandes
Worms e.V.
Am Bergkloster 2
67547 Worms
Tel.: 06241/2681-23

Beratungsstelle des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.
Rosengartenstr. 10a
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/568113

Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen

Selbsthilfekontaktstellen

KISS Mainz
Kontakt- und Informationsstelle für
Selbsthilfe
Rathaus
55116 Mainz
Tel.: 06131/21 07 72
Fax: 06131/21 07 73
kiss.mfz@gmx.de
www.kiss-mainz.de

Selbsthilfe Kontakt- und
Informationsstelle e.V.
Franz-Georg-Straße 36
54292 Trier
Tel.: 0651/14 11 80
Fax: 0651/9 18 20 25
kontakt@sekis-trier.de
www.sekis-trier.de

Selbsthilfetreff Pfalz e.V.
im Gesundheitshof Edesheim
Speyerer Straße 10
67483 Edesheim
Tel.: 06323/98 99 24
Fax: 06323/7 04 07 50
buero@kiss-pfalz.de
www.kiss-pfalz.de

WeKISS
Westerwälder Kontakt- und
Informationsstelle für Selbsthilfe
Neustraße 34
56457 Westerburg
Tel.: 02663/25 40
Fax: 02663/26 67
wekiss@gmx.de
www.wekiss.de

Landesarbeitsgemeinschaft der
Selbsthilfekontaktstellen und
Selbstunterstützung in Rheinland-Pfalz
Christophstraße 1
54290 Trier
Tel.: 0651/14 11 80
Fax: 0651/9 91 76 88
Carsten.Mueller-Meine@sekis-trier.de
www.selbsthilfe-rlp.de

Selbsthilfegruppen

Adressen sind zu erfragen bei:

- Selbsthilfekontaktstellen oder
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Bauhofstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/16 23 07 oder 16 23 52
Fax: 06131/16 43 75

Sexuelle Gewalt an Mädchen – Beratungsstellen

Sozialtherapeutische Beratungsstelle
im Mädchentreff
FEMMA e.V.

Verein zur Förderung feministischer
Mädchenarbeit
Raimundstraße 2
55118 Mainz
Tel.: 06131/613068

Ronja – Präventionsberatungsstelle für
Mädchen
c/o Notruf Westerbürg
Neustraße 43
56457 Westerbürg
Tel.: 02663/911823

Psychotherapeutische Stelle für Frauen und
Mädchen
c/o Warbede Frauenzentrum e.V.
Lutherring 21
67547 Worms
Tel.: 06241/412594

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Geschäftsstelle der Liga der Spitzen-
verbände der freien Wohlfahrtspflege in
Rheinland-Pfalz e.V.
Bauerngasse 7
55116 Mainz
Tel.: 06131/224608
Fax: 06131/229724

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Pfalz e.V.
Maximilianstraße 31
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/3923-0
Fax: 06321/392339

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Rheinland e.V.
Dreikaiserweg 4
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3006-0
Fax: 0261/3006-124

Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
Graupfortstraße 5
65549 Limburg
Tel.: 06431/997-0
Fax: 06431/997-104

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz
Tel.: 06131/2826-0
Fax: 06131/2826-259

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Obere Langgasse 2

67246 Speyer

Tel.: 06232/2 09-0

Fax: 06232/2 09-1 63

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.

Sichelstraße 10-12

54290 Trier

Tel.: 0651/94 93-0

Fax: 0651/94 93-2 99

Caritasverband für die Erzdiözese Köln

Georgstraße 7

50676 Köln

Tel.: 0221/20 10-0

Fax: 0221/20 10-3 23

Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände

Rheinland-Pfalz

Bahnstraße 32

55128 Mainz

Tel.: 06131/28 26-0

Fax: 06131/28 26-2 08

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Rheinland-Pfalz

Mitternachtsgasse 4

55116 Mainz

Tel.: 06131/28 28-0

Fax: 06131/28 28-10 99

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Geschäftsstelle Mainz

Drechslerweg 25

55128 Mainz

Tel.: 06131/9 36 80-0

Fax: 06131/9 36 80-50

Der Paritätische Wohlfahrtsverband

Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Landesgeschäftsstelle Saarbrücken

Feldmannstraße 92

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/9 26 60-0

Fax: 0681/9 26 60-40

Diakonisches Werk der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Ederstraße 12

60486 Frankfurt

Tel.: 069/79 47-0

Fax: 069/79 47-3 10

Diakonisches Werk

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211/63 98-0

Fax: 0211/63 98-299

Diakonisches Werk der

Evangelischen Kirche in der Pfalz

Karmeliterstraße 20

67346 Speyer

Tel.: 06232/6 64-0

Fax: 06232/6 64-1 30

Vertretung der Evangelischen Kirchen und
der Diakonischen Werke im
Lande Rheinland-Pfalz
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
Tel.: 06131/62 99 - 7 40
Fax: 06131/62 99 - 7 41

Suchtberatungsstellen

Suchtberatungsstelle des
Diakonischen Werkes
Stadthallenweg 16
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681/80 08 20
Fax: 02681/80 08 82
info@diakonie-altenkirchen.de

Mit Jugend gegen Drogen e.V.
Kontakt- und Beratungsstelle
Schloßgasse 11
55232 Alzey
Tel.: 06731/13 72
Fax: 06731/76 89
drobs.alzey@t-online.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Fachstelle für Suchtkranke
– Beratung und ambulante Behandlung –
Schloßgasse 14
55232 Alzey
Tel.: 06731/95 03 0
Fax: 06731/95 03 11
dw-alzey@dwwa.de

Zentrum für ambulante Suchtkrankenhilfe
– Außenstelle Andernach –
Ludwig-Hillesheim-Straße 3
56626 Andernach
Tel.: 02632 / 25 02 - 40
Fax: 02632 / 25 02 - 48
zas_andernach@caritas-koblenz.de

Haus der Diakonie
Fachstelle Sucht
Kirchgasse 14
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 / 9 41 80
Fax: 06322 / 94 18 28
Suchtberatung.BadDuerkheim@diakonie-
pfalz.de

Diakonisches Werk Rhein-Lahn
Fachstelle für Suchthilfe
Am alten Rathaus 1
56130 Bad Ems
Tel.: 02603 / 96 23 30
Fax: 02603 / 96 23 40
dwbadems@t-online.de

Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes
Bahnstraße 26
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/83 82 80
Fax: 0671/45 65 3
mail@caritas-kh.de

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle der Caritasgeschäftsstelle Ahrweiler
Bahnhofstraße 5
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641/75 98 - 80
Fax: 02641/75 98 - 88
suchtberatung@caritas-ahrweiler.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes für die Region Rhein-Wied-Sieg e.V.
Wagnerstraße 1
57518 Betzdorf
Tel.: 02741/9 76 00
Fax: 02741/97 60 60
suchtberatung@caritas-betzdorf.de

Sucht- und Drogenberatungs- und Präventionsstelle des Caritasverbandes
Rochusstraße 8
55411 Bingen
Tel.: 06721/91 77 - 32 (-33, -37)
Fax: 06721/91 77 - 50
suchtpraevention@caritas-bingen.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes Westeifel e.V.
Brodheckstraße 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561/967 10
Fax: 06561/6 71 30
caritasverband@bitburg.caritas-westeifel.de

Psychosoziale Beratungsstelle des Caritasverbandes
Marienberger Straße 1
56154 Boppard
Tel.: 06742/8 78 60
Fax: 06742/8 20 23
info@caritas-boppard.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes
Herrenstraße 9
56812 Cochem
Tel.: 02671/9 75 20
Fax: 02671/9 12 99
info@caritas.cochem.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes
Mehrenerstraße 1
54550 Daun
Tel.: 06592/95 73 - 0
Fax: 06592/95 73 - 30
caritasverband@daum.caritas-westeifel.de

Soziale Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Wilhelmstraße 12
65582 Diez
Tel.: 06432/72 82
Fax: 06432/72 66
dwdiez@t-online.de

Fachstelle Sucht
Bahnhofstraße 38
67227 Frankenthal
Tel.: 06233/2 22 66
Fax: 06233/90 01
Suchtberatung.Frankenthal@diakonie-pfalz.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Suchtkranke des
Caritasverbandes Speyer
Paradeplatz 4a
76726 Germersheim
Tel.: 07274/7 04 60 20
Fax: 07274/7 04 60 29
suchtberatung.germersheim@caritas-speyer.de

Jugend- und Drogenberatungsstelle NIDRO
Trommelweg 11b
76726 Germersheim
Tel.: 07274/91 93 27
Fax: 07274/91 93 28
info-nidro-germersheim@ludwigsmuehle.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe
Friedrichstraße 1
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/2 20 19
Fax: 06781/2 69 82
caritas.bir@t-online.de

Evangelische Beratungsstelle
Help Center
Tiefensteiner Straße 27
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781/4 10 41
Fax: 06781/4 10 51
ebs@ebs-io.de

Sucht und Jugendberatung
Suchtkrankenhilfe Ingelheim e.V.
An der Griesmühle 7
55218 Ingelheim
Tel.: 06132/10 20
Fax: 06132/7 51 18
sucht-undjugendberatung@t-online.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle des Caritasverbandes
– Suchtkrankenhilfe –
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631/3 63 82 60
Fax: 0631/3 83 82 45
suchtberatung.kaiserslautern@caritas-
speyer.de

Jugend- und Drogenberatung
Drogenhilfe (Release) Kaiserlauten e.V.
Am Gottesacker 13
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/6 45 75
Fax: 0631/6 45 15
release-kl@t-online.de

Diakonisches Werk Pfalz
Fachstelle Sucht
Marktstraße 37
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/6 17 44
Fax: 0631/89 29 00 48
Suchtberatung.Kaiserslautern@
diakonie-pfalz.de

Psychosoziale Beratungsstelle des
Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.
Schlossplatz 1
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352/40 12 -0
Fax: 06352/40 12 -22
suchtberatung.kirchheimbolanden@
caritas-speyer.de

Steg e.V.
Löhrstraße 53
56068 Koblenz
Tel.: 0621/3 65 00 oder 5 00 55 16

Zentrum für ambulante
Suchtkrankenhilfe
Rizzastraße 14
56068 Koblenz
Tel.: 0261/6 67 57 -0
Fax: 0261/6 67 57 -29
zas_koblenz@caritas-koblenz.de

Diakonisches Werk Pfalz
Fachstelle Sucht
Bahnhofstraße 62
66869 Kusel
Tel.: 06381/20 49
Fachstelle.Kus@diakonie.pfalz.de

Diakonisches Werk
Fachstelle Sucht
Westring 3 a
76829 Landau
Tel.: 06341/40 93
Fax: 0621/5 04 38 27
Suchtberatung.Landau@diakonie.pfalz.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Suchtkranke des
Caritasverbandes
Rottstraße 41-43
67061 Ludwigshafen
Tel.: 0621/56 33 77
Fax: 0621/56 33 77
suchtberatung.ludwigshafen@
caritas-speyer.de

Diakonisches Werk
Ludwigshafen
Fachstelle Sucht
Goerdelerplatz 7
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 20 - 44 51
Fax: 0621/5 20 - 44 69
suchtberatung.ludwigshafen@
diakonie-pfalz.de

Städt. Drogenhilfe
Goethestraße 12
67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621/5 04 28 69
Fax: 0621/5 04 38 27

Caritasverband Mainz e.V.
Beratung und Behandlung von
Suchtkranken und deren Angehörigen
Backmühlstraße 10
55120 Mainz
Tel.: 06131/96 29 20
Fax: 06131/9 32 92 20
E-Mail: sucht@caritas-mz.de

Jugend- und
Drogenberatungsstelle BRÜCKE
Münsterstraße 31
55116 Mainz
Tel.: 06131/23 45 77
Fax: 06131/23 45 75
Beratungsstelle@bruecke.mainz.de

Café Balance
Drogenhilfzentrum
Augustusstraße 29a
55131 Mainz
Tel.: 06131/57 47 84
Fax: 06131/57 49 83
balance@cafe-balance.de

Caritasverband für
die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V.
Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle „Käseglocke“
Im Bannen 6
56727 Mayen
Tel.: 02651/98 69 60
Fax: 02651/90 13 84
kaeseglocke@caritas-mayen.de

Diakonisches Werk Pfalz
Fachstelle Sucht
Schillerstraße 11
67434 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321/3 59 33
Fax: 06321/39 85 37
suchtberatung.neustadt@diakonie-pfalz.de

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
Rheinstraße 69
56564 Neuwied
Tel.: 02631/3 92 20
Fax: 02631/39 22 40
diakonischeswerk-wied@ekir.de

Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes
für die Region Rhein-Wied-Sieg e.V.
Heddendorfer Straße 5
56564 Neuwied
Tel.: 02631/98 75 60
Fax: 02631/98 75 75
verband@caritas-neuwied.de

Psychosoziale Beratungsstelle „Reling“
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Tel.: 06136/92 22 80
Fax: 06136/92 22 87
reling@vg-nieder-olm.de

Diakonisches Werk Mainz-Bingen
Sucht und Schwangerenberatungsstelle
Postplatz 1
55276 Oppenheim
Tel.: 06133/57 91-0
Fax: 06133/57 91-10
zentrale@diakonie-mainz-bingen.de

Diakonisches Werk
 Fachstelle Sucht
 Waisenhausstr. 5
66954 Pirmasens
 Tel.: 06331/53 42 30
 Fax: 06331/53 42 01
 Suchtberatung.Pirmasens@diakonie-pfalz.de

Jugend- und Drogenberatungsstelle der
 Stadt Pirmasens
 Allee Straße 20
66953 Pirmasens
 Tel.: 06331/1 48 90- 21 (-22, -23)
 Fax: 06331/1 48 90- 38

Caritasverband West-Eifel e.V.
 Kalvarienbergstraße 4
54595 Prüm
 Tel.: 06551/9 71 09- 0
 Fax: 06551/9 71 09- 25
 caritasverband@pruem.caritas-westeifel.de

Evangelische Beratungsstelle
 Help-Center
 Römerberg 3
55469 Simmern
 Tel.: 06761/69 40
 ebs-simmern@t-online.de

Psychosoziale Beratungsstelle
 des Caritasverbandes
 Bahnhofstraße 1
55469 Simmern
 Tel.: 06761/91 96 70
 Fax: 06761/91 96 80
 info@caritas-simmern.de

Jugend- und Drogenberatungs- und
 Behandlungsstelle NIDRO
 Heydenreichstraße 6
67346 Speyer
 Tel.: 06232/2 60 47
 Fax: 06232/2 60 48
 info-nidro-speyer@ludwigsmuehle.de

Psychosoziale Beratungs- und
 Behandlungsstelle des Caritasverbandes
 Gilgenstraße 16
67346 Speyer
 Tel.: 06232/60 02 30
 Fax: 06232/60 02 40
 suchtberatung.speyer@caritas-speyer.de

Suchtberatungsstelle des
 Diakonischen Werkes
 Theobaldstraße 10
54292 Trier
 Tel.: 0651/2 09 00 58
 Fax: 0651/2 09 00 39
 suchtberatung@diakonie-trier.de

Fachambulanz für Suchtkranke
 und Angehörige
 Kutzbachstraße 15
54290 Trier
 Tel.: 0651/14 53 95- 0
 Fax: 0651/1 45 39- 59
 suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de

Die Tür – Suchtberatung Trier e.V.
 Oerenstraße 15
54292 Trier
 Tel.: 0651/170360
 Fax: 0651/1703612
 www.die-tuer-trier.de

Diakonisches Werk im Westerwaldkreis –
 Soziale Beratungsstelle
 Hergenrother Straße 2a
56457 Westerburg
 Tel.: 02663/94300
 Fax: 02663/943060
 info@diakonie-westerwald.de

Psychosozialer Dienst des Caritasverbandes
 für die Region Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.
 Kurfürstenstraße 6
54516 Wittlich
 Tel.: 06571/915510
 Fax: 06571/915524
 suchtberatung@caritas-wittlich.de

Psychosoziale Beratung- und
 Behandlungsstelle
 Ludwigstraße 4
76744 Wörth
 Tel.: 07271/3421
 Fax: 07271/127433

Jugend- und Drogenberatungsstelle
 „Mit Jugend gegen Drogen e.V.“
 Karmeliterstraße 2
67547 Worms
 Tel.: 06241/204910
 Fax: 06241/2049132
 drobs-worms@t-online.de

Psychosoziale Beratungs- und
 Behandlungsstelle für Suchtkranke
 Gießenstraße 2
67547 Worms
 Tel.: 06241/2061740
 Fax: 06241/6109
 psbb@caritas-worms.de

Diakonisches Werk Worms-Alzey
 Fachstelle für Suchtkranke, Beratung
 und Angehörige
 Seminariumsgasse 4-6
67547 Worms
 Tel.: 06241/920290
 Fax: 06241/92029-11
 dw-worms@dwwa.de

Diakonisches Werk
 Fachstelle Sucht
 Wallstraße 46
66482 Zweibrücken
 Tel.: 06332/12318
 Fax: 06332/18345
 suchtberatung-zweibruecken@diakonie-
 pfalz.de

Drogenhilfe Zweibrücken
Herzogstraße 13
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/87 15 79 (87 15 78)

Verbraucher- beratungsstellen

Themenbezogene Beratung

Ernährungsberatung

Gymnasiumstraße 4
55116 Mainz
Tel.: 01805/60 75 60 30 (0,14 €/min aus dem Netz der dt. Telekom, Tarife aus den Mobilfunknetzen und den Netzen anderer Anbieter können abweichen)
Mo 9-13 Uhr, Do 13-17 Uhr
ernaehrung@vz-rlp.de

Energieberatung

Gymnasiumstraße 4
55116 Mainz
Tel.: 01805/60 75 60 20 (0,14 €/min aus dem Netz der dt. Telekom, Tarife aus den Mobilfunknetzen und den Netzen anderer Anbieter können abweichen)
Mo, Die, Do 9-12 Uhr, Mo, Do 13-16 Uhr, Di 13-18 Uhr
energie@vz-rlp.de

Bauberatung

Gymnasiumstraße 4
55116 Mainz
Tel.: 01805/60 75 60 20 (0,14 €/min aus dem Netz der dt. Telekom, Tarife aus den Mobilfunknetzen und den Netzen anderer Anbieter können abweichen)
Mo, Die, Do 9-12 Uhr, Mo, Do 13-18 Uhr, Di 13-18 Uhr
bauen@vz-rlp.de

Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen

Gymnasiumstraße 4
55116 Mainz
Tel.: 06131/22 30 78
barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
Mo, Mi, Do 10-13 Uhr

Finanzdienstleistungsberatung

Ludwigsstraße 6
55116 Mainz
Tel.: 0900/1-7 78 08 03 (1,50 €/min der dt. Telekom, 1,99 €/min alle Mobilfunknetze)
Mo-Do 10-16 Uhr
finanzen@vz-rlp.de

ExpertenTel.: zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Tel.: 0180/2 00 07 66 (0,06 €/Anruf), 2.u.4. Di / Mo 9-13 Uhr

Versicherungsberatung

Ludwigsstraße 6

55116 Mainz

Tel.: 0900/1-7 78 08 02 (1,50 €/min Netz
der dt. Telekom, 1,99 €/min alle Mobilfunk-
netze)

Mo-Do 10-16 Uhr

versicherung@vz-rlp.de

Telekommunikation und Neue Medien

Tel.: 0900/1-7 78 08 04 (1,50 €/min Netz
der dt. Telekom, 1,99 €/min alle Mobilfunk-
netze)

Di, Do 10-16 Uhr

Gesundheitsdienstleitungen

Ludwigsstraße 6

55116 Mainz

kein persönliches Angebot

Tel.: ische Kurzberatung 01805/60 75 60 40,

Di 10-13 Uhr

Informations- und**BeschwerdeTel.: für Pflege**

Tel.: 06131/284841

Mo, Mi 10-13 Uhr, Do 14-18 Uhr

Verbraucherzentrale**Rheinland-Pfalz e.V.**

Ludwigsstraße 6

55116 Mainz

Tel.: 06131/28480

Fax: 06131/284866

info@vz-rlp.de

www.vz-rlp.de

**Beratungsstellen der
Verbraucherzentrale
Rheinland-Pfalz e.V.**

Verbraucherberatung

Fackelstraße 22

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631/9 28 45

ServiceTel.: 0631/9 28 81

vb-kl@vz-rlp.de

Verbraucherberatung

Pfulgasse 11

56068 Koblenz

Tel.: 0261/3 62 19

ServiceTel.: 0261/1 27 27

vb-ko@vz-rlp.de

Verbraucherberatung

Bahnhofstraße 1

67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621/51 36 93

ServiceTel.: 0621/51 21 45

vb-lu@vz-rlp.de

Verbraucherberatung

Gymnasiumstraße 4

55116 Mainz

Tel.: 06131/284825

ServiceTel.: 06131/284820

vb-mz@vz-rlp.de

Verbraucherberatung
Ringstraße 66
66953 Pirmasens
Tel.: 06331/6 61 68
ServiceTel.: 06331/1 21 60
vb-ps@vz-rlp.de

Verbraucherberatung
Fleischstraße 77
54290 Trier
Tel.: 0651/498 02
ServiceTel.: 0651/4 88 02
vb-tr@vz-rlp.de

Infothekstandorte und Stützpunkte der Verbraucherzentrale

Evangelische Bücherei
Wilhelmstraße
56710 Altkirchen

Ökumenische Stadtbücherei
Wilhelmstraße 3
57518 Betzdorf
(persönliche Beratung Di 9-12 Uhr)

Fremdenverkehrsamt im
Haus der Birkenfelder Eisenbahn GmbH
Am Bahnhof 4
55765 Birkenfeld

Stadtbücherei
Welschgasse
67227 Frankenthal

Stadtbücherei
Mittelstraße 2
57627 Hachenburg
Tel.: 02662/5 06 49
(persönliche Beratung Di 15-17 Uhr
im Rathaus Perlengasse 2, Hachenburg)

Stadtbücherei
Bahnhofstraße 1
55743 Idar-Oberstein

Stadtbücherei
Heinrich-Heine-Platz 10
76829 Landau

Kundeninformationszentrum
der Stadtwerke
Gasstraße 1
66482 Zweibrücken

Weitere Kontaktstellen

Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“
Bundesverband
Postfach 9403 16
60461 Frankfurt
Tel.: 0180/5 25 45 28
Fax: 0180/5 25 45 39
info@akik.de
Internet: www.akik.de
Geschäftsstelle:
Theobald-Christ-Str. 10
60316 Frankfurt

Altersvorsorge Regional

Deutsche Rentenversicherung in

Rheinland-Pfalz

Eichendorffstr. 4-6

67346 Speyer

Tel.: 06232/172051

Fax: 06232/172109

Michael.Quinten@drv-rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Tel.: 0651/94940

Fax: 0651/9494170

poststelle@add.rlp.de

www.add.rlp.de

**Beauftragte der Landesregierung für
Migration und Integration**

beim Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Familie und Frauen

Rheinland-Pfalz

Postfach 3180

55021 Mainz

Tel.: 06131/16-2467 (-2468)

Fax: 06131/164090

blmi@masgff.rlp.de

**Bürgerbeauftragter des
Landes Rheinland-Pfalz**

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Tel.: 06131/28999-0

Fax: 06131/28999-89

Poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

www.landtag.rlp.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Familienerholung (BAGFE)**

z.Z. federführend

Katholischer Arbeitskreis für

Familienerholung

Kolpingplatz 5

50667 Köln

Tel.: 0221/20701-127

Fax: 0221/20701-270

info@kafe.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft
„Kind und Krankenhaus“ e.V.**

c/o Kinderhospital Osnabrück

Iburger Straße 187

49082 Osnabrück

Tel.: 0541/5602112

Fax: 0541/5602110

www.bakuk.de

Deutsches Müttergenesungswerk

Elly Heuss-Knapp-Stiftung

Bergstraße 63

10115 Berlin

Tel.: 030/330029-0

Fax: 030/330029-20

info@muettergenesungswerk.de

Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Zentrale

In der Meielache 1

55122 Mainz

Tel.: 06131/3 74 46 - 0

Fax: 06131/3 74 46 - 22

zentrale@diejugendherbergen.de

www.DieJugendherbergen.de

Elterninitiative gegen Rechts

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt –
Rheinallee 97 – 101

55118 Mainz

Tel.: 06131/96 75 20

elterninitiative@lsjv.rlp.de

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung

– Landesjugendamt –

Postfach 29 64

55019 Mainz

Tel.: 06131/9 67 - 2 86

gza@lsjv.rlp.de

Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland (GKindD) e.V.

c/o DRK Kinderklinik Siegen gGmbH

Wellersbergstr. 60

57072 Siegen

Tel.: 0271/23 45 - 4 32

Fax: 0271/23 45 - 4 14

www.gkind.de

Hebammen-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Obertor 25

55590 Meisenheim

Tel.: 06753/96 20 86

aurin-hebammen-rlp@gmx.de

www.hebammen-rlp.de

Institut für Humangenetik

der Johannes Gutenberg Universität Mainz

Langenbeckstraße 1

55131 Mainz

Tel.: 06131/17 - 38 71

Fax: 06131/17 - 56 90

Jugendamt und Sozialamt

Das Jugendamt/Sozialamt befindet sich bei der Kreisverwaltung oder bei der Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt. In Sozialhilfeangelegenheiten können Sie sich auch an die Verbandsgemeindeverwaltung wenden. Im Übrigen gibt es auch bei den Stadtverwaltungen der kreisangehörigen Städte Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied ein Sozial- und Jugendamt.

Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V.

Kaiserstraße 26-30

55116 Mainz

Tel.: 06131/28 83 80

Fax: 06131/28 83 88

info@kultursommer.de

**Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung Rheinland-Pfalz**

Postfach 2964
55019 Mainz
 Tel.: 06131/967-0
 Fax: 06131/967310
 www.lsjv.rlp.de

**Landesamt für Umweltschutz, Wasser-
wirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz**

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
 Tel.: 06131/6033-0
 Fax: 06131/1432966
 poststelle@luwg.rlp.de

oder
 Amtsgerichtsplatz 1
55286 Oppenheim
 Tel.: 06131/6033-0
 Fax: 06133/571290

**Landesbeauftragter für die Belange
behinderter Menschen im**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
 Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
 Bauhofstraße 9
55116 Mainz
 Tel.: 06131/16-5342 oder 16-2093
 Fax: 06131/16-175342 oder 16-172093
 lb@masgff.rlp.de
 www.lb.rlp.de

**Landesfilmdienst
Rheinland-Pfalz e.V.**

Petersstraße 3
55116 Mainz
 Tel.: 06131/28788-0
 Fax: 06131/28755-25
 info@lfd-rlp.de

Geschäftsstelle Mainz
 Petersstraße 3
55116 Mainz
 Tel.: 06131/28788-0
 Fax: 06131/28788-25
 medienverleih@lfd-rlp.de

Medienladen Koblenz
 Markenbildchenweg 38
56068 Koblenz
 Tel.: 0261/36243
 Fax: 0261/9114353
 MedienladenKoblenz@t-online.de

Geschäftsstelle Neustadt
 Schulstraße 12
67435 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321/968793
 Fax: 06321/968795
 LFD-Neustadt@t-online.de

Medienladen Trier
Zurmaienerstraße 114
54292 Trier
Tel.: 0651/1 46 88 - 0
Fax: 0651/1 46 88 - 99
LFD-Trier@t-online.de

Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
Raimundisstr. 2
55118 Mainz
Tel.: 06131/96 02 00
Fax: 06131/61 12 26
info@ljr-rlp.de
www.ljr-rlp.de

**Landesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e.V.**
PfAd für Kinder
Siederlstraße 21
76865 Rohrbach
Tel.: 0700/73 23 75 78
vorstand@pfad-rlp.de

**Landeszentrale für Gesundheits-
förderung Rheinland-Pfalz e.V.**
Karmeliterplatz 3
55116 Mainz
Tel.: 06131/2 06 90
Fax: 06131/20 69 69
info@lzg-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671/7 93 - 0
Fax: 0671/7 93 - 11 99
info@lwk-rlp.de

**NatUrlaub auf Winzer- und
Bauernhöfen Rheinland-Pfalz e.V.**
Schmittbachstraße 15
55469 Simmern
Tel.: 06761/90 81 11
Fax: 06761/90 81 12
uabw-rlp@t-online.de

Nestwärme gGmbH
Kinderkompetenzzentrum
Balduinstraße 6
54290 Trier
Teklefon 0651/9 99 39 93
Fax: 0651/9 99 39 95
fachberatung@nestwaerme.de
www.nestwaerme-kinderkomtenzzentrum.de

Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH
Löhrstraße 103-105
55068 Koblenz
Tel.: 0261/91 52 00
Fax: 0261/9 15 20 40
info@rlp-info.de

Schuldnerfachberatungszentrum –
 Forschungs- und Dokumentationsstelle für
 Verbraucherinsolvenz und
 Schuldnerberatung –
 Pädagogisches Institut
 Johann-Friedrich-von-Pfeiffer-Weg 7
55099 Mainz
 Tel.: 06131/39-2 45 97 (-2 10 02, 2 45 98)
 Fax: 06131/39-2 07 77
 info@sfz-mainz.de
 www.sfz.uni-mainz.de

**Servicestelle Kindesschutz sowie Infor-
 mations- und Beratungsstelle für neure-
 ligiose Gruppen und Psychogruppen im**
 Landesamt für Soziales, Jugend und
 Versorgung
 – Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum –
 Hartmühlenweg 8
55122 Mainz
 Tel.: 06131/96 71 30
 Fax: 06131/96 71 42

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
 Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
 Tel.: 0261/12 00
 Fax: 0261/1 20 22 00
 poststelle@sgdnord.rlp.de

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
 Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße
 Tel.: 06321/990
 Fax: 06321/99 29 00
 poststelle@sgdsued.rlp.de

Verband Alleinerziehender Mütter und
Väter Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
 Kaiserstraße 29
55116 Mainz
 Tel.: 06131/61 66 33
 Fax: 06131/61 66 37
 vamv-rlp@t-online.de

Vergabeausschuss der Stiftung
„Familie in Not-Rheinland-Pfalz“
 Geschäftsstelle beim Landesamt für
 Soziales, Jugend und Versorgung
 – Landesjugendamt –
 Rheinland-Pfalz
 Postfach 2964
55019 Mainz
 Tel.: 06131/967-318
 Fax: 06131/96 73 35

A

Adoption	23
Adoptionsvermittlungsstellen – Adressen	210
Adressenverzeichnis	208
Agenturen für Arbeit – Adressen	210
Alleinerziehende	20, 41, 42, 44, 72, 161, 170, 192, 305
Älter werden in Rheinland-Pfalz	
– Landesleitstelle –	133
Altersrenten	64
Alterssicherung	63, 64, 65
Ambulante Hilfen	47, 51, 52, 134
Ankaufsförderung	
(Erwerb vorhandener Wohnungen)	196
Arbeitnehmer-Sparzulage	40
Arbeitsfreistellung bei Pflegebedarf	50
Arbeitsfreistellung wegen Krankheit	
eines Kindes	20
Arbeitsgemeinschaften (ARGEn),	
kommunale Träger – Adressen	216
Arbeitslosengeld nach SGB III	69
Arbeitslosengeld II	75
Arbeitslosigkeit	69
Arbeitslosigkeit junger Menschen	172
Aufstiegsfortbildungsförderung	
(Meister-BAföG)	169
Aufwendungen für Kinder	
(Steuererleichterungen)	39
Ausbildungsförderung (BAföG)	155
Ausbildungsfreibetrag	37
Ausbildungs- und	
Berufsausbildungshilfen	168, 171
Ausbildungsprobleme	
junger Menschen	166, 172

Auskunfts- und Beratungsstellen
der Deutschen Rentenversicherung

– Adressen	220
Außerschulische Hilfen	145, 153

B

BAföG	155
Barrierefrei Bauen und Wohnen	133
Baudarlehen	196
Bauen und Wohnen	191
Bauern- und Winzerhöfe	176, 178
Bausparförderung	205
Beauftragte für	
Migration und Integration	301
Begabtenförderung	144, 148, 150
Behinderte Menschen im Arbeitsleben	
(Integrationsfachdienste)	61
Behinderte Menschen in der Familie	36, 38, 39, 57, 58, 59, 61, 82, 133, 137, 190, 198, 205
Behinderte Kinder	
(Fördermaßnahmen)	59, 88, 142, 151
Behinderten-Pauschbetrag	58
Beratung	105
– Beratungsstellen (Adressen)	208
Beratung der Dienstleistungszentren	
Ländlicher Raum	132
– Beratungsstellen (Adressen)	220
Beratung Frau & Beruf	19
– Beratungsstellen (Adressen)	221
Beratung für Suchtgefährdete	
und Suchtkranke	112
– Beratungsstellen (Adressen)	291
Beratungs- und Koordinierungs-	
stellen (BeKos)	52, 134
Beratungsstellen von SOLWODI e.V.	
(Adressen)	221

Berufliche Weiterbildung	166
Berufsausbildungshilfen	168, 171
Berufsberatung	165
Berufsbildungswerke für behinderte Menschen	60
Berufsinformationszentren	165
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	166
Besondere erzieherische Hilfen	115
Besondere schulische und außerschulische Hilfen	153
Besteuerung von Alleinerziehenden	41
Besteuerung von Verheirateten	33
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	102
Betreute Wohnformen	117
Betreuungsangebote (niedrigschwellige) ...	51
Betreuung volljähriger Mitbürgerinnen und Mitbürger	137
Betreuungsleistungen	51
Betriebliche Altersversorgung	68
Betriebshilfe	54
Betreuung vor und nach der Schule „Betreuende Grundschule“	142
Bildungskredit	162
Bildungswege in Rheinland-Pfalz	143
Budget (persönliches)	57
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	84
Bürgerbeauftragter	139, 301
Bürgerberatung	139

D

Darlehen für Wohnungsbau	195
Dauerpflege (vollstationär)	50
Deutsche Rentenversicherung	64,69
– Adressen	220

E

Ehe-, Familien- und Lebensberatung	106
– Beratungsstellen (Adressen)	222
Ehegatten-Splitting	33
Eigenheimzulage	39
Eingetragene Lebenspartnerschaft	23
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	82
Elternbeiräte	87, 143
Elternbeitrag im Kindergarten	87
Elternbildung	97
Elternbriefe	98
Elterngeld	28, 73
Elterntelefon	124
Elternzeit	15
Entlastungsbetrag	41
Ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge	67
Erholung	175
Ernährungsberatung	132
– Adressen	220
Erwerb aus Bestand (Ankaufsförderung) ..	196
Erzieherische Hilfen	115
Erziehung	91, 92
Erziehung in einer Tagesgruppe	116
Erziehung außerhalb des Elternhauses ...	116
Erziehungsbeistand	116
Erziehungs- und Jugendberatung ...	114, 115
Erziehungsberatungsstellen – Adressen ..	225
Erziehungsprobleme	115
Existenzgründung	171

F

- Fahrpreismäßigungen 188
- Fahrradbeförderung 189
- Familie in Not, Landesstiftung 83
- Familie und Beruf, Vereinbarkeit 14, 19
- Familienberatung 92, 106
- Familienbildung 89, 92, 97, 101
- Familienbildungsstätten – Adressen 228
- Familienferien 176
- Familienferienstätten 176, 177
- Familienkassen – Adressen 230
- Familiennamen 25
- Familienorganisationen – Adressen 231
- Familienpflegeratgeber 52, 135
- Familienurlaub 176
- Familienzentren 99
- Adressen 231
- Ferien auf Winzer- und Bauernhöfen 176, 178
- Ferien in Jugendherbergen 176, 178
- Ferien im Wald 182
- Finanzierungshilfen für Wohneigentum .. 195
- Förderkindergärten 59
- Förderschulen 60
- Frauenhäuser 125
- Adressen 232
- Frauenspezifische Suchtberatungsstellen
- Adressen 234
- Freibeträge für Kinder 34
- Freistellung von der Arbeit
- bei Krankheit eines Kindes 20
- Freistellung von der Arbeit bei Pflegebedarf.. 50
- Freiwilliges Ökologisches Jahr 173
- Adressen 234
- Freiwilliges Soziales Jahr 173
- Adressen 235
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche 183
- Freizeitangebote in Rheinland-Pfalz 187
- Früherkennungsuntersuchungen ...121, 127, 130
- Frühförderung behinderter Kinder 59, 88

G

- Ganztagsschule 144
- Geburt 10, 12, 15, 25 28
- Gefährdungen junger Menschen 119, 120
- Genetische Beratung 128
- Gemeinsame, trägerübergreifende Service-
- stellen für Rehabilitation und Teilhabe 58
- Adressen 238
- Gemeinschaftliches Wohnen 205
- Adressen 222
- Gesetzliche Rentenversicherung 63
- Gesundheitsämter 128
- Gesundheitsberatung und
- gesundheitliche Aufklärung 127
- Grundschule 142
- Grundsicherung für Arbeits-
- suchende nach SGB II 75
- Grundsicherung bei
- Alter und Erwerbsminderung 81
- Guter Start ins Kinderleben 11, 121, 127

H

- Hausaufgabenhilfe 153
- Häusliche Pflege 47
- Häuser der Familien
- Mehrgenerationenhäuser 101
- Adressen 241
- Häuser der Jugend /
- Häuser der offenen Tür – Adressen 244
- Haushaltshilfe 54, 56

Hebammenhilfe 10
 Heimerziehung 117
 Hilfe zum Lebensunterhalt 76, 80
 Hilfen (ambulante) 47, 51, 52, 134
 Hilfen für pflegende Angehörige .. 47, 49, 50
 Hilfen für Schwangere in Not 83, 84
 Hilfen zur Erziehung 115, 118
 Hochbegabtenförderung (Schulen) 149
 Horte 86

I

Internet 96
 Integrative Kindergärten 59
 Integrationsfachdienste für
 schwerbehinderte Menschen 61
 Interventionstellen – Adressen 252

J

Jugendamt 94
 Jugendarbeit (außerschulisch) 95
 Jugendarbeitsschutz 120
 Jugendberatung 114, 115
 Jugendbildungsstätten – Adressen 254
 Jugendfreizeiten 181
 Jugendgerichtshilfe 119
 Jugendherbergen 176, 178
 Jugendhilfe 93
 Jugendschutz 120
 Jugendverbände – Adressen 256
 Jugend- und Kindertheater 185

K

Kfz-Steuer-Vergünstigungen
 für Behinderte 59
 Kind im Krankenhaus 21

Kinder mit Behinderungen 59, 88, 118
 Kinder mit Migrationshintergrund.. 88, 144, 153
 Kinderbetreuung 20, 38, 86, 90, 145, 180
 Kinderbetreuungskosten 38, 161
 Kindererziehungszeiten 66
 Kinderfreibetrag 34
 Kindergarten 59, 86
 Kindergeld 34
 Kindergeldkassen – Adressen 230
 Kindergesundheit 11, 121, 127
 Kinderrechte 103
 Kinderschutzdienste – Adressen 261
 Kinderstadtpläne 184
 Kindertagespflege 90
 Kindertagesstätten 86
 Kinder- und Jugendfreizeiten 181
 Kinder- und Jugendhilfe 93
 Kinder- und Jugendschutz 120
 – Adressen 262
 Kinder- und Jugendtelefon 124
 Kinder- und Jugendtheater 185
 Kinderzuschlag 79
 Kindesmisshandlung 123
 Kombinationsleistung (häusliche Pflege) ... 48
 Krankenhäuser mit
 pädiatrischen Abteilungen 21
 – Adressen 265
 Krankenversicherung 18, 32, 63
 Krankheit eines Kindes 20, 21, 52, 72, 300
 Krippen 86
 Kultur für Kinder 186
 Kultursommer 187
 Kurzzeitpflege 49
 Kurzzeitpflege für Kinder 50
 Kündigungsschutz (Mutterschutz) 13
 Kuren 179

L

Landesberatungsstelle	
„Barrierefrei Bauen und Wohnen“	133
Landesbeauftragter für die	
Belange behinderter Menschen	61
Landesblindengeld	53
Landesgesetz zum Schutz von	
Kindeswohl und Kindergesundheit	121
Landesleitstelle	
„Älter werden in Rheinland-Pfalz“	133
Landespflegegeld	52
Landesstiftung „Familie in Not“	83
Lebensberatung	106
– Beratungsstellen (Adressen)	222
Lebenspartnerschaft	23
Leitstelle Partizipation	102
Lernmittelgutscheine	146
Lernschwierigkeiten	153
Lesen, Spielen, Hören: Kultur für Kinder	186
Lohn- und Einkommensteuer	33, 35, 41
Lokale Bündnisse	100
Mitwirkungsrechte der Eltern	143
Mobiles Sorgenbüro	124
Modernisierung von Wohnraum	201, 203
Müttererholung und	
Mutter-/Vater-Kind-Kuren	179
Museum	184
Mutter und Kind, Bundesstiftung	84
Mutterschaftsgeld	13, 71
Mutterschaftsvorsorge	130
Mutterschutz	12, 130

N

Nachbarschaftszentren	
(Kindertagesstätten)	89
Nachtpflege	49
Neubau-/Ersterwerbsförderung	196
Neue Medien	96
Neureligiöse Gruppen und	
Psychogruppen	121, 305
Nichteheliche Lebensgemeinschaften	21
Notruf-Beratungsstellen für	
Frauen und Mädchen	125
– Adressen	271

O

Öffentliche Baudarlehen	196
Orientierungsmaßnahmen	
(Wiedereinstieg in das Berufsleben)	19
Orientierungsstufe (weiterführende Schulen)	142

P

Partizipation – Beteiligung	
von Kindern und Jugendlichen	102
Persönliches Budget	57, 82
Pflege von Angehörigen	46
Pflegefamilien	117

M

Mädchenzuflucht	125
– Adresse	289
Medienkisten	186
Mehrgenerationenhäuser	101
– Adressen	241
Meister-BAföG	169
Midi-Job-Regelung	74
Mietwohnungen	193
Migration und Integration	29, 35, 88,
	144, 153, 156, 301
Migrationsberatungsstellen – Adressen	267
Ministerien – Adressen	266

Pflegegeld	48, 53
Pflegepauschbetrag	58
Pflegeversicherung	47
Pflegezeit	50
Private Eigenvorsorge	67
Prozesskostenhilfe	136

R

Rechtliche Betreuung volljähriger Mitbürgerinnen und Mitbürger	137
Rechtsberatungshilfe	135
Regelleistungen (pauschaliert)	77
Renten wegen Erwerbsminderung	64
Renten wegen Todes	63, 65
Rentensplitting	66
Rentenversicherung	18, 63
Regionalstellen Gewerbeaufsicht – Adressen	272
Rehabilitation	57
Rheinland-Pfälzische „Woche der Kinderrechte“	103
Rheinland-Pfalz-Ticket	188

Sch

Scheidung und Trennung	109
Schlichtungsstellen für Verbraucherfragen – Adressen	272
Schönes-Wochenende-Ticket	189
Schulbuchkosten	146
Schuldnerberatung/Verbraucher- insolvenzberatung	112
Schuldnerberatungsstellen – Adressen	273
Schule	141
Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	60
Schulische Bildung	142

Schülerinnen- und Schülerbeförderung ..	151
Schülerinnen- und Schülerbegabten- förderung	148, 150
Schulische und außerschulische Hilfen	153
Schulprobleme	153
Schulpsychologische Beratungszentren ..	154
– Adressen	279
Schulsozialarbeit	155
Schulzeitverkürzung	148
Schutz vor sexueller Gewalt	122
Schutzvorschriften für Schwangere ..	12, 130
Schwangerschaftsabbruch	107
Schwangerschaftsberatung	106, 107
– Beratungsstellen (Adressen)	281, 285
Schwangerschaftskonfliktberatung	106
– Beratungsstellen (Adressen)	281
Schwerbehindertenausweis	57
Schwerst und chronisch kranke Kinder	52

S

Sachleistungen (Häusliche Pflege)	48
Seelische Behinderung (Hilfe zur Erziehung)	118
Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen ...	129
– Adressen	288
Servicestellen für Rehabilitation und Teilhabe	58
– Adressen	238
Sexualerziehung und Schutz vor sexueller Gewalt	122
Sexuelle Gewalt an Mädchen	125
– Beratungsstellen	289
Sonstige betreute Wohnformen	117
Soziale Pflegeversicherung	47
Sozialgeld	75, 79
Sozialhilfe	80
Sozialpädagogische Familienhilfe	116

Sozialpädagogische Einzelbetreuung	117
Sozialwohnung	192
Sparzulage	40
Sperrzeiten (Arbeitslosigkeit)	73
Spiel- und Lernstuben	86
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege – Adressen	289
Sprache des Nachbarn	89
Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche	181
Stationäre Kurzzeitpflege	49
Steuerentlastungen (behinderte Menschen) ..	58
Steuererleichterungen für	
– Alleinerziehende	41
– Verheiratete (Ehegatten-Splitting)	33
– besondere Aufwendungen für Kinder	39
Stiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ ..	83
Studierende mit Kind	160
Suchtgefährdete und Suchtkranke	112
– Beratungsstellen (Adressen)	291
T	
Tagesförderstätten	61
Tagespflege	49
Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege	49
Teilzeitarbeit	17, 30, 74
Treffpunkt Wald	182
Trennung und Scheidung	109
U	
Unterhalt/Unterhaltsrecht	42
Unterhaltsleistungen	
an bedürftige Kinder	39
Unterhaltsvorschussleistungen	44
Urlaub	175

V

Verbände der freien Wohlfahrtspflege	
– Adressen	289
Verbraucherberatung	131
Verbraucherberatungsstellen	
– Adressen	298
Verbraucherinsolvenzberatung	112
Verbraucherschutz	131
Vereinbarkeit von Familie und Beruf ..	14, 145
Verhinderung der Pflege-	
person (vorübergehend)	48
Vermögensbildung	40
Volle Halbtagschule	142
Vollstationäre Dauerpflege	50
Vollzeitpflege / Pflegefamilien	117
Vorsorgeuntersuchungen (siehe Früh-	
erkennungsuntersuchungen) ..	121, 127, 130

W

Waisenrente	65
Weiterbildung	166
Weiterführende Schule	142
Werdende Mütter	10, 12, 13,
..... 28, 73, 81, 83, 84, 106, 107, 130, 158, 192	
Werkstätten für behinderte Menschen	60
Weitere Kontaktstellen – Adressen	300
Wiedereinstieg in das Berufsleben	19
– Beratungsstellen Frau & Beruf (Adressen)	221
Winzer- und Bauernhöfe	176, 178
Witwen- und Witwerrenten	65
Wohlfahrtsverbände – Adressen	289
Wohnen und Bauen	191, 205
Wohneigentumsförderung	195
Wohngeld	194
Wohnraum für Alleinerziehende	
und Schwangere	192

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien

sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9, 55116 Mainz
www.masgff.rlp.de, www.vivafamilia.de

Redaktion: Referat Familienpolitik, Familienförderung

Stand: August 2008

Illustrationen: Franziska Harvey,
Frankfurt am Main

Gestaltung und Satz:
www.grafikbuero.com

Druck: Progressdruck, Speyer
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

